OFFIZIELLER ANZEIGER FÜR GESETZGEBUNG UND STAATSVERWALTUNG

Mecklenburg-Strelitz (Germany)

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA
DOCUMENTS
DEPT.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für

Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

1867.

№ 1—26 incl.

GROSSHERZOGLICH MECKLENBURG-STRELITZSCHE LANDESBIBLIOTHEK

Neustrelitz.
Unter Redaction der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Digitized by Google

Digitized by Google

J366
A15
1867
DOCUMENTS
DEPT.

Systematisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
I. Staats- und Landes-Verfassungs-sachen.					
Bekanntmachung wegen des am 1. Juni in Schwerin zu eröffnenden außerordentlichen Landtags . . .	30.	April	1867.	8.	29.
Bekanntmachung wegen des am 19. November in Sternberg zu eröffnenden allgemeinen Landtags . . .	19.	October	„	19.	88.
Norddeutsche Bundes-Angelegenheiten.					
Verordnung, betr. die Publication der Verfassung des Norddeutschen Bundes	25.	Juni	„	10.	35.
Bekanntmachung, betr. die Ausschreibung der Wahl eines Abgeordneten zu dem in Folge des Bündnisses mit Preußen zu berufenden Parlament . .	10.	Januar	„	2.	8.
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes	22.	„	„	3.	12.
Bekanntmachung, betr. die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes	16.	Febr.	„	4.	15.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. das Resultat der am 12. Febr. c. stattgehabten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes	19.	Febr.	1867.	4.	16.
Bekanntmachung, betr. die Auslegung der Wählerlisten für den Norddeutschen Reichstag	15.	Juli	"	11.	39.
Bekanntmachung, betr. die Ausschreibung der Wahl eines Abgeordneten zu dem Norddeutschen Reichstage	17.	August	"	15.	68.
Bekanntmachung, betr. die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes	3.	Septbr.	"	16.	69.
Bekanntmachung, betr. das Resultat der Wahl eines Abgeordneten zum Norddeutschen Reichstage . .	5.	"	"	16.	70.
Bekanntmachung, betr. den Debit des Norddeutschen Bundes-Gesetzblattes	7.	August	"	15.	67.
Verordnung, betr. die am 3. Decbr. c. vorzunehmende Volkszählung	29.	October	"	20.	91.
Bekanntmachung, betr. die Versendung der Volkszählungslisten ꝛc.	7.	Novbr.	"	20.	94.
Beziehungen zu auswärtigen Staaten.					
cf. die Bekanntmachung wegen der Trauung Preußischer Unterthanen i. h. L. sub II, Kirchensachen.					
II. Kirchensachen.					
Bekanntmachung, betr. die Trauung Preußischer Unterthanen im hiesigen Lande	2.	März	"	5.	20.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Schulsachen.					
Verordnung, betr. die Abänderung des §. 10 der Schulordnung für die Elementarschulen in Neustrelitz .	3.	Januar	1867.	2.	7.
Verordnung, betr. die unentgeltliche Anfuhr des Brennmaterials für die Schulmeister in den Domainen .	15.	Mai	"	9.	31.
III. Justizsachen.					
Civilsachen.					
Bekanntmachung, betr. die Visitation des Ober-Appellations-Gerichts in Rostock	20.	April	"	8.	28.
Bekanntmachung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit über das ritterschaftliche Gut Leppin c. p. durch das Amtsgericht in Stargard	4.	"	"	7.	24.
Bekanntmachung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit über das ritterschaftliche Gut Qu.-Schönfeld durch das Amtsgericht in Feldberg	22.	Juni	"	11.	38.
Bekanntmachung, betr. die Bestätigung des Statuts des Mecklenburg-Strelitzschen Hülfsvereins für Landwirthschafts-Beamte	5.	October	"	19.	87.
Strafsachen.					
Verordnung, betr. die gerichtliche Untersuchung in Selbstentleibungsfällen	13.	April	"	8.	27.
Bekanntmachung, betr. die Uebertragung der Zollgerichtsbarkeit für Oertzenhof an das Stadtgericht in Woldegk	27.	Decbr.	1866.	1.	5.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
IV. Steuer- und Zollsachen.					
Verordnung, betr. die Abänderung des Zolltarifs . .	16.	Febr.	1867.	5.	17.
Verordnung, betr. die Abänderung des Zolltarifs, des Zollgesetzes und der Zollordnung	14.	Novbr.	„	21.	97.
Verordnung, betr. die Erstreckung des Mecklenburg-Schwerinschen Gesetzes wegen der Abgabe von inländischem und eingeführtem Salze auf das hiesige Herzogthum	14.	„	„	21.	101.
cf. die Bekanntmachung wegen der Zollgerichtsbarkeit für Oertzenhof sub III.					
Ordentliche Contribution.					
Contributions-Edict pro 1. Juli 1867/68	19.	Decbr.	„	24.	117
Außerordentliche Contribution.					
Einforderungs-Edict zur Aufbringung des zur Unterhaltung des Bundescontingentes vereinbarten Beitrages ꝛc. pro 1. Juli 1867/68	3.	Juli	„	11.	37.
V. Polizeisachen.					
Paßpolizei.					
Bekanntmachung, betr. die Ausfertigung der Regierungspässe für Neubrandenburg	8.	April	„	7.	25.
Bekanntmachung, betr. das Paßwesen in Folge des Bundesgesetzes vom 12. October c.	17.	Decbr.	„	25.	125.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Feuerpolizei.					
Confirmation der revidirten Statuten des Feuerversicherungsvereins für Mecklenburg zu Güstrow (Beilage)	1.	Decbr.	1866.	3.	14.
Verordnung, betr. den Bau von Scheunen in den Städten	16.	Juli	1867.	12.	41.
Bekanntmachung, betr. die Unterwerfung unter den § 2 der Verordnung vom 1. März 1859 Seitens der Versicherungs-Gesellschaft Moguntia zu Mainz . .	31.	Januar	„	3.	12.
Bekanntmachung, betr. die Unterwerfung unter den § 2 der Verordnung vom 1. März 1859 Seitens der Preußischen Feuerversicherungs-Actiengesellschaft in Berlin	11.	Febr.	„	5.	19.
Münz-, Maaß- und Gewichts-Polizei.					
Publicandum, betr. die Ausgabe von Renteikassenscheinen	29.	Decbr.	1866.	1.	1.
Bekanntmachung, betr. die Umwechselung der Renteikassenscheine	2.	März	1867.	5.	20.
Bekanntmachung, betr. die Aufstellung geaichter Kornwaagen in Neustrelitz und Neubrandenburg . . .	2.	April	„	7.	23.
Bekanntmachung, betr. das Größenverhältniß bei den Kornwaagen in Neustrelitz und Neubrandenburg .	19.	Novbr.	„	22.	107.
Verordnung, betr. die Einführung des neuen Preußischen Medicinalgewichts	3.	Decbr.	„	23.	111.
Bekanntmachung, betr. den Verkauf des neuen Medicinalgewichts	3.	„	„	23.	116.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Medicinal-Polizei.					
Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Preußischen Arznei-Taxe pro 1867 im hiesigen Lande . . .	4.	Januar	1867.	2.	8.
Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Preußischen Arznei-Taxe pro 1868 im hiesigen Lande . . .	21.	Decbr.	"	25.	126.
Bekanntmachung, betr. die Aufbewahrung des Chloroforms	1.	August	"	14.	65.
cf. wegen des neuen Medicinalgewichts die vorhergehende Abtheilung.					
Wege-Polizei.					
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung der Chaussee von Stargard nach Stolpe	19.	Septbr.	"	18.	83.
Bekanntmachung, betr. die Aufhebung eines Theils der alten Landstraße von Neustrelitz nach Gr. Trebbow	29.	Januar	"	3.	11.
Bekanntmachung, betr. die Legung der bisherigen Neustrelitz-Stavenhagenschen Landstraße	4.	Mai	"	9.	33.
VI. Lehn- und Fideicommißsachen.					
Aufforderung der Fideicommißbehörde zur Einzahlung der Kostenbeiträge pro 1867	15.	"	"	9.	33.
Als gegenwärtige Besitzer von Lehn- und Allodialgütern sind anerkannt:					
von Lücken, Wilhelm, wegen Godenswege c. p. . . .	27.	"	"	10.	36.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
VII. Forst- und Jagdsachen.					
Bekanntmachung, betr. die Ausübung des Raff- und Leseholz-Sammelns in den Domanialforsten . . .	6.	Juli	1867.	12.	42.
VIII. Postsachen.					
Bekanntmachung, betr. die Einführung neuer Postfreimarken und Couverts	27.	Decbr.	"	26.	129.
Bekanntmachung, betr. die Portotaxe für die Postsendungen im Bezirk des Nordd. Bundes	29.	"	"	26.	130.
IX. Militärsachen.					
Provisorisches Recrutirungsgesetz	29.	Juli	"	13.	45.
Publicandum, betr. die Ausführung des provisorischen Recrutirungsgesetzes	17.	Septbr.	"	17.	71.
Bekanntmachung, betr. die Frist für die Meldung zum einjährigen Freiwilligendienste	6.	August	"	14.	66.
X. Varia.					
Aufforderung zur Einsendung der Notizen für den künftigjährigen Staatskalender	26.	Septbr.	"	18.	84.
cf. die Bestätigung des Hülfs-Vereins für Landwirthschaftsbeamte sub III., Justizsachen.					

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
XI. Dienst- und Personal- ꝛc. Nachrichten. (In alphabetischer Ordnung.)					
Adermann, Rath, Kammersecretair in Neustrelitz pensionirt	21.	Januar	1867.	3.	13.
Ahlgrimm, Postschreiber in Oertzenhof, zum Hof-Postamts-Secretair befördert	16.	Septbr.	"	18.	85.
Albrecht, Seminarist aus Usadel, als 6. Lehrer in Fürstenberg angestellt	30.	März	"	7.	25.
Bachmann, B. aus Neubrandenburg, als Advocat und Notar immatriculirt	24.	October	"	20.	95.
Bachmann, G. Candidat der Theologie aus Neubrandenburg, zum Pfarramte wahlfähig	28.	"	"	20.	95.
Barteld, L. Protokollist in Neustrelitz, zum Hülfsactuar beim Grh. Stadtgerichte daselbst befördert . . .	2.	März	"	6.	21.
Baumast, W. Landvogtei-Copiist in Schönberg, zum Registrator ernannt	9.	Septbr.	"	18.	85.
— zum Registrator beim Justizamte daselbst befördert	26	October	"	20.	95.
Berger, H. Candidat der Theologie aus Gehren, Erlaubniß zum Predigen	20.	Decbr.	"	25.	127.
Berlin, Hofrath, Bürgermeister in Friedland, zum ständischen Deputirten bei der Commission und Deputation zur Revision und Visitation der Steuer- und Zollverwaltung gewählt	21.	"	1866.	1.	5.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
von Blazekovic, kaiſerlich öſterreichiſcher Hauptmann, Verleihung des Ritterkreuzes des Hausordens der Wendiſchen Krone	31.	October	1867.	20.	95.
Dettmann, H. Arbeitsmann in Neuſtrelitz, adoptirt Fr. Wolff	5.	"	"	19.	89.
von Dewitz auf Cölpin, als Vicelandmarſchall beſtätigt	12.	März	"	6.	22.
von Dormus, kaiſerl. öſterreich. Oberſt, zum Comthur des Hausordens der Wendiſchen Krone ernannt	31.	October	"	20.	95.
Dufft, A. Regiſtrator in Schönberg, zum Actuar beim Juſtizamte daſelbſt befördert	26.	"	"	20.	95.
von Ferber, Portépéefähnrich in Neuſtrelitz, zum Sec.-Lieutenant befördert	27.	Juni	"	11.	39.
von Ferber, Unterofficier in Neuſtrelitz zum Sec.-Lieutenant befördert	27.	"	"	11.	39.
von Gloeden, Portépéefähnrich in Neuſtrelitz, zum Sec.-Lieutenant befördert	27.	"	"	11.	39.
Goetze, O. Candidat der Theologie aus Grünow, zum Pfarramte wahlfähig	28.	October	"	20.	95.
Hartmann, Carl aus Breſewitz, durch den Grützmacher Rietow adoptirt	11.	März	"	7.	25.
Hollin, Fr. Bauführer aus Friedland, als Baumeiſter conceſſionirt	18.	Mai	"	9.	34.
Holm, Fr. 6. Lehrer in Fürſtenberg, zum 4. Lehrer daſelbſt befördert	30.	März	"	7.	25.
Horn, P. Juſtizcanzlei-Regiſtrator in Neuſtrelitz, zum Kammerſecretair befördert	21.	Januar	"	3.	13.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Horn, G. Advocat in Friedland, vom Auditorate beim Stadtgericht daselbst entlassen	26.	Januar	1867.	3.	13.
Knox, Seconde-Lieutenant in Neustrelitz, zum Premier-Lieutenant befördert	1.	"	"	2.	9.
Kootz, L. Conrector in Strelitz, als Rector das. bestätigt	5.	"	"	2.	9.
Lehmann, A. Hülfscopiist in Neustrelitz, zum 2. Regierungs-Canzlisten befördert	24.	Decbr.	1866.	2.	9.
Lorenz, Auguste, als ordentliche Lehrerin an der höheren Mädchenschule in Neustrelitz angestellt	9.	Octbr.	1867.	20.	94.
Mercker, L. Doctor der Medecin in Neubrandenburg, zur Ausübung der ärztlichen Praxis concessionirt .	17.	April	"	8.	30.
Meyborg, Anna C. M. in Carlow, Beilegung des Familiennamens „Pumplün"	31.	Januar	"	3.	14.
Müller, C. Arbeitsmann in Neustrelitz, adoptirt Wilhelmine Schmidt	2.	Mai	"	9.	33.
Nahmmacher, C. Candidat der Theologie aus Wesenberg, zum Pfarramte wahlfähig	28.	Octbr.	"	20.	95.
Natorp, Steuer-Commissair in Neustrelitz, zum Justizcanzlei-Registrator daselbst bestellt	21.	Januar	"	3.	13.
— zum Verwalter des Gesammt-Aerars der Großherzogl. Patronatkirchen bestellt	17.	Juli	"	15.	68.
von Oertzen, Premier-Lieutenant in Neustrelitz, zum Hauptmann befördert	1.	Januar	"	2.	9.
von Oertzen, C. Kammerjunker und Auditor aus Rattey, Richterprüfung	17.	Octbr.	"	20.	95.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
— zum Mitarbeiter c. v. beim Amte und Amts- und Stadtgerichte in Stargard angestellt	16.	Novbr.	1867.	22.	108.
von Oertzen, Drost in Feldberg, Verleihung des Ritterkreuzes des Hausordens der Wendischen Krone .	29.	"	"	22.	108.
von Oertzen, Oberhauptmann, auf Lübberstorf, zum Director des ritterschaftlichen Creditvereins beim Stargarder Kreise erwählt	2.	Decbr.	"	22.	109.
von Oertzen, Kammerherr, auf Kotelow, zum 2. Deputirten des Stargard. Kreises beim ritterschaftlichen Creditverein erwählt	2.	"	"	22.	109.
von Pentz, Major in Neustrelitz, zum 2. Landesherrlichen Commissarius bei der Recrutirungsbehörde bestellt	2.	Septbr.	"	18.	85.
Piper, Dr. jur. und Justizcanzlei-Assessor in Neustrelitz, zum Canzleirath ernannt	1.	Januar	"	3.	13.
— zum Stadtrichter in Neubrandenburg bestellt . .	5.	April	"	7.	26.
von Plessen, Graf, auf Ivenack, zum Mitglied der Fideicommißbehörde gewählt	13.	Decbr.	"	25.	127.
Plümecke, O. Candidat der Theologie aus Feldberg, Erlaubniß zum Predigen	20.	"	"	25.	127.
Prange, 2. Regierungs-Canzlist in Neustrelitz, zum 1. befördert	24.	"	1866.	2.	9.
von Pressentin, Major a D., Postmeister in Neubrandenburg, pensionirt	22.	Juni	1867.	10.	36.
Pumplün, Familiennamen der Anna C. M. Meyborg in Carlow	31.	Januar	"	3.	14.
Ramm, Carl in Gramzow, durch den Schmiedemeister Spieckermann adoptirt	9.	Mai	"	9.	34.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Rebühr, Joachim in Mirow, durch den Maurergesellen Rechlin adoptirt	9.	Decbr.	1867.	26.	132.
Rechlin, J. Maurergeselle in Mirow, adoptirt den J. Rebühr	9.	"	"	26.	132.
von Rieben, Landrath, auf Galenbeck, zum Mitgliede der Hauptdirection des ritterschaftl. Creditvereins erwählt	2.	"	"	22.	109.
Riesstahl, Registrator in Neustrelitz, verabschiedet . .	2.	März	"	6.	21.
— verzichtet auf das Notariat	19.	"	"	7.	26.
Riemann, Th. Feldmesser in Friedland, zur Ausübung der Feldmeßkunst concessionirt	28.	Febr.	"	5.	20.
Rietow, W. Grützmacher in Friedland, adopt. C. Hartmann	11.	März	"	7.	25.
Richter, G. Hofpostamtssecretär in Neustrelitz, zum Postverwalter und Zolleinnehmer in Oertzenhof befördert	16.	Septbr.	"	18.	85.
Roggenbau, Stadtrichter in Neubrandenburg, gestorben	5.	April	"	7.	26.
Rose, Orrin J. in Schwerin, als Consul der Vereinigten Staaten von Nordamerika anerkannt	23.	Novbr.	"	22.	108.
Scharlau, A. Secretair bei der Geh. Commission in Neustrelitz, auch als Kassenbeamter angestellt . .	16.	August	"	15.	68.
Scheel, Hofrath und Oberappellationsgerichts-Secretair in Rostock, zum Geh. Hofrath ernannt	13.	"	"	18.	84.
Scheibe, Dr. C. F., Rector des Vitzthumschen Gymnasiums in Dresden, Verleihung des Ritterkreuzes des Hausordens der Wendischen Krone	11.	Septbr.	"	18.	85.
Schinn, Rector in Strelitz, als Pastor in Wokuhl introducirt	27.	Decbr.	"	1.	5.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Schmidt, Wilhelmine aus Dolgen, durch die Arbeitsmann Müller'schen Eheleute adoptirt	2.	Mai	1867.	9.	33.
Schröder, Geh. Hofrath in Friedland, Verleihung des Ritterkreuzes des Hausordens der Wendischen Krone	11.	Febr.	„	4.	16.
Schulz, D. Küster in Fürstenberg, nach Stargard versetzt	30.	März	„	7.	25.
Schulz, Regierungspedell in Neustrelitz, gestorben . .	18.	Septbr.	„	18.	85.
Schweppe, Landstallmeister in Neustrelitz, Verleihung des Ritterkreuzes des Hausordens der Wendischen Krone	1.	Decbr.	„	23.	116.
von Seckendorff, Premier-Lieutenant in Neustrelitz, zum Hauptmann und wirklichen Mitgliede des Militär-Collegiums ernannt	31.	„	1866.	3.	13.
Siebert, E. Sergeant in Neustrelitz, zum 2. Regierungs-Pedellen bestellt	18.	Septbr.	1867.	18.	85.
Sievert, Husaren-Wachtmeister in Neustrelitz, adoptirt Therese Ziegler	28.	März	„	7.	25.
Smithett, Sir Luke in Dover, Verleihung des Ritterkreuzes des Hausordens der Wendischen Krone .	2.	„	„	6.	21.
Spieckermann, Schmiedemeister in Gramzow, adoptirt C. Ramm	9.	Mai	„	9.	34.
von Stenglin, Baron, auf Beckendorf zum Mitgliede der Fideicommißbehörde gewählt	13.	Decbr.	„	25.	127.
von Thomstorff, Sec.-Lieutenant in Neustrelitz, zum Pr.-Lieutenant befördert	1.	Januar	„	2.	9.
Vaucher, A. Kammerdiener Sr. K. H. des Großherzogs, Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes des Hausordens der Wendischen Krone.	5.	April	„	7.	26.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Bietzens, W. Postsecretair in Neubrandenburg, zum Postmeister befördert	2.	August	1867.	18.	84.
Böllner, G. Amtsschreiber in Stargard, als Notar immatriculirt	11.	Mai	"	9.	34.
Warncke, W. Candidat der Theologie aus Babcke, Erlaubniß zum Predigen	20.	Decbr.	"	25.	127.
von der Wense, G. H. A. Ch. in Celle, zum Kammerherrn ernannt	31.	Mai	"	10.	36.
Wilbrandt, Hofrath, Bürgermeister in Teterow, zum ständischen Deputirten bei der Commission und Deputation zur Revision und Visitation der Steuer- und Zollverwaltung gewählt	12.	Decbr.	"	25.	127.
Wolff, Friedrich in Neustrelitz, durch den Arbeitsmann Dettmann adoptirt	5.	Octbr.	"	19.	89.
von Yorry, Major in Neustrelitz, pensionirt	21.	Septbr.	"	19.	89.
Ziegler, Therese aus Loitz, durch den Husaren-Wachtmeister Sievert adoptirt	28.	März	"	7.	25.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 1. Neustrelitz den 4. Januar. **1867.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 1. Publicandum, betr. die Ausgabe von Renteikassen-Scheinen.
II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Uebertragung der Zollgerichtsbarkeit für Oertzenhof an das Stadtgericht in Woldegk.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 1.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns bei der von einer Actien-Gesellschaft projectirten Erbauung einer Eisenbahn von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund durch Zeichnung von

Digitized by Google

Stammactien zum Betrage von 850,000 Thlr. betheiligt haben, um dadurch das Zustandekommen dieser gemeinnützigen und im Interesse des ganzen Landes längst gewünschten Verbindung zu ermöglichen: haben Wir zur Erleichterung der danach von Unserer Rentei in rascher Folge zu leistenden Einzahlungen, sowie zur Förderung des Geldverkehrs in Unserm Lande beschlossen, fünfmalhunderttausend Thaler Courant in Rentei-Kassen-Scheinen auszugeben und Solches, nachdem nunmehr zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Preußen ein Staatsvertrag über diese Eisenbahn verhandelt und abgeschlossen worden und die baldige Eröffnung des Baues verhoffentlich gesichert ist, unter nachstehenden näheren Bestimmungen zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 1.

Es werden in Gemäßheit einer Unserer Finanz-Commission unterm 1. März d. J. ertheilten Anweisung und Ermächtigung fünfmalhunderttausend Thaler Courant in Mecklenburg-Strelitzischen Rentei-Kassen-Scheinen unter der Bestimmung ausgegeben, daß diese Scheine auf Unsere sämmtlichen Domanial-Einkünfte fundirt sind und bei allen Unsern Kassen für voll und als baares Geld zu aller Zeit angenommen werden sollen.

§. 2.

Es werden von diesen Rentei-Kassen-Scheinen

für 100,000 Thlr. in **Apoints** zu fünf Thalern,
für 300,000 Thlr. in **Apoints** zu zehn Thalern,
für 100,000 Thlr. in **Apoints** zu fünfundzwanzig Thalern

dergestalt ausgegeben, daß Unsere Finanz-Commission die Ausgabe nach und nach, je nach dem Bedürfniß, veranlassen wird.

§. 3.

Es ist Unsere Absicht, die ausgegebenen Rentei-Kassen-Scheine aus dem Ertrage der von der Eisenbahn eingehenden Staatsabgabe und des vierten Theils der von Uns gezeichneten Eisenbahn-Actien nach und nach wieder einzulösen, und werden Wir hinsichtlich der Zeit und des Betrages der Tilgung, sowie wegen des etwaigen Präclusiv-Termins alsdann das Nähere verfügen.

Digitized by Google

§. 4.

Die hienach auszugebenden Rentei-Kassen-Scheine sind in den Größen von

5 Zoll 3½ Linien und 3 Zoll 4 Linien für 5 Thaler,

5 Zoll 5 Linien und 3 Zoll 5½ Linien für 10 Thaler,

5 Zoll 7 Linien und 3 Zoll 7 Linien für 25 Thaler

auf Hanfpapier gemacht, welches oben und unten mit einem hell erscheinenden natürlichen Wasserzeichen

Mecklb. Strelitz Rentei Schein

und außerdem mit einem künstlichen Wasserzeichen versehen ist, welches in einem gedruckten Kreise die Großherzogliche Krone und außerhalb dieses Kreises Strahlen erkennen läßt.

Sämmtliche Scheine sind auf der Schau-, wie auf der Kehrseite mit einem guillochirten Ueberdruck versehen und ist derselbe für die Fünf-Thalerscheine mit blauer, für die Zehn-Thalerscheine mit rosarother und die Fünfundzwanzig-Thalerscheine mit gelbbrauner Farbe hergestellt.

Der Aufdruck der Schauseiten zeigt in schwarzer Farbe links oben Unser Großherzogliches Wappen, darunter figurirte Stempel mit den hellen Werthzahlen 5, 10 oder 25. Die Figuren der Stempel werden durch Wiederholungen der einzelnen Werthe mit kleinen Buchstaben gebildet.

Rechts der Text:

Mecklenburgischer Rentei-Kassen-Schein
ausgegeben in Gemäßheit Allerhöchster
Ermächtigung vom 1. Maerz 1866.

fünf (zehn oder fünfundzwanzig) Thaler Courant
nach dem 14 Thaler Fuße

zahlt die Großherzogliche Rentei in Neustrelitz ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieses Kassen-Scheins, welcher bei allen Großherzoglichen Kassen statt baaren Geldes angenommen wird.

Neustrelitz, den 1. Juni 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Finanz-Commission.

v. Voss. v. Engel.

Digitized by Google

Die Rückseiten zeigen in schwarzer, durch Kupferdruck hergestellter Farbe zwei ganz gleiche gegen einander gerichtete weibliche Köpfe mit Aehrenkränzen im Haar und mit aus Epheuzweigen gebildeten Umfassungen, in Medaillon-Manier durch feine Linien hergestellt. Unter den Köpfen, in die Umfassungen fallend, steht:

In der Gesammt-Ausgabe von 500,000 Thaler fundirt auf die Domanial-Einkünfte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz.

Die Strafandrohung gegen Nachbildung in zweifacher Wiederholung und einmal rechts und dann wieder als Spiegelbild ausgeführt.

Ueber den Köpfen und zwar in der Mitte ist „ausgefertigt“ gedruckt, der Name des Beamten aber geschrieben; daneben ist Litt. A. (B. C.) und die laufenden Nummern in geprägter Manier und Schwarz.

§. 5.

Unsere Rentei, so wie die Hauptkasse zu Schönberg sind zur Einwechselung der bei denselben präsentirten Scheine in Beträgen von nicht unter 50 Thalern innerhalb einer näher zu bestimmenden Stunde der Wochentage angewiesen.

§. 6.

Für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare der nach §. 1 ausgegebenen Scheine wird von Unserer Rentei Ersatz geleistet, wenn

1. die gedruckte Littera,
2. die Nummer und
3. die unter dem Worte „ausgefertigt“ stehende Namens-Unterschrift

noch vollständig sichtbar sind. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt dem Ermessen Unserer Finanz-Commission überlassen. Beschnittene oder zerschnittene Rentei-Kassen-Scheine werden von Unseren Kassen in Zahlung nicht angenommen, sondern sind anzuhalten und an Unsere Rentei abzuliefern, welche nur dann Ersatz dafür leistet, wenn nachgewiesen wird, daß das Beschneiden oder Zerschneiden zufällig erfolgt ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 29. December 1866.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

B. v. Bülow.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Allerhöchster Landesherrlicher Bestimmung gemäß ist das Großherzogliche Stadtgericht in Woldegk mit der Untersuchung und Bestrafung der beim Großherzoglichen Zollamte zu Oertzenhof künftig zur Anzeige kommenden Zollvergehen als ordentliches Zollgericht heute committirt worden.

Neustrelitz den 27. December 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1.) Nachdem der von Dewitz auf Cölpin als ständischer Deputirter Stargardschen Kreises bei der Commission und Deputation zur Revision und Visitation der gesammten Steuer- und Zollverwaltung zufolge der Entscheidung durch das Loos aus dieser Stellung ausgeschieden, ist der Bürgermeister Hofrath Berlin in Friedland auf dem diesjährigen ordentlichen Landtage als solcher wiederum gewählt worden.

Neustrelitz den 21. December 1866.

(2.) Der bisherige Rector in Strelitz Johannes Simon Matthias Schinn ist am dritten Sonntage des Advents — 16. December d. J. — in der Kirche zu Wokuhl als Pastor zu Wokuhl und Dabelow der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und introducirt worden.

Neustrelitz den 27. December 1866.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 2. Neustrelitz den 12. Januar. **1867.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 2. Verordnung, betr. die Abänderung des §. 10 der Schulordnung für die Elementarschulen in Neustrelitz.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königlich Preußischen Arznei-Taxe pro 1867 im hiesigen Lande. (2.) Publicandum, betr. die Ausschreibung der Wahl eines Abgeordneten zu dem in Folge des Bündnisses mit Preußen zu berufenden Parlamente.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 2.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da die Kinder Unserer hiesigen Residenzstadt nach §. 10 der Schulordnung für die hiesigen Elementarschulen vom 23. Januar 1844 nur bis zum zurückgelegten

Digitized by Google

14. Lebensjahre schulpflichtig sind und häufig schon vor ihrer Confirmation in das bürgerliche Leben eintreten, wodurch sie nicht selten körperlich und geistig geschädigt werden, so wollen Wir den gedachten §. 10 der Elementarschulordnung für Neustrelitz hiedurch dahin abgeändert haben:

daß diejenigen Kinder der Residenzstadt, deren Schulbildung in den Elementar-Klassen zum Abschluß gelangt, bis zu ihrer Confirmation schulpflichtig sein sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz den 3. Januar 1867.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

II. Abtheilung.

(1.) Die unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel ausgearbeitete und im Verlage von Rudolf Gärtner in Berlin erschienene neue Auflage der Königlich Preußischen Arznei-Taxe für 1867 soll Allerhöchster Bestimmung gemäß fortan auch für die Apotheken des hiesigen Herzogthums in Wirksamkeit treten und in denselben ausschließlich zur Anwendung gebracht werden.

Neustrelitz den 4. Januar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(2.) Die nach Maßgabe der Verordnungen vom 28. und 29. November v. J. vorzunehmende Wahl eines Abgeordneten zu dem in Folge des Bündnisses mit Preußen zu berufenden Parlamente wird hiedurch auf den

12. Februar d. J.

dergestalt ausgeschrieben, daß dieselbe an dem genannten Tage in sämmtlichen Wahlbezirken des Landes nach den Vorschriften der gedachten Verordnungen vorzunehmen ist.

Digitized by Google

Zugleich werden alle Orts-Obrigkeiten, denen nach §. 3 der Verordnung vom 29. November v. J. die Besorgung der Wahlgeschäfte in den einzelnen Wahlbezirken obliegt, hiemit aufgefordert, soweit solches noch nicht geschehen, ungesäumt die Wählerlisten nach §. 10 der Verordnung vom 28. Novbr. v. J., resp. §. 8 der Verordnung vom 29. November v. J. auszulegen und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt zu machen, auch alle übrigen durch die genannten Verordnungen ihnen auferlegten Pflichten rechtzeitig zu erfüllen, damit die Wahl überall den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vor sich gehen, resp. nach Vornahme der Bezirkswahlen das Resultat für den ganzen Wahlkreis noch vor dem in Aussicht zu nehmenden baldigen Zusammentreten des Parlamentes festgestellt werden kann.

Neustrelitz den 10. Januar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Nach der Pensionirung des Ministerial-, Regierungs- und Lehns-Canzlisten Friedrich Gebel hieselbst ist der bisherige zweite Canzlist Prange zum ersten Canzlisten und der bisherige Hülfscopiist Albert Lehmann zum zweiten Canzlisten in der Ministerial-, Regierungs- und Lehns-Canzlei befördert worden.

Neustrelitz den 24. December 1866.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben bei Allerhöchst Ihrem Infanterie-Bataillon den bisherigen Premier-Lieutenant von Oertzen mittelst Patents vom 1. d. M. zum Hauptmann und Compagnie-Chef und die bisherigen Secunde-Lieutenants Knox und von Thomstorff mittelst Patente resp. vom 31. v. M. und 1. d. M. zu Premier-Lieutenants zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 1. Januar 1867.

(3.) Die von dem Magistrate in Strelitz getroffene Wahl des bisherigen Conrectors Ludwig Kootz daselbst zum Rector und ersten Lehrer an der dortigen Stadtschule ist von Großherzoglicher Landes-Regierung heute bestätigt worden.

Neustrelitz den 5. Januar 1867.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 3. Neustrelitz den 13. Februar. **1867.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 3. Publicandum, betr. die Aufhebung eines Theils der alten Landstraße von Neustrelitz nach Gr. Trebbow.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung des Reichstages des norddeutschen Bundes. (2.) Bekanntmachung, betr. die Unterwerfung unter den §. 2 der Verordnung vom 1. März 1859 Seitens der Versicherungs-Gesellschaft Moguntia zu Mainz.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 3.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Magistrate in Strelitz und in Wesenberg, wie auch der Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft in Rostock im Auftrage Unserer getreuen Stände,

Digitized by Google

zur Legung eines Theiles der alten Landstraße von Neustrelitz über Gr. Trebbow nach Rheinsberg ihre Zustimmung erklärt haben, wird die alte Neustrelitz-Gr. Trebbower Landstraße bis zu ihrer Einmündung in die Neustrelitz-Wesenberger Chaussee hiedurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

So geschehen Neustrelitz den 29. Januar 1867.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

II. Abtheilung.

(1.) Nach der von der Königl. Preuß. Regierung hieher gemachten Mittheilung ist der Tag zur Eröffnung des Reichstages des norddeutschen Bundes auf

den 24. Februar d. J.

mit Vorbehalt des Weiteren über den Modus der Einberufung festgesetzt worden. Solches wird mit Bezug auf das Publicandum vom 10. d. M. hierdurch gemeinkundig gemacht.

Neustrelitz den 22. Januar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(2.) Die Moguntia, Actien-Gesellschaft für Versicherungen in Mainz, hat sich unter Vorlegung ihrer Statuten, den im §. 2 sub a bis d der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherung insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bestimmungen unterworfen und sind dem gemäß die Agenten dieser Gesellschaft bei Nachsuchung der zu ihrem Betriebe in den hiesigen Landen erforderlichen Concession des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben.

Neustrelitz den 31. Januar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Premier-Lieutenant beim hiesigen Großherzoglichen Infanterie-Bataillon Freiherrn Adolph v. Seckendorff, unter Ernennung desselben zum Hauptmann, zum wirklichen Mitgliede des Großherzoglichen Militair-Collegii hieselbst allergnädigst zu bestellen geruhet.

Neustrelitz den 31. December 1866.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Justizcanzlei-Assessor Dr. juris Carl Piper hieselbst zum Kanzleirath bei der hiesigen Großherzoglichen Justizcanzlei unter Beilegung des voti decisivi allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 1. Januar 1867.

(3.) Nachdem der Kammer-Secretair Rath Adermann hieselbst auf sein durch andauernde Kränklichkeit motivirtes Gesuch von Weihnachten vorigen Jahres ab von des Großherzogs Königlichen Hoheit in Gnaden in den Ruhestand versetzt worden ist, haben Allerhöchst Dieselben den bisherigen Justizcanzlei-Registrator Paul Horn allhier zum Vorstande der Kammer-Canzlei und ersten Secretair bei dem Großherzoglichen Kammer- und Forst-Collegio, der Großherzoglichen Finanz-Commission und dem Großherzoglichen Baudepartement, so wie den bisherigen Steuer-Commissair Ernst Natorp hieselbst zum Registrator und Canzlisten bei der Großherzoglichen Justizcanzlei, auch Buchhalter und Expedienten bei der Hypotheken-Kammer für die ritterschaftlichen Güter zu ernennen und zu bestellen geruhet.

Neustrelitz den 21. Januar 1867.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Advocaten Gustav Horn in Friedland auf sein Ansuchen von dem Auditorate beim dortigen Stadtgerichte in Gnaden zu entlassen geruhet.

Neustrelitz den 26. Januar 1867.

Digitized by Google

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der Anna Catharina Magdalena Meyborg in Carlow den Familiennamen »Pumplün« beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 31. Januar 1867.

Hierbei:

Revidirtes Statut des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow, 6. Auflage.

Digitized by Google

Revidirtes Statut

des

Feuer-Versicherungs-Vereins

für Mecklenburg

zu

Güstrow.

Sechste Auflage.

Güstrow, 1866.

Druck der Ebertschen Buchdruckerei in Güstrow.

Digitized by Google

Zur Geschichte des Vereins und seiner Gesetze.

Der Plan, zu Güstrow einen ausschließlich für Mecklenburg bestimmten Feuer- und Hagel-Versicherungs-Verein zu errichten, erhielt am 30. April 1831 die im

officiellen Wochenblatt 1831, Nr. 27.

publicirte Landesherrliche Confirmation.

Am 2. März 1833 wurden beide Vereine auf die gemeinschaftlichen, mit dem officiellen Wochenblatt desselben Jahres, Nr. 14., ausgegebenen Statuten eröffnet.

Im Jahre 1834 erschienen die am 4. August 1834 landesherrlich bestätigten „Erläuterungen, Aenderungen und Zusätze" zu den Statuten des Vereins,

officielles Wochenblatt 1831, ad Nr. 33,

und im Jahre 1840 die zweite Auflage der Statuten, Landesherrlich confirmirt am 11. Juli 1840,

officielles Wochenblatt 1840, ad Nr. 30.

Die Revision von 1845 brachte die am 5. Juni 1845 Landesherrlich bestätigten „Ergänzungen und Abänderungen" der zweiten Auflage, welche mit

Nr. 18. des officiellen Wochenblatts 1845

ausgegeben wurden.

Der Hagel-Versicherungs-Verein hat sich am 2 März 1849 aufgelöst

Die am 21. Mai 1850 Landesherrlich bestätigte dritte Auflage der Statuten

Beilage zum Regierungsblatt 1850, Nr. 32

beschränkte sich daher auf

den Feuer-Versicherungs-Verein,

behielt aber beschlußmäßig, gleich der vierten Auflage, das System von 1840 unverändert bei.

Die vierte Auflage der Statuten wurde unterm 16 Juni 1855 als Beilage des

Regierungs-Blattes Nr. 22. von 1855

publicirt. Nachträge zu derselben erfolgten unterm 15 Juli 1856,

Regierungsblatt von 1856, Nr. 27.,

und unterm 13. Juli 1859 als Beilage des

Regierungsblatts von 1859, Nr 31.

Die fünfte Auflage der Statuten wurde am 8. September 1860 zum

Regierungsblatt sub Nr. 32 von 1860

ausgegeben. Nachträge zu derselben erschienen am 10. April 1862,

Regierungsblatt von 1862, Nr. 26,

und am 6. Juni 1863 als Beilage des

Regierungsblatts von 1863, Nr. 21.

Digitized by Google

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nachdem eine abermalige Revision der Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow erforderlich geworden ist, die Uns vorgelegten revidirten Statuten in der aus dem Anschlusse ersichtlichen Fassung ihrem ganzen Inhalte nach Landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dieselben in Unserm Großherzogthume verbindliche Kraft haben und von Allen, die es angeht, unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, am 12. September 1866.

Friedrich Franz.

L.S.

Wetzell.

Confirmation
der revidirten Statuten des
Feuer-Versicherungs-Vereins für
Mecklenburg zu Güstrow.

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rosteck und Stargard Herr ꝛc.

Thun kund hiermit: daß Wir auf den Antrag der Direction des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow das in 88 Paragraphen und vier Anlagen hieneben angeschlossene

Revidirte Statut des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow.

Sechste Auflage.

seinem ganzen Inhalte nach Landesherrlich hiedurch genehmigt und bestätigt haben, dergestalt und also, daß dasselbe auch in Unserem Großherzogthume verbindliche Kraft haben und von Allen, die es angeht, unverbrüchlich gehalten werden soll, die im §. 25 sub 5 des Statuts aber dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministerio des Innern beigelegte Befugniß für Unsere Lande von Unserer Landes-Regierung übernommen und ausgeübt werden wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Neustrelitz, den 1. December 1866.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

C. v. Kardorff.

Confirmation
der revidirten Statuten des
Feuer-Versicherungs-Vereins für
Mecklenburg zu Güstrow

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

I.

Zweck und Umfang des Vereins.

1) Versicherung gegen Feuer und Blitz . . . . . § 1.
2) Grenzen des Vereins . . . . . §§. 2 und 3.
3) Münzfuß . . . . . §. 4

II.

Verwaltung desselben.

A. Sitz des Vereins . . . . . §. 5.
B. General-Versammlung:
1) deren Zusammensetzung . . . . . §. 6.
2) Wirkungskreis . . . . . §. 7.
C. Vereinsbehörden . . . . . §. 8.
1) Die Direction:
a. Geschäftskreis . . . . . §. 9.
b. die Directoren; der Syndicus . . . . . §. 10.
2) der Secretair . . . . . §. 11.
3) Revisions-Behörde:
a. deren Wirkungskreis . . . . . §. 12.
b. der Calculator . . . . . §. 13.
D. Districte und deren Directoren . . . . . §. 14.
E. Substituten für behinderte oder abgehende Beamte . . . . . §. 15.
F. Qualification der Beamten . . . . . §. 16.
G. Dienstzeit . . . . . §. 17.
H. Character der Aemter; Pflicht zu ihrer Uebernahme . . . . . §. 18.
I. Dienste der Mitglieder und deren Qualification als Taxanten . . . . . §. 19.
K. Dienst-Emolumente:
1) der Beamten, Mitglieder, Notare und sonstigen qualificirten Gehülfen . . . §. 20.
2) des Syndicus . . . . . §. 21.
3) des Secretairs . . . . . §. 22.
4) des Calculators . . . . . §. 23.
L. Prämien:
1) für Feuerspritzen
2) Auszeichnung
3) Entdeckung von Brandstiftern . . . . . § 24.
4) Löschgeräthe
M. Beziehungen zum Ministerio des Innern in Schwerin . . . . . §. 25.
N. Gerichtsstand des Vereins . . . . . §. 26.
O. Dampfmaschinen . . . . . §. 27.
P. Vertrauensmänner für Aufnahme von Mobiliar . . . . . §. 28.

Digitized by Google

III.

Gegenstände und Höhe der Versicherung. Beitragsquoten.

A. Für Gebäude. (§§ 29 u 30)
1) Ausgeschlossene Gebäude
2) Höhe der Versicherung
3) Mühlen
4) Fundamente ꝛc. . . . . §. 29.
5) Enquotirung . . . . . § 30.

B. Für Gebäude und Mobiliar. (§§ 31, 32 u 33)
1) Ausdehnung der Versicherungs Gegenstände . . . . . §. 31.
2) Monatliche Versicherung . . . . . § 32
3) Zweifelhafte Fälle der Versicherung und Enquotirung . . . . . § 33

C. Für Mobiliar. (§§. 34—44)
A. Vieh:
a. regelmäßige Normen . . . . . § 34
b. Ausnahmen . . . . . § 35
c. Art der Verzeichnung . . . . . §. 36
B. Todte bewegliche Inventarien:
1) Wohn- und Hausgeräthe . . . . . § 37.
2) Stall-, Garten-, Feldgeräthe, Maschinen . . . . . § 38
3) Producte und Fabrikate . . . . . §. 39.
4) Getreide im Stroh, Klee- und Wiesenheu, Flachs und Stroh (Scala):
a. in Gebäuden . . . . . § 40.
b. in Miethen . . . . . §. 41.
5) Oelfrüchte im Stroh und Ausdrusch, in Miethen, Schoten, Stroh . . . §. 42
C. Der Einschuß tritt an die Stelle des Abgangs . . . . . §. 43.
D. Normen für die Beitragspflicht . . . . . §. 44

IV.

Grenzen der Garantie.

A. Für Gebäude. (§ 45)
Regel:
a. nach dem Versicherungs-Contract
b. nach den örtlichen Verhältnissen . . . . . §. 45

B. Für Mobiliar. (§ 46. 47.)
1) Regel:
a. nach dem Versicherungs-Contract
b. nach den örtlichen Verhältnissen . . . . . §. 46
2) Ausdehnung . . . . . §. 47.

C. Für Gebäude und Mobiliar. (§ 48.)
Allgemeine Grundsätze:
a. Verlust durch Lösch- und Rettungs-Anstalten;
b. eigene Versicherung oder durch einen Anderen;
c. Versicherung des Hausvaters für die Ehegatten und unabgesonderten Eltern und Kinder; . . . . §. 48.
d. Versicherung für Andere in den Grenzen der eigenen Police oder zufolge gesetzlicher Vertretung;

Digitized by Google

e. doppelte Versicherung;
f. theilweise Nichtversicherung } . . . . . § 48.

V.

Aufnahme in den Verein und Modificationen der Police.

A. Für Gebäude und Mobiliar (§§. 49—51)
1) Receptions-Personal . . . . . §. 49.
2) Bedingungen der Zulassung . . . . . §. 50.
3) Versicherungs-Contract . . . . . § 51.
α. Regel
B. Für Mobiliar. (§§ 52—57)
β. Ausnahmen:
a. Bauschversicherungen auf mindestens 1 m Thlr. . . . . § 52.
b. Bauschversicherung der Dienst- und Gutsherrn für Hausgenossen . . . §. 53.
c. beim Umzug . . . . . §. 54
d. veränderter Viehstapel
e. Reception auf bloße Anzeige beim Secretair } . . . . . § 55.
f. Korn- und Heumiethen . . . . . § 56
g. Oelfrüchte während der Bearbeitung . . . . . §. 57.
C. Für Gebäude und Mobiliar. (§§ 58—60)
4) Ausstellung und Eintragung . . . . . §. 58.
5) Uebertragung der Policen:
a. auf Erben, Gläubiger und Wittwen . . . . . §. 59.
b. durch Vereinbarung . . . . . §. 60.

VI.

Erlöschen der Rechte und Pflichten aus den Policen.

Für Gebäude und Mobiliar (§§. 61—67.)
1) durch Kündigung . . . . . § 61.
2) Ablauf des bestimmten Zeitraums . . . . . § 62
3) Aufgabe des Besitzes, Entfernung aus den Grenzen der Police, Erbtheilung . § 63.
4) Zufolge eines Brandschadens . . . . . § 64.
5) durch Brandstiftung . . . . . §. 65.
6) durch Vereinbarung über sofortige Aufhebung . . . . . §. 66.
7) Folgen des Austritts; Auflösung des Vereins . . . . . § 67.

VII.

Von den Beiträgen.

Für Gebäude und Mobiliar. (§§. 68—75)
1) Zeit und Umfang der Ausschreibung von Beiträgen, Pflicht zu deren Aufbringung §. 68.
2) Berechnung der Beiträge . . . . . §. 69.
3) Bekanntmachung der Ausschreibung . . . . . §. 70.
4) Zahlung der Beiträge . . . . . § 71.
5) Mahnung . . . . . §. 72.

Digitized by Google

6) Richterliche Hülfe . . . . . §. 73.
7) Arrest . . . . . §. 74.
8) Privilegien. . . . . §. 75.

VIII.

Vom Schadens-Ersatz.

A. Für Gebäude. (§. 76.)
a. Taxbehörde,
b. Schadens-Taxe und
c. übrig gebliebene Materialien . . . . . §. 76.
B. Für Gebäude und Mobiliar. (§§. 77—84.)
1) Pflichten des Beschädigten vor der Taxe . . . . . §. 77.
2) Aufräumung der Brandstelle . . . . . §. 78.
3) Taxirende Behörde, deren Zusammensetzung und Stellung, Kosten der Taxe. . §. 79.
4) Verfahren der Behörde im Einzelnen . . . . . §. 80.
5) Feststellung der Schäden durch die Direction . . . . . §. 81.
6) Ersatz . . . . . §. 82.
7) Conto-Corrente, Reserve-Fonds . . . . . §. 83.
8) Weitere Bestimmungen wegen der Zahlung. . . . . §. 84.

IX.

Revision des Vereins.

Für Gebäude und Mobiliar. (§§. 85. 86.)
1) Zulässigkeit von Nachträgen in der General-Versammlung . . . . . §. 85.
2) Revision des Statuts im 5jährigen Turnus . . . . . §. 86.

X.

Publication der Gesetze des Vereins.

Für Gebäude und Mobiliar. (§§. 87. 88.)
1) Eintritt der Gesetzeskraft . . . . . §. 87.
2) Weitere Bekanntmachung . . . . . §. 88.

Digitized by Google

I.

Zweck und Umfang des Vereins.

§. 1.

I. Zweck des Vereins.

Der Verein hat den Zweck: den Verlust, welchen seine Mitglieder durch Feuer oder Blitz an ihren Gebäuden und ihrem beweglichen Vermögen erleiden, nach Maßgabe dieses Statuts gemeinschaftlich zu tragen, und denselben zu ersetzen.

1. Versicherung gegen Feuer und Blitz.

§. 2.

2. Grenzen.

Er übernimmt nur Versicherungen aus den beiden Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg.

§. 3.

Der Verein erstreckt sich sowohl auf das platte Land, als auch auf die Städte, soweit nicht gesetzliche Beschränkungen entgegenstehen.

§. 4.

3. Münzfuß.

Alle nachfolgenden Bestimmungen gelten in Courant.

Die älteren in $\frac{2}{3}$ lautenden Mobiliar-Policen behalten Bestand; auch sind desfallsige Nachträge und Veränderungen in derselben Münzsorte zu formiren; ihre Umarbeitung geschieht aber in Courant.

II.

Verwaltung des Vereins.

II. Verwaltung des Vereins.

§. 5.

A. Sitz des Vereins.

Der Sitz des Vereins ist zu Güstrow.

An demselben werden die Versammlungen des Vereins gehalten, seine Angelegenheiten von den Behörden desselben betrieben und seine Utensilien, Bücher, die currenten Register und Acten, wie auch seine Cassen aufbewahrt.

Digitized by Google

§. 6.

B. General-Versammlung.

1) Deren Zusammensetzung.

Die vom Verein jährlich am dritten Dienstage des Monats März abzuhaltende General-Versammlung wird von der Direction durch die Landes-Intelligenzblätter, die Mecklenburgische und die Rostocker Zeitung einige Wochen vorher verkündigt. (§. 7 sub 7.)

Sämmtliche Beamte haben darin Sitz und Stimme und die Pflicht ihr beizuwohnen.

Die Stimmen des Syndicus, Secretairs und Calculators sind nur berathend

Jedes Mitglied hat das Recht, in derselben zu erscheinen; das Recht zu stimmen erfordert aber ein Interesse von mindestens 5m Thlrn., persönliche Anwesenheit, und daß die Police nicht schon gekündigt sei.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse, mit Ausnahme des Falles im §. 17. sub 4. ad fin., durch simple Mehrheit der Stimmen.

Die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung zur Erledigung eiliger Angelegenheiten des Vereins steht zum Ermessen der Direction.

§. 7.

2) Wirkungskreis.

1) Der General-Versammlung ist vom Directorio Kenntniß zu geben von der Geschichte des verflossenen Jahres, um sich davon zu überzeugen, ob und wie die Behörden des Vereins die Gesetze desselben gehörig gehandhabt und sein Interesse in jeder Richtung gewahrt haben.

2) Sie hat ferner über Vervollständigung und Verbesserung der Ordnung und Gesetzgebung des Vereins, wie auch über seine gänzliche Auflösung zu beschließen.

3) Sie besetzt die Direction, das Syndicat, das Secretariat und die Revisionsbehörde. Im Falle der Wahl eines Abwesenden und dessen begründeter Ablehnung geht die Wahl auf dasjenige Mitglied über, welches nach jenem die Stimmenmehrheit für sich hatte. Sie ist

4) berechtigt, ihre Beamten, mit Ausnahme des District-Directors, von der zur Wählbarkeit erforderlichen Summe (§. 16). zu dispensiren.

5) Sie entscheidet definitiv in den Fällen, welche das hohe Ministerium dazu für geeignet erklärt. Ebenso ist auch dann ihre Entscheidung eine schließliche, wenn auf desfallsigen Antrag des Betheiligten von Seiten der Direction ihr das Richteramt überwiesen wird. In den hier gedachten Fällen sind jedoch nur die in der General-Versammlung anwesenden Beamten stimmberechtigt, zu welchen Vertrauensmänner nicht gehören.

6) Bewilligungen für Rechnung des Vereins aus Billigkeits- oder anderen bewegenden Gründen sind der General-Versammlung auf Genehmigung oder Vorschlag der Direction ausnahmsweise verstattet; jedoch

Digitized by Google

dürfen dieselben mit den abgegebenen Entscheidungen des hohen Ministerii des Innern oder eines Landesgerichtes niemals im Widerspruche stehen.

7) Alle in derselben zur Verhandlung kommenden wichtigen Fragen sind mit der Verkündigung gehörig zu intimiren (§. 6.). Nur dringende, nicht voraussichtliche, Fälle verstatten hier eine Ausnahme, wenn die Direction einverstanden ist.

§. 8.

C. Vereins-Behörden.

Die Behörden, deren Wirkungskreis sich auf den ganzen Verein erstreckt, sind: die Direction, der Secretair und die Revisions-Behörde.

§. 9.

1) Die Direction.
a. deren Geschäftskreis

Der Direction liegt die Vertretung des Vereins nach außen wie die Aufrechthaltung der Ordnung und des Rechts in seinem Innern ob, und sie ist mit aller für diese Zwecke erforderlichen Auctorität und Gewalt bekleidet.

Sie erwirbt demnach durch ihre Handlungen dem Vereine Rechte und Pflichten gegen fremde Behörden und Private; ihr gebührt die oberste Leitung aller Angelegenheiten des Vereins; sie entscheidet endlich über die Auslegung und Anwendung der Gesetze, sowohl zwischen dem Vereine und seinen Beamten und Mitgliedern, als über Differenzen zwischen Beamten und Mitgliedern unter sich oder der Einen gegen die Anderen.

§. 10.

b. Die Directoren.

Die Direction besteht aus drei Directoren, unter denen der Aelteste im Amte den Vortrag hat, die übrigens aber in Rechten und Pflichten einander völlig gleich stehen.

Der Syndicus.

Der Direction steht zur Seite als beständiger Referent und Consulent der Syndicus, welcher mithin überall einzutreten hat, wo die Direction nach §. 9. thätig wird und also als Organ der letzteren gilt. Die Ausführung ihrer Beschlüsse, vorbereitende Anfragen bei Behörden oder Privaten und gleichgültige geschäftliche Verhandlungen werden vom Syndicus allein, ohne Bericht an die Direction, Namens derselben, erledigt, um Zögerungen in unwesentlichen Dingen zu vermeiden.

Die Berathungen der Direction geschehen nach Beschaffenheit der Sachen in Conferenzen oder durch schriftliche Abstimmung, und entscheidet dabei die Mehrheit der Stimmen.

Vorträge an dieselbe erfordern keine Curialien, ebensowenig deren Erlasse; jedoch werden diese unter Benennung der Behörde am Schlusse, ferner mit der Unterschrift des Syndicus und unter dem Siegel des Vereins ausgefertigt.

Digitized by Google

Zu Directorial-Geschäften, welche sich am dritten Orte vernothwendigen möchten, deputirt die Direction Einen aus ihrer Mitte oder den Syndicus.

§. 11.

2) Der Secretair.

Dem Secretair liegt ob: die Annahme aller Schriften und die Registrirung mündlicher Anträge; die Führung und Aufbewahrung aller Bücher, der currenten Register und Acten; die Ausfertigung, Eintragung und Tilgung der Policen; die Aufstellung der Bedürfnisse des Vereins, die Ausschreibung, Erhebung, gerichtliche Beitreibung, Verwendung und Berechnung der zu ihrer Deckung bewilligten Mittel; die Correspondenz in seinem Ressort; die Vorlegung der Acten an die Direction und die Expedition ihrer Erlasse.

Er bedient sich bei dieser Amtsführung des Vereins-Siegels und steht unter der fortlaufenden Controle der Direction, welche nicht nur berechtigt, sondern auf Beschwerden auch verpflichtet ist, Kenntniß von seinem Betriebe an Ort und Stelle zu nehmen und die Abstellung von Mängeln und Unregelmäßigkeiten zu veranlassen.

§. 12.

3) Die Revisions-Behörde.
a. Wirkungskreis.

Die Revisions-Behörde hat die dem Vereine vermöge seiner Zwecke und dieses Statuts erwachsenden Bedürfnisse zu prüfen. Sie bewilligt die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel und controlirt deren Verwendung.

Sie wird gebildet aus zwei Revisoren und dem Calculator, und tritt nach dem Ablaufe jeder Verwaltungs-Periode (§. 68) mit dem Secretair zusammen, sobald das während derselben erwachsene Material für die Revision vollständig vorbereitet ist. In dieser Versammlung wird

1) die Rechnung des Secretairs über die Verwaltung der früher bewilligten Mittel revidirt und die Casse inspicirt.

2) Sodann werden die neu erwachsenen Bedürfnisse durch Vergleichung der Verzeichnisse des Secretairs mit den Acten, die Administrationskosten, insbesondere auch nach ihrer Zulässigkeit und nach ihren Ansätzen geprüft.

3) Endlich revidirt die Behörde die Utensilien des Vereins und beschließt über ihre etwaige Ergänzung und Vermehrung.

Die Verhandlungen des Termins werden zu einem Protocoll niedergelegt, welches, nebst Brandregister, Rechnung und Repartitionsplan, durch Unterschrift der Revisions-Behörde und des Secretairs, zu beglaubigen ist.

§. 13.

b. Besondere Stellung d. Calculators.

Der Calculator hat die Revisionstermine durch Prüfung des Calculus der aufzunehmenden Rechnung mit Zubehör vorzubereiten.

Digitized by Google

Ihm liegt ferner die Auf- und Nachrechnung aller Policen und Tarprotocolle ob. Unter 6 pf. wird Nichts, für 6 pf. und darüber 1 Schilling berechnet.

Die Erfüllung dieser Amtspflichten unterliegt der Controle der Direction.

§. 14.

D. Districte.

Der Verein zerfällt in Districte, an deren Spitze ein Director steht, welcher von den Mitgliedern des Districts aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt wird, und normiren nachstehende Bestimmungen:

1) die Grenzen derselben, wie sie sich nach und nach gebildet haben, sind nur nach Bestimmung der Direction zu verändern.

2) Das Recht, in Districts-Versammlungen zu stimmen, haben nur die Mitglieder, welche mit mindestens 2m Thlrn. versichert sind.

3) Der Director hat im District die Beschlüsse der Direction und der Revisions-Behörde zu vollziehen, die currenten Acten aufzubewahren und alle sonst noch nöthigen Geschäfte zu leiten und zu erledigen. Dahin gehört namentlich auch die Wahl seines Nachfolgers, welche spätestens 4 Wochen vor dem Ablauf der Dienstzeit zu veranstalten ist, jedoch nur dann, wenn seine Police nicht schon gekündigt ist.

4) Ihm und seinen Substituten steht es zu, Aufnahmen in den Verein zu bewerkstelligen.

5) Er bildet in Gemeinschaft mit zwei von ihm zu bestellenden Mitgliedern die Behörde, welche alle Brandschäden in seinem District zu prüfen und zu schätzen hat. (§. 80. und 81.)

6) Er correspondirt in seinem District durch Currenden, für welche der Botenlohn nach seiner schriftlichen Bestimmung, mit billiger Berücksichtigung der Entfernung der Ortschaften und der Zahl der Versicherten an dem einzelnen Orte, (12 ßl. für größere und 6 ßl. für kleinere Ortschaften, letztere bis zu 8 Versicherten inclusive, wiewohl nach billigem Ermessen, wo diese Fälle nicht zutreffen,) von den Mitgliedern des Districts getragen und von Restanten als Zubehör des nächsten Beitrags eingezogen wird. (§. 70)

7) Zu Districts-Versammlungen müssen die Veranlassungen von der Direction gegeben werden, wenn ihre Kosten von dem Vereine getragen werden sollen.

8) Von Districts-Protocollen befördert er eine Ausfertigung an die Direction.

§. 15.

E. Substituten.

Wenn Beamte und Mitglieder oder erst Eintretende Amtsgeschäfte miteinander vorhaben und nahe blutsverwandt oder verschwägert sind,

Digitized by Google

oder in Proceß und Feindschaft leben, so haben sich erstere der Ausrichtung zu enthalten.

In solchen Fällen, ferner, wenn Beamte eigenes Interesse zur Sache haben oder behindert sind, zu fungiren, oder vor Ablauf der Dienstzeit abgehen, treten Substituten an ihre Stelle, für welche nachstehende Bestimmungen gelten:

1) Jeder Director hat für Fälle seiner Behinderung seinen Substituten selbst, jedoch nicht aus den übrigen Vereinsbeamten zu wählen.

2) Der Syndicus und der Secretair gelten ohne Weiteres als Substituten für einander, und zwar unabänderlich beim Absterben Eines von ihnen; substituiren sie unter Lebenden einander nicht, so haben sie sowohl, wie der Calculator, bei letzterem auch dessen Erben, die Substitution auf ihre eigene Verantwortung und Kosten, durch ein der Direction annehmliches Subject anzuordnen. — Tritt beim Syndicus und Secretair die vorgedachte unabänderliche Substitution ein, so bezieht dann der Substitut die Einnahme des Verstorbenen von da ohne Weiteres für sich selbst, nach Verhältniß der Zeit, unter alleiniger Verantwortlichkeit des Substituten und bis zur Wiederbesetzung der Stelle. Das Vereinslokal mit Zubehör haben in solchem Falle die Erben des Secretairs noch bis zum ersten oder zweiten Quartaltage, wie es verlangt wird, gegen die bisherige Vergütung herzugeben.

3) Jedem Revisor wird ein Substitut,

4) jedem Districts-Director ein erster und zweiter Substitut sogleich bei der Wahl bestellt.

5) Wenn der Districts-Director und seine Substituten — welche nach der Folge ihrer Wahl bei etwa nöthiger Vertretung von ihm zu deputiren sind — behindert sind, so hat

a) der fungirende Districtsbeamte zur General-Versammlung ein stimmfähiges Mitglied seines Districts mittelst schriftlicher Vollmacht zu deputiren,

b) sonstige Ausrichtungen aber der nächste Beamte eines benachbarten Districts zu übernehmen.

6) Ist die Behinderung vorübergehend, so wird der Substitut nur durch den Auftrag des Beamten oder durch die Anzeige seiner Hausgenossen von dem Hindernisse, competent.

7) Entsteht aber eine Vacanz im Laufe des Dienstjahres, so geht bis zu dessen Ablauf das erledigte Amt von selbst auf den ersten Substituten des Districts-Directors über, eventualiter nach Bestimmung der Direction.

Digitized by Google

Die Ergänzung der Substituten im Laufe der Dienstzeit und bis zu deren Beendigung geschieht ohne Weiteres durch die Direction, eventualiter ohne vorgängige Dispensation. Dies gilt auch bei allen Districtsämtern, wenn die Wahl zu keinem Resultat führt und findet dann erst nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit eine Neuwahl statt. Der Districts-Director muß aber allemal mit 8|m. versichert sein.

8) Mit dem Ablaufe des Dienstjahres, in welchem ein Beamter ausscheidet, erlöschen allemal auch die Substitutorien, und die ganze Stelle ist also dann durch neue Wahl zu besetzen.

§. 16.

F. Qualification der Beamten.

Die Directoren, Revisoren, Districts-Directoren und Substituten müssen Mitglieder des Vereins und mit mindestens 8|m. Thlrn. versichert sein.

Der Syndicus muß die gesetzliche Richterprüfung und der Secretair das Advocaten-Examen bestanden haben, Letzterer auch für seine Amtsführung im Allgemeinen, insbesondere für die Verwaltung der Casse, Sicherheit auf 5|m. Thlr. bestellen.

Der Calculator muß im Rechnungsfache erprobt sein und in Güstrow wohnen.

Alle Beamten des Vereins ohne Unterschied werden unmittelbar nach ihrer Wahl durch nachstehende schriftliche Erklärung auf ihr Amt verpflichtet:

> ich schwöre, daß ich das mir bei dem Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow übertragene Amt getreu und gewissenhaft, mit Fleiß und nach bester meiner Einsicht, verwalten und mich davon durch keinerlei Neben-Rücksicht, es sei Freundschaft oder Feindschaft, Furcht, Gab' oder Nutzen, oder was des Menschen Sinn sonst erdenken mag, abhalten lassen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Diese Eide werden bei den Acten des Vereins aufbewahrt und verleihen den Beamten den öffentlichen Glauben an die Richtigkeit ihrer Zeugnisse und Verhandlungen in Angelegenheiten ihres Amtes.

§. 17.

G. Dienstzeit.

Das Dienstjahr aller Beamten beginnt und verstreicht mit dem Schlusse der General-Versammlung.

Die Directoren, Revisoren und Districts-Directoren werden auf drei Jahre gewählt.

Von den Directoren und Revisoren geht zur Zeit immer nur Einer ab. Sollte der Ablauf der Dienstzeit zufällig zusammentreffen, so ent-

Digitized by Google

scheidet das Loos über den Abgang und die Verlängerung des Dienstes um ein Jahr.

Der Syndicus, der Secretair und der Calculator stehen auf jährige, im Laufe der General-Versammlung gegenseitig freistehende, Kündigung, welche jedoch vom Verein zuvor öffentlich zu intimiren ist. Die Kündigung des Secretairs kann nur auf Beschluß von ¾ gegen ¼ Stimmen in der General-Versammlung erfolgen

§. 18.

H. Character der Aemter, Pflicht zu ihrer Uebernahme.

Nur der Syndicus, der Secretair und der Calculator werden besoldet. Alle übrigen Aemter werden von den Mitgliedern als Ehrenämter bekleidet und gewähren nur Schadloshaltung.

Daher ist jedes Mitglied zur Uebernahme eines solchen Amtes verpflichtet, es wäre denn, daß Krankheit oder sonstige Gründe einer pflichtmäßigen Amtsführung entgegenständen, wobei die Direction zu bemessen hat, ob die Ablehnung als zutreffend zu betrachten, oder nicht.

Nach Ablauf der Dienstzeit ist der Beamte aber berechtigt, seine Wiederwahl zu demselben Amte für die nächste Dienstperiode zu verbitten.

§. 19.

I. Dienste der Mitglieder.

Alle Mitglieder sind, wenn sie von einem Beamten oder Neueintretenden zu neuen Aufnahmen, respective Aenderungen und Brandtaxen aufgefordert werden, verpflichtet, sich ihnen zu unterziehen, sie wären denn körperlich oder aus irgend einem anderen genügenden Grunde behindert.

Die Taxanten haben nachfolgenden Eid:

> wir, die Endesunterzeichneten schwören, im vorliegenden Falle unsere Pflichten als Schätzer nach unserem besten Wissen treulich und ohne alle Nebenrücksicht zu erfüllen, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort!

schriftlich zum Protocoll zu vollziehen und nach geschehener Vorlesung an Eidesstatt zu geloben.

§. 20.

K. Dienstemolumente. 1. der Beamten.

Alle Beamten, Substituten und vom Verein erforderten Mitglieder desselben, die Notare und sonstigen qualificirten Gehülfen erhalten an Verlag und Diäten:

1) für Reisen in Sachen des Vereins oder einzelner Mitglieder:

a. Transportkosten an den Ort des Geschäfts von 2 Thlr. 32 ßl. bei einer Entfernung bis zu zwei Meilen und von 1 Thlr. 16 ßl. für die Meile bei größeren Touren. An Bruchtheilen gelten ¼ Meile und mehr für voll, unter ¼ Nichts. Kann die Rückreise nicht an demselben Tage gemacht werden, so wird dafür das volle Fuhrgeld vergütet. Bei mehrtägigen Reisen passiren für das Stilliegen des

Digitized by Google

Fuhrwerks 2 Thlr. à Tag und für die Rückreise eben so viel. — Bei Benutzung der Eisenbahn sind für alle Fälle 16 ßl. für die Meile zu rechnen, und bei Geschäften an mehreren Orten sind alle Meilen von Ort zu Ort bis zum letzten Geschäftsort zu berechnen.

b. an Diäten pro Tag, jedoch inclusive der Trinkgelder, 3 Thlr. 40 ßl.

Für Arbeiten der Districts-Directoren und Substituten im Wohnorte von 3 Stunden und darüber passiren die vollen, unter 3 Stunden aber die halben Diäten nach Verhältniß der Zeit und Arbeit, und an Copialien $3\frac{1}{2}$ ßl. à Bogen. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Vereinsmitglieder, Aufzunehmende, Brandtaxen und Retaxationen.

c. für Brandtaxen bei Mitgliedern, welche einzeln oder an demselben Orte zusammen mindestens ein Tausend Thlr. versichert haben, empfangen die Beamten auch anständige Defrayirung für sich und ihre Gehülfen nebst Bedienung und Pferden. Fehlt hiernach eine Verpflichtung, oder wird die Erfüllung derselben nicht beschafft, so trägt ersteren Falles der Verein, letzteren Falles aber der Verpflichtete die Kosten, welche jedoch allemal sofort zum Protocoll, zwecks Erstattung und respective Wiederwahrnahme, zu liquidiren sind.

2) wird den Beamten und ihren Gehülfen der nothwendige baare Verlag an Botenlohn, Damm- und Chausseegeld nach gehöriger Specification erstattet.

3) Die Notare und sonstige zur Protocollführung qualificirte Gehülfen dürfen nicht durch nahe Blutsverwandt-, Schwäger- und Feindschaft mit den in Frage stehenden Personen behindert sein, und müssen allemal thunlichst aus dem nächsten Orte requirirt werden. Sie bekommen für constitutionsmäßige und collationirte Abschriften à Bogen 6 ßl. und für Correspondenz bei Einsendung ihrer Arbeiten nebst Rechnung und Verpackung à Sendung 4 ßl.

4) Ihre Correspondenz befördern sie unfrankirt, wogegen sie kostenfrei an ihre Poststation befördert wird.

5) Werden die ad 3 gedachten Gehülfen zu Wahlprotocollen adhibirt, so passiren für die Protocollführung, Vorbereitung dazu, Defrayirung, beglaubigte Abschrift des Protocolls und Expedition zusammen 3 Thlr.

Nothwendige Nachholungen zu Tax- und sonstigen Verhandlungen werden am Wohnorte à Stunde mit 24 ß. vergütet, und ist die Stundenzahl zu constatiren.

In Ermangelung specieller Bestimmungen ad 1—5, für die Arbeiten der Gehülfen ad 3, entscheidet aushülflich die Notariattaxe.

Digitized by Google

6) Die Vertheilung der gesammten Receptionskosten (der Districtsbeamten und Vertrauensmänner) auf mehrere Versicherte ist pro rata der Versicherungssummen zu beschaffen.

§. 21.

2) des Syndicus. Der Syndicus des Vereins bekommt als Besoldung von jeder versicherten Million 15 Thlr. aufs Jahr.

§. 22.

3) des Secretairs. 1) Der Secretair erhält als Besoldung von jeder versicherten Million 85 Thlr. à Jahr und

2) für das Local des Vereins mit Einschluß der während der Versammlungen erforderlichen Mobilien, Heizung und Erleuchtung eine jährliche Miethe von 100 Thlrn.

3) Er bestreitet alle baaren Kosten, welche der Betrieb für den Verein erfordert, empfängt aber den Verlag und zwar:

a. für die Utensilien, desgleichen für die Sanction, den Druck und die Publikation der Gesetzgebung nach specificirten und justificirten Rechnungen,

b. für Bücher, Register, Schreib- und Pack-Materialien, Abschriften, Porto und Botenlohn, für den Schreiber der Protocolle und sonst etwa vorkommende baare Kosten, durch eine Aversionssumme von 38 Thlrn. a Jahr für jede versicherte Million, halbjährig postnumerando und ad b. wird, was $\frac{1}{2}$ Million nicht erreicht, als solche angerechnet.

4) An Accidenzien von den einzelnen Mitgliedern bezieht der Secretair:

A. für Eintragungen:

a. bis zu 20|m. Thlrn. à|m. 4 ßl. jedoch höchstens . . . . . 1 Thlr.

b. über 20|m. Thlr. . . . . 1 „ 16 ßl.

c. diese Eintragungsgebühr fällt weg, wenn der mit seinen Gebäuden Eintretende schon mit seinem Mobiliar, oder der mit seinem Mobiliar zu Recipirende schon mit seinen Gebäuden beim Verein versichert ist. Werden die Gebäude und das Mobiliar gleichzeitig durch separate Policen aufgenommen, so ist die Gebühr nur von der Gesammtsumme zu berechnen. Diese Ausnahmen finden bei Nachträgen nicht Statt.

d. bei Miethen und Oelfrüchte a|m. . . . . 4 ßl. jedoch höchstens . . . . . 1 Thlr.

B. für Uebertragungen auf Eltern, Kinder, Ehegatten, Schwiegerkinder und Schwiegereltern ohne neue Policen bei Versicherungen bis 8|m. Thlr. 4 ßl. und über 8|m. höchstens 32 ßl.

Digitized by Google

C. für Uebertragungen auf andere Personen mit neuen Policen, oder ohne dieselben, und ad B. mit neuen Policen, wie ad A. supra.

D. für Umschreibung der Versicherungs- oder Beitragssumme, für Uebertragung der Police auf veränderte Grenzen und für Prolongationen 16 ßl., von Tagelöhnern, deren Wittwen und Kindern nur 4 ßl.

Daneben gilt für etwanige Erhöhungen der Versicherungssumme die ad A. bestimmte Gebühr.

Unveränderte Erneuerung abgelaufener Policen wird innerhalb Jahresfrist noch als Prolongation berechnet, falls nicht die neue Eintragung weniger kostet.

E. für jedes Kündigungsattest 16 ßl., von Tagelöhnern, deren Wittwen und Kindern nur 8 ßl.

F. von den Schuldnern die Kosten, welche durch gerichtliche Anträge wegen rückständiger Leistungen veranlaßt werden, nach der Advokatur-Taxe.

G. Endlich hat jedes Mitglied für die Registrirung mündlicher Anträge und für sonstige Arbeiten, welche der Secretair übernimmt, nach Maßgabe ihres Umfangs, eine billige Gebühr und die durch die Correspondenz veranlaßten Abschriftsgebühren und Transportkosten zu bezahlen.

5) Der Secretair bezieht bei Einsendung der veranlaßten Arbeiten die Gebühren und Auslagen spezificirt durch Postverlag.

6) Für die Vertretung des Vereins einzelnen Interessenten gegenüber vor anderen Behörden gebühren dem Syndicus, wie dem Secretair, die Kosten, in welche die Gegner verurtheilt werden. Der Verein garantirt ihnen nur den Ersatz der baaren Auslagen.

§. 23.

4) des Calculators.

Der Calculator empfängt für die Revisionstermine und den Besuch der General-Versammlung dieselben Diäten, wie die übrigen Beamten (§ 20.), für die Revision jeder Brandtaxe 10 ßl.; und für Aufrechnung der Beitragsregister und Berechnung aller einzelnen Beiträge für jede Repartition 7 Thlr. von der versicherten Million, wobei die Summe, welche ½ Million nicht erreicht, dafür gerechnet wird.

Für die Nachrechnung einer Police zahlt ihm jedes Mitglied 9 ßl., welche der Secretair mit wahrnimmt.

§. 24.

L. Prämien.

Der Verein gewährt lediglich nach Bestimmung der Direction und ohne Klagerecht des Betheiligten:

Digitized by Google

1) Feuerspritzen.

1) Prämien an Feuerspritzen und zwar:

a. der Spritze, welche von auswärts zuerst auf dem Brandplatze an- und in Thätigkeit kommt, 12 Thaler,

b. der Spritze am Ort des Brandes, wenn sie zuerst Hülfe leistet, ebenfalls 12 Thaler, und

c. jeder anderen Orts- und auswärtigen Spritze, welche beim Feuer in Thätigkeit kommt, 6, jeder nicht in Thätigkeit kommenden 3 Thaler.

Sie werden an den Besitzer der Spritze oder an die Obrigkeit des Orts, welchem sie gehört, zur weiteren rechtlichen Bestimmung gezahlt.

Wenn auch oben nur Fahrspritzen gemeint sind, so sollen doch größere Handspritzen, welche sich sehr ausgezeichnet haben, ausnahmsweise, und nach Verhältniß ebenfalls durch Prämien honorirt werden können.

2) für Auszeichnung.

2) Die Pflicht, zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten nach Kräften unentgeltlich mitzuwirken, liegt ganz besonders den Mitgliedern dieses Vereins ob. Jedoch vorbehält sich der Verein die Belohnung solcher beim Retten und Löschen geleisteten Dienste, welche neben den Nutzen, den sie ihm stifteten, durch Nichtachtung von Gefahr oder Aufopferung des eigenen Interesses ausgezeichnet waren.

3) für Entdeckung von Brandstiftern.

3) Endlich wird der Verein sich erkenntlich beweisen, für wesentliche Dienste, welche ihm durch Entdeckung von Brandstiftern geleistet werden.

4) Löschgeräthe.

4) Sind bei jeder Gebäude-Versicherung die nach Größe derselben erforderlichen Löschgeräthschaften stets in untadelhafter Beschaffenheit zu halten, wie folgt:

a. bei einer Versicherung von 8 m. Thlrn. und darüber:
   6 Feuereimer, welche ausdrücklich für diesen Zweck bestimmt und nicht von Holzstäben gemacht sind,
   2 große Feuerleitern,
   2 große Feuerhaken,
   2 kleine Feuerhaken,
   2 Feuerkufen auf Schleifen oder Rädern;

b. bei einer Versicherung von 4 m. Thlrn. inclusive bis 8 m. Thlrn. die Hälfte der obigen Löschgeräthschaften, von denen aber das Feuerkufen fehlen darf, wenn in der Gemeinde, wozu der Versichernde gehört, mindestens 2 Feuerkufen vorhanden sind;

c. bei einer Versicherung unter 4 m. Thlrn
   1 Feuereimer,
   1 Feuerhaken,
   1 Leiter.

Digitized by Google

Haben die Löschgeräthschaften erweislich ganz oder theilweise gefehlt, so erleidet der Versicherte im Falle eines Brandes einen von der Direction, im Verhältnisse der fehlenden Stückzahl, bis zu 4 pro Cent zu bestimmenden Abzug an der Entschädigung. Sind die fehlenden Geräthe deshalb nicht angeschafft, weil sie im Orte anderweitig reichlich vorhanden waren, so soll der Regel nach diese Strafbestimmung nicht Platz greifen.

Die Beamten des Vereins haben hierauf bei allen Receptionen, Abschätzungen und sonstigen Gelegenheiten zu wachen und dem Befinden nach zu berichten.

§. 25.

M. Das Ministerium des Innern.

1) Das Ministerium des Innern zu Schwerin führt die Oberaufsicht über den Verein.

Die Verhandlungen der General-Versammlung werden binnen 3 Wochen an Höchstdasselbe überreicht und die Administrationsrechnungen des verflossenen Jahrgangs mit den Revisions-Protocollen alsbald nach deren Ablegung demselben in Urschrift zur Einsicht vorgelegt.

Allerhöchsten Orts wird auf Herstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und Richtung des Instituts, wo diese verlassen sein möchten, durch angemessene Verfügung von selbst hingewirkt, solche Beschlüsse der General-Versammlung aber, welche die Ergänzung, Abänderung und Aufhebung der Legislation des Vereins involviren, erfordern zu ihrer Gültigkeit ausdrücklich Landesherrliche Sanction.

2) Das hohe Ministerium übernimmt in letzter Instanz die Entscheidung der Differenzen zwischen der Revisionsbehörde und dem Secretair, oder ertheilt dazu ein Commissorium.

3) Der Syndicus und der Secretair unterwerfen sich, unter Bestätigung ihres ordentlichen Gerichtstandes, für alle Angelegenheiten ihrer Amtsführung auch dem Ministerio des Innern dergestalt, daß auf Beschwerde und nach Wahl der Direction die eine oder die andere Behörde, nach Beschaffenheit der Sache, entweder durch Strafbefehle und Zwang auf ihre Thätigkeit einwirkt, oder durch einen Commissarius die ganze Amtsführung untersuchen läßt. Auf das Untersuchungs-Protocoll verfügt die competente Behörde nach Befinden die Suspension oder gänzliche Entfernung vom Amte und zugleich die Auslieferung der Casse, der Registratur und der Utensilien des Vereins, endlich den Ersatz des etwaigen Cassen-Defects, so wie der Kosten des ganzen Verfahrens. Das Erkenntniß beschreitet sofort die Rechtskraft, und die gedachten Vereinsbeamten haben kein Retentionsrecht.

Digitized by Google

4) Das hohe Ministerium ist ferner die höchste Instanz für die Direction, falls nicht Seiner Seits die Entscheidung des fraglichen Falles an Großherzogliche Justiz-Canzlei zu Güstrow verwiesen wird.

Alle Bestimmungen und Entscheidungen der Direction in Angelegenheiten des Vereins werden rechtskräftig binnen 4 Wochen von dem Tage, wo sie mittelst Boten oder mit der Post an den Betheiligten abgehen. Wer sich durch diese Erlasse beschwert erachtet, hat binnen der gedachten Frist die Erklärung, dagegen an das Ministerium des Innern recurriren zu wollen, bei der Direction einzureichen, und zugleich seine Beschwerden an- und beliebig auszuführen. Die Direction sendet die betreffenden Akten mit der Recursschrift an hohes Ministerium, nach Befinden mit Begründung ihres Erkenntnisses, ein, worauf durch Rescript in der Hauptsache und wegen der Kosten des Recurses die Entscheidung erfolgt, bei welcher es unabänderlich bewendet.

5) In allen Fällen, wo die Direktion zur Vollstreckung ihrer Verfügungen und Entscheidungen des Zwanges bedarf, wird dieser auf ihren Bericht und nach etwaiger Cognition vom hohen Ministerio verfügt.

6) Alle Nachträge zum Statut des Vereins, Abänderungen und Umarbeitungen desselben, wie auch die halbjährlichen Rechnungsabschlüsse, werden der allerhöchsten Großherzoglichen Landesregierung zu Neustrelitz zur Prüfung, beziehungsweise Confirmation und Publication submissest und förderſamst unterbreitet.

§. 26.

N. Gerichtsstand des Vereins.

Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu Güstrow, bei welcher er mittelst Klage gegen die Direction in Anspruch zu nehmen ist.

§. 27.

O. Dampfmaschinen ꝛc.

Für die Anwendung von Dampfmaschinen und Locomobilen normiren die Verordnungen Nr. 29 und 30 des Regierungsblattes von 1863. Für Fälle der Nichtbefolgung bewendet es bei den darin gedachten Straf- und sonstigen Vorschriften, und im Uebrigen gilt hier der § 65 dieses Statuts.

§. 28.

P. Vertrauensmänner für Aufnahme von Mobiliar.

Der Direction steht es frei, nach zuvorigem Gehör des Districts-Directors, rechtliche und tüchtige Männer aus der Mitte des Vereins zu bestellen und zu beeidigen (§. 16), mit der Berechtigung, Aufnahmen von Mobiliar in den Verein und desfallsige Aenderungen nach Maßgabe des Statuts zu beschaffen und zu beglaubigen, wie auch an das Secretariat zur Eintragung abzusenden, jedoch mit der Verpflichtung, bei neuen

Digitized by Google

Aufnahmen gleichzeitig die Anzeige davon portofrei dem Districts-Director zu machen.

Sie und ihre Gehülfen beziehen an Diäten inclusive Trinkgelder 2 Thlr. 24 ßl., im Uebrigen aber bei freier Fuhr und Deckung aller Auslagen von Seiten des betheiligten Mitgliedes oder Aufzunehmenden für Arbeiten an ihrem Wohnort unter 4 Stunden 1 Thlr., für Aenderungen nach Verhältniß der Zeit und Arbeit, und für Abschriften a Bogen $3\frac{1}{2}$ ßl.

Ihre Anstellung geschieht auf unbestimmte Zeit bis zur Zurücknahme von Seiten der Direction, und sind sie den Verordnungen vom 15. Mai 1847, betreffend die Beaufsichtigung der Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr, und vom 1. März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, unterworfen, in so weit nicht in einzelnen Beziehungen deren Befolgung durch Allerhöchste Dispensation erlassen ist.

Der §. 15 im ersten und zweiten Absatz normirt auch für die Vertrauensmänner.

III.

Gegenstände und Höhe der Versicherung. Beitragsquoten.

III. Gegenstände der Versicherung ꝛc.

A. Für Gebäude. (§§. 29—30.)

§. 29.

1) Ausgeschlossen sind alle Gebäude, welche bestehenden Zwangsgesellschaften angehören, wie auch diejenigen, welche nach Ermessen der Direction als besonders feuergefährlich erscheinen, und die Strohdachgebäude mit sogenannten russischen Röhren. Auch ist der Districts-Director verpflichtet, die Aufnahme in den Verein zu verweigern, oder die Tilgung zu beantragen, wenn er aus der baulichen Beschaffenheit der Gebäude oder aus der Vergleichung des Werthes derselben mit ihrer Versicherung erhebliche Bedenken in beiden Beziehungen entnehmen sollte.

1) Ausgeschlossene Gebäude.

2) Für die Höhe der Versicherung normirt hier die legale Reception nach dem thunlichst zu ermittelnden wirklichen Werthe, im Zweifel aber auf Bericht des Secretariats die Bestimmung der Direction. Größere einzelne Gebäude, Wohnhäuser und Schlösser werden jedoch nicht über 20m. Thlr. angenommen, falls nicht die Direction ausnahmsweise noch eine Erhöhung als zulässig betrachtet.

2) Höhe der Versicherung.

3) Mühlen.

3) Bock- und sonstige Mühlen, holländische Jungfern und andere holländische Windmühlen, wie auch Dampfmühlen, Brennereien und son-

Digitized by Google

stige feuergefährliche Gebäude werden nur nach billiger Taxe aufgenommen, und bleibt rücksichtlich solcher Gebäude allemal eine Superrevision und Aenderung der Direction vorbehalten.

4) Fundamente ꝛc.

4) Fundamente, Kellergewölbe, Brandmauern und massive Ringmauern können von der Versicherung ausgenommen werden; im Uebrigen ist jedes Gebäude in seiner Gesammtheit zu versichern.

§. 30.

5) Enquotirung.

Die Beitragspflicht wird bestimmt nach Quoten der Versicherungssumme und zwar:

I. Bei Gebäuden mit feuerfesten Dächern:
- a. mit massivem Ring 3/4
- b. mit massivem Ring ohne Versicherung der Mauern . . 3/4
- c. mit Fachwerk und mit 10 Fuß Entfernung von Strohdachgebäuden 5/8
- d. ad c. in Ermangelung dieser Entfernung 5/8
- e. in Verbindung von Feuerstellen, Stallung für Vieh, (wohin jedoch Schweine- und Federviehställe nicht zu rechnen) oder Stroh unter demselben Dach ad a. bis d. $\frac{2}{8}$ höher.
- f. in solcher Verbindung, aber mit Trennung der Stallung vom Wohnlocal durch eine Brandmauer von unten bis an die Spitze des Dachs oder durch ein massives Gewölbe — beides ohne hölzerne Verbindungsthüre 6/8

II. Bei Gebäuden mit Stroh- oder Rohrbedachung und ohne Feuerstellen:
- a. mit massivem Ring 3/4
- b. mit massivem Ring ohne Versicherung desselben . . . 3/4
- c. mit Fachwerk 4/4
- d. mit Fachwerk geklehmt 4/4

III. Bei Gebäuden mit Stroh oder Rohrdach und Feuerstellen, aber ohne Stallung für Vieh (Federvieh ausgeschlossen) und Futtergelaß:
- a. mit massivem Ring 4/4
- b. mit massivem Ring ohne dessen Versicherung 4/4
- c. mit Fachwerk 4/4
- d. geklehmt 4/4

VI. Bei den Gebäuden ad III. in Verbindung mit Vieh- und Futtergelaß um $\frac{1}{4}$ jeder Satz sub a—d. ibid. höher.

Digitized by Google

B. Für Gebäude und Mobiliar. (§§. 31.—33.)

§. 31.

1. Ausdehnung der Versicherungsgegenstände.

Versicherungsfähig sind auch Bäume in der Nähe der Höfe und Gehöfte, Baumschulen, Gartenanlagen und Feldfrüchte außerhalb der Höfe und Gehöfte, und außer den Miethen, wie auch sonstige Gegenstände, wofür sich das Bedürfniß der Versicherung in erlaubter Weise noch kund giebt und zwar nach den allgemeinen Receptionsvorschriften, dem Werth und genauer Beschreibung.

Insbesondere können auch Strohdächer, wenn der Eintritt mit den Gebäuden nach vorliegenden Verhältnissen nicht geschehen kann, nach einer bestimmten Flächen-Angabe versichert werden, jedoch ist für selbige die Beitragssumme 50 Procent höher als die Versicherungssumme zu stellen.

§. 32.

2. Monatliche Versicherung.

Auch auf einzelne Monate können Versicherungen angenommen werden und wird dabei à Monat nur $\frac{1}{6}$ des halbjährigen Beitrages gezahlt. Sie sind bleibende, auf statutenmäßige Kündigung, oder rein monatliche, in solchen Fällen aber, wo die Anträge zunächst monatsweise, demnächst aber gleichzeitig auf solche Kündigung gestellt werden, nur für größere Versicherte im letzten Vierteljahre des Semesters, zufolge desfallsiger besonderer Vereinbarung und den Umständen nach, beim Eintritt zuzulassen.

§. 33.

3. Zweifelhafte Fälle der Versicherung und Enquotirung.

Etwa zweifelhaft bleibende Beitragsfragen werden auf Bericht durch die Direction festgestellt (z. B. Brennereien, Brauereien, Ziegeleien), und steht es der letzteren insbesondere auch zu, die Beitragspflicht bei besonders feuersicherer Lage, Bauart und Bedachung der Gebäude bis auf 50 Procent der ganzen Versicherungssumme abzumindern.

C. Für Mobiliar. (§§. 34.—44.)

§. 34.

A. Vieh.
a. Regelmäßige Normen.

Das Vieh wird regelmäßig nicht höher, als zu den nachstehenden Sätzen angenommen:

1) Pferde und Füllen, das Stück zu . . .	300	Thalern,
2) Ochsen in dem Alter von 4 Jahren zu .	120	„
3) Stiere von 1 bis 2 Jahren zu	40	„
„ „ 2 bis 3 Jahren zu	70	„
„ „ 3 bis 4 Jahren zu	90	„
4) Kühe, trächtige Starken und Bollen zu .	70	„
und bei ausgezeichneter Race und Güte zu .	100	„

Digitized by Google

5) einjährige und zweijährige nicht tragende Starken zu . . . . . 45 Thalern
und bei der ad 4 gedachten Qualität zu . 60 „
6) Kälber bis zu dem Alter von einem Jahr zu 30 „
7) Schafe und Hammel zu . . . . . 8 „

Für die Versicherung des Schafviehes in dieser Summe wird nach Verschiedenheit der Jahreszeit, in welcher der Verlust sich ereignete, der Ersatz geleistet, wie folgt:

a. vom 1. Juli excl. bis zum 1. August incl. . 6 Thlr. 16 ßl.
b. vom 1. August excl. bis zum 1. Septbr. incl. . 6 „ 32 „
c. vom 1. September excl. bis zum 1. October incl. 7 „ — „
d. vom 1. October excl. bis zum 1. November incl. 7 „ 16 „
e. vom 1. November excl. bis zum 1. December incl. 7 „ 32 „
f. vom 1. December excl. bis zum 1. Januar incl. 8 „ — „
g. vom 1. Januar excl. bis zum 1. Februar incl. 8 „ 12 „
h. vom 1. Februar excl. bis zum 1. März incl. . 8 „ 24 „
i. vom 1. März excl. bis zum 1. April incl. . 8 „ 36 „
k. vom 1. April excl. bis zum 1. Mai incl. . 9 „ — „
l. vom 1. Mai excl. bis zum 1. Juni incl. . . 9 „ 16 „
m. vom 1. Juni excl. bis zum 1. Juli incl. . . 9 „ 32 „

In letzter Summe gilt das Thier nach der Schur zu 6 Thalern 16 ßl. und die davon getrennte Wolle zu 3 Thalern 16 ßl. versichert.

Die Versicherung der geschorenen Wolle hört hiernach mit Ablauf des ersten Juli allemal von selbst auf. Wird aber, bei Nichtentfernung derselben aus den Grenzen der Police die Prolongation ihrer Versicherung noch auf die Zeit vom 2. Juli incl. bis zum 1. August incl. gewünscht, so kann dieselbe auf bloße Anzeige hiervon beim Secretariat geschehen, und zwar auf höchstens 3 Thlr. 16 ßl. pro Kopf, bei einer Versicherung von 8 Thalern, und verhältnißmäßig weniger bei geringerer Versicherung. Der Beitrag ist dafür jedoch besonders auf 1 Monat zu bezahlen.

Vom 2. August incl. ist aber die weitere Versicherung der geschorenen Wolle nur bei statutenmäßiger Reception mit Angabe des Gewichts und des Werthes zulässig.

Wird das Schafviehl niedriger, als zu 8 Thalern pro Kopf, versichert, so ist in Grundlage der obigen Vordersätze der Ersatz durch Berechnung zu ermitteln.

Für höher versicherte Bockschäfereien gelten die Vorschriften des §. 35. Abs. 3.

8) Sprungwidder zum eigenen Bedarf zu . . . 100 Thalern.
9) Lämmer unter 6 Monaten zu 3 Thalern, haben sie das Alter

Digitized by Google

von 6 Monaten erreicht, so gelten sie als ausgewachsenes Vieh; Lämmer im Mutterleibe werden mit $\frac{1}{4}$ des Versicherungssatzes für die Mutter entschädigt; wenn und in soweit Lämmer für das ganze Jahr versichert sind.

10) Schweine und zwar:
   a. Mastschweine, Zuchtsäue und Eber von 1 Jahr und älter zu . . . . . 50 Thalern,
   b. desgleichen von $\frac{3}{4}$ bis 1 Jahr zu . . . 40 „
   c. desgleichen von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Jahr zu . . . 25 „
   d. Faselschweine in vorstehenden Altern zur Hälfte obiger Sätze,
   e. Faselschweine von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Jahr zu . . . 10 „
   f. Ferkel zu . . . . . 3 „
11) Ziegen zu 6 Thlrn.;
12) Esel zu 20 Thlrn.;
13) Federvieh, und zwar:
   a. Zucht- und Mastgänse zu . . . . 2 Thlrn.
      junge Gänse zu . . . . . 1 Thlr.
   b. Kuhmen zu . . . . . 1 „ 24 ßl.
   c. Kapaunen zu . . . . . — „ 24 „
   d. Enten zu . . . . . — „ 24 „
   e. Hühner zu . . . . . — „ 12 „
   f. Tauben à Paar zu . . . . . — „ 12 „
14) Bienen, der Stock zu . . . . . 5 Thalern.

§. 35.

b. Ausnahmen.

Es ist zwar gestattet, ausnahmsweise die vorstehenden Preise in einem oder dem anderen Puncte zu überschreiten; jedoch wird dann Schätzung (§. 49. II. sub 4.) erforderlich.

Die Garantie für Pferde, Füllen und Böcke, welche über die Normen des §. 34. versichert werden, beschränkt sich rücksichtlich dieser Erhöhung allemal auf die speciell recipirten Thiere.

Bei Schäfereien beschränkt sich die Erhöhung nicht auf einzelne speciell zu bezeichnende Thiere, vielmehr können erstere, wie die nach dem Normalsatz versicherten Schafheerden, nach Durchschnittspreisen für die darin vorkommenden Abtheilungen versichert werden; allemal aber bleibt es auch hier bei der besondern, durch den §. 49. II. sub 4. angeordneten Abschätzung, sobald die Versicherungssummen über die Normalsätze hinausgehen, und kömmt die Scala in §. 34. sub 7. bei diesen Schäfereien nicht zur Anwendung, vielmehr wird für die Wolle nach dem Maximum des §. 34. sub 7. (Absatz post m.) entschädigt, und der dafür gerechnete Betrag von der Versicherungssumme in Abrechnung gebracht.

Digitized by Google

Wird aber bei den übrigen Viehgattungen, namentlich auch bei Schäfereien, in der Folge der Districts-Director zweifelhaft darüber, ob die über die Norm recipirten Thiere noch in der werthvolleren Gattung gehalten werden, so hat er die Pflicht, von dem Versicherer die Herabsetzung auf die Normalpreise oder die Gestattung einer neuen Revision zu verlangen. Erklärt sich der Versicherer über diese Aufforderung nicht binnen 4 Wochen, so macht der Districts-Director dem Secretair die Anzeige, daß und welche Thiere auf die Normalsumme herabzusetzen seien, worauf dieser mit der Umschreibung der Police ohne Weiteres zu verfahren hat.

§. 36.

c. Art der Verzeichnung.

Bei jeder Gattung von Vieh, welche versichert wird, ist die Stückzahl und der Durchschnittspreis, zu welchem à Kopf versichert werden soll, anzugeben; jedoch können aus jeder Gattung bei möglichst genauer Angabe der Verschiedenheit mehrere Abtheilungen gebildet, und auch einzelne Thiere ausgenommen werden.

§. 37.

B. Todte bewegliche Inventarien.

An todten beweglichen Inventarien werden aufgenommen:

1) Wohn- und Hausgeräthe.

1) Der Inhalt der Wohn- und Wirthschaftshäuser mit Ausnahme von Geld, Pretiosen, deren Schätzung einer besonderen Kenntniß bedarf, Documenten und kaufmännischen Waarenlagern.

Zwecks der Versicherung sind:

a. die Mobilien, Spiegel, Betten und Leinenzeug, die Haus-, Tafel-, Küchen-, Holländerei-, Brau- und Brenn-, Back-, Wasch- und Arbeitsgeräthe so zu verzeichnen, daß Alles in Classen getheilt, und in jeder Classe die an Werth ungefähr gleichen Stücke neben einander, der Zahl nach, und zu gangbaren Durchschnittspreisen aufgeführt werden, in so weit nicht weiter unten (§§. 52. 53.) die Specification ausdrücklich erlassen ist.

b. Kleidungsstücke und Leibwäsche, Vorräthe an Lebensmitteln, Glas, Fayence und irden Zeug werden in runden Summen, welche für jede Art besonders zu bestimmen sind, angenommen.

c. Bibliotheken sind nach der Zahl der Bände, Gemälde und Kupferstiche nach Stückzahl, Vorräthe an reinem Flachs, Garn, Wolle und Bettfedern nach dem Gewicht, Alles nach Durchschnittspreisen, aufzuführen, welche aber bei Büchern 28 ßl. per Band und bei Gemälden und Kupferstichen 3 Thlr. pro Stück (exclusive Glas und Rahmen) nicht übersteigen dürfen. Auch einzelne Bücher können zu 28 ßl. à Stück und ebenso speciell aufgeführte werthvollere Bücher, Gemälde und Kupferstiche nach dem Taxwerthe recipirt werden.

Digitized by Google

d. Silbergeräth wird nur nach dem Gewicht, auch das Loth nicht höher als zu 36 ßl. angenommen, und sind künstlicher gearbeitete Silbergeschirre und Geräthe nach Taxe zuzulassen.

§. 38.

2) Die Stall-, Garten- und Feldwirthschaftsgeräthe werden nur auf gleiche Specificationen, wie die im §. 37. sub 1. a. erforderten, angenommen; auch hier gilt die ad §. 37. sub 1. a. wegen der Specification beigefügte Beschränkung. 2) Stall-, Garten-, Feldgeräthe u. Maschinen.

Sae-, Hechsel- und sonstige der Landwirthschaft dienende Maschinen, desgleichen Korn-, Butter- und Oel-Mühlenwerke sind möglichst genau zu beschreiben und zu einer bestimmten Summe für das ganze Werk zu versichern.

Hierher gehören auch Mühlenwerke in Windmühlen- und kleine Mühlen, welche auf Rädern stehen.

§. 39.

3) Vorräthe an ländlichen Producten und Fabricaten, als: gedroschenes und auf den Boden gemessenes Getraide, Oelfrüchte, Sämereien, Taback in Blättern, roher Flachs, Malz, Schrot, Butter, Käse, Branntwein, Oel und Oelkuchen, Eß- und Viehkartoffeln, werden in runden Summen angenommen. 3) Producte und Fabricate.

§. 40.

4) Getraide im Stroh, Flachs (gedroschen und ungedroschen), Klee und Heu werden der Regel nach entweder in den Gebäuden oder außerhalb derselben in Miethen aufbewahrt, und 4) Ungedroschenes Getraide, Heu, Flachs und Stroh. (Scala)

a. in den Gebäuden nach dem Cubikinhalt der Räume, worin sie gelagert sind, pro 1000 Kubikfuß zu höchstens 35 Thlrn. versichert. Es sind daher die verschiedenen Räume, worin die Lagerung geschieht, jeder nach Länge, Breite und Höhe genau zu verzeichnen. Sind diese Gebäude so construirt, daß a in Gebäuden.

α. aller Holzverband nach Außen gebracht und das Innere ganz frei ist, oder daß

β. die Hauptbalken mindestens 20 Fuß auseinander liegen,

so wird der Kubikinhalt, mit Ausschluß des Dielenraums im Falle sub α 20 Procent höher, also bis zu 42 Thalern, im Falle sub β 10 Procent höher, also bis zu 38½ Thalern angenommen.

Für die Entschädigung normirt dagegen der folgende Grundsatz: wenn der Scheffel Roggen kl. Maaß nach dem Rostocker Durchschnittspreise zur Zeit des Brandes 1 Thlr. 12 ßl kostet, so werden 1 m Kubikfuß so hoch entschädigt, wie sie versichert sind; für jeden Schilling, welchen der Scheffel mehr gilt, werden 1¼ Procent mehr, dagegen für jeden Schilling, den er

Digitized by Google

weniger gilt, 1¼ Procent weniger entschädigt, jedoch mit der Beschränkung, daß die Erhöhung nicht über die Hälfte und die Abminderung nicht über ¼ der Versicherungssumme betragen darf, schließlich aber letztere nicht weiter stattfindet, wenn dadurch der Ersatz bei Versicherungen im Raum unter 20 Thlr. pro 1/m Kubikfuß und bei Miethen unter 16 Thlr. a Fuder hinabsinken würde.

Zur Vermeidung von Pfenningsbrüchen werden bei Feststellung des Roggenpreises die Pfennige für 1 ßl. gerechnet.

Die Scala kommt nur zur Anwendung

bei Versicherungen im Raum über 20 Thlr. pro 1/m Kubikfuß und bei Korn- und Heumiethen, welche über 16 Thlr. pro Fuder versichert sind.

Lagerung über 30 Tage cfr. §. 46. sub 1 d.

Mit dem ungedroschenen Getreide gilt das abgedroschene Stroh versichert zum 4. Theile des Versicherungssatzes, ohne Rücksicht auf die Kornpreise; wer aber anderes Stroh, als von seinem versicherten Einschnitte, garantirt verlangt, hat es besonders zu versichern, und werden dann die 1000 Kubikfuß bis zu 12 Thlrn. angenommen und nach Maaßgabe der Versicherung entschädigt.

Auch das in Haufen oder Miethen gesetzte abgedroschene Stroh gilt allenthalben innerhalb der Grenzen der Police als versichert, so lange und in so weit nicht der ganze versicherte Kubikinhalt anderweitig schon ersetzt ist. Mit gleicher Beschränkung wird auch Heckerling und Kaff, bei angemessener Berücksichtigung der Versicherung und des sonstigen Werthes, zur Vergütung gebracht.

Zur Ermittelung des Kubik-Inhaltes ist allemal das Hamburger (Mecklenburger) Maaß grundleglich zu machen.

Nach Ermessen darf die Direction in ungewöhnlichen Zeiten, immer aber nur auf ein Jahr, vom 1. August inclusive bis zum 31. Juli inclusive hier ad 4. und ad fin. hinsichtlich des anderweitig, als aus dem eigenen Einschnitt acquirirten Strohes, ad §. 41. sub b. und ad §. 42. die Versicherungssätze über das statutarische Maximum hinaus angemessen noch erhöhen, wobei jedoch die Beschränkung eintritt, daß bei Denjenigen, welche von dieser Erhöhung Gebrauch machen, die Scala im Brand-Falle über solche Erhöhung nicht hinausgehen kann. Mit dem Ablaufe der Jahresfrist hört solche Ausnahme-Verfügung der Direction von selbst zu allen Rechtsfolgen wieder auf, falls nicht Prolongation auf ein neues Jahr hat eintreten müssen. Solcher Directorialbeschluß bedarf der sofortigen 3maligen Publication durch die Rostocker und Mecklenburgische Zeitung, wie auch durch die Schweriner Anzeigen.

Digitized by Google

§. 41.

b. Der Inhalt der Korn- und Heumiethen wird, ohne Unterschied, ob sie im Felde, in der Nähe des Hofes oder auf dem Hofe selbst aufgestellt sind, nach der Zahl der Fuder versichert und das vierspännige Fuder höchstens bis zu 30 Thalern angenommen. b. in Miethen.

Die Versicherung der vorgedachten und anderer Miethen geschieht:

1) für immer, statutenmäßige Kündigung vorbehältlich,

2) monatlich, mit Zahlung von $\frac{1}{6}$ des halbjährigen Beitrags für einen Monat,

3) auf ein oder zwei volle Semester, wo dann nach § 44. sub 2 der Beitrag zu voll, oder beziehungsweise von $\frac{3}{4}$ der Versicherungssumme gezahlt wird.

§. 42.

5) In Betreff der Oelfrüchte normiren die Bestimmungen: 5) Oelfrüchte.

a. Oelfrüchte können von der Zeit des Schnitts bis zum Ausdrusch oder Aufmessen nach der Größe der damit bestandenen Ackerfläche und nach einer Schätzung des Körner-Ertrages versichert werden, jedoch die 60 □Ruthen nicht höher, als zu 10 Scheffeln Ertrag und nach dem Marktpreise, wie er zu Rostock zur Zeit des Verlustes bestand, oder zuerst nach demselben sich bildete. Die Versicherung geschieht entweder nach §. 57. oder vom Versicherer an Eidesstatt.

b. Ungedroschene Oelfrüchte, in versicherten Räumen gelagert, werden (auch ohne besondere Versicherung) zu $\frac{2}{3}$ für 1/m Kubikfuß der Versicherung der sonstigen Feldfrüchte entschädigt, jedoch die 1000 Kubikfuß nicht über 20 Thlr.

c. Sollen Oelfrüchte, in Miethen gesetzt, versichert werden, so normiren ebenfalls als Maximum 20 Thlr. für 1/m Kubikfuß, nach Messung.

d. Gedroschene Oelfrüchte mit den Schooten oder gereinigt, beim Ausdrusch oder nach demselben, auf Scheundielen gelagert, sind von selbst versichert, soweit zur Zeit des Brandes der versicherte kubische Raum leer und das auf den Kornböden versicherte Korn nicht vorhanden war.

e. Für das Stroh von Oelfrüchten wird, falls die Versicherungssätze nicht schon erschöpft sind, $\frac{1}{8}$ der Versicherungssumme bezahlt, und

f. für Schooten von Oelfrüchten ein billiger Ersatz danach geleistet, daß sie halben Futterwerth mit Heu haben und zwar

Digitized by Google

nach der Versicherungssumme des Damnificaten. Die desfallsige nähere Ermittelung des Quanti ist Sache der Taxbehörde.

g. Die Versicherung der aufgemessenen reinen Oelfrüchte erledigt sich nach den Bestimmungen des §. 39. wenn sie in den Policen ausdrücklich mitgenannt sind. (cfr. §. 46. sub f.)

§. 43.

C. Der Einschuß tritt für den Abgang in die Versicherung.

Die Versicherung sowohl des Viehes wie der todten Inventarien bezieht und beschränkt sich — wiewohl mit der im §. 35. bei den Pferden bestimmten Ausnahme — nicht auf die recipirten Stücke, sondern tritt der Einschuß an die Stelle des Abgangs.

Auch treten diejenigen Gegenstände von selbst in die Police ein, welche nach erlittenem Brande an die Stelle der verbrannten von der versicherten Gattung wieder angeschafft werden.

§ 44.

D. Enquotirung.

In der Regel wird für sämmtliche zuvor aufgeführte bewegliche Gegenstände der Beitrag für die volle Versicherungssumme geleistet, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1) Bei allem Vieh steht es frei, entweder fürs ganze Jahr oder nur für die 9 Monate vom 30. September Mittags bis zum 30. Juni Mittags zu versichern. Ersteren Falles wird von der vollen, letzteren nur von $\frac{3}{4}$ der Versicherungssumme der Beitrag gezahlt. Im Zweifel gilt das ganze Jahr, wird aber das Vieh zu $\frac{3}{4}$ enquotirt, so ist damit die Garantie auf die bemerkten 9 Monate beschränkt.

2) Für ungedroschenes Getreide, Oelfrüchte im Stroh und Heu wird der Beitrag nur von $\frac{3}{4}$ gezahlt; wer aber diese Gegenstände nur für ein Semester versichert, zahlt von $\frac{4}{4}$. Die monatliche Versicherung macht hier eine Ausnahme

3) Wenn sich mit einer Feuerstelle Stallung für Vieh (jedoch exclusive Federvieh) oder Gelaß für ungedroschenes Getreide, Heu und Stroh unter demselben Dache befindet, gleichviel, ob darin verbunden oder angeklappt, so ist für solche Gegenstände, welche regelmäßig von der vollen Versicherungssumme beitragen, in Gebäuden der bezeichneten Art der Beitrag $1\frac{1}{2}$, für diejenigen aber, welche sonst zu $\frac{3}{4}$ enquotirt werden, $\frac{5}{4}$.

4) Für Versicherungen unter feuerfesten Dächern normiren die nachstehenden Enquotirungs-Klassen:

Digitized by Google

	Beitragssumme nach Quoten der Versicherungssumme für:	
	Mobilien, Vieh auf's ganze Jahr.	Ungedroschenes Korn, Heu und Vieh auf die gesetzlichen 9 Monate.
a. bei massivem Ringe . . .	$\frac{4}{8}$	$\frac{3}{8}$
b. ohne massiven Ring und mit 10 Fuß Entfernung von Strohdachgebäuden .	$\frac{5}{8}$	$\frac{4}{8}$
c. ad b. in Ermangelung solcher Entfernung	$\frac{4}{4}$	$\frac{3}{4}$
d. in Verbindung von Feuerstelle, Stallung für Vieh (Federvieh ausgeschlossen) oder Gelaß für ungedroschenes Getreide, Heu und Stroh unter demselben Dache ad a. supra . . .	$\frac{4}{4}$	$\frac{3}{4}$
und ad b. ibid.	$\frac{5}{4}$	$\frac{4}{4}$
e. in solcher Verbindung, aber mit Trennung der Stallung vom Wohnlocal durch eine Brandmauer von unten bis an die Spitze des Daches oder durch ein massives Gewölbe — Beides ohne hölzerne Verbindungsthüre —	$\frac{3}{4}$	$\frac{5}{8}$

IV.

Grenzen der Garantie.

IV. Grenzen der Garantie.

A. Für Gebäude. (§. 45.)

§. 45.

1) Der nach §. 29. sub 2 festgestellte Betrag der Police ist, ohne irgend eine weitere Werthermittelung nach dem Feuer, in der Regel allein maaßgebend für die Entschädigung, wiewohl allerdings in Betracht der Ausdehnung des erwachsenen Schadens und der sich darnach ergebenden Special- oder Quoten-Taxe des Brandes.

Regel: a. nach dem Versicherungs-Contract.

cf. §. 76. sub 2 und 3.

Bei erheblichem Minderwerthe der Gebäude — wegen Alters, schlechter

Digitized by Google

Reparatur und ähnlicher sonstiger Beschaffenheit — ist jedoch ein verhältnißmäßiger Abzug von der Entschädigung zulässig.

b. nach den örtlichen Verhältnissen.

2) Abbruch, Neubau oder Veränderungen, die einen Einfluß auf die Feuergefährlichkeit (§. 29. sub 1 in princ.) oder auf die Versicherungs- und Beitragssummen haben, sind rechtzeitig beim Secretariat anzumelden, widrigenfalls Ordnungsstrafen bis zu 50 Thlrn vom Directorio erkannt werden können, auch bei etwaigen Brandschäden ein entsprechender Abzug, im Falle der fehlenden Nachweisung über die Identität und besonderer Feuergefährlichkeit gänzliche Versagung der Entschädigung, den Säumigen trifft.

3) Brennt ein Gebäude total ab, stürzt es gänzlich ein, oder wird es vollständig abgebrochen, so erlischt die desfallsige Versicherung, mit Vorbehalt der Beitragspflicht für das laufende Semester.

Treten dagegen solche Veränderungen an einem Gebäude nur theilweise ein, so bleibt die Police von Bestand, und vernothwendigen sich sodann die ad 2 so eben gedachten Nachholungen.

4) Während des Baues wird die Versicherung auch hinsichtlich einzelner Theile eines Gebäudes und der dazu gehörigen Baumaterialien einstweilen zugelassen.

B. Für Mobiliar. (§§. 46. 47.)

§. 46.

1) Regel: a. Nach dem Versicherungs-Contract.

1) Der Verein garantirt den Schaden in der Regel nach Maaßgabe der Police, und bei partiellen Beschädigungen beschränkt sich die Taxe auf Ermittelung der Quote, welche vernichtet wurde.

In folgenden Fällen wird der Ersatz abweichend von der Police geleistet:

a. Der Schlußsatz §. 45. sub 1 kommt auch hier bei erheblichem Minderwerthe beweglichen Gutes zur Anwendung.

b. Bei Bauschversicherungen normirt in den Fällen dieses §. sub g. der dort gedachte Marktpreis, im Uebrigen aber der durch Taxe zu findende Werth zur Zeit des Brandes.

c. Verhagelte Feldfrüchte werden im Fall der demnächstigen Vernichtung durch Feuer nur nach Abrechnung der Hagel-Entschädigung, über welche der Damnificat Vorlage zu machen hat, ersetzt.

Sind selbige nicht gegen Hagel versichert gewesen, so hat der Damnificat über den Umfang des Hagelschadens gewissenhafte Auskunft zu geben, und wird der Werth des Verbrannten mit Berücksichtigung des Hagelschadens abgeschätzt.

Jede absichtliche Verheimlichung des Hagelschadens an den versicherten und abgebrannten Feldfrüchten hat den Verlust jedes Rechts auf Entschädigung zur Folge. Ein gleiches Verfahren findet bei Windschlag statt.

Digitized by Google

d. Wenn Getreide im Stroh, Flachs (gedroschen oder ungedroschen), Oelfrüchte, Klee und Heu in dem versicherten Raum über 30 Tage gelagert war und darin verbrannte, so wird, wenn er nicht mehr ganz gefüllt war, und daher nicht voll zum Ersatz kommt, der genau zu ermittelnde, noch übrige cubische Inhalt — zur Ausgleichung der Senkung — $\frac{1}{5}$ höher entschädigt, als er versichert ist. Falls aber davon noch überall Nichts verwandt war, so bewendet es beim einfachen Ersatz der Versicherungssumme.

Bei eingefahrenen Miethen findet diese Erhöhung nicht statt.

e. Versichertes und unversichertes Miethenkorn und Heu, in versicherte Räume gebracht, wird nach der Versicherungssumme der Räume bezahlt, letzteres jedoch nur, wenn und in so weit der volle versicherte Betrag nicht schon im Uebrigen bezahlt wird.

Versichertes Miethenkorn und Heu in unversicherte Räume gebracht, wird als Miethenkorn und Heu bezahlt, so lange die Versicherung dauert.

f. Das aufgemessene reine Korn und Oelfrüchte wird nur dann vergütet, wenn es separat versichert ist. Vor solcher Aufmessung gehört es noch zum versicherten Cubikraum.

g. Diejenigen Producte und Fabrikate der Landwirthschaft, für welche im §. 39. nicht besondere Normen aufgestellt sind, werden ohne Rücksicht auf die den Policen etwa untergelegten Preise, nach dem höchsten Marktpreise ersetzt, welche zur Zeit des Verlustes in Rostock Geltung hat, jedoch darf dabei der Betrag der runden Versicherungssumme nicht überschritten werden.

h. Von allen sonst in runden Summen versicherten Gegenständen wird ebenfalls nur der wirkliche Verlust bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt.

2) Von allen Inventarien und Effecten darf Nichts bei einer anderen Anstalt versichert sein, falls nicht die Direction solches genehmigte. Wird dennoch entgegen gehandelt, so erfolgt Ordnungsstrafe, und fällt ganz oder zum Theil der Ersatz für diejenigen Gattungen der Versicherungsgegenstände weg, bei welchen solches Verbot überschritten ist. (§. 48. sub 4. 5.)

3) Im Uebrigen beschränkt sich die Garantie des Vereins

b. nach den örtlichen Verhältnissen.

a. auf den Hof oder das Gehöft, wo die Aufnahme geschah, und auf alle zubehörigen Gebäude mit Nebenhöfen und daran etwa sonst noch liegenden Räumlichkeiten.

b. Auch umfaßt sie die Feldmark, welche dem Hof oder Gehöft angehört, beziehungsweise das Gebiet, welches demselben zur Benutzung des Inhabers beigegeben und überlassen ist, jedoch beides nur in so weit, wie sich darauf versicherte Gegenstände befinden, und also auch mit Ausnahme

Digitized by Google

der Anpflanzungen und Saaten auf der Feldmark vor dem Moment ihres Einbringens in die ad a. so eben gedachten Räumlichkeiten, für welche Ausnahme- und ähnlichen Fälle jedoch dem Befinden nach eine separate Versicherung nach Maaßgabe des §. 31. zulässig wird.

c. Translocationen der Versicherungsobjecte in den vorgedachten Räumlichkeiten ändern diese Garantie in keiner Weise, in so weit dadurch der Betrag der Versicherungssumme nicht überschritten wird; die Verschiedenheit des Beitrags wird eventualiter durch angemessene Erhöhung ausgeglichen. (§. 51. sub 5 d.)

d. Die Direction ist aber bei Neu-, An- und Umbauten, wie bei sonstigen Aenderungen, auch ermächtigt, darauf zu halten, daß die Gebäude und Cubikräume, in so weit danach versichert ist oder werden soll, aufgemessen, genau beschrieben und zu den Acten beglaubigt werden. Ebenso hat jedes Mitglied die Pflicht, in dieser Beziehung das Nöthige immer rechtzeitig zu melden und jede besondere Feuergefährlichkeit thunlichst bald hieher anzuzeigen. Wo dies nicht geschehen, ist im Falle eines Feuerschadens auch genau nachzuweisen, daß und in welcher Weise der nach der Police versicherte Cubikraum wirklich vorhanden gewesen, den Umständen nach Strafe bis zu 50 Thlrn. zu verfügen, und im Falle besonderer Feuergefährlichkeit der Schadensersatz ganz oder zum Theil zu entziehen.

§. 47.

2) Ausdehnung.

1) Wenn Jemand nicht Inhaber eines ganzen Orts und der dazu gehörigen Feldwirthschaft ist, so erstreckt sich die Versicherung aus seiner Police auf diejenige Wohnung und Stallung c. p., worin er nach Einäscherung seiner ursprünglichen Wohnung mit Vieh und Fahrniß interimistisch Unterkommen findet.

2) Wer mit mehreren Höfen oder Gehöften hier versichert, ist mit den auf dem einen versicherten Gegenständen auch in dem Bereiche der übrigen versichert.

3) Auch sind alle Effecten beim Wechsel der Wohnung im Orte und über den Ort hinaus auf der Reise und am neuen Wohnort 21 Tage von dem Tage an, wo der Umzug beginnt, aus der alten Police versichert, jedoch nur dann, wenn dem Districts-Director des bisherigen Wohnortes oder dem Secretair von dem bevorstehenden Umzug und von dem Tage, an welchem damit begonnen werden soll, die Anzeige gemacht ist.

4) Alle Gegenstände, welche Zwecks Betriebes der Wirthschaft und für den Verkehr der Versicherten außerhalb der Grenzen der Police kommen, desgleichen die von den Eltern und Vormündern versicherten und einstweilen zu vorgedachtem Zwecke mit weggegebenen Effecten der Stief-, Schwieger-, Pflege-, Adoptiv-, rechten Kinder und Curanden, so lange sie

Digitized by Google

aus dem väterlichen Hause ihren Lebensunterhalt beziehen, sind für die Dauer dieser Entfernung und, was die ländlichen Producte und Fabrikate anlangt, bis zur Lagerung derselben außerhalb der Grenzen der Police ebenfalls als noch versichert anzunehmen.

C. Für Gebäude und Mobiliar. (§. 48.)

§. 48.

Allgemeine Grundsätze.

1) Was durch Lösch- und nothwendige Rettungs-Anstalten an versichertem Gut verloren geht oder beschädigt wird, sowie, was bei Gelegenheit des Feuers dem Versicherten gestohlen wird oder abhanden kommt, ist als durch Feuer selbst zerstört zu betrachten.

2) Nur der Beschädigte, welcher selbst, oder für den ein Anderer ausdrücklich versichert hattte, hat Recht auf Schadenersatz. Daraus folgt:

a. daß Niemand, wenn er auch versichert hatte, einen Schaden ersetzt erhält, der ihn nicht traf und

b. daß kein Beschädigter Ersatz für versicherte Gegenstände erhält, der nicht durch eigene oder durch fremde Versicherung auf seinen Namen selbst Mitglied des Vereins geworden ist.

3) Die Versicherung des Hausvaters, oder der Hausherrin, gilt auch für Gebäude und Effecten des anderen Ehegatten und der unabgesonderten Eltern und Kinder, erwirbt diesen aber keine selbstständigen Rechte; sie haften jedoch mit ihren versicherten Sachen für die Leistungen aus der Police, so daß bei Executions-Vollstreckungen ihre Intervention hinsichtlich dieser Sachen ausgeschlossen ist.

Für sonstige Personen werden Versicherungen nur von Mitgliedern innerhalb der Grenzen ihrer eigenen Versicherung oder vermöge allgemeiner gesetzlicher Vertretung angenommen, und in diesen Fällen erhalten die Versicherten selbst Recht auf Ersatz. Sind letztere Ausländer, so stehen sie hinsichtlich der Versicherung unter dem Gerichte des Orts, wo jene geschehen.

4) Niemand darf denselben Gegenstand hier und zugleich auch bei einer anderen Anstalt gegen dieselbe Gefahr versichern, bei Strafe, daß der Verein überall keinen Ersatz für die doppelt versicherten Gegenstände leistet.

5) Es ist Jedem unbenommen, eine oder die andere Gattung seiner zu demselben Gute oder Gehöft gehörenden Gebäude oder Inventarien, mit Einschluß des dem anderen Ehegatten oder den unabgesonderten Eltern oder Kindern Gehörigen, unversichert zu lassen. (cfr. §. 46. sub 2.)

Digitized by Google

V.

V. Aufnahme in den Verein.

Aufnahme in den Verein und Modificationen der Police.

A. Für Gebäude und Mobiliar. (§§. 49.—51.)

§. 49.

1) Receptionspersonal.

Die Aufnahme geschieht:

I. bei Gebäuden:

1) durch den Districts-Director oder dessen Substituten mit einem Mitgliede, welches der Versichernde zu stellen hat,

2) durch zwei mit mindestens 6|m. Thlrn. versicherte Mitglieder, welche die Police an Ort und Stelle prüfen und deren Zulässigkeit schriftlich unter derselben bezeugen.

3) Hier genügen auch zwei Angestellte, als Prediger, studirte Lehrer, Förster und sonstige beim Verein, wenn auch niedriger, versicherte Angestellte ähnlichen Ranges.

4) Bei einer Versicherung von mindestens 10|m. Thlrn. genügt statt der Reception und Beglaubigung sub 1. 2. und 3. die Erklärung des Versichernden unter der Police an Eidesstatt, „daß er seine vorstehende Versicherung ihrem ganzen Inhalte nach richtig und insbesondere dem Werthe der versicherten Gegenstände entsprechend finde."

II. Beim Mobiliar:

1) durch den Districts-Director oder dessen Substituten allein,

2) wie ad I. 2., durch zwei Mitglieder, welche mit 4|m. Thlrn. versichert oder von der öffentlichen Stellung sind, wie sub I. 3. hervorgehoben ist,

3) durch einen Vertrauensmann mit Zuziehung eines vom Versichernden zu stellenden Vereinsmitgliedes,

4) ausschließlich durch den Districts-Director oder dessen Substituten mit einem zweiten Districtsbeamten, wenn der Versichernde die hinsichtlich des Viehes im §. 34. gestellten Schranken überschreiten will.

5) Bei einer Versicherung von mindestens 10|m. Thlrn. genügt statt der Reception und Beglaubigung sub 1. 2. 3. und 4. auch der Modus sub I. 4.

III. Die Vorschrift für die volle Glaubwürdigkeit in §§. 15. und 28. in fin. gilt auch hier für das recipirende Personal und wird solche Vorschrift oder die Pflicht der Wahrheit außer Acht gelassen, so hat die Direction in allen Fällen die nöthige Nachholung auf Kosten des betheiligten Mitgliedes oder auch nach eigenem Ermessen die sofortige Entlassung und Tilgung der Police zu verfügen.

Digitized by Google

§. 50.

2) Bedingungen der Zulassung.

Wenngleich der Verein innerhalb seiner Grenzen ad §§. 2. und 3. zur allgemeinen Theilnahme einladet, so hat doch

1) der Aufnehmende das Recht, die Aufnahme zu verweigern, ohne daß er Gründe anzugeben verpflichtet wäre, oder wegen seiner Weigerung irgendwie in Anspruch genommen werden könnte.

Der Betheiligte kann jedoch an die Direction recurriren, welche entweder sofort oder auf Bericht des Districts-Directors, Substituten oder Vertrauensmannes (jedoch ohne dessen Mittheilung) über die Beschwerde unabänderlich bestimmt.

Aus der Pflicht der Direction zur Ueberwachung des ganzen Instituts folgt übrigens auch deren Recht, alle neuen sowohl als bestehenden Versicherungen zu jeder Zeit einer Revision zu unterziehen, und ergiebt sich dabei eine Ueberversicherung oder Unrichtigkeit, so muß der Assecurat sich die Abminderung resp. Berichtigung unbedingt gefallen lassen, und seine Police zur desfallsigen Abänderung bei dem Secretair einreichen.

2) Wer nicht über 100 Thlr. an Werth versichern will, wird nur gegen Bestellung eines dem Aufnehmenden annehmlichen Bürgen aus der Zahl der Mitglieder aufgenommen, und dieser haftet als Selbstschuldner.

Die Bestellung des Bürgen geschieht dadurch, daß dieser das Verzeichniß als Bürge unterschreibt.

Geschieht eine solche Reception ohne Bürgen, so übernimmt der Aufnehmende damit selbst die Bürgschaft.

3) Wer in Folge ihm geschehener Kündigung aus dem Verein scheidet, darf in denselben nie wieder aufgenommen werden.

4) Mehrere durch dieselbe Police, gleichviel, ob ursprünglich, oder durch Erbgang Versicherte sind aus derselben Jeder für das Ganze berechtigt und verpflichtet.

5) Auf dem Lande sind alle Policen der Einsassen einer Dorfschaft, der Unterpächter und Hintersassen eines Gutes beim Eintritt in den Verein nicht ohne freigelassene Concurrenz der Gutsobrigkeiten oder ihrer Vertreter und der Dorfschulzen zu revidiren und allemal vor der Absendung an das Secretariat mit der Unterschrift derselben zu versehen, im Falle der Ablehnung solcher Unterschrift aber der Direction, nach vorheriger Ermittelung der Gründe, zur Entscheidung der Aufnahme-Frage vorzulegen.

Betreffend dagegen die Receptionen für Städter, so hat der Vertrauensmann oder sonstige Recipient jede neue Versicherung und jede Erneuerung einer schon bestehenden Police hinsichtlich der Person des Versicherten, wie des Gegenstandes, der Summe und der Dauer der Versicherung, der städtischen Obrigkeit des Versicherten binnen 14 Tagen anzu-

Digitized by Google

zeigen, daß und wann diese Anzeige geschehen, auch jedesmal beim Secretariat zu melden. Bei Versicherungen aber nach §. 49. I. 4. und II. 5. in den Städten wird die Anzeige an die competente Obrigkeit direct vom Secretariat gemacht.

§. 51.

3. Versicherungs-Contract.
a. Regel.

1) Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit geschehen.

2) Ohne Unterschied, ob der Versichernde überall erst eintritt, oder Aenderung irgend einer Art intendirt, hat er zunächst das Verzeichniß der fraglichen Gegenstände nach den Normen der §§. 34.—44. anzufertigen. Erläuternde Schemata liegen an.

sub littr. A., B. und C.,

und zwar **A.** eine Gebäude-Versicherung, **B.** und **C.** für Mobiliar, mit Specification (**B.**), und in Bausch und Bogen (**C.**)

3) Dieses Verzeichniß ist dem recipirenden Districts-Director, Substituten, Vertrauensmann oder Mitgliede mit dem Ersuchen um Reception zuzustellen.

4) Bei der Aufnahme von Brennereien und anderen Fabrikanlagen und bei Brandschäden an denselben, darf dem Befinden nach zu den nöthigen Schätzungen ein Sachverständiger, bei Aufnahmen auf Kosten des Versicherten, bei Brandschäden auf Kosten des Vereins, zugezogen werden.

5) Der Aufzunehmende verfügt sich, wenn er das Verzeichniß vorschriftsmäßig findet und nicht die Aufnahme glaubt verweigern zu müssen, mit dem Assistenten baldigst an Ort und Stelle und erforscht:

a. ob der Aufzunehmende auf demselben Gute (Gehöfte) oder anderswo bereits Mitglied geworden, desgleichen, ob eine sonstige Versicherung auf diesem Gehöfte bei dem Vereine bis dahin stattgehabt hat. Nachdem das Ergebniß auf dem Situationsplan bemerkt ist, werden

b. das Verzeichniß und die angesetzten Preise mit den zu versichernden Gegenständen verglichen. Diese Revision soll bei dem Vieh, wenn es nicht über die Normen des §. 34. eingesetzt worden, zwar keine Taxe sein, jedoch liegt den Aufnehmenden, wenn sie den Einsatz zu dem Werth in offenbarem Mißverhältniß finden, und sich mit dem Versicherer nicht verständigen können, ob, die Aufnahme aus diesem Grunde noch jetzt zu verweigern. (cfr. §. 50. sub 1.)

Bei den Haus- und Feldwirthschaftsgeräthen hat man, ohne in alle Details der Verzeichnisse eingehen zu müssen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die wirthschaftliche Einrichtung an Umfang und gangbarem Werthe den Verzeichnissen mindestens entspricht.

c. Die Lage der Gebäude wird mit dem betreffenden Situationsplan verglichen, wegen der Aufnahme von Brennereien und anderen Fabrik-

Digitized by Google

anlagen (§. 51. sub 4.) das Nöthige ermittelt, und die Räume, in welchen ungedroschenes Getraide und Heu versichert werden soll, sind nachzumessen. Wird wegen besonderer Construction der Gebäude die im §. 40. statuirte Erhöhung der Versicherung verlangt, so ist insbesondere von dem Vorhandensein solcher Construction und von deren Vermerkung in dem Versicherungs-Verzeichnisse Kenntniß zu nehmen, und respective die nöthige Nachholung zu beschaffen.

d. Die Beschaffenheit der Gebäude: daß sich Feuerstelle und Stall- oder Getreide- und Futterraum unter demselben Dache finden, ist in dem Verzeichnisse hervorzuheben, und die genaue Bezeichnung der in solchen Gebäuden zu versichernden Gegenstände zu veranlassen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird an dem Mitgliede bestraft durch Berichtigung der Police auf seine Kosten und nachträgliche Erhebung der zu wenig gezahlten Beiträge bis zum Fünffachen.

6) Die Aufnehmenden ergänzen oder verbessern das Versicherungs-Verzeichniß nach Maaßgabe dieser Revision und vollziehen, wenn nicht etwa durch die Menge der Aenderungen der Gebrauch erschwert worden — in welchem Falle der Versichernde zuvor die Reinschrift zu besorgen hat —, das Verzeichniß sofort durch Unterschrift und Beisetzung des Datums dieser Vollziehung.

7) Mit dem Moment der Vollziehung tritt die in legaler Weise geschehene Versicherung in Kraft, wenn der Versichernde noch während der Anwesenheit der Recipirenden — welche die Zeit der Absendung genau zu constatiren haben, — dieselbe an den Secretair durch einen Boten direct oder zur Post befördert, sonst aber erst mit ihrem Eintreffen am Sitze des Vereins.

Sind aber inzwischen schon 6 Wochen verstrichen, so ist die ganze Reception unwirksam und der Secretair remittirt die Verzeichnisse unvollzogen.

8) Bei vorliegendem Poststempel darf der Eingang schon von Anfang des folgenden Tages datirt werden.

9) Es steht dem Versichernden frei, eine spätere Anfangszeit der Versicherung zu bestimmen, doch darf diese nicht über 6 Monate nach der Reception hinausgerückt werden.

10) Der Versichernde hat die mit seiner Reception verknüpften Kosten nach den Bestimmungen des §. 20. zu tragen. Werden sie nicht gleich bei der Reception berichtigt, so sendet der Aufnehmende binnen 8 Tagen die Rechnung an den Secretair ein, welcher dann den Betrag bei Uebermachung der Police von dem Versicherer mit wahrnimmt. Nach Ablauf dieser Frist steht nur die Einforderung auf dem Administrativwege durch

Digitized by Google

einen Antrag bei der Direction zu. Die Vertrauensmänner haben ihre Ansprüche sofort persönlich, im Falle der Ablehnung oder Verzögerung aber durch einen gleichen Antrag bei der Direction geltend zu machen.

β. Ausnahmen.

B. Für Mobiliar. (§§. 52.—57.)

a. Bauschversicherung auf mindestens 2m. Thlr.

§ 52.

Nach der Anlage littr. C. in Bausch und Bogen zu versichern, wird gestattet bei einer Gesammt-Versicherung von mindestens 2000 Thalern.

b. Bausch-Versicherung der Dienst- und Gutsherrn für Hausgenossen ꝛc.

§. 53.

Dienst- und Gutsherren steht es frei, das Mobiliar ihrer Hausgenossen, Dienstleute und Tagelöhner, ohne Benennung von Namen, in runden Summen zu versichern, jedoch nur unter folgenden Bedingungen, daß

1) die zu versichernden Gegenstände nach den Rubriken der Anlage C. dieses Statuts in getrennten Summen angegeben werden;
2) die Wohnungen näher bezeichnet werden, in welchen die Sachen sich befinden;
3) daß die Versicherungssumme den gewöhnlichen Verhältnissen solcher Leute entspricht;
4) daß sie die Garantie für die Leistungen an den Verein selbst übernehmen, und
5) daß die Verwendung der Entschädigung für den Versicherten allemal nachzuweisen ist.

c. Beim Umzug.

§. 54.

Wenn ein Mitglied seinen Wohnort oder seine Wohnung im Ort verändert und damit die Grenzen seiner Police verlassen hat, so darf ausnahmsweise der District-Director, Substitut und Vertrauensmann etwaige neue Verzeichnisse oder den neuen Situationsplan ohne Revision an Ort und Stelle in dem Falle vollziehen, wenn ihm die auf die Beitragspflicht einwirkenden Verhältnisse und die Gebäude des neuen Gehöfts bekannt sind, und wenn er nicht zweifelt, daß die an dem verlassenen Wohnorte bereits recipirten Inventarien vollständig mit hinüber genommen seien. Auch genügt es bei bloßen Wohnungs-Veränderungen, wenn der Gutsbesitzer, Prediger, Pächter und Inspector allein, und der Ortsvorstand in Gemeinschaft mit dem Küster oder Lehrer oder einem Mitgliede den neuen Situationsplan beglaubigen.

d. Veränderter Viehstapel.

§. 55.

Die Aufnahme einer bisher nicht versicherten Viehgattung sowie die Erhöhung der Durchschnittspreise der Police erfordern nur die zustimmende Erklärung des District-Directors, oder eines Substituten.

Digitized by Google

e. Reception auf bloße Anzeige beim Secretair.

Auf bloße Anzeige des Versicherten hat der Secretair zu beschaffen:

1) die Berichtigung des Viehstapels nach der veränderten Kopfzahl — Minderung oder Mehrung — wiewohl ohne Ueberschreitung der Durchschnittspreise der Police,

2) die Erhöhung der runden Versicherungssummen für gedroschenes Korn und andern Vorräthe (§. 39.),

3) die Erweiterung der Versicherung des ungedroschenen Getreides und anderer Feldfrüchte, welche nach Cubikräumen aufgenommen sind, in so weit die Räume schon beglaubigt vorliegen,

4) die Erhöhung der Versicherungssummen pro 1 m. Cubikfuß innerhalb des gesetzlichen Maaßes,

5) die Erhöhung und Ermäßigung der Beitragssummen in Folge eingetretener Aenderungen nach Vorlegung des neuen beglaubigten Situationsplans,

6) die Tilgungs-, Prolongations- und Kündigungs-Atteste,

7) die Miethenversicherungen, und

8) die Versicherung der geschorenen Wolle, vom 2. Juli inclusive bis zum 1. August inclusive. (§. 34. sub 7.)

Bei etwanigen Bedenken ad 1, 2 und 7 hat der Secretair sich solcherhalb zunächst an den Districts-Director oder dessen Substituten zu wenden. Nr. 5. und 6. sind auch auf Gebäude-Versicherungen anwendlich.

§. 56.

f. Korn- und Heumiethen.

Korn- und Heumiethen werden den Mitgliedern auf simple Verzeichnisse, in denen jede Miethe nach Lage und Inhalt zu beschreiben ist, assecurirt. Sie treten in Kraft mit dem Moment des Eintreffens im Secretariat, und erfolgt die Prolongation derselben auf bloße bestimmte Anzeige beim Secretair, vor oder nach dem Ablaufe, letzteren Falles aber nur vom Moment des Einganges der Anzeige. (§. 41.)

§ 57.

g. Oelfrüchte während der Bearbeitung.

Wer Oelfrüchte von Zeit des Schnitts bis zu ihrer Aufmessung gegen Feuersgefahr nach §. 42. sub a. assecuriren will, hat, bevor er zum Mähen schreitet, die Saat auf seine Kosten von zwei Mitgliedern des Vereins, welche zugleich Landwirthe sind, gemeinschaftlich besichtigen, und das nach dem Schema

littr. D.

anzufertigende Verzeichniß von ihnen mit unterschreiben zu lassen. Diese Unterschrift gilt als Zeugniß an Eidesstatt, daß die mit Oelfrüchten bestandene Fläche mindestens die in dem Verzeichnisse angegebene Größe habe, und daß davon der verzeichnete Ertrag zu erwarten sei.

Digitized by Google

Sofort nach der Vollziehung, jedenfalls bevor die Frucht gemäht wird, ist dieses Verzeichniß an den Secretair zu befördern, und tritt dann die Versicherung mit dem Abmähen in Wirksamkeit.

C. Gebäude und Mobiliar. (§§. 58.—60.)

§. 58.

4) Ausstellung und Eintragung der Policen.

Alle Versicherungs-Verzeichnisse sind in drei deutlichen und reinlichen Exemplaren, mehrere Bogen auch zusammengeheftet, bei dem Secretair einzureichen, welcher etwanige Mängel auf des Einsenders Kosten ergänzt. Er bemerkt das Datum des Empfanges auf den Verzeichnissen, prüft nicht nur die Uebereinstimmung der 3 Exemplare, sondern auch alle Ansätze und berichtigt oder streicht die, welche nicht vorschriftsmäßig sind. Nach vorgängiger Revision des Calculs trägt er das berichtigte Resultat in das Hauptbuch ein, und versieht die Verzeichnisse unter seiner Unterschrift und dem Siegel des Vereins, mit dem Attest über den Betrag der Versicherungssumme, wie über Zeit und Stelle der Eintragung der nunmehrigen Police.

Das eine Exemplar wird an den Versichernden, das zweite an den Districts-Director, eingesandt, wogegen das dritte bei den Acten bleibt.

§. 59.

5) Uebergang der Policen.
a. auf Erben, Gläubiger u. Wittwen.

Die Policen gehen zu allen Rechten und Pflichten nothwendig und ohne alle Umschreibung auf die Erben und die Concurs- und Sequestrationsmasse des Versichernden über, wie auch auf dessen Wittwe, wenn sie im vollen und ungetheilten Besitze des Nachlasses verbleibt.

§. 60.

b. durch Vereinbarung.

1) Die Uebertragung der Police geschieht durch die gemeinschaftliche Anzeige des bisherigen Inhabers derselben und des Nachfolgers, daß sie ganz oder zum Theil auf den letzteren überwiesen worden sei, sobald auch die Zustimmung des Districts-Directors, oder eines Substituten, oder eines Vertrauensmannes — welcher letztere jedoch bei Gebäude-Versicherungen nach §. 49. sub I. nicht competent ist — hinzugekommen. In Kraft tritt sie sodann nach Anleitung des §. 51. sub 7. Hat aber der neue Besitzer die obengedachte vollständige Uebertragung, oder auch die vorläufige Cession ad 4 (unten) spätestens am Tage nach derselben an das Secretariat abgesandt, so beginnt dessen Versicherung mit dem Moment der Cession, wenn er in der letzteren genau vermerkt ist, sonst aber mit dem Absendungstage.

2) Statt der Bedingungen sub 1 genügt zur Uebertragung auch die bloße Anzeige des Districts-Directors, oder Substituten, oder Vertrauensmannes, daß die Cession geschehen sei und seinerseits genehmigt werde.

Digitized by Google

3) Den gedachten Beamten und dem Vertrauensmann steht zu, die Uebertragung nach Anleitung des §. 50. sub 1 abzulehnen, und bei Gelegenheit der Uebertragung zugleich etwaige neue Zusatzverzeichnisse und neue Situationspläne zu vollziehen, wenn die Voraussetzungen des §. 54. auch hier sich in ähnlicher Weise vorfinden.

4) Gehen die ad 1 gedachten Uebertragungs-Papiere ohne die Genehmigung eines Districtsbeamten oder des Vertrauensmannes beim Secretariat ein, so bewirken dieselben schon von dem Moment ihres Eintreffens die sofortige Wirksamkeit der Uebertragung und hat der Secretair baldigst die Genehmigung des District-Directors auf Grund der Police zu erwirken, welche ohne Revision an Ort und Stelle ertheilt werden darf.

5) Wird die Uebertragung abgelehnt, so hört die Police zu allen Rechten sofort und die Beitragspflicht mit dem laufenden Semester auf.

Der Secretair erläßt die nöthigen Verfügungen an die Betheiligten.

6) Ad 2, 3 und 4 tritt hinsichtlich des Vertrauensmannes die ad 1 gedachte Beschränkung (nach §. 49. sub I.) ebenfalls ein.

VI.

Vom Erlöschen der Rechte und Pflichten aus den Policen. Für Gebäude und Mobiliar. (§§ 61.—67.)

VI. Vom Erlöschen der Policen.

§. 61.

1) Kündigung.

Die Policen dauern:

I. in Ermangelung anderweitiger Aufhebung so lange fort, bis sie in Folge einer Kündigung erlöschen. (§§. 62.—66.)

1) Der Austritt zu dem Effect, daß Rechte und Pflichten zugleich erlöschen, kann nur am 2. September Mittags oder am 2. März Mittags erfolgen.

2) Die Kündigung Seitens eines Mitgliedes muß den bemerkten Zeitpuncten mindestens 6 Monate voraufgehen, und gilt erst von dem Moment an, wo sie im Secretariat eintrifft.

Die Direction kann dagegen bis zu einem Monat vor den genannten Terminen kündigen, und hat ihre Kündigung durch Boten in die Wohnung des Gekündigten zu befördern. Auch steht derselben jeder Zeit frei, ohne Angabe ihrer Gründe Revision, Retaxation und dem Befinden nach Tilgung der Police sofort zu verfügen. Im Falle der Abminderung und Tilgung muß der volle Beitrag des laufenden Semesters nachbezahlt werden.

3) Die Kündigung geschieht schriftlich oder zur Registratur des Secretairs.

Digitized by Google

4) Für Leute, welche Schreibens unerfahren sind, können Kündigungen auch ohne förmliche Vollmacht von denjenigen besorgt werden, welche für sie die Versicherungs-Papiere oder Beiträge einzusenden pflegen.

5) Ueber jede Kündigung giebt der Secretair binnen 4 Wochen entweder eine annehmende Erklärung oder er lehnt sie, unter Angabe des Grundes, ab, und der Ablauf der Police ist von dieser Erklärung abhängig.

6) Zugleich läßt der Secretair dem Districts-Director auf Kosten des Mitgliedes Abschrift des Kündigungs-Attestes zugehen.

7) Im Falle genügend bescheinigter Armuth wird die Police ohne Weiteres zu allen Rechtsfolgen getilgt.

§. 62.

2) Zeit-Ablauf

II. Wird auf einen bestimmten Zeitraum versichert, so erlischt mit dessen Ablauf alles Recht aus der Police zwar von selbst, wegen der Beitragspflicht aber gilt §. 68. sub 4.

§. 63.

3) Aufgabe des Besitzes; Verlassen der Grenzen der Police. Erbauseinandersetzung

III. Wenn ein Mitglied den Besitz der versicherten Gegenstände aufgiebt, oder sie aus den Grenzen der Versicherung entfernt, so geht dadurch alles Recht aus der Police — wiewohl mit den Ausnahmen im §. 47. — sofort verloren.

Denselben Erfolg hat die Auseinandersetzung der Erben, wenn sie factisch schon zur Ausführung gekommen ist, gleichviel, die Police mag schon von dem Erblasser oder erst von den Erben oder deren Vertretung während der Communion contrahirt sein, und ohne Unterschied, ob Einer oder Einzelne von ihnen zur Stelle und theilweise oder ganz im Besitze der versicherten Inventarien bleiben oder nicht.

Die Beitragspflicht erlischt in allen diesen Fällen, namentlich auch bei Tilgungen, mit dem Ablaufe des Semesters, in welchem sich die Veränderung zutrug. — Der Secretair nimmt zwar von solchen Aenderungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich gemeldet sind, möglichst Kenntniß, er ist aber für die Sammlung derselben nicht verantwortlich, und darf die Zahlung nicht verweigert werden, auch steht keine Rückforderung zu, wenn wegen unterbliebener Meldung etwa über die vorbestimmte Zeit hinaus noch Beiträge eingefordert wurden.

§. 64.

4) In Folge erlittenen Brandschadens.

IV. Hinsichtlich aller beweglichen Gegenstände gilt als Regel, daß die durch Brand verunglückten Gebäude, innerhalb der Local-Grenzen der Police hergestellt, und von dem Beschädigten wieder in Besitz oder Gebrauch genommen werden. Daher und wegen der Grundsätze §§. 43. und 47.

Digitized by Google

sub 1 laufen Rechte und Pflichten der Beschädigten aus ihren Policen regelmäßig fort, bis sie durch neue ersetzt werden.

Ist aber der Beschädigte simpler Miethe-Einwohner, so wird der Ablauf seiner Police zu allen Rechten und Pflichten mit dem Schlusse des auf den Brandschaden folgenden Semesters angenommen, diese Folgerung jedoch, da die Verhältnisse aus den Policen nicht immer zu entnehmen sind, den Beschädigten von der Direction ausdrücklich eröffnet.

In Betreff der Gebäude normirt §. 45. sub 3 und 4.

§. 65.

V. Wer seinen Brandschaden absichtlich veranlaßt, oder auch nur den Versuch der Brandstiftung gemacht hat, verliert in dem Augenblick, wo er nach gerichtlicher Entscheidung die That verübte, nicht allein alles Recht auf Entschädigung, sondern hat auch dem Vereine die Taxkosten zu erstatten, und für das Semester, in welches die Handlung fällt, noch den Beitrag zu zahlen. Auch darf der Verein sodann die etwa schon gezahlte Entschädigung vollständig zurückverlangen. 5) Durch Brandstiftung.

Von Eheleuten wird bis zum Eingange eines freisprechenden oder von der Instanz entbindenden Erkenntnisses oder einer sonstigen, der Direction genügenden, Nachweisung des Gegentheils angenommen, daß sie im Einverständniß über die Brandstiftung gewesen.

Ist laut gerichtlichen Urtheils ein Brand durch grobe oder sonstige erhebliche Fahrlässigkeit des Versichernden verursacht, so fällt nach dem Grade des Verschuldens der Ersatz ganz oder theilweise weg. Falls die Entschädigung schon gezahlt ist, steht es dem Vereine zu, hier den Betrag zur Hälfte zurückzufordern.

Die Bestimmungen dieses §. wegen böswilliger und fahrlässiger Brandstiftung und wegen Versuchs derselben kommen bei Gebäude-Versicherungen nur in so weit zur Anwendung, als die Entschädigungsgelder zur vollständigen Befriedigung der auf dem Grundstücke haftenden Forderungen nicht erforderlich sind, sie dürfen vielmehr in solchen Fällen nicht vorenthalten, und müssen gegen Cession der Rechte der Hypothekenbuchsgläubiger gezahlt werden.

§. 66.

VI. Die Direction ist endlich befugt, mit einzelnen Mitgliedern deren sofortigen Austritt ohne alle Kündigung zu dem Effect zu vereinbaren, daß die Versicherung sofort, die Beitragspflicht aber mit dem Ablaufe des Semesters erlischt. 6) Vereinbarung über sofortige Aufhebung.

Digitized by Google

§. 67.

7) Folgen des Austritts. Auflösung des Vereins.

VII. Wer aus dem Verein tritt, verzichtet damit auf alles Recht an dessen Eigenthum und auf alle späteren Zuflüsse zur Casse, selbst wenn diese ihren Rechtsgrund aus der Zeit vor dem Austritt datiren.

Löst sich aber der Verein ganz auf, so wird sein Vermögen zur Bestreitung der letzten Bedürfnisse, und im Uebrigen eventualiter nach Bestimmung des Auflösungsbeschlusses, verwandt.

VII.

VII. Von den Beiträgen.

Von den Beiträgen.

Für Gebäude und Mobiliar. (§§. 68.—75.)

§. 68.

1) Zeit und Umfang der Ausschreibungen. Beitragspflicht.

1) Das Gesellschaftsjahr wechselt mit dem 2. März Mittags. Es zerfällt in zwei Semester, welche durch den 2. September Mittags und den 2. März Mittags geschieden werden.

2) Was im Laufe des Semesters an Schäden, Administrationskosten und Lasten aller Art erwächst, wird am Schlusse desselben von den Mitgliedern des Vereins aufgebracht. Die Kosten der General-Versammlung und des ihr folgenden Revisions-Termins gehören zum Wintersemester. Auch steht es zum Ermessen der Direction, ob Pöste, welche zur Zeit des Abschlusses als Bedürfniß noch nicht entschieden vorliegen, sofort mit auszuschreiben, oder für die Zeit, in welche die endliche Entscheidung fällt, zurückzulassen sind.

3) Sollten sich die Schäden eines Semesters so häufen, daß für die Repartition 16 ßl. à 100 Thlr. nicht ausreichen, so sind zur Zeit nur 16 ßl. à 100 Thlr. auszuschreiben. Der Rest wird mit der nächsten Repartition aufgebracht.

4) Wer in dem Zeitraum, für welchen ausgeschrieben wird, Mitglied gewesen ist, hat ohne Rücksicht darauf, wie lange seine Versicherung diesen Zeitraum berührte, zu allen während desselben erwachsenen Lasten den ganzen Beitrag zu leisten. Von dieser Regel machen jedoch die monatlichen Versicherungen eine Ausnahme. (§. 32.)

§. 69.

2) Berechnung der Beiträge.

1) Die Beiträge werden berechnet nach der Beitragssumme in der Police, und wird diese so abgerundet, daß sie mit 25 Thalern aufgeht.

2) Der à 100 des ganzen Beitrags-Fonds zu zahlende Beitrag wird auf das Genaueste ermittelt, bei der Ausrechnung jedes einzelnen Beitrags aber der Pfenningsbruch zu einem ganzen Pfenning completirt.

Digitized by Google

3) Jeder Beitrag wird zwar bis auf die Pfenninge berechnet, jedoch sind diese mit einem Schilling zu zahlen.

Die ad 2 und 3 sich ergebenden Ueberschüsse werden für den Verein nach Anleitung des §. 83. berechnet.

§. 70.

3) Repartition und deren Bekanntmachung.

1) Die Beiträge werden im Frühling und Herbst unmittelbar nach den Revisions-Terminen, für welche die Vorarbeiten binnen 8 Wochen nach dem Wechsel der Semester beendet sein müssen, ausgeschrieben.

2) Spätestens zu Anfang des Mai's und in der zweiten Hälfte des November's befördert der Secretair an jeden Districts-Director den von der Revisionsbehörde bestätigten Repartitionsplan mit der Liste der aus dem District zu zahlenden Beiträge, und zwar durch ein Anschreiben mit dem Datum seines Abgangs aus Güstrow.

3) Gleichzeitig wird die Repartition in den Schweriner Anzeigen, der Rostocker und Mecklenburgischen Zeitung durch dreimalige Insertion verkündigt.

4) Der Districts-Director sendet den Repartitionsplan mit der Beitragsliste durch einen sicheren Boten von Ort zu Ort, mit der Instruction: die Currende in den Ortschaften zunächst dem Gutsbesitzer, Pächter (oder deren Vertretern), dem Prediger oder Schulzen, dem Erbpächter, Küster, Lehrer, oder, nach Befinden, einem anderen zuverlässigen Versicherten vollständig, und insbesondere hinsichtlich der betreffenden Stelle vorzulegen, die Bemerkung der Beiträge zu empfehlen, und Auskunft darüber zu erbitten, ob und wem im Orte er die Currende noch besonders vorzuzeigen habe.

Wer nun für Andere die Currende annimmt, und abfertigt, ist verpflichtet, darunter zu bemerken, wer von ihnen den Ort etwa verlassen, und wo er seinen Aufenthalt genommen habe

5) Der Districts-Director vernimmt demnächst den Boten über seine Wanderung, notirt da, wo dieser die schriftliche Bescheinigung nicht hat erreichen können, seinen Bericht über die Vorzeige, befördert die Currende nachträglich an diejenigen, welche versehentlich etwa übergangen sind, und bewahrt sie auf, um daraus den Mitgliedern auf Verlangen die nöthigen Mittheilungen zu machen.

6) Nach beendetem Umlaufe der Currende, macht der Districts-Director dem Secretair baldigst die Anzeige von den dadurch in Erfahrung gebrachten Wohnungs- und sonstigen Veränderungen.

§. 71.

4) Zahlung der Beiträge

Die Frist zur kostenfreien Zahlung der Beiträge an den Secretair dauert 4 Wochen von dem Tage, an welchem die Repartition von Güstrow an den District abgeht.

Digitized by Google

Unrichtige Zahlungen werden bei Einsendung der Quittung durch die Post ausgeglichen.

Zur persönlichen Annahme der Beiträge und Ertheilung der Quittung ist die Casse während der vierwöchentlichen Zahlungsfrist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich von 9 Uhr bis 1 Uhr Morgens und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr geöffnet.

Gegen die Zahlung der ausgeschriebenen Beiträge ist so wenig irgend eine Einrede wie die Entschuldigung mit Unwissenheit über den Betrag oder Verfall der Schuld statthaft, vielmehr sind etwaige Einreden durch Beschwerden bei der Direction separat geltend zu machen.

§. 72.

5) Mahnung.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist hat der Secretair alle säumigen Mitglieder und deren Bürgen, unter Angabe des Rückstandes mit den veranlaßten Copialien, baldigst zu mahnen.

Das Mahnschreiben ist vom Tage seiner Abgabe an die Post zu datiren.

Werden die Beiträge aus einem Orte gewöhnlich durch Ein Mitglied gezahlt, so genügt auch die Mahnung bei demselben für alle Mitglieder des Ortes, mit Angabe der Gesammtsumme des Rückstandes.

Erfolgt binnen 14 Tagen a dato des Mahnschreibens die Zahlung nicht, so hat der Secretair die richterliche Hülfe zu veranlassen.

§. 73.

6) Richterliche Hülfe.

Die Execution wird bei dem Gerichtsstande des Schuldners nachgesucht, wenn dieser aber ins Ausland gezogen sein sollte, bei dem foro, unter welchem er die Police contrahirte.

Die Angaben des Secretairs über die Verbindlichkeit des Schuldners überhaupt, wie über den Betrag der Schuld, den Ablauf der Zahlungsfrist und die geschehene Mahnung haben vollen Glauben.

Das Gericht verfügt demnach auf die einfache Anzeige des Secretairs, ohne vorgängiges Verfahren, sofort die Execution wegen des libellirten Beitrags mit Zubehör und der veranlaßten Kosten.

Bei einer Verwarnungsfrist von 8 Tagen und einer gleichen Reluitionsfrist wird auf Gerichtsferien überall keine Rücksicht genommen. (cfr. §. 71. lin. und §. 75. sub 3. lin. und sub 4.)

§. 74.

7) Arrest.

Wer vor Ablauf seiner Police aus dem Lande zieht, ist verpflichtet, genügende Sicherheit für seine noch übrigen Leistungen, und zwar auf das Doppelte der Beiträge zu bestellen, welche in dem voraufgegangenen Gesellschaftsjahr auf seine Police gefallen sind. Wer aber innerhalb Landes

Digitized by Google

umzieht, ist verpflichtet, dem Districts-Director und Secretair seinen künftigen Aufenthaltsort glaubhaft anzuzeigen.

Ist bis spätestens 4 Wochen vor dem Umzuge diesen Verpflichtungen nicht genügt, so hat der Secretair zur Sicherung der künftigen Beiträge und zur Deckung der Kosten Arrest zu erwirken.

Zur Begründung desselben bedarf es keiner Bescheinigung, sondern das Gericht verhängt auf die einfache Anzeige, daß der Impetrat umziehen wolle, und entweder, daß er ins Ausland ziehe, oder daß sein künftiger Aufenthaltsort im Lande nicht bekannt sei, ohne alle Verhandlungen den nachgesuchten Arrest.

Die unter Haft gestellten Sachen werden auf weiteren Antrag, respective nach vorgängiger Versilberung, beim Gericht deponirt, zur Verfallzeit aber daraus die Beiträge sammt allen Unkosten, ohne Verhandlung mit dem Betheiligten, zur Casse eingezahlt.

Die Districtsbeamten und Vertrauensmänner sind, wenn ihnen die Absicht einzelner Mitglieder, ins Ausland zu ziehen, bekannt wird, oder wenn ihnen bis 4 Wochen vor dem Umzuge der künftige Aufenthaltsort unbekannt bleibt, verpflichtet, davon dem Secretair unverweilt die Anzeige zu machen.

§. 75.

8) Privilegien.

1) Die Leistungen der Mitglieder an den Verein und dessen Beamte gelten als öffentliche Lasten und Abgaben, und haben gleich anderen oneribus publicis den Vorrang vor allen Privatgläubigern

2) Sie werden von keinem Nachlaß- oder Concurs-Proclam ergriffen, vielmehr sowohl die Rückstände wie die laufenden Beiträge, sammt allem Zubehör, unerwartet einer Erb-Auseinandersetzung oder eines Prioritäterkenntnisses, wie laufende Abgaben und Massenschulden zur Verfallzeit aus der Masse gezahlt.

3) Das in §§. 72.—74. verwillkürte gerichtliche Verfahren erhält insbesondere durch die allerhöchste Bestätigung dieses Statuts die abermalige Landesherrliche Sanction.

Es hat demnach gegen die Beitreibung rückständiger Leistungen keinerlei Rechtsmittel statt, und die Execution der zuständigen Gerichte kann von keiner höheren Instanz suspendirt oder inhibirt werden.

4) Von dem Gebrauche der Stempelbogen sind die Angelegenheiten des Vereins dispensirt.

Digitized by Google

VIII.

VIII. Vom Schadens-Ersatz.

Vom Schadens-Ersatz.

A. Für Gebäude. (§. 76.)

§. 76.

a. Taxbehörde. 1) Die Taxation eines Brandschadens geschieht durch den Districts-Director mit zwei Vereinsmitgliedern, welche mindestens zu 6m. Thlrn. versichert sind und nach dem Ermessen des Districts-Directors, unter Zuziehung zweier beeidigter Sachverständiger, nämlich eines Maurers und eines Zimmermeisters.

b. Schadenstaxe. 2) Der Schaden wird nach Quoten des versicherten Gebäudes bestimmt, wenn derselbe nicht geringer ist, als $\frac{1}{16}$.

3) Beträgt der Schaden nicht $\frac{1}{16}$, so tritt eine Special-Taxe ein.

4) Da jeder Beschädigte zwecks Wiederherstellung vollständigen Ersatz erhalten, aber nicht bereichert werden soll, so kommt in Zweifelsfällen bei einer Quotentaxe die zwischen beiden Quoten liegende zum Ansatz und bei einer Special-Taxe der Durchschnitt zur Berechnung.

c. Uebrig gebliebene Materialien. 5) Die übrig gebliebenen wesentlich beschädigten, zum Wiederaufbau unbrauchbaren, Materialien (nicht Gebäudetheile §. 78.) werden den Versicherten ohne Abrechnung auf die Entschädigung, für die Aufräumung überlassen.

B. Für Gebäude und Mobiliar. (§§. 77.—84.)

§. 77.

1) Pflichten des Beschädigten vor der Taxe. 1) Von jedem Brandschaden hat der Beschädigte dem Districts-Director binnen 48 Stunden nach Ausbruch des Feuers, dem Secretariat binnen 4 Tagen Anzeige zu machen.

Beide Meldungen hat der Beschädigte auf seine Kosten zu machen und die Versäumung der Fristen wird nach dem Ermessen der Direction mit einer Strafe bis zu 30 Thalern belegt. Unterbleibt aber die Meldung bei dem Districts-Director 14 Tage, so wird angenommen, daß der Beschädigte auf den Ersatz des Schadens verzichte.

2) Der Beschädigte hat nicht nur Alles, was in seinen Kräften steht, für die Löschung des Brandes und für die Rettung der versicherten Gegenstände aufzubieten, sondern auch für die angemessene Unterbringung und Sicherung des Geretteten möglichst zu sorgen, und nach überstandener Gefahr sich schleunigst Kenntniß davon zu verschaffen, wo die geretteten Sachen untergebracht sind, um die Behörde über das Ganze seines Verlustes vollständig instruiren zu können. Falls er die Löschung des Brandes oder

Digitized by Google

die Rettung des Versicherten absichtlich verhindert, so fällt nach dem Grade der Verschuldung der Ersatz ganz oder theilweise weg.

§. 78.

2) Aufräumung der Brandstelle.

Fundamente und andere gerettete Gebäudetheile, insbesondere auch beschädigte und nicht beschädigte Materialien, müssen bis zur Taxe unverändert an Ort und Stelle verbleiben, während im Uebrigen — wiewohl immer ohne Erschwerung der Schätzung — der Aufräumung vor derselben Nichts im Wege steht.

§. 79.

3) Taxirende Behörde, deren Zusammensetzung u. Stellung. Kosten der Taxe.

1) Der Districts-Director hat geringere Brandschäden — bis zu 200 Thalern — allein, nach Ermessen mit Zuziehung eines Mitgliedes, an Ort und Stelle zu ermitteln.

2) Er hat die Taxe allemal thunlichst bald anzuordnen und bei der Wahl der Schätzer den §. 49. III. zu berücksichtigen.

3) Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protocoll aufgenommen, welches regelmäßig von einem Notar zu führen ist, wiewohl mit Ausnahme der Taxen sub 1.

4) Der Zweck des Geschäfts ist: alles Material zu sammeln und zusammenzustellen, welches für die Beurtheilung der Größe des Schadens und des Rechts auf Ersatz von Einfluß ist. Die Behörde nimmt demnach, ohne sich auf die Beurtheilung der Ersatzfähigkeit einzulassen, auch solche Verhandlungen in das Protocoll mit auf, über deren Werth sie mit dem Beschädigten nicht einverstanden ist. Insbesondere

5) hat der Beschädigte bei Strafe des Ausschlusses auch diejenigen Ansprüche, welche überhaupt oder bei einzelnen Gegenständen zweifelhaft sind, zum Tax-Protocolle vorzubringen, und gehörig zu begründen.

6) Nachmeldungen können nur ausnahmsweise, aus besonderen Gründen, Beachtung finden, und fallen mit ihren Kosten allemal dem Beschädigten zur Last.

7) Er ist ferner verpflichtet, der Behörde die genaueste Auskunft über alle, auf den Brand bezügliche, Fragen, insbesondere über verbrannte und geretteten Sachen, zu geben, und hat die Erfüllung dieser Pflicht, wie es verlangt wird, schriftlich oder mündlich durch folgenden Eid:

> ich (Vor und Zuname) schwöre, daß ich der gegenwärtigen Behörde nach meinem besten Wissen angeben will, welche von den bei dem Feuerversicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow versicherten Gegenständen sich zur Zeit des jüngst ausgebrochenen Brandes in den eingeäscherten Gebäuden befunden haben, und daß ich von den geretteten Sachen nichts weder selbst verschweigen, noch von anderen verheimlichen lassen, auch, was davon späterhin noch etwa aufgefunden

Digitized by Google

werden möchte, getreulich anzeigen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

zum Protocoll oder durch eine zu demselben kurz notirte Versicherung, daß er nach dem Inhalte des verlesenen statutenmäßigen Eides handeln wolle, zu geloben, sowie überhaupt die ganze Verhandlung in das Protocoll selbst aufzunehmen ist, weshalb alle unnöthigen Anlagen zu vermeiden sind, und nicht zur Berechnung kommen.

Diese Pflicht der Wahrhaftigkeit und auf Verlangen auch des eidlichen Gelöbnisses haben nicht minder alle Personen, für welche nach §. 47. sub 4, §. 48. sub 3 und §. 53. ein Anderer die Versicherung beschafft hat.

8) Wer bei Ermittelung seines Schadens absichtlich unwahre Angaben zu seinem Vortheile macht, verliert, abgesehen von der öffentlichen Bestrafung solchen Betruges, den Anspruch auf Ersatz ganz oder theilweise, je nach dem Grade seiner Verschuldung.

9) Er hat zur weiteren Bestätigung seiner Angaben die erforderlichen Beweismittel durch Zeugen, Ernte-, Korn-, Vieh-Register u. s. w. herbeizuschaffen.

10) Die Kosten der Taxe trägt in der Regel der Verein; jedoch gilt dies nur von den wirklich nothwendigen, nicht aber von solchen Kosten, welche durch Pflichtverletzung, Unwahrheit oder Nachlässigkeit des Beschädigten herbeigeführt werden.

§. 80.

4) Verfahren der Behörden im Einzelnen.

Die untersuchende Behörde eröffnet:

1) das Protocoll mit dem Bericht des Districts-Directors über die Zeit des Empfanges der Meldung, über die Ansetzung des Untersuchungstermins und die Requisition der Taxanten und des Protocollführers. — Sodann werden

2) die beiden Taxanten und etwa zugezogene Sachverständige in Eid und Pflicht genommen und begiebt sich

3) die so constituirte Taxbehörde zur Brandstelle, um durch Vergleichung mit dem Situationsplan zunächst die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Schaden sich innerhalb der Grenzen der Police ereignete, respective, welche von mehreren versicherten Miethen eingeäschert wurde. Nachdem der Befund protocollirt worden, registrirt man

4) die Zeit des Ausbruchs und die muthmaaßliche Ursache des Brandes, vernimmt auch den Beschädigten und, nach Befinden, mit ihm oder allein, einen und den anderen Hausgenossen, auch Zeugen, vorzugsweise Mitglieder des Vereins.

Demnächst folgt:

Digitized by Google

5) die Ermittelung des Schadens. Für diesen Zweck tritt man mit dem Beschädigten, dessen Ehefrau und erwachsenen Kindern nach einander zusammen und läßt

a. den Beschädigten den im vorigen §. vorgeschriebenen Eid, unter angemessener Erinnerung an die Wichtigkeit der Handlung, körperlich oder schriftlich ableisten. Läßt der Stand der Sache zur Zeit solche Eidesleistung noch als bedenklich erscheinen — insbesondere wegen vorliegenden Verdachts —, so wird sie unter Angabe der Gründe für eine demnächstige gerichtliche Verhandlung —, welche die Direction seiner Zeit veranlassen wird, — noch ausgesetzt.

Sodann wird

b. die Police — je nach der Ausdehnung des Brandes ganz oder theilweise — mit den Anwesenden durchgenommen, um zunächst zu registriren:

α. was schon vor dem Feuer fehlte,

β. was gerettet und

γ. was beschädigt wurde,

darauf weiter ad α. β. den ganzen Werth und ad γ. den Minderwerth von der Hauptsumme der Police in Abrechnung zu bringen, und damit zugleich den Betrag des Verbrannten festzustellen.

Ist weniger verbrannt und beschädigt, als gerettet, so werden nur die beschädigten Gegenstände zum Protocoll verzeichnet, und ebenso nur die geretteten im umgekehrten Falle.

Der Satz ad α. oben wird allemal eine sehr sorgfältige Ermittelung darüber erfordern, was wirklich verbrannte und der Districts-Director sich und seinen Assistenten die Vorschriften der §§. 45. bis 48., betreffend die Garantie des Vereins, genau in Erinnerung zu bringen haben.

Sowohl bei specificirten, wie bei Bauschverzeichnissen kommt nur in Betracht, wie viel versichert war und eben so viel wird vergütet, wenn so viel verbrannt ist; war im Ganzen mehr vorhanden, so findet zu Gunsten des Vereins keine Abrechnung — also auch keine Quotenberechnung — Statt, wonach der Versicherte für den Mehrbesitz die Gefahr selbst und darnach auch einen verhältnißmäßigen Verlust zu tragen hätte.

c. Wenn Getreide und Heu in den eingeäscherten Gebäuden verbrannte, so ist insbesondere noch zu ermitteln: ob es aus Miethen eingebracht war und wo auf der Feldmark etwa Hagel gefallen oder Windschlag stattgehabt.

d. Verbrannten unaufgemessene Oelfrüchte, so wird außer dieser Thatsache erforscht, welcher Theil des ganzen Einschnitts verbrannte, also, ob ein Theil noch im Felde, oder anderswo gelagert, oder bereits verfahren war.

Digitized by Google

e. Zur Bestätigung der Angaben des Beschädigten vernimmt die Behörde theils Zeugen, (z. B. Dreſcher oder Hirten darüber, ob und wie weit die Räume gefüllt geweſen), theils nimmt ſie Einſicht von den Ernte-Regiſtern (z B. zur Ermittelung des Inhalts eingeäſcherter Miethen,) Vieh- und Kornrechnungen und Wochenzetteln.

6) Sie hat ſodann über eine etwaige doppelte Verſicherung und darüber: ob Damnificat ſeine beweglichen Inventarien und von welcher Gattung er ſie theilweiſe anderswo aſſecurirt habe, möglichſt Erkundigungen einzuziehen.

7) Sie fragt ferner nach den Hülfen, welche dem Verein von Feuerſpritzen geleiſtet, und bemerkt zum Protocoll die Reihenfolge, in welcher mehrere Spritzen auf der Brandſtelle an- und in Thätigkeit gekommen ſind.

8) Etwaige Auszeichnungen beim Retten und Löſchen (§. 24. sub 2) ſind, wie der dem Verein dadurch erwachſene Vortheil, insbeſondere auch nach Vernehmung und Anerkennung von Augenzeugen, zu regiſtriren, und ſtützt die Behörde darauf ihre Vorſchläge wegen der Größe der Prämien.

9) Nachdem ſodann dem Beſchädigten das Protocoll, ſoweit es die Ermittelung des Schadens betrifft, vorgeleſen und ſeine Erklärung regiſtrirt, auch, was etwa überſehen war, nachgetragen worden, ſind die der Taxbehörde erwachſenen Koſten zum Protocoll zu verzeichnen.

Der Protocollführer hat möglichſt bald eine doppelte Ausfertigung des Protocolls mit ſeiner Koſtenrechnung an die Direction, eine dritte aber an den Diſtricts-Director franco einzuſenden.

§. 81.

5) Feſtſtellung der Schäden durch die Direction.

Nach Eingang der Taxprotocolle unterzieht ſich die Direction ihrer Prüfung und Beurtheilung. Sie vergleicht das ganze Verfahren und deſſen Reſultat mit den betreffenden Normen des Statuts, wie mit der Police und veranlaßt, wenn die Sache zur ſchließlichen Beurtheilung noch nicht ausreichend vorbereitet iſt, die Nachholung des fehlenden Materials oder Aufklärung, indem ſie dieſe nach Befinden von dem Diſtricts-Director oder dem Beſchädigten erfordert, oder eine abermalige Beſichtigung und Schätzung aufgiebt, oder endlich den Syndicus zur weiteren Unterſuchung deputirt. Bleibt der Verſicherte nach ſolcher zweiten Taxe oder weiteren Unterſuchung ganz entſchieden im Unrecht, ſo fallen ihm auch alle Koſten derſelben allein zur Laſt.

Läßt das Taxprotocoll den Grund des Feuers im Dunkeln, ſo wird es nöthig, bei der Obrigkeit oder dem Gerichte des Beſchädigten über die Einleitung und das Reſultat einer officiellen Unterſuchung anzufragen.

Iſt endlich die Taxe von allen Seiten zur Beurtheilung reif, ſo ver-

Digitized by Google

fügt die Direction die respective Aufstellung und Revision der Schadensberechnung und bestimmt schließlich:

1) in einem schriftlichen Erlaß an den Beschädigten:

a. über den Betrag des Schadens unter Anführung der Gründe, welche eine etwaige Abweichung von der Taxe herbeigeführt haben;

b. über den Betrag der von dem Verein zu übernehmenden Taxkosten;

c. über die etwa von dem Damnificaten verwirkten Strafen und Taxkosten.

2) erhält der Districts-Director neben der Abschrift des Erlasses an den Beschädigten zugleich die Bestimmung über Spritzenprämien und Belohnungen für Auszeichnung, so wie endlich

3) der zur Taxe adhibirte Protocollführer die Bestimmung seiner Kostenrechnung.

§. 82.

6) Ersatz.

Sobald das Recht auf Ersatz keinem rechtlichen Bedenken mehr unterliegt, wird die Entschädigung thunlichst bald ausgezahlt.

Bei Gebäude-Versicherungen erfolgt diese Zahlung erst dann, wenn mindestens 14 Tage vor der Zahlfälligkeit davon, unter Angabe der Entschädigungssummen, die Anzeige bei der Obrigkeit des Versicherten gemacht worden, und ein Einspruch derselben nicht erfolgt oder dieser zurückgenommen ist. Auch kommen die Bestimmungen in §§. 6. und 7. der Verordnung vom 1. März 1859 auf die Versicherungen, welche nicht unter die Ausnahmen im 2. Absatz des §. 8. ibid. fallen, in jeder Beziehung zur Anwendung.

§. 83.

7) Conto-Corrente.

Um diesen Verpflichtungen des Vereins ungesäumt nachkommen zu können, wird ein Conto-Corrente, — zur Zeit bei der Rostocker Bank — gehalten, und der dadurch erwachsende Zinsenbetrag, bis zur Rückzahlung nach erfolgter Repartition, von dem Vereine getragen.

Reserve-Fonds.

Zur noch größeren Sicherheit des Instituts ist auch ein Reserve-Fonds in der Art anzusammeln, daß die Pfennigsbrüche aus §. 69. sub 2 und 3 und die sonstigen Ueberschüsse der Repartitionen für denselben verwandt werden, und, bei geringen Beiträgen für die repartirten Schäden bis zu 3 ßl. inclusive, in so weit nöthig, 6 Pfennige mehr pro 100 Thlr. für den Fonds ausgeschrieben werden.

Sollte das obgedachte Conto-Corrente aufhören müssen, und der Fonds noch nicht gebildet sein, so muß der Berechtigte sich mit Gutscheinen bis nach der Repartition zufrieden geben.

Digitized by Google

Die Größe des Fonds darf die, vom 2 März 1860 zu berechnende, durchschnittliche Höhe der Bedürfnisse eines Semesters nicht überschreiten. Der Betrag desselben steht auf Vorschlag der Revisionsbehörde zur Bestimmung der Direction, und wird das dazu Ausgeschriebene für Rechnung des Fonds bei der Rostocker Bank oder, nach Bestimmung der Direction, anderswo sicher und verzinslich belegt. Jeder Austretende empfängt, in so weit die Summe, wonach sein Beitrag berechnet wird, über 2m. Thlr. hinausgeht, durch Abrechnung auf seinen letzten Beitrag, respective baar, zurück, was für solchen Mehrbetrag durch Ausschreibungen von 6 Pfennigen à 100 Thlr. zum Fonds nach und nach aufgekommen.

Sobald der Fonds die im vorigen Satz bestimmte Höhe durch Ausschreiben und Zinszuschlag erreicht hat, wird die Zinsaufkunft von demselben regelmäßig zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten mit verwandt.

§. 84.

8) Weitere Bestimmungen wegen der Zahlung.

1) Alle Zahlungen werden am Sitze des Vereins geleistet.

2) Sie erfolgen nur gegen gehörige Quittung Die Empfänger müssen damit versehen sein, und ist bei fehlender eigener Unterschrift gehörige Beglaubigung unerläßlich.

3) Die Zusendung der Gelder erfolgt freilich auf desfallsiges Verlangen, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

4) Können nicht alle fälligen Zahlungen gleichzeitig geleistet werden, so entscheidet dabei die Priorität der Schadens-Anmeldungen beim Verein.

5) Die Auszahlung der Entschädigungsgelder kann von keiner Behörde wegen Privatinteresses dritter Personen verhindert oder verzögert werden.

IX.

IX. Revision des Vereins.

Von der Revision des Vereins.

Für Gebäude und Mobiliar. (§§. 85. 86.)

§. 85.

1) Zulässigkeit von Nachträgen.

Wenngleich jeder General-Versammlung unbenommen bleibt, Aenderungen und Vervollständigungen der Gesetzgebung des Vereins mit Vorbehalt Allerhöchster Landesherrlicher Genehmigung zu beschließen, so ist doch jede sehr umfängliche Veränderung und Ergänzung dieser Art, wie auch eine vollständige Umarbeitung des Statuts nur von fünf zu fünf Jahren zulässig und dann mittelst förmlicher Revision der bestehenden Gesetze zu bewerkstelligen.

Digitized by Google

§. 86.

2) Revision des Statuts.

Für diesen letzteren Zweck wird die Direction sowohl die sich ihr selbst nach ihrer Erfahrung empfehlenden, als auch diejenigen Modificationen, welche von Anderen in Vorschlag gebracht werden, sorgfältig vermerken und in den Versammlungen des Vereins zur Sprache bringen.

Sie hat hiernächst jeder vierten General-Versammlung dieses 5jährigen Turnus eine Uebersicht von dieser Sammlung zu geben, dabei ihre etwaige Vervollständigung zu veranlassen, und den Beschluß der Versammlung darüber zu erwirken: ob durch die nächste Revision nur eine Redaction von Abänderungen in gelegentlicher Verbindung mit Nachträgen oder eine vollständige Umarbeitung des Statuts vorgenommen werden solle.

Die Versammlung bestellt sodann eine Commission von 6 Mitgliedern, wovon drei unter den Districts-Directoren, eins unter den Revisoren, und zwei aus den Mitgliedern, welche kein Amt in dem Verein bekleiden, zu wählen sind, zu dem Zweck, daß sie im Herbst desselben Jahres mit der Direction, unter Zuziehung des Secretairs, zur Revision der Gesetzgebung zusammentrete und dieselbe bis auf endliche Beschlußnahme der nächsten General-Versammlung zum Abschluß bringe.

Bei dieser Wahl der Revisions-Commission werden sofort auch 6 Substituten derselben in gleicher Weise ernannt, und erfolgt nöthigenfalles deren Einberufung nach denselben Classen und der Folge der Wahl durch die Direction, welche beim Abgange einer ganzen Classe aus derselben den fehlenden Substituten ohne Weiteres zu ersetzen hat.

In dieser, somit aus 9 Stimmberechtigten bestehenden, Versammlung werden die Statuten und bereits sanctionirten Zusätze Punct für Punct durchgegangen, sowohl die bis dahin gesammelten, als auch die sich neu ergebenden Vorschläge zu Nachträgen und Abänderungen berathen, und, wenn Uebereinstimmung nicht zu erreichen ist, werden die überwiegenden Ansichten durch einfache Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben.

Die Verhandlungen dieser Versammlung werden in einem Protocoll niedergelegt, demnächst die gefaßten Beschlüsse von der Direction, sei es als Abänderung und Nachtrag, oder als neue Auflage des Statuts, redigirt und mit einer Ausfertigung des Protocolls baldigst an das hohe Ministerium des Innern mit dem Gesuche befördert, Sich darüber auszusprechen zu wollen: ob und welche Bedenken der Landesherrlichen Sanction etwa entgegentreten, und ob höheren Ortes noch sonstige Desiderien für diese Revision vorhanden seien

Nach Maaßgabe der hohen Resolution hat sodann die Direction die Revision durch weitere Verhandlung mit der Commission und dem hohen Ministerio zum Abschluß zu bringen, das Ergebniß aber in der nächst-

Digitized by Google

folgenden General-Versammlung, welcher sämmtliche Mitglieder der Commission beizuwohnen haben, zur endlichen Berathung zu ziehen und das hier gewonnene Resultat von der Direction zur Landesherrlichen Sanction zu befördern.

X.

X. Publication der Gesetze.

Publication der Gesetze des Vereins.

Für Gebäude und Mobiliar. (§§. 87.—88.)

§. 87.

1) Eintritt der Gesetzeskraft.

Dieses Statut und etwaige spätere Nachträge treten mit ihrer Publication durch das Regierungsblatt zu Schwerin und den officiellen Anzeiger zu Neustrelitz in Kraft, wogegen das von 1860 mit den zubehörigen beiden Nachträgen gleichzeitig alle Wirksamkeit verliert. Dem Regierungsblatt und officiellen Anzeiger werden dabei die nöthigen Druckexemplare angeschlossen.

Aeltere, der neuen Ordnung nicht entsprechende, Policen bleiben zwar, nach wie vor, gültig, werden aber in vorkommenden Fällen nach den Vorschriften dieses Statuts beurtheilt.

§. 88.

2) Weitere Bekanntmachung.

Die weitere Bekanntmachung des Statuts und etwaiger Nachträge geschieht ebenfalls durch den Druck, und durch Vertheilung unter die Vereinsbeamten, von denen sie, wie am Sitze des Vereins, unentgeltlich ausgegeben werden.

Bemerkung: Im Anfange des §. 51. sub 4 soll es statt „Der Aufzunehmende“ heißen: „Der Aufnehmende.“

Digitized by Google

Anlage A.

Police №

Der Gutsbesitzer B. auf G. versichert seine Gebäude bei dem Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow nach der anliegenden Declaration.

Situationsplan:

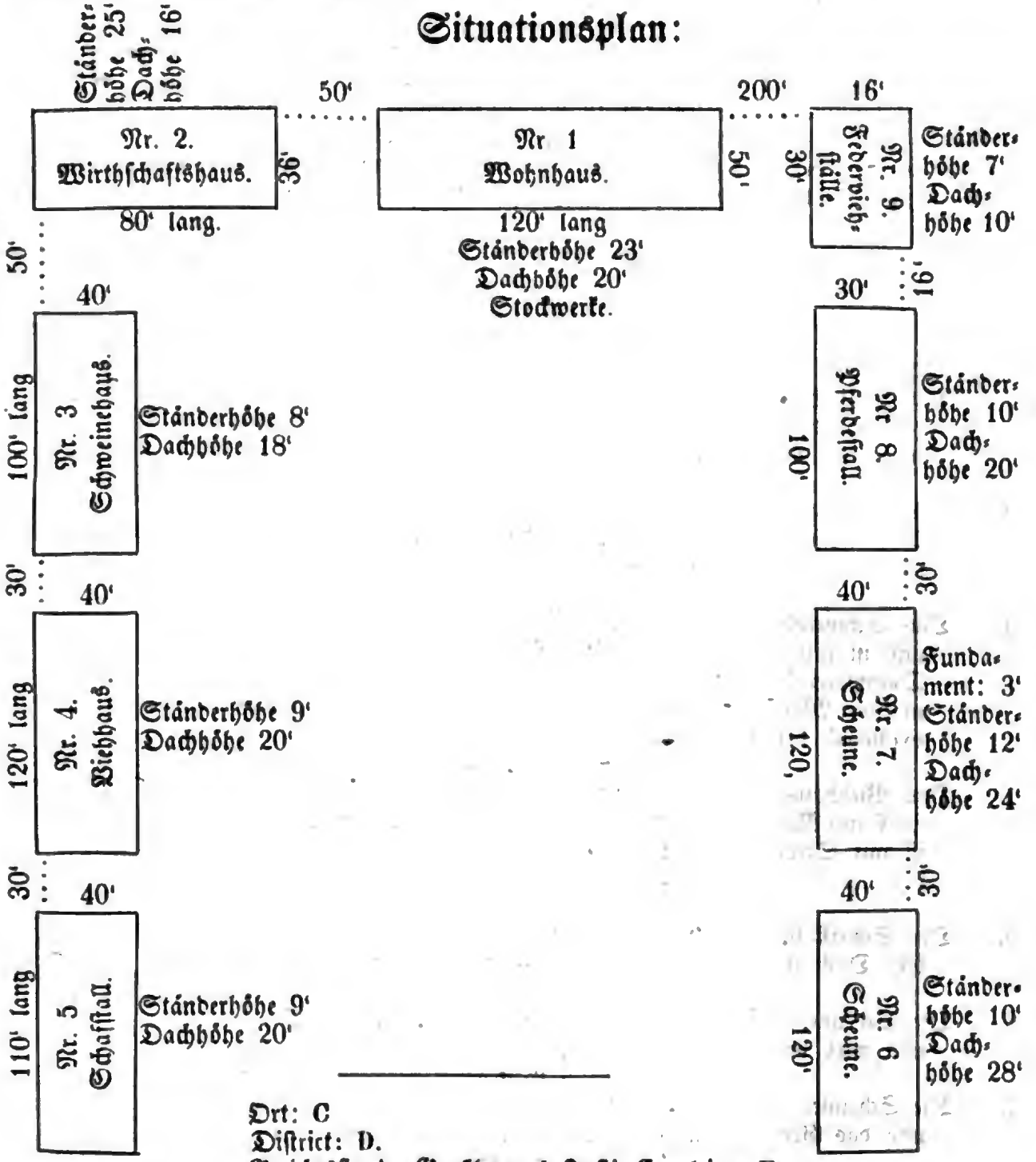

Ort: C
District: D.
Gerichtsstand; Großherzogl. Justiz-Canzlei zu E.
Poststation: F.

Digitized by Google

Bemerkungen.

1) Die Kathen, Ställe und sonstigen Dorfgebäude werden in einem ähnlichen Situationsplane zusammengestellt und numerirt.

2) Von der Versicherung können ausgenommen werden:

a. Fundamente,
b. Kellergewölbe,
c. Brand- und Ringmauern.

3) Bei gleichzeitiger Gebäude- und Mobiliar-Versicherung heißt es im Eingang:
„Der Gutsbesitzer B auf C versichert seine Gebäude und sein bewegliches Vermögen ꝛc" und wird dann hinsichtlich des letzteren zu den betreffenden Nummern der Gebäude das Nöthige hinzugefügt.

4) Inhaber hat bei gleichzeitiger Mobiliar-Versicherung anzuzeigen, ob er von letzterem anderswo etwas versichert hat, eventualiter wo? (§ 46 sub 2.).

Nr. des Situationsplans.	Beschreibung.	Versicherungs-Summe Courant ℳ	Versicherungs-Summe Courant ß	Beitrags- ℳ	Beitrags- ß
Nr. 1.	Das Wohnhaus mit massivem Ring und Steindach, 2 Etagen hoch, wird versichert ohne Fundament und Kellergewölbe, aber inclusive der Ringmauern . . . . . Beitrag ⅛				
Nr 2.	Das Wirthschaftshaus, 1 Etage hoch, vorne massiv, die anderen Außenwände von Fachwerk mit Mauersteinen und das Dach mit Steinen gedeckt. Es wird mit den Fundamenten versichert zu Beitrag ⅛				
Nr. 3.	Das Schweinhaus, 2 Etagen hoch, hat einen massiven Ring und ist mit Dachpappe gedeckt. Die in demselben befindliche Dämpferei befindet sich in einem, von den Ställen durch eine massive Mauer abgesonderten gewölbten Raum. Es wird exclusive der Fundamente und Wölbung versichert zu . . Beitrag ⅛				
Nr. 4	Das Viehhaus. Der Ring ist massiv bis auf die aus Fachwerk mit Mauersteinen bestehenden beiden Giebel Das Dach ist mit Stroh gedeckt, und wird das Gebäude exclusive der Fundamente versichert zu . . . . . Beitrag ¼				
Nr. 5.	Der Schafstall. Der Ring ist von Fachwerk mit Mauersteinen, das Dach mit Rohr gedeckt Es wird versichert zu . . Beitrag ¼				
Nr 6.	Die Scheune. Der Ring ist geklehmt, das Dach von Stroh und wird versichert zu . . . . . Beitrag ⅓				
Nr. 7	Die Scheune. Der Ring ist Pisée, das Dach mit Rohr gedeckt und das Gebäude wird exclusive des Fundaments versichert zu Beitrag ⅓				
	Latus				

Digitized by Google

Nr. des Situationsplans		Versicherungs-Summe Courant. ℔	ß	Beitrags- ℔	ß
	Transport				
Nr 8	Der Pferdestall Der Ring ist von Fachwerk mit Mauersteinen, das Dach mit Steinen gedeckt Er wird versichert zu . Beitrag $\frac{4}{8}$				
Nr 9.	Die Federviehställe. Der Ring ist massiv, das Dach mit Schiefer gedeckt Sie werden versichert zu . . . . . Beitrag $\frac{3}{8}$				
Nr 10.	Ein Kathen von Fachwerk mit Steindach . . . . . Beitrag $\frac{4}{8}$				
Nr 11	Ein Stall von Fachwerk mit Steindach . . . . . Beitrag $\frac{4}{8}$				
Nr. 12	Ein Kathen massiv mit Steindach . . . . . Beitrag $\frac{3}{8}$				
	u. s. w u. s. w **Summa**				

B. Gutsbesitzer.

Vorstehende Police ist an Ort und Stelle geprüft und wird deren Zulässigkeit durch eigenhändige Unterschrift hiermit bezeugt.

So geschehen zu C. am

G.
als Mitglied.

H.
als Mitglied.

Digitized by Google

Anlage B.

Police №

Der Gutsbesitzer N auf P. versichert beim Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow sein bewegliches Vermögen nach der anliegenden Specification.

Ort: P.
District: O.
Gerichtsstand: Großherzogliche Justiz-Canzlei zu G.
Poststation: B.

Situationsplan:

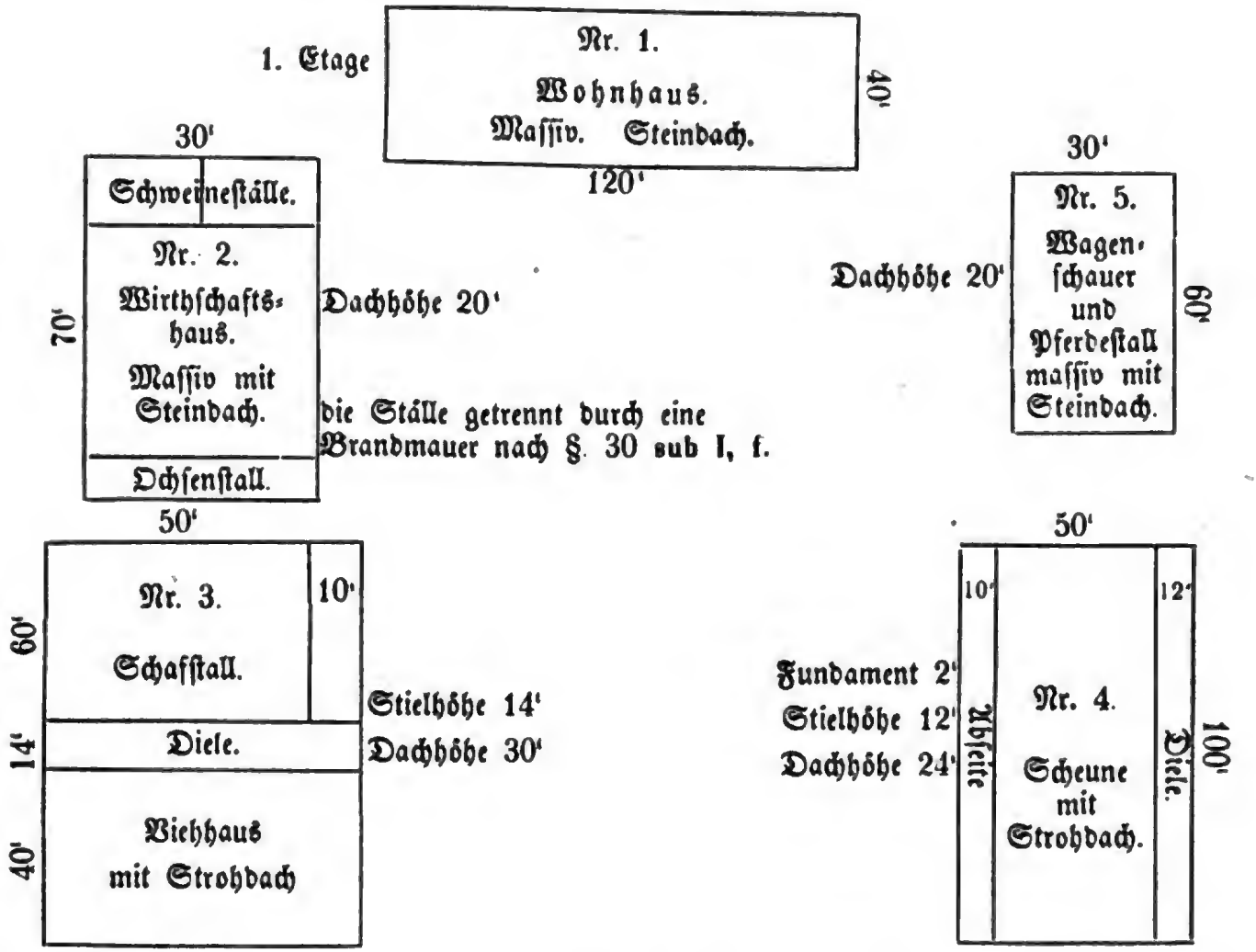

Bem. 1. Die Gebäude sind bei der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft zu R. versichert.
„ 2. Inhaber war bisher (nicht) Mitglied des Vereins.
„ 3. Auf diesem (Hofe) Gehöfte war bisher (Niemand) N. versichert, er ist nach T. gezogen,
„ 4. Inhaber hat überall kein Mobiliarvermögen bei irgend einem anderen Institute versichert. oder anzugeben: bei welchem? (§. 46 sub 2.)
„ 5. Die Anmeldung bei der Stadtobrigkeit geschah am dieses Monats.

Digitized by Google

Declaration.

(Die Versicherungssummen sind hier nur beispielsweise aufgeführt, und können niedriger und höher gewählt werden, wo das Statut nicht beschränkt)

Nummer des Situationsplans		Versicherungs-Summe Courant ℳ	ß	Beitrags- ℳ	ß
Nr. 1	Im Wohnhause:				
	1) 1 Mahagoni-Secretair	50	—		
	2) 2 eichene Kleiderschränke à 20 Thlr.	40	—		
	3) 1 Speisetisch mit Einlegeblättern	20	—		
	4) 1 Mahagoni-Sophatisch	15	—		
	5) 10 diverse tannene Tische à 2 Thlr.	20	—		
	6) 1 Sopha von Magahoni	30	—		
	7) 24 Stühle dito à 4 Thlr	96	—		
	8) 24 Rohrstühle à 1 Thlr.	24	—		
	9) 2 Sophas à 10 Thlr.	20	—		
	10) 1 Himmelbettstelle mit Gardinen	8	—		
	11) 4 diverse Ruhebettstellen à 3 Thlr.	12	—		
	12) 5 Stand Herrenbetten, einschläfrig, à 30 Thlr	150	—		
	13) 2 Stand Leutebetten, zweischläfrig, à 15 Thlr.	30	—		
	14) 2 Leutebettstellen à 1 Thlr	2	—		
	15) Rouleaux vor 10 Fach Fenstern à 1 Thlr	10	—		
	16) Fenstergardinen: 2 Fach à 5 Thlr	10	—		
	8 Fach à 2 Thlr.	16	—		
	17) Leinenzeug: 1 Tischgedeck, Damast; das Laken 20 Thlr., 36 Servietten à 1 Thlr	56	—		
	10 dito, flächsen Drell, à Laken 2 Thlr., 120 Servietten à 16 ßl		—		
	12 Handtücher, Damast, à 1 Thlr.	60	—		
	50 dito, flächsene, à 24 ßl	12	—		
	24 dito, heedene, à 8 ßl.	25	—		
	4 Paar feine flächsene Bettlaken, à Paar 10 Thlr.	40	—		
	12 Paar ordinaire flächsene dito, à Paar 4 Thlr.	48	—		
	12 Paar heedene dito, à Paar 2 Thlr.	24	—		
	100 Kiepentücher à 4 ßl.	8	16		
	18) 1 Glasschrank	20	—		
	19) 1 Paar plattirte Armleuchter	5	—		
	20) 6 messingne Leuchter	6	—		
	21) Glas, Fayence und Porcellan	50	—		
	22) Spiegel: 1 großer in Goldrahmen	30	—		
	6 diverse dito à 5 Thlr	30	—		
	23) 1 Bücherschrank	10	—		
	24) die Bibliothek: 500 Bände à 28 ßl.	291	32		
	25) Kupferstiche und Gemälde in Glas und Rahmen: Madonna von Raphael, von Fr Müller 2 Thlr, Goldrahmen dazu 8 Thlr.	10	—		
	Latus	1283	—		

Digitized by Google

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe Courant ℛ	ß	Beitrags-Summe ℛ	ß
	Transport	1283	—		
	25 diverse Kupferstiche, inclusive der Rahmen, à 2 Thlr.	50	—		
	26) 1 Dielenuhr mit Gehäuse	20	—		
	27) 1 kupferner Tonnenkessel	10	—		
	28) 5 diverse messingene Kessel	10	—		
	29) 2 Paar Kücheneimer mit eisernen Bänden, à Paar 1 Thlr	2	—		
	30) 1 Wassertracht mit Ketten	—	16		
	31) 1 Wasserzuber mit eisernen Bänden	1	—		
	32) Küchenschaufel und Zange	—	24		
	33) 1 Küchentisch	1	—		
	34) Irdenzeug	5	—		
	35) 6 diverse Grapen à 1 Thlr.	6	—		
	36) Silberzeug: 12 Eßlöffel à 4 Loth . . 48 Loth				
	1 Vorlegelöffel . . . 15 „				
	1 Zuckerzange . . . 3 „				
	24 Theelöffel à 1 Loth 24 „				
	zusammen 90 Loth à 36 ßl	67	24		
	37) Kleidungsstücke und Leibwäsche excl. Hemden . .	100	—		
	38) Kleidungsstücke und Leibwäsche, excl. Hemden, für die Frau	100	—		
	39) Kleidungsstücke und Leibwäsche, excl. Hemden, für 3 Kinder, à 20 Thlr.	60	—		
	40) 4 Dutzend Hemden à 1 Thlr	48	—		
	41) 3 Dutzend Hemden, für die Kinder, à 24 ßl . .	18	—		
	42) Vorräthe an Lebensmitteln excl. Kartoffeln . . .	100	—		
	Beitrag ½			941	8
Nr. 2.	Im Wirthschaftshause, Schweine- u. Ochsenstall:				
	1) 1 eingemauerte kupferne Braupfanne	20	—		
	2) 1 großes Butterfaß nebst Buttermaschine	20	—		
	3) 4 Paar Milcheimer mit eisernen Bänden, à Paar 2 Thlr.	8	—		
	4) 48 hölzerne Milchbütten à 12 ßl.	12	—		
	5) 96 gläserne Milchsatten à 8 ßl.	16	—		
	6) 1 Brauküven	8	—		
	7) 3 kleinere Küven à 3 Thlr	9	—		
	8) 1 Paar Trankeimer mit hölzernen Bänden . . .	—	24		
	9) 1 Backtrog	2	—		
	10) Auf dem Boden des Wirthschaftshauses:				
	an gedroschenem Korn, Sämereien und Malz .	500	—		
	1 Scheffel 3 Thlr, 1 Viert 8 ßl, 1 Kornschaufel 8 ßl.	3	16		
	24 Kornsäcke à 1 Thlr.	24	—		
	11) Im Schweinstall:				
	1 Mastschwein, überjährig, ...	30	—		
	6 Faselschweine zwischen ½ und ¾ Jahr à 12 Thlr	72	—		
	2 dito „ ¼—½ Jahr à 10 Thlr.	20	—		
	Latus	2627	8	941	8

Digitized by Google

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe Courant		Beitrags-	
		ℛ	ß	ℛ	ß
	Transport	2627	8	941	8
	12) Im Ochsenstall: 6 Ochsen à 80 Thlr	480	—		
	Bem. Feuerstelle und Stallraum unter demselben Dache, getrennt durch eine Brandmauer, massiv mit Steindach, daher Beitrag ½			918	30
	13) Ueber dem Ochsenstall Heu und Getreide: 20' lang, 30' breit, 10' halbe Dachhöhe = 6000 Kubikfuß. Ab für 1 Walm . . . . . 200 „ bleiben 5800 Kubikfuß				
	à Mille 20 Thlr	116	—		
	Beitrag ⅔			72	24
Nr. 3.	Im Viehhause und Schafstall:				
	1) 500 Haupt ausgewachsenes Schafvieh à 7 Thlr .	3500	—		
	2) 80 Lämmer à 3 Thlr	240	—		
	Beitrag ¼			3740	
	3) 50 Kühe und 2 Bullen à 40 Thlr.	2080	—		
	Diese nur vom 30 September Mittags bis 30 Juni Mittags, daher Beitrag ¾			1560	
	4) An Getreide und Heu:				
	a. im Schafstall zwischen dem Senk- und Hauptbalken: 60' lang, 40' breit, 6' hoch = 14,400 Kubikfuß				
	b im Viehhause ebenso: 40' lang, 50' breit, 6' hoch = 12,000 „				
	c. auf der Querdiele zwischen Senk- und Hauptbalken: 14' lang, 50' breit, 3' hoch, = 2,100 „				
	d. über dem Balken: 114' lang 50' breit, 15' halbe Dachhöhe . . 85,500 Kbfß. Davon ab für 2 Walme 2500 „ = 83,000 „ Summa 111,500 Kbfß.				
	à Mille 25 Thlr.	2787	—		
	Beitrag ¾			2090	30
Nr 4.	In der Scheune an Getreide und Heu:				
	1) im Fundament, excl. der Abseite: 100' lang, 18' breit, 2' hoch . = 3600 Kbkfß				
	2) von der Sohle bis zum Hauptbalken:				
	a. im Fach: 100' lang, 18' breit, 12' hoch . . . . . = 21,600 „				
	b. in der Abseite: Unterraum 50' lang, 10' breit,				
	Latus 25,200 Kbkfß.	11830	8	9322	44

Digitized by Google

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe Courant ℳ	Versicherungs-Summe Courant ß	Beitrags-Summe Courant ℳ	Beitrags-Summe Courant ß
	Transport 25,200 Kbkfß.	11830	8	9322	44
	8' incl. Fundament hoch . = 4,000 „				
	Ueber dem Stichbalken 50' lang, 10' breit, 3' halbe Höhe . . = 1,500 „				
	3) Ueber dem Balken: 100' lang, 30' breit, 12' halbe Dachhöhe . . 36,000 Kbkfß ab für 2 Walme . . 2200 „ 33,800 „				
	Summa 64,500 Kbkfß.				
	à Mille 25 Thlr.	1612	24		
	Beitrag ¾			1209	18
	4) Auf 50' Länge befindet sich in der Abseite die Haukammer. Darin das Nutzholz zu	25	—	25	—
	1 große Säge	2	—	2	—
Nr. 5.	Im Pferdestall und Wagenschauer, massiv mit Steindach:				
	1) 12 Pferde à 100 Thlr.	1200	—		
	2) 1 Reitpferd	150	—		
	3) 3 Gespann Bausielen mit Halskoppeln, Sätteln und Zäumen à 15 Thlr.	45	—		
	4) 3 Futterkumme à 16 ßl, 3 Hechselladen mit Messern à 6 Thlr.	19	—		
	5) 2 Paar Stalleimer mit eisernen Bänden, à Paar 1 Thlr, 3 Misthaken à 16 ßl	3	—		
	6) 2 Knechtsbetten à 10 Thlr, 2 Bettstellen à 1 Thlr.	22	—		
	7) 1 Wienerwagen 200 Thlr., 1 Korbwagen 70 Thlr.	270	—		
	Beitrag ⅛			854	24
	8) Ueber dem Balken Heu: auf 40' Länge, 30' Breite, 10' halbe Dachhöhe . . . . . 12,000 Kbkfß. ab für einen Walm . . . 500 „				
	Summa 11,500 Kbkfß.				
	à Mille 20 Thlr.	230	—		
	Beitrag ⅜			86	12
	9) Auf 20' Länge ein Kornboden; darauf Getreide und Sämereien für	700	—		
	Beitrag ½			350	—
	Ackergeräthschaften an verschiedenen unbestimmten Stellen:				
	1) 3 Reisewagen, mit Leitern, Vorder- und Hinterwachten à 60 Thlr.	180	—	180	—
	2) 3 Blockwagen, mit Zubehör an Ernte- und Dunglei-				
	Latus	16288	32	12030	2

Digitized by Google

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe Courant		Beitrags-	
		ℛ	ß	ℛ	ß
	Transport	16288	32	12030	2
	tern, Lünzstangen, Unterbrettern ꝛc. à 30 Thlr .	90	—	90	—
	3) 6 Pferdehaken mit Vorgestell und Eisen à 6 Thlr .	36	—	36	—
	4) 3 Ochsenhaken, jeder mit 2 Eisen, à 2 Thlr. .	6	—	6	—
	Summa	16420	32	12162	2

P. (Versicherer.)

Vorstehende Police ist an Ort und Stelle geprüft und wird deren Zulässigkeit durch eigenhändige Unterschrift hiemit bezeugt.

Geschehen zu P. am

R.
als Mitglied.

S.
als Mitglied.

Anlage C.

Police №

Der Gutsbesitzer A. auf N versichert beim Feuer-Versicherungs Verein für Mecklenburg zu Güstrow sein bewegliches Vermögen hiermit in Bausch und Bogen.

Ort: N.
District: O.
Gerichtsstand: Großherzogliche Justiz-Canzlei zu R.
Poststation: S

Situationsplan,

wie in der Anlage B, namentlich auch die Bemerkungen sub 1, 2, 3, 4 und 5

Digitized by Google

Verzeichniß.

(Die Versicherungssummen dienen hier nur als Beispiel und können niedriger oder höher gestellt werden, wo letzteren Falles im Statut keine Grenze gestellt ist.)

Nummer des Situationsplans		Versicherungs-Summe Courant ℳ	ß	Beitrags-Summe Courant ℳ	ß
Nr. 1.	Im Wohnhause (massiv mit Steindach):				
	1) Silberzeug	200	—		
	2) Kupfer, Messing, Stahl, Eisen, Zinn, Blech, Neusilber und plattirte Sachen	50	—		
	3) Spiegel und sonstige Glassachen	50	—		
	4) Porzellan, Fayence, irdenes Zeug und lackirte Sachen	50	—		
	5) Schränke, Commoden, Sophas, Stühle, Tische, Bänke, sonstiges hölzernes Hausgeräth und Mobilien	600	—		
	6) Uhren und musicalische Instrumente	250	—		
	7) Leinen und sonstige Wäsche	800	—		
	8) Betten	300	—		
	9) Bücher und Musicalien	50	—		
	10) Kleidungsstücke	400	—		
	11) Lebensmittel (inclusive Wein)	150	—		
	12) Taback, Cigarren und Pfeifen	70	—		
	13) Gemälde, Kupferstiche, Schießgewehre, sonstige Waffen, Jagd- und sonstige Geräthe, wie auch andere Nutzungsgegenstände, welche vorstehend nicht aufgeführt sind und regelmäßig im Hause aufbewahrt werden	100	—		
	Beitrag ½			1535	
	Anmerkung 1. In Bausch und Bogen kann außerdem noch Folgendes versichert werden:				
	a. Sielen- und Reitgeschirr, Stall-Utensilien,				
	b. landwirthschaftliche Producte, Fabricate und Vorräthe (Guano, Gyps ꝛc),				
	c. Brau-, Back-, und Waschgeräthe,				
	d. Holländereigeräthe,				
	e. Kornboden-Utensilien, Säcke, Laken,				
	f. Utensilien und Geräthschaften im Vieh- und Schweinehause und in den Schafställen,				
	g. instrumenta rustica, namentlich auch Wagen„ in so weit sie nach Anmerkung 2 nicht ausgenommen sind,				
	h. sonstige Wirthschafts-Utensilien für Hof, Feld, Garten u s. w, mit Ausnahme der in Anmerkung 2 gedachten;				
	i. Federvieh,				
	k. Nutzholz und Brennmaterial.				
	Anmerkung 2. Specificirt werden dagegen:				
	a. goldene Geräthe und Geschmeide aller Art,				
	b. Brennereigeräthe und sonstige Fabrikanlagen,				
	c. Maschinen,				
	Latus	3070	—	1535	—

Digitized by Google

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe Courant		Beitrags-Summe Courant	
		ℛ℔	ß	ℛ℔	ß
	Transport	3070	—	1535	—
	d. der Viehbesatz (exclusive Federvieh),				
	e. die Feldfrüchte, das Wiesen- und Kleeheu,				
	f. herrschaftliche und Reisewagen.				
	Anmerkung 3. Die einzelnen Positionen aus den Anmerkungen 1. und 2. werden thunlichst bei den Gebäuden, worin sie sich befinden, aufgeführt.				
Nr. 2	Im Wirthschafts- und Schweinehause (massiv mit Steindach und Brandmauer):				
	a. Brau-, Wasch- und Backgeräthe	150	—		
	b. Holländereigeräthe	150	—		
	c. 1 Buttermühle	200	—		
	d. Schweine:				
	1 Eber, 4 Zuchtsäue à 40 Thlr.	200	—		
	10 Faselschweine von ½ bis ¾ Jahr à 10 Thlr.	100	—		
	24 Ferkel à 3 Thlr	72	—		
	Beitrag ½			654	—
Nr. 3.	Viehhaus und Schafstall:				
	1) 500 Haupt ausgewachsenes Schafvieh à 7 Thlr. . .	3500	—		
	2) 80 Lämmer à 3 Thlr	240	—		
	Beitrag ½			3740	—
	3) 50 Kühe und 2 Bullen à 40 Thlr.	2080	—		
	Diese nur vom 30 September Mittags bis 30. Juni Mittags, daher Beitrag ¾			1560	—
	4) an Getreide und Heu:				
	a. im Schafstall zwischen dem Senk- und Hauptbalken:				
	60' lang, 40' breit, 6' hoch . . 14,400 Kbfß.				
	b. im Viehhause ebenso				
	40' lang, 50' breit, 6' hoch . . 12,000 „				
	c. auf der Querdiele zwischen Senk- und Hauptbalken:				
	14' lang, 50' breit, 3' hoch . . 2100 „				
	d. über dem Balken:				
	114' lang, 50, breit, 15 halbe Dachhöhe . . . 85,500 Kbfß.				
	Davon ab für 2 Balme 2,500 „				
	83,000 „				
	Summa 111,500 Kbfß.				
	à Mille 25 Thlr	2787	24		
	Beitrag ½			2090	—
Nr. 4.	In der Scheune an Getreide und Heu:				
	1) im Fundament, exel. der Abseite:				
	Latus	12549	24	9579	30

Digitized by Google

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe Courant.		Beitrags-	
		ℛ	ß	ℛ	ß
	Transport	12549	24	9579	30
	100' lang, 18' breit, 2' hoch . . . . 3600 Kbfß.				
	2) von der Sohle bis zum Hauptbalken:				
	a im Fach 100' lang, 18' breit, 12' hoch . . . . . 21,600 „				
	b in der Abseite:				
	Unterraum 50' lang, 10' breit, 8' incl. Fundament hoch . . 4000 „				
	Ueber dem Stichbalken 50' lang, 10' breit, 3' halbe Höhe . . . . 1,500 „				
	3) Ueber dem Balken:				
	100' lang, 30' breit, 12' halbe Dachhöhe . . . . . 36,000 Kbfß.				
	ab für 2 Walme . . . . 2,200 „				
	33,800 „				
	Summa 64,500 Kbfß				
	à Mille 20 Thlr.	1290	—		
	Beitrag ⅔			967	
Nr. 5.	Im Pferdestall und Wagenschauer, (massiv mit Steindach):				
	a. Leutebetten mit Bettstellen und Leinenzeug . .	100	—		
	b. 12 Pferde à 100 Thlr.	1200	—		
	c. 2 Kutschpferde à 200 Thlr.	400	—		
	d. 1 Wienerwagen	200	—		
	e 1 Korbwagen	60	—		
	f. 3 Reisewagen à 70 Thlr.	210	—		
	Beitrag ⅔			1085	—
	g. Ueber dem Balken Heu auf 40' Länge, 30' Breite, 10' halbe Dachhöhe . 12,000 Cbfß				
	ab für 1 Walm . . . . . 500 „				
	Summa 11,500 Kbfß				
	à Mille 20 Thlr.	230	—		
	Beitrag ⅔			86	12
	Summa	16239	24	11718	18

N, den

A.
Versicherer.

Vorstehende Police ist an Ort und Stelle geprüft und wird deren Zulässigkeit durch eigenhändige Unterschrift hiemit bezeugt.

N, den

A. L.
als Mitglied.

P. P.
als Mitglied.

Digitized by Google

Anlage D.

Zur Police №

Ich habe im Winterschlage 1500 □Ruthen mit Rapps bestanden und schätze den Ertrag, zu 10 Körnern auf 60 □Ruthen. Diese 250 Scheffel versichere ich für die Zeit ihrer Bearbeitung und zwar bis zum 24. September d. Js. Mittags, den Scheffel zu dem muthmaßlichen Rostocker Marktpreise von 2 Thlr. 36 ßl Courant (nach der Conjunctur höher oder niedriger) mithin zu . . . . . 687 Thlr 24 ßl Courant.

Beitrag von $\frac{1}{2}$ . . . 343 Thlr. 36 ßl.

N. (Ort) P. (Versicherer)

Wir kennen den Rapps und finden die Fläche richtig angegeben, die Schätzung des Ertrags aber angemessen. N, den 10. Juli 1866.

R. (Mitglied.) E. (Mitglied)

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 4. Neustrelitz den 20. Februar. **1867.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Einberufung des Reichstages des norddeutschen Bundes. (2.) Bekanntmachung, betr. das Resultat der am 12. Februar c. stattgehabten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des norddeutschen Bundes.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem durch die zur Feststellung eines Entwurfs der Verfassung des norddeutschen Bundes in Berlin versammelt gewesenen Bevollmächtigten in der Erwägung, daß die wünschenswerthe Förderung des Verfassungs-Werkes eine einheitliche Vertretung der hohen verbündeten Regierungen gegenüber der gemeinschaftlich einzuberufenden Volksvertretung erheische, mittelst Conferenz-Beschlusses vom 18. Januar d. J. der Krone Preußen die Befugniß, den Reichstag einzuberufen, übertragen worden ist und in Folge hievon, sowie der nunmehr am 12. d. Mts. stattgehabten

Digitized by Google

allgemeinen Wahlen Se. Maj. der König von Preußen mittelst Einberufungs-Patents vom 13. d. M. den Reichstag des norddeutschen Bundes auf

Sonntag den 24. Februar d. J.

nach Berlin einberufen haben; so wird Solches auf Allerhöchsten Befehl zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Neustrelitz den 16. Februar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

(2.) Bei der am 12. d. M. im Großherzogthume stattgehabten Wahl eines Abgeordneten zum bevorstehenden Reichstage des norddeutschen Bundes waren nach Ausweis der ortsobrigkeitlichen Listen 16,006 Personen stimmberechtigt. Nach Zurückrechnung von 65 für ungültig erklärten Stimmzetteln wurden 10,946 gültige Stimmzettel abgegeben, von denen 7799 auf den Gutsbesitzer Pogge auf Blankenhof und 3066 auf den Kammerherrn von Oertzen auf Kotelow fielen, während die restirenden 81 sich zersplitterten.

Es ist demnach der Gutsbesitzer Pogge auf Blankenhof zum Abgeordneten des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz für den bevorstehenden Reichstag des norddeutschen Bundes erwählt worden.

Neustrelitz den 19. Februar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem ersten Bürgermeister, Geheimen Hofrath Schröder zu Friedland zum 13. d. M., als dem Tage, wo derselbe vor 50 Jahren in den Rath der dortigen Stadt eintrat, zum Zeichen Landesherrlicher Anerkennung für seine rühmliche und ausgezeichnete Wirksamkeit zum Besten der Stadt, das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone allergnädigst zu verleihen geruhet.

Neustrelitz den 11. Februar 1867.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 5. Neustrelitz den 10. März. **1867.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 4. Verordnung, betr. die Abänderung des Zolltarifs.
II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Unterwerfung unter den §. 2 der Verordnung vom 1. März 1859 Seitens der Preußischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin. (2.) Bekanntmachung, betr. die Trauung Preußischer Unterthanen im hiesigen Lande. (3.) Bekanntmachung, betr. die Umwechselung der Rentei-Kassenscheine.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 4.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen

Digitized by Google

Ständen die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Mai 1863 in nachstehenden Punkten beschlossen:

I. Roher Gypsstein passirt frei.

II. Es werden herabgesetzt:

A. von 25 Schillingen pro Centner auf 12 Schillinge pro Centner.

1. Grobe Röhren aus Blei.
2. Verkupferter, verzinkter, verzinnter, desgleichen geölter Eisendrath.
3. Verkupferte, verzinkte, verzinnte Eisennägel; eiserne Drathnägel und Drathstifte, einschließlich der Schuhstifte.
4. Hölzerne Schuhstifte.

B. Von 25 Schillingen pro Centner auf 4 Schillinge pro Centner nachstehende Eisenwaaren, wenn sie aus rohem Guß bestehen:

Fensterrahmen; Geländer und Gitter; nicht justirte Gewichte, auch Uhrgewichte; Grapen, desgleichen sogenannte Zapfen- oder Braukessel (nicht emaillirt); Laternen- und sonstige Pfoste, auch Säulen; Oefen, auch Kochöfen und Kochheerde (einschließlich etwaniger beschlagener Thüren), Heerdplatten nebst zugehörigen Ringen und Schiebern, Feuerungsthüren und Rahmen (auch beschlagen), Ofenröhre; Plattbolzen; Pumpenröhre; Retorten; Roste und Roststäbe; Telegraphen-Flügel und Leitern.

C. Von 2 Schillingen pro Centner auf 1 Schilling pro Centner:

Dachschiefer.

Ferner

III. werden die Bestimmungen über die Tarifirung von behauenen Steinen und Steinarbeiten folgendermaßen ergänzt, resp. abgeändert:

Es sind zu verzollen:

A. Mit 12 Schillingen pro 40 Centner:

Steine, bloß behauen oder geschnitten, in Blöcken, Platten oder sonstiger Gestalt, zur weiteren Bearbeitung durch Behauen oder Schneiden bestimmt; behauene Pflaster- und Prellsteine, Schlenksteine, Trottoirplatten; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Fliesen aus Sandstein und Schwedische Fliesen; Rinnen, Krippen, Tröge und ähnliche Hohlwaaren, nicht polirt, mit Ausnahme derjenigen von Marmor.

Digitized by Google

B. Mit 4 Schillingen pro Centner:

1. Arbeiten aus Marmor und ähnlichen feineren Steinen, nicht polirt.
2. Arbeiten aus Sandstein, Granit und gleichstehenden gröberen Steinen, nicht polirt, soweit dieselben nicht mit 12 Schillingen pro 40 Centner angesetzt sind.

   Die kleineren zu den eigentlichen Kurz-, Galanterie- oder Bijouterie-Waaren zu rechnenden Steinarbeiten werden jedoch von diesen Bestimmungen nicht ergriffen, bleiben mithin auf dem höchsten Satze.

C. Mit 25 Schillingen pro Centner:

Polirte Steinarbeiten aller Art, auch wenn nur auf einer Seite polirt.

Die vorstehenden Abänderungen und Bestimmungen sollen vom 1. März d. J. an in Kraft und Anwendung treten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz den 16. Februar 1867.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

B. v. Bülow.

II. Abtheilung.

(1.) Die Preußische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin hat sich unter Vorlegung ihrer Statuten den im §. 2 sub a bis d der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, aufgeführten Bestimmungen unterworfen und sind demgemäß auch die Agenten dieser Gesellschaft bei Nachsuchung der zu ihrem Betriebe in den hiesigen Landen erforderlichen Concession des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben.

Neustrelitz den 11. Februar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

B. v. Bülow.

Digitized by Google

(2.) Unter Zurücknahme der abweichenden Bestimmung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1860, betreffend die Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) in den nach der Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 vereinigten deutschen Staaten, wird zur Nachachtung, insbesondere für die Prediger hiedurch bekannt gemacht, daß männliche Preußische Unterthanen Zwecks Erlangung der regiminellen Erlaubniß zu ihrer Trauung im hiesigen Lande fortan Trauscheine beizubringen haben. Diese Trauscheine werden von der competenten Königlich Preußischen Provinzial-Regierung ausgestellt, können aber nach einem Erlasse des Königlichen Ministerii des Innern vom 10. Mai 1861 auch von den Kreislandräthen im Auftrage der Regierungen ausgefertigt werden.

Neustrelitz den 2. März 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

(3.) Unter Bezugnahme und in Ausführung des §. 5 des Publicandi vom 29. December v. J., betreffend die Ausgabe von Rentei-Kassen-Scheinen, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Umwechselung der ausgegebenen Rentei-Kassen-Scheine bei der hiesigen Rentei, wie auch bei der Ratzeburger Hauptkasse in Schönberg des Vormittags in den gewöhnlichen Dienststunden von 10 bis 1 Uhr zu geschehen hat.

Neustrelitz den 2. März 1867.

Großherzogliche Finanz-Commission.
v. Voß.

III. Abtheilung.

(1.) Dem Feldmesser Theodor Riemann zu Friedland ist nach vorgängiger Beeidigung die Concession zur Ausübung der Feldmeßkunst im Großherzogthum heute ertheilt worden.

Neustrelitz den 28. Februar 1867.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 6. Neustrelitz den 17. März. **1867.**

Inhalt.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Sir Luke Smithett in Dover das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruhet.

Neustrelitz den 2. März 1867.

(2.) Nach der verfügten Dienstentlassung des Stadtgerichts-Hülfsactuars und Copiisten, Registrators Riesstahl hieselbst haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den bisherigen Protokollisten Ludwig Bartelt allhier wiederum zum Hülfsactuar und Copiisten beim hiesigen Großherzoglichen Stadtgerichte zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 2. März 1867.

Digitized by Google

(3.) Nach dem Ableben des Vicelandmarschalls Kammerherrn von Oertzen auf Rattey ꝛc. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf Ansuchen des Erblandmarschalls Grafen Cuno von Hahn auf Pleetz und Roga ꝛc. den Friedrich Adolph Diedrich von Dewitz auf Cölpin ꝛc. zum Vicelandmarschall des hiesigen Herzogthums allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Neustrelitz den 12. März 1867.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 7. Neustrelitz den 19. April. **1867.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Publicandum, betr. die Aufstellung geaichter Kornwaagen in Neustrelitz und Neubrandenburg. (2.) Bekanntmachung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit über das ritterschaftliche Gut Leppin c. p. durch das Amtsgericht in Stargard. (3.) Bekanntmachung, betr. die Ausfertigung der Regierungspässe für Neubrandenburg.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Um die durch die Ungleichheit der s. g. kleinen holländischen Waagen mit reducirtem Maaße und Gewichte beim Getreidehandel hervorgerufenen Uebelstände möglichst zu beseitigen und um zugleich Gelegenheit zu geben, die Schwere des Getreides auch nach dem, dem im hiesigen Lande geltenden Berliner Scheffel entsprechenden preußischen Proportional-Getreide-Gewichte bestimmen zu können, hat Großherzogliche Landes-Regierung Sich veranlaßt gesehen, in den städtischen Waage-Localen zu Neustrelitz und Neubrandenburg je eine nach der Normal-Waage des Commercii zu Hamburg justirte holländische Kornschale, sowie eine geaichte preußische

Digitized by Google

Proportional-Getreide-Waage zur allgemeinen Benutzung stationair aufstellen zu lassen. Die betreffenden Waagemeister sind über den Gebrauch dieser Waagen mit genauer Instruction versehen und angewiesen, über alle Gewichtsermittelungen amtliche Waagescheine nach einem vorgeschriebenen Formulare auszustellen.

An Gebühren sind, falls die Getreideprobe von den Interessenten gebracht und abgeholt wird, für die Wägung auf einer dieser Waagen vier Schillinge, auf beiden Waagen sechs Schillinge, wenn die Probe aber durch die Post eingeht und wiederum zurückzusenden ist, resp. acht und zwölf Schillinge zu entrichten.

Neustrelitz den 2. April 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Bülow.

(2.) In Folge freiwilligen Uebereinkommens ist mit Allerhöchster Landesherrlicher Genehmigung von dem Minister-Präsidenten und Staatsminister J. von Oertzen zu Schwerin auf Leppin die Ausübung der ihm zuständigen Gerichtsbarkeit über das ihm gehörige ritterschaftliche Gut Leppin, ritterschaftlichen Amtes Stargard, im hiesigen Herzogthume mit den dazu gehörenden Pertinenzien für sich und ohne alle Consequenz für seine Nachfolger im Besitze des Gutes zunächst auf die Dauer von fünf Jahren von Johannis 1867 an gerechnet, an das Großherzogliche Amtsgericht in Stargard übertragen worden. Es hat jedoch die Competenz des Vereinten ritterschaftlichen Criminalgerichts in Neubrandenburg in Bezug auf die Criminalgerichtsverwaltung für Leppin c. p. durch die gedachte Vereinbarung keine Veränderung erlitten.

Zugleich ist zunächst ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahren von Johannis 1867 angerechnet auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit über das auf der Feldmark des Domanialdorfes Plath im Amte Feldberg belegene, von dem jetzigen Besitzer von Leppin erkaufte und dauernd mit diesem Gute verbundene Erbpachtgehöft Trautmannshof mit Landesherrlicher Bewilligung vom Großherzoglichen Amtsgerichte in Feldberg auf das Großherzogliche Amtsgericht in Stargard übertragen worden.

Neustrelitz den 4. April 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Digitized by Google

(3.) Nach dem Ableben des Stadtrichters Raths Roggenbau in Neubrandenburg ist die Ausfertigung der Regierungspässe für Neubrandenburg und Umgegend dessen Amtsnachfolger, Canzleirath Dr. Piper von Ostern cr. ab wiederum übertragen worden.

Neustrelitz den 8. April 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem als ehelicher Sohn des Grützmachers Wilhelm Rietow in Friedland legitimirten Carl Hartmann aus Bresewitz den Familiennamen „Rietow“ beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 11. März 1867.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von den Husaren-Wachtmeister Johann Sievertschen Eheleuten hieselbst an Kindes Statt angenommenen Therese Ziegler aus Loitz in Vorpommern den Familiennamen „Sievert“ beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 28. März 1867.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Abgange des bisherigen vierten Lehrers und Küsters Daniel Schulz in Fürstenberg nach Stargard den bisherigen 6. Lehrer Friedrich Holm an der Stadtschule in Fürstenberg zum 4. Lehrer an der letzteren zu befördern und an Stelle des Lehrers Holm den bisherigen Seminaristen Heinrich Albrecht aus Usadel zum 6. Lehrer an der Stadtschule in Fürstenberg zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 30. März 1867.

Digitized by Google

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Stadtrichters Raths Roggenbau in Neubrandenburg den Canzleirath und bisheriges Mitglied der hiesigen Justizcanzlei Dr. juris Carl Piper zum Stadtrichter in Neubrandenburg zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 5. April 1867.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchstihrem persönlichen Kammerdiener Auguste Vaucher zum Zeichen gnädigster Anerkennung der Allerhöchstdenselben nun 30 Jahre lang geleisteten treuen und eifrigen Dienste das silberne Verdienstkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruhet.

Neustrelitz den 5. April 1867.

(6.) Nachdem der bisherige Stadtgerichts-Registrator Carl Ludwig August Riefstahl hieselbst auf die Ausübung des Notariats verzichtet hat, ist derselbe aus der Zahl der bei Großherzoglicher Justizcanzlei immatriculirten Notarien gestrichen worden.

Neustrelitz den 19. März 1867.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 8. Neustrelitz den 3. Mai. **1867.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 5. Verordnung, betr. die gerichtliche Untersuchung bei Selbstentleibungsfällen.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Visitation des Ober-Appellations-Gerichts in Rostock. (2) Bekanntmachung wegen des am 1. Juni d. J. in Schwerin zu eröffnenden außerordentlichen Landtags.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 5.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung desfalls vorgekommener Zweifel werden sämmtliche Landesherrliche Gerichte im hiesigen Herzogthum und im Fürstenthume Ratzeburg hiedurch angewiesen:

Digitized by Google

wenn die bei plötzlichen Todesfällen angeordnete gerichtliche Untersuchung eine die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließende Selbstentleibung ergiebt,

1. in dem Bescheide, durch welchen es wegen Beendigung der Untersuchung die Beerdigung gestattet, dies Ergebniß auszusprechen, dem Geistlichen aber die Bestimmung über die Art des Begräbnisses zu überlassen,
2. die Erstattung der durch diese Untersuchung erwachsenen Kosten aus dem Nachlasse des Entleibten zu verfügen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 13. April 1867.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

B. v. Bülow.

II. Abtheilung.

(1.) In Gemäßheit des §. 28 der Revidirten Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die im Laufe des Monats Mai d. J. zu eröffnende diesjährige ordentliche Visitation des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts in Rostock

der Oberkirchenraths-Director Kayser in Schwerin

zum Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Commissarius und

der Justizcanzlei-Director, Kammerherr von Malschitzki hieselbst

zum Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Commissarius bestellt,

der Landrath von Oertzen auf Woltow,
der Kammerherr von Oertzen auf Kotelow,
der Bürgermeister Karrig zu Cröplin und
der Bürgermeister Hermes zu Röbel

aber zu ständischen Deputirten erwählt worden sind.

Neustrelitz den 20. April 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

B. v. Bülow.

Digitized by Google

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, einen außerordentlichen Landtag auf den 1. Juni d. J. in der Stadt Schwerin anzusetzen und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtiget sind, erlassen.

Neustrelitz den 30. April 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

B. v. Bülow.

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg

ꝛc. ꝛc.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir in Bezug auf die aus den Berathungen der verbündeten Norddeutschen Regierungen mit dem Reichstage in Berlin hervorgegangene Verfassung des Norddeutschen Bundes und nach vorheriger hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin die Haltung eines außerordentlichen Landtages beschlossen haben, und daß derselbe am 1. Juni d. J. in Schwerin eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen; so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 31. Mai d. J., in Schwerin einzufinden, am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnende Proposition, deren Inhalt hieneben beigefüget ist, zu erwarten und der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen.

Ihr thut nun solches oder nicht; so sollet ihr dennoch zu allen dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 30. April 1867.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

B. v. Bülow.

Digitized by Google

Caput unicum.

Vorlegung der aus den Berathungen der verbündeten Norddeutschen Regierungen mit dem Reichstage in Berlin unter dem 16./17. April 1867 hervorgegangenen Verfassung des Norddeutschen Bundes zur landesverfassungsmäßigen ständischen Erklärung.

III. Abtheilung.

(1.) Dem Doctor der Medicin Ludwig Mercker aus Neubrandenburg ist nach bestandener medicinalordnungsmäßiger Prüfung die Concession zur unbeschränkten Ausübung der ärztlichen Praxis in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe heute ertheilt worden.

Neustrelitz den 17. April 1867.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 9. Neustrelitz den 2. Juni. **1867.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 6. Verordnung, betr. die unentgeltliche Anfuhr des Brennmaterials für die Schulmeister ꝛc. in den Domainen.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Legung der bisherigen Neustrelitz-Stavenhagen'schen Landstraße. (2.) Aufforderung der Fideicommiß-Behörde zur Einzahlung der Kostenbeiträge pro 1867.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 6.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da über die Auslegung und Anwendung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen wegen des Schulholzes in den Domainen Unsers hiesigen Herzogthums Zweifel ent-

Digitized by Google

standen sind, so verordnen Wir zur Beseitigung derselben auf Antrag Unsers Kammer- und Forst-Collegii hiemit das Nachfolgende:

§. 1.

Die Verpflichtung zur unentgeltlichen Anfuhr des sämmtlichen, den Schulmeistern in Unseren Domainen hiesigen Herzogthums — sei es für die Schule selbst oder für ihre eigene Wirthschaft — zugestandenen Brennmaterials, desgleichen der für Näh-, Strick- oder Industrie-Schulen bewilligten Feuerung liegt den Gemeinden ob.

§. 2.

Den Gemeinden steht es zu, diese Fuhrlieferungen auf die zu ihnen gehörigen, Pferde haltenden einzelnen Gemeindemitglieder — mögen diese Kinder zur Schule schicken oder nicht — durch Gemeindebeschluß zu repartiren. Gehören mehrere Gemeinden zu einem Schulverbande, so geschieht die Repartition der von den einzelnen Gemeinden zu übernehmenden Fuhrlast durch Unsere Aemter.

§. 3.

In denjenigen Fällen, wo einzelne Erbpächter auf Grund erbcontractlicher Bestimmungen oder Unsere Meiereipächter oder Bauerschaften pachtcontractlich verpflichtet sind, das fragliche Brennmaterial oder einen Theil desselben anzufahren, wird die hieraus für Unser Kammer- und Forst-Collegium entspringende Berechtigung auf die Gemeinden übertragen.

§. 4.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben. — Die Vorschrift des §. 7 der Verordnung vom 9. Juni 1852 wegen Feststellung des Schul- und Schulholz-Geldes in den Domainen bleibt bei Bestand.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

So geschehen Kew den 15. Mai 1867.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

A. Piper.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſcher Seits die bisherige Stavenhagen-Neuſtrelitzer Landſtraße über Kittendorf, Lehſten, Möllenhagen, Ankershagen und Liepen bis zur diesſeitigen Landesgrenze aufgehoben und nur noch für einen Communicationsweg erklärt iſt, wird auch hieſiger Seits die diesſeitige Strecke jenes Weges von der Landesgrenze bis dahin, wo er die Landſtraße von Neuſtrelitz nach Waren verläßt, als Landſtraße hiedurch aufgehoben und fortan nur noch als Communicationsweg angeſehen und behandelt werden.

Neuſtrelitz den 4. Mai 1867.

Großherzoglich Mecklenburgiſche Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(2.) Zur Beſtreitung der Koſten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1867 wird eine Aufbringung von Zwei Thaler Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommiß-Güter, welche der Aufſicht derſelben unterworfen ſind, erforderlich.

In Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Junius 1842, §. 18, fordern wir ſämmtliche Beſitzer dieſer Fideicommiß-Güter hierdurch auf, dieſe Einzahlung zum 1. Julius dieſes Jahres in Roſtock an den Secretair Zielſtorff, welcher zur Entgegennahme derſelben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt iſt, zu leiſten.

Roſtock den 15. Mai 1867.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.
v. Scheve. v. Rieben. v. Stralendorff. v. Graevenitz. v. Stenglin.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von den Arbeitsmann Carl Müllerſchen Eheleuten hieſelbſt an Kindes Statt angenommenen Wilhelmine Schmidt aus Dolgen den Familiennamen „Müller“ beizulegen geruht.

Neuſtrelitz den 2. Mai 1867.

Digitized by Google

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Schmiedemeister Gustav Spieckermann zu Gramzow an Kindes Statt angenommenen Carl Ramm den Familiennamen „Spieckermann“ beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 9. Mai 1867.

(3.) Dem beeidigten Bauführer und Feldmesser Friedrich Hollin aus Friedland ist, nachdem er das Preußische Staatsbaumeister-Examen bestanden, die Concession zur Praxis als Baumeister in den hiesigen Landen ertheilt worden.

Neustrelitz den 18. Mai 1867.

(4.) Der Amtsschreiber Georg Boellner aus Stargard ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, in die Zahl der bei Großherzoglicher Justizcanzlei immatriculirten Notarien aufgenommen und in solcher Eigenschaft am 9. v. M. beeidigt worden.

Neustrelitz den 11. Mai 1867.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 10. Neustrelitz den 28. Juni. **1867.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 7. Publications-Verordnung, betr. die Verfassung des Norddeutschen Bundes.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 7.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit: Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von den verbündeten Fürsten und freien Städten mit dem Reichstage vereinbart worden ist und die Zustimmung Unserer getreuen Stände von Ritter- und Landschaft erhalten hat, verkünden Wir anliegend die gedachte Verfassung und bestimmen, daß dieselbe

Digitized by Google

in Unseren gesammten Landen, mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg, am 1. Juli 1867 in Kraft treten soll.

Zugleich bestimmen Wir zur Vermeidung etwaniger Ungewißheiten, daß rücksichtlich des Zoll- und Handelswesens die in Unseren Landen zur Zeit bestehenden Gesetze bis auf Weiteres in Kraft bleiben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz den 25. Juni 1867.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Georg Hilmar August Christian von der Wense in Celle zu Allerhöchst Ihrem Kammerherrn allergnädigst zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 31. Mai 1867.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postmeister, Major a. D. von Pressentin in Neubrandenburg den erbetenen Abschied mit Pension in Gnaden zu ertheilen geruht.

Neustrelitz den 22. Juni 1867.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Fr. W. A. von Lücken auf Godenswege c. p. dem Wilhelm von Lücken als nunmehrigen alleinigen Besitzer den gewöhnlichen Muthschein wegen Godenswege c. p. zu ertheilen geruht.

Neustrelitz den 27. Mai 1867.

Digitized by Google

Anlage
zu Nr. 7 Abtheil. I
des Offic. Anzeigers Nr. 10.
1867.

I.

Verfassung

des

Norddeutschen Bundes.

II.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

Digitized by Google

I.

Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II.

Bundesgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebiets übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für den ganzen Umfang des Bundesgebiets besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Digitized by Google

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremden-Polizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungs-Patente;
6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

Digitized by Google

9. der Flößerei- und Schifffahrts-Betrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10. das Post- und Telegraphenwesen;
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
12. so wie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14. das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medicinal- und Veterinär-Polizei.

Artikel 5.

Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III.

Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Sachsen	4
Hessen	1
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
	26

Digitized by Google

	26
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Coburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Waldeck	1
Reuß ält. Linie	1
Reuß jüng. Linie	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	1
Summa	43

Artikel 7.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen,
2. für das Seewesen,
3. für Zoll- und Steuerwesen,
4. für Handel und Verkehr,
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
6. für Justizwesen,
7. für Rechnungswesen.

Digitized by Google

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Bundes-Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV.

Bundes-Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Digitized by Google

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist

Digitized by Google

a) in Betreff militairischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,

b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Execution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Execution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V.

Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundes-Staat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Digitized by Google

Artikel 24.

Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Digitized by Google

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied deſſelben während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Unterſuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächſtfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung iſt bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied deſſelben und jede Unterſuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als ſolche keine Beſoldung oder Entſchädigung beziehen.

VI.

Zoll- und Handels-Weſen.

Artikel 33.

Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinſchaftlicher Zollgrenze. Ausgeſchloſſen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einſchließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenſtände, welche im freien Verkehr eines Bundesſtaates befindlich ſind, können in jeden anderen Bundesſtaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in ſo weit unterworfen werden, als daſelbſt gleichartige inländiſche Erzeugniſſe einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hanſeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entſprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinſchaftlichen Zollgrenze, bis ſie ihren Einſchluß in dieſelbe beantragen.

Artikel 35.

Der Bund ausſchließlich hat die Geſetzgebung über das geſammte Zollweſen, über die Beſteuerung des Verbrauches von einheimiſchem Zucker, Branntwein, Salz,

Digitized by Google

Bier und Taback, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundes-Präsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuer-Aemtern und den Directiv-Behörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuer-Wesen, beiordnet.

Artikel 37.

Der Bundesrath beschließt:

1. über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrts-Verträge;
2. über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) hervortreten;
4. über die von seiner Rechnungs-Behörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 39).

Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3 von einem controlirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35 bezeichneten Verbrauchs-Abgaben fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchs-Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

Digitized by Google

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
2. der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handels-Vereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
   b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird, mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;
   c) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Procent der Gesammt-Einnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundes-Ausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Artikel 39.

Die von den Erhebungs-Behörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchs-Abgaben werden von den Directiv-Behörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage und im Artikel 2 des Zoll- und Anschluß-Vertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereins-Verträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegen-

Digitized by Google

wärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37 vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zollvereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine zur Zeit nicht angehören.

VII.

Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebiets oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privat-Unternehmer zur Ausführung concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neuangelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundes-Regierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebs-Einrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen

Digitized by Google

die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrs-Bedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Bunde steht die Controle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden;
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundes-Präsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Special-Tarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz herabgehen darf.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Bundes-Behörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

Digitized by Google

VIII.

Post- und Telegraphen-Wesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphen-Wesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII).

Artikel 50.

Dem Bundes-Präsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Ober-Inspectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphen-Beamten (z. B. Inspectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus,

Digitized by Google

welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die andern bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden, Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphen-Wesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundes-Präsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 52.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Post-Ueberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahres-Ueberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Post-Ueberschüsse gehabt hat, nach Procenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Post-Ueberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Digitized by Google

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Post-Ueberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hanseſtädte ſich herausſtellenden Quote des Poſt-Ueberſchuſſes wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundes-Präſidium zur Dispoſition geſtellt zu dem Zwecke, daraus zunächſt die Koſten für die Herſtellung normaler Poſteinrichtungen in den Hanſeſtädten zu beſtreiten.

IX.

Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Bundes-Kriegsmarine iſt eine einheitliche unter Preußiſchem Oberbefehl. Die Organiſation und Zuſammenſetzung derſelben liegt Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen ob, welcher die Officiere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieſelben nebſt den Mannſchaften eidlich in Pflicht zu nehmen ſind.

Der Kieler Hafen und der Jahde-Hafen ſind Bundes-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zuſammenhängenden Anſtalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskaſſe beſtritten.

Die geſammte ſeemänniſche Bevölkerung des Bundes, einſchließlich des Maſchinen-Perſonals und der Schiffs-Handwerker iſt vom Dienſte im Landheere befreit, dagegen zum Dienſte in der Bundes-Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Erſatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen ſeemänniſchen Bevölkerung ſtatt und die hiernach von jedem Staate geſtellte Quote kommt auf die Geſtellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54.

Die Kauffahrteiſchiffe aller Bundesſtaaten bilden eine einheitliche Handels-Marine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeſchiffe zu beſtimmen, die Ausſtellung der Meßbriefe, ſowie der Schiffs-Certificate zu regeln und die Bedingungen feſtzuſtellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeſchiffes abhängig iſt.

Digitized by Google

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiß-roth.

X.

Consulat-Wesen.

Artikel 56.

Das gesammte Norddeutsche Consulat-Wesen steht unter der Aufsicht des Bundes-Präsidiums, welches die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundes-Consuln dürfen neue Landes-Consulate nicht errichtet werden. Die Bundes-Consuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landes-Consuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landes-Consulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundes-Consulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundes-Consulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

Digitized by Google

XI.

Bundes-Kriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsensstärke des Heeres im Wege der Bundes-Gesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militair-Gesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze

Digitized by Google

selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichts-Ordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungs-Wesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchen-Ordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundes-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich so viel Mal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünfundzwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung.

Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsensstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundes-Armee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Cocarden ꝛc.) zu bestimmen.

Digitized by Google

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Officiere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundes-Armee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundes-Armee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Commandeuren der übrigen Bundes-Contingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstcommandirende eines Contingents, sowie alle Officiere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungs-Commandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demselben ernannten Officiere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den General-Stellungen versehenden Officieren innerhalb des Bundes-Contingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Contingenten zu besetzenden Stellen, aus den Officieren aller Contingente des Bundesheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Digitized by Google

Artikel 66.

Wo nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Officiere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Artikel 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle andern Truppentheile der Bundes-Armee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Artikel 68.

Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. 1851, S. 451 u. flgde.)

XII.

Bundes-Finanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Digitized by Google

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphen-Wesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundes-Steuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundes-Gesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer

Digitized by Google

Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Stände-Mitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundes-Gesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichts-Behörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundes-Gesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Digitized by Google

XIV.

Allgemeine Bestimmung.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV.

Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.

Artikel 79.

Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden.

Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundes-Gesetzgebung.

Berlin den 16. April 1867.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 11. Neustrelitz den 19. Juli. **1867.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 8. Einforderungs-Edict zur Aufbringung des zur Unterhaltung des Bundes-Contingentes vereinbarten Beitrags ꝛc. pro 1. Juli 1867/68.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit über das ritterschaftliche Gut Ou.-Schönfeld durch das Amtsgericht in Feldberg. (2.) Bekanntmachung, betr. die Auslegung der Wählerlisten für den norddeutschen Reichstag.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 8.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, daß Wir in Gemäßheit der auf dem vorigjährigen Landtage zu Malchin ertheilten ständischen Bewilligung zur Aufbringung des zur Unter-

Digitized by Google

haltung des Militair-Contingentes auf das Etatsjahr vom 1. Juli 1867 bis dahin 1868 vereinbarten Beitrags und zur Deckung der übrigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Kasse die in dem mit Unseren getreuen Ständen vereinbarten, hierneben anliegenden Contributions-Modus aufgeführten Beiträge nunmehr vermittelst des gegenwärtigen Edictes Landesherrlich ausgeschrieben und eingefordert haben wollen.

Wir gebieten und befehlen demnach sämmtlichen colligirenden Behörden, sich nach den vorstehenden Bestimmungen auf das Genaueste zu richten, die Erhebung edictmäßig zu besorgen und die Ablieferung prompt zu beschaffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz den 3. Juli 1867.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

II. Abtheilung.

(1.) In Folge freiwilligen Uebereinkommens ist mit Allerhöchster Landesherrlicher Genehmigung von dem E. von Warburg auf Quaden-Schönfeld die Ausübung der ihm zuständigen Gerichtsbarkeit über das Gut Quaden-Schönfeld c. p., ritterschaftlichen Amtes Stargard, für sich und ohne Consequenz für seine Nachfolger im Besitze des Gutes zunächst auf die Dauer von fünf Jahren von Johannis 1867 an gerechnet, unbeschadet der Competenz des vereinten ritterschaftlichen Criminalgerichts in Neubrandenburg, auf das Großherzogliche Amtsgericht in Feldberg übertragen worden.

Neustrelitz den 22. Juni 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Digitized by Google

(2.) Eingegangener Benachrichtigung zufolge ist der Zusammentritt des Reichstages für den 1. September d. J. in Aussicht genommen; die nach Artikel 20 der Verfassung des Norddeutschen Bundes auf Grund der bezüglichen Verordnungen vom 28. und 29. November v. J. — Nr. 9 und 10 der I. Abtheilung von Nr. 18 des hiesigen Officiellen Anzeigers vom 10. December 1866 — vorzunehmende Wahl eines Abgeordneten des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz wird daher schon im künftigen Monat August statt zu finden haben.

Alle Obrigkeiten im Großherzogthume — im hiesigen Herzogthume sowohl, als im Fürstenthum Ratzeburg — welche nach §. 3 der Wahlausführungs-Verordnung vom 29. November 1866 in den einzelnen Wahlbezirken die Wahlgeschäfte zu besorgen und zu leiten haben, werden demzufolge aufgefordert, die ihnen obliegende Anfertigung der Wahllisten über die zur Wahl berechtigten Wähler thunlichst zu befördern und so zu beschleunigen, daß wenn alsbald die Wahlen unter Bestimmung des Wahltages werden ausgeschrieben werden, die im §. 10 des Wahlgesetzes vom 28. November v. J. vorgeschriebene Auslegung der Listen rechtzeitig und spätestens vom 25. dieses Mts. an stattfinden kann.

Neustrelitz den 15. Juli 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die bisherigen Portepée-Fähnrichs von Gloeden und von Ferber, sowie den bisherigen Unterofficier von Ferber hieselbst zu Seconde-Lieutenants beim hiesigen Großherzoglichen Infanterie-Bataillon zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 27. Juni 1867.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zu Nr. 8 Abth. I.
des Officiellen Anzeigers
Nr. 11 pro 1867.

Contributions-Modus

des

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen

Außerordentlichen Edictes

vom

3. Juli 1867.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

A.

Abdecker 16
Abschreiber 17
Ackersleute 11
Actien 24
Adjunctus (pastor) 23
Administratoren 3
Advocaten 17
Aecker 6
Aerzte 17
Agenten 7
Altschuster 14
Amidamsfabrikanten 12
Administrirende Miterben . . 3
Anstreicher 13
Anzeigeblätter 9
Apotheker 9
Apothekergehülfen 9
Arbeitsleute 18
Aufseher 18
Aufseherin 18
Aufwärter 10
Ausgeberin 18
Ausländer 24
Ausspannung 10

Seite.

B.

Bade-Anstalten 19
Bade-Wärter 19
Bäcker 11
Bandwirker 14
Banquiers 9
Barometermacher 14
Bauern 1
Baumwollenspinner 13
Beamte 22
Bediente 18
Berechner 15
Bereiter 12
Bescheider 21
Bleicher 22
Böttcher 13
Blumenmacher 14
Bodmerei-Verhältnisse . . . 24
Bohrschmiede 13
Branntweinbrenner . . . 4. 11
Brauer 11
Braumeister 11
Brennerei-Inspectoren . . 4. 11
Brenner-Knechte 4
Briefträger 7

Digitized by Google

Seite.

Buchbinder 13
Buchdrucker 12
Buchhalter 9. 17
Buchhändler 9
Büchsenmacher 13
Büchsenschäfter 13
Büdner 2
Bürstenmacher 14
Burschen 18
Buschhof 2

C.

Chausseegeldpächter 3
Chirurgen 13. 17
Cichorienfabrikanten 12
Cigarrenfabrikanten 13
Cigarrenspinner 14
Clubs 11
Collecteurs 7
Colporteurs 18
Commissionair 9
Concurrenz von Steuern . . 29
Conditoren 12
Curatoren 24

D.

Dachdecker 13
Dämmer 22
Daguerrotypisten 7
Decateure 13
Decker 5
Decorateure 13
Destillateure 11
Dienstjungen 18
Dienstmädchen 18
Directricen 16
Disponenten 9
Drechsler 13

Seite.

E.

Eckhäuser 6
Eigenthümer 2
Einkommen, fires, baares . . 23
Eisengießer 12
Elementarlehrer 7
Emeritus (pastor) 23
Erben 29
Erbkrüger 2
Erbmühlen 21
Erbpächter 2
Erbschmiede 2
Erzieherinnen 17
Essigbrauer 11
Essigfabrikanten 11

F.

Fabrikanten 12
Factoren 15
Färber 13
Fassionen 24. 25
Feilenhauer 13
Feldberg 5
Fischer 22
Fischerknechte 22
Fischfahrer 5
Fischkarrer 22
Flecken 5
Formenstecher 12
Fournierschneider 13
Frachtfahrer 5
Freischulzen 1
Friseure 13
Fuhrleute 12

G.

Garderobejungfer 18

Digitized by Google

Seite.

Gärtner 12. 18
Garköche 10
Gartenhäuser 6
Gastwirthe 10
Gebäude 6
Gehalte 22
Gehalts-Verzeichnisse 28
Gehülfin 16
Gelbgießer 13
Geldmakler 9
Gesellen 14. 15
Gesellschafterin 17
Gewerbegehülfen 14. 15
Glaser 13
Glashändler 9
Glashüttenmeister 4
Glasmacher 4
Glasschleifer 13
Glockengießer 13
Gnadenjahr 23
Goldarbeiter 13
Goldleistenfabrikanten . . . 13
Graveure 14
Grobschmiede 13
Grundstücke, fremde 24
Grützmacher 21
Grützquerre 21
Gürtler 13
Gutsbesitzer 1
Gypsfiguren-Fabrikanten . . 13

H.

Haakwaarenhändler 9
Haarschneider 14
Halbmeister 16
Hammel 7
Handlungsdiener 9
Handelssteuer-Pflichtige . . . 9
Handschuhmacher 13
Handwerker (Land-) 5
Handwerker (Stadt-) . . . 12
Handwerker-Wittwen . . . 5. 16
Häuser 6
Hausbäcker 11
Hausdiener 18
Hausknechte 10
Hauslehrer 17
Hausschlachter 14
Hebammen 19
Hebungen 24
Hechelmacher 14
Herbergirer 10
Herrenköchin 18
Hinterhäuser 6
Hirten 18
Holländer 3
Holländerei-Pächter 4
Holzbildhauer 13
Holzpantoffelmacher 14
Holzschnitzer 14
Holzuhrenmacher 14
Hutmacher 13

J.

Jäger 18
Ingenieure 18
Inspectoren 3
Instrumentenmacher 13
Instrumentenstimmer 14
Intelligenz-Bureau 9
Interims-Wirthe 3
Invaliden 23

K.

Kämmereien 7
Kalkbrenner 21

Digitized by Google

	Seite.
Kammerdiener	18
Kammerfrau	18
Kammerjäger	16
Kammerjungfer	18
Kammmacher	14
Kartenfabrikanten	12
Kattundrucker	13
Kaufleute	9
Kellenmacher	5
Kellner	10
Kesselflicker	14
Kesselträger	19
Kirchenbauer	1
Klempner	13
Knechte	18
Knochenhändler	9
Köche	18
Kohlenbrenner	11
Kohlenschweler	5
Korbmacher	14
Korkschneider	14
Kornmakler	9
Krankenwärter	19
Krappmühle	21
Kühe	7
Küper	9
Kürschner	13
Küster	23
Kupferschmiede	13
Kutscher	18
Kutschpferd	7

L.

Lackirer	13
Lakai	18
Landmesser	18
Laufburschen	18
Lederbereiter	13
Lederfabrikanten	12
Ledige Personen	18
Lehnschulzen	1
Lehrburschen	15
Lehrlinge	9
Lehrmädchen	16
Leihbibliothek	8
Leihhaus	7
Leimsieder	13
Leinewandhändler	9
Leistenschneider	14
Lementirer	5
Lieferanten	9
Liqueur-Fabrikanten	11
Lithographen	13
Löffelmacher	14
Lohgerber	12
Lohmühlen	20
Lohndiener	18
Lohnschiffer	22
Lotterie-Collecteurs	7
Lumpenhändler	9
Lumpensammler	5

M.

Maler (Portrait-)	7
Maler (Stuben-)	13
Marqueurs	10
Maschinenbauer	13
Maschinenfabrikanten	12
Maurermeister	13
Mausefallenmacher	14
Mechaniker	13
Medailleur	13
Mehlhändler	9
Meier	3
Meierinnen	3
Miterben	29

Digitized by Google

Seite.

Militair 26
Milchpächter 3
Miltzow. Kl. 1
Mirow 5
Mobilien-Fabrikanten 12
Mühlenbauer 13
Müller 19. 20. 21
Müllergesellen 21
Mülzer 11
Muldenhauer 5
Musikanten 12. 14
Musikmacher 5

N.

Nadler 14
Nähterin 16
Naturalien 3
Neustrelitzer Ackerparcelen . . 2
Notarien 17

O.

Obervormundschaftl. Behörden 26
Ochsen 7
Oelfabrikanten 12
Operateure 17
Orgelbauer 13
Orgeldreher 14

P.

Pachtfischer 22
Pachtkrüger 4
Pachtschmiede 4
Packmeister 7
Pächter 2. 11
Pantoffelmacher 13
Papiermühlen 21
Pensionen 22
Pfarrbauer 1

Seite.

Pfarrhufe 1. 23
Pfeifenmacher 14
Pferde 7
Pferdehändler 19
Pferdeverleiher 12
Photographen 7
Plattirer 14
Portrait-Maler 7
Posamentiere 13
Pottaschbrenner 11
Prädicanten 23
Prediger 23
Privatlehrer 7
Privatlehrerin 7
Privatpersonen 22
Privatsecretair 17
Provisor 9
Pumpenmacher 13
Putzhändler 16
Putzmacherin 16

R.

Rademacher 13
Raffineure 12
Rechtsmittel 30. 31
Receptoren 3
Recruten 27
Redacteure 10
Reitknecht 18
Reitpferde 7
Renten 24
Restaurateurs 10
Restaurationen 11

S.

Säger 5
Salpetersieder 11
Sandfahrer 12

Digitized by Google

	Seite.
Sattler	13
Schafe	7
Schafmeister	3
Schäfer	4
Schäferknechte	4
Schäferei-Pächter	4
Scharrenschlachter	13
Schauspieler	8
Scheerenschleifer	13
Schenkwirthe	10
Schiffbauer	13
Schiffer	22
Schifferknechte	22
Schiffsjungen	22
Schirmmacher	14
Schlosser	13
Schneider	13
Schneiderinnen	16
Schornsteinfeger	13
Schreiber	3
Schuhmacher	13
Schulhalter	7
Schulhalterinnen	7
Schullehrer-Wittwen	23
Schulmeister	4
Schwamm- und Zündwaaren-Fabrikanten	14
Schweinehändler	19
Schwertfeger	13
Schwimmlehrer	19
Segelmacher	14
Seifensieder	13
Seiler	13
Senfenträger	19
Siegellack-Fabrikanten	13
Siegellackmacher	13
Silberarbeiter	13
Sonntags-Bäcker	11
Spanhutmacher	13
Spanreißer	14
Spediteure	9
Sporer	13
Stabholzhauer	5
Stadtburgen	11
Stadtmusikanten	12
Statthalter	18
Stearinlicht-Fabrikanten	13
Steinhauer	14
Stellmacher	13
Steuerabzüge	24
Strohflechter	14
Strohhutmacher	13
Strumpfwirker	14
Stubenmaler	13
Stuccatur-Arbeiter	13
Stuhlmacher	13
Sustentationsgelder	24

T.

	Seite.
Tabacks-Fabrikanten	13
Tabacks-Pflanzer	4
Täschner	13
Tagelöhner	18
Talg-Fabrikanten	13
Tapezirer	13
Theater	8
Theerfahrer	5
Theerschweler	5
Thierärzte	17
Tischler	14
Todtenkleiderin	19
Töpfer	14
Topfbinder	14
Trainer	12
Trödler	9
Tuchfabrikanten	13

Digitized by Google

Seite.

Tuchmacher 14
Tuchpreſſer 14
Tuchſcheerer 14

U.

Uhrmacher 13
Umherziehende Gewerbtreibende 15
Unbeſtimmter Betrieb 23
Unterſuchung 30

V.

Vergolder 14
Verleger 9
Verwalter 3
Victualien 9
Vieh 7
Viehhändler 19
Viehverſchneider 17
Vormünder 24

W.

Wachslichtfabrikanten 13
Wagenfabrikanten 13
Walkmühlen 20
Wartegeld 23
Waſſer-Heilanſtalten 19
Wattenfabrikanten 23
Weber 14

Seite.

Weinhändler 9
Weißgerber 14
Weißzeugwaaren-Händler . . 16
Werkmeiſter 15
Wickelfrauen 19
Wieſen 6
Wirthſchafter 3
Wirthſchafterinnen 17
Wittwen 16. 23. 26. 29
Wohnhäuſer 6
Wohnungen, vermiethete der Bündner 2
Wollenſpinnerei 13
Wundärzte 17

Z.

Zahnärzte 17
Zeitpächter 2
Zeitungen 9
Zeugdrucker 13
Ziegen 7
Ziegler 21
Zierker Parcelen 2
Zimmermeiſter 14
Zinngießer 14
Zinſen 24
Zündwaaren-Fabrikanten . . 14

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Auf dem platten Lande.

		Thlr.	ßl.
1. a)	Die Gutsbesitzer jedes Standes und Geschlechts, mögen sie Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbraucher sein, zahlen von jeder catastrirten Hufe der ritterschaftlichen und städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Güter . .	15	—
b)	Jede Pfarrhufe	7	24
c)	Das Gut Kl. Miltzow	15	—
2.	Die Bauern, sie mögen auf Pacht oder Erbpacht sitzen,		
a)	in den Domainen		
	als Vollbauern	15	—
	„ 3/4 Bauern	11	12
	„ 1/2 „	7	24
	„ 1/4 „	3	36
	„ 1/8 „	1	42
b)	in den ritterschaftlichen und anderen Gütern,		
	als Vollhüfner	7	24
	„ Halbhüfner	3	36
	„ Viertelhüfner	1	42
	„ Achtelhüfner	1	12

Anmerkung.

Dieser Beitrag kommt dem Gutsbesitzer zu Gute, ist jedoch in den Steuer-Designationen ante lineam aufzuführen. Dagegen ist den Predigern die von Pfarr- und Kirchen-Bauern erlegte Steuer nicht zu Gute zu rechnen.

3.	Lehn- oder Freischulzen		
a)	in den Aemtern Stargard und Feldberg	18	36
b)	in dem Amte Strelitz	15	—
c)	in dem Amte Mirow, resp. 15 Thlr., 12 Thlr. 24 ßl., 10 Thlr. und	7	24

Digitized by Google

4. a)	Erbpächter und Eigenthümer bis zu 36 Scheffeln von jedem bonitirten Scheffel	—	Thlr.	2½ ßl.
	von jedem Scheffel darüber	—	"	2 "
	Für diejenigen, deren Anrecht an dem Grund und Boden schon vor dem 1. Januar 1813 erworben ist und welche schon bisher nach „Scheffel-Aussaat" steuerten, normirt auch ferner die bisherige registermäßige Scheffelzahl.			
	Die Erbpächter ritterschaftlicher Pfarr- und Kirchen-Ländereien steuern gleich den Zeitpächtern nach pos. 8.			
b)	die Erbpacht-Meierei Buschhof	30	"	— "
c)	die auf dem Neustrelitzer Stadtfelde belegenen vierzig Ackerparcelen gleich zwölf Halbhauern	90	"	— "
5.	Erbkrüger			
a)	von guter Nahrung	7	"	24 "
b)	von geringerer Nahrung, jedoch mit vortheilhafter Lage	5	"	— "
c)	von geringer Nahrung	2	"	24 "
6.	Erbschmiede	3	"	— "
	Für jeden Gesellen noch besonders nach pos. 19.			
7.	Büdner			
a)	für jede Büdnerei	—	"	30 "
b)	für jede vermiethete Wohnung	—	"	36 "

Anmerkung.

Zu den Büdnern gehören jedoch weder Müller, Krüger, Schmiede, noch diejenigen, welche 36 Scheffel Acker oder mehr nach Nr. 4. a. versteuern.

8.	Alle Zeitpächter von der contractmäßigen Pachtsumme			
a)	für jede 100 Thlr. Cour.	—	"	45 "
b)	beträgt die Pacht weniger als 100 Thlr., für jeden Thaler	—	"	½ "
c)	Pachtsummen unter 5 Thlr. sind steuerfrei.			

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Die von dem Pächter von der Pacht erlegte Steuer befreit den Grundeigenthümer nicht von der Grundsteuer, noch den Afterpächter von der Steuer, die er vielmehr auch seinerseits von der Afterpacht zu entrichten hat.
2. Dem Grundeigenthümer steht der Erbpächter, Erbkrüger und Erbschmied gleich und muß auch dieser neben der vom Pächter zu erlegenden Pachtsteuer seine edictmäßige Steuer entrichten. Interimswirthe, Nutznießer und administrirende Miterben, die den Eigenthümer vertreten, erlegen keine Pachtsteuer, sondern die Steuer des Eigenthümers.
3. Gegenstand der Steuer ist diejenige Pacht, welche in dem betreffenden Normaljahre zu entrichten ist. Erlischt das zur Steuer verpflichtende Verhältniß innerhalb des Normaljahres, so hat der Pflichtige pro rata temporis zu zahlen.
4. Wird die Pacht ganz oder zum Theil in Naturalien entrichtet, so werden diese nach den beim ritterschaftlichen Credit-Vereine grundlegend gemachten Ansätzen zu Gelde berechnet.
5. Ist das Erlegniß des Pächters nach dem Contracte nur relativ bestimmt, so richtet sich die Pachtsteuer nach der Summe, die der Pächter in dem Normaljahre zu entrichten hatte.

   Holländer, deren Pacht nach dem Milchertrage bestimmt ist, zahlen für jede Kuh der Holländerei . . . . . — Thlr. 10 Sgl.
6. In den Fällen, wo die Pächter selbst Receptoren und Berechner der Steuer sind, müssen sie die Richtigkeit ihrer angegebenen Pachtsumme durch ein der Steuer-Specification beizulegendes Attest des Verpächters bescheinigen; in anderen Fällen haben sie ein solches Attest bei ihrer Steuerzahlung den Colligirungs-Behörden zu erbringen.
7. Chausseegeld-Pächter fallen nicht unter diesen Satz, sondern zahlen . . . . . 2 „ — „

9. Wirthschafter, Inspectoren, Administratoren, Verwalter, Schreiber,

a)	wenn sie 200 Thlr. und darüber erhalten	6 „	12 „
b)	erhalten sie 100 bis 200 Thlr.	3 „	36 „
c)	erhalten sie 75 bis 100 Thlr.	2 „	24 „
d)	erhalten sie unter 75 Thlr.	1 „	12 „

Anmerkung.

Söhne, welche in der Wirthschaft ihrer Eltern fungiren, mögen sie nun fire Besoldung beziehen oder nicht, zahlen, wenn sie eine Wirthschaft selbstständig führen, wie ad a; sonst wie ad b und d, je nachdem sie erste oder zweite Schreiber sind.

Digitized by Google

10.	Meier und Meierinnen	1	Thlr.	12	ßl.
11.	Schafmeiſter nach pos. 9.				
12.	Schäfer und Schäferknechte				
	A. auf Lohn				
	a) von 100 Thlr. incl. und darüber	3	"	36	"
	b) von 75 Thlr. incl. bis 100 Thlr.	2	"	24	"
	c) von 50 Thlr. incl. bis 75 Thlr.	1	"	12	"
	d) bis 50 Thlr. excl.	—	"	30	"
	B. auf Antheil				
	an der Schäferei oder, wenn ihnen mehr als ſechs eigene Schafe zu halten geſtattet iſt, von jedem Kopfe ihres Antheils, reſp. von jedem Schafe	—	"	2½	"
13.	Holländerei- und Schäferei-Pächter, minder nicht Pachtſchmiede und Pachtkrüger von der contractmäßigen Pachtſumme nach Nr. 8; jedoch zahlen die Pachtkrüger nie weniger als	1	"	12	"
	und Pachtſchmiede nie weniger, als ſie nach dem Anſatze sub 19 zahlen müßten und mindeſtens	1	"	24	"
14.	Schulmeiſter, ſie mögen ein Handwerk betreiben oder nicht Sind ſie zugleich Küſter, ſo ſteuern ſie nach Nr. 88.	—	"	36	"
15.	Alle, welche Taback auf Antheil pflanzen, zahlen, wenn ſie zur letzten Tabacks-Ernte zu ihrem Antheil über 100 □R. gepflanzt	—	"	30	"
	alle übrigen aber, deren Antheil ein geringeres Maß hat	—	"	20	"
16.	Glashüttenmeiſter	20	"	—	"
	Vicemeiſter	3	"	36	"
	Glasmacher	1	"	12	"
17.	Branntweinbrenner, die für eigene Rechnung brennen . .	2	"	24	"
	Gutsbeſitzer und Gutspächter ſind von dieſem Satze entfreiet.				
	Brennerei-Inſpectoren ꝛc. nach Nr. 9.				
	Brennerknechte, wie andere Knechte nach Nr. 65.				

Digitized by Google

18. Theer- und Kohlenschweler von jedem Brande, den sie in dem betreffenden Normaljahre gemacht haben . . . . — Thlr. 40 Sgr.

und ist über die Zahl der Brände eine Bescheinigung im Domanio von den competenten Forstbeamten, in der Ritterschaft von der Gutsobrigkeit beizubringen.

19. Für jedes vorher nicht aufgeführte Handwerk und dem ähnlichen Betrieb, als Mulden- u. Stabholzhauer, Lementirer, Säger, Decker, Musikmacher, Kellenmacher, Lumpensammler, Fisch- und Theerfahrer

a) für sich	—	"	40 "
b) für jeden Gehülfen außerdem	1	"	— "
c) die Gehülfen, wenn sie zur Zeit der Steuererhebung acht Wochen im Lande gearbeitet haben, für sich . .	—	"	40 "

Anmerkung.

Handwerker-Wittwen steuern für ihren Betrieb wie die Handwerker; sie haben jedoch einen Gesellen frei.

Handwerksmeistern, welche ein Zeugniß der völligen Unfähigkeit zur eigenen Ausübung des Handwerkes von ihrer Obrigkeit beibringen, wird Ein Geselle gut gerechnet.

20. Frachtfahrer

a) mit 1 Pferde	1	"	12 "
b) mit 2 Pferden	2	"	24 "
c) für jedes fernere Pferd	—	"	40 "

Zweiter Abschnitt.

In den Städten und Flecken.

Anmerkung.

Als nicht zu den Flecken gehörig werden angesehen

a) in Mirow: der Forsthof, der Amtshof und die Brauerei,

b) in Feldberg: der Amtshof und die Domanial-Bauern.

Digitized by Google

21. Gebäude

a) Häuser, sie mögen catastrirt sein oder nicht, nach der Zahl der nach der Straße gerichteten Fenster und zwar

bis zu 3 Fenstern incl.	—	Thlr.	15 Sgl.
mit 4 oder 5 Fenstern	—	"	30 "
mit 6 oder 7 Fenstern	1	"	12 "
mit 8 oder 9 Fenstern	1	"	42 "
mit 10 oder 13 Fenstern	2	"	24 "
mit 14 oder mehr Fenstern	3	"	36 "

Anmerkung.

Bei Eckhäusern werden jedoch nur diejenigen Fenster gezählt, welche auf der Hauptseite des Hauses, d. h. auf der Seite, welche die meisten Fenster hat, befindlich sind, insofern nicht etwa der eine Flügel wegen eines besonderen Eingangs als ein besonderes Haus zu betrachten ist.

b) Bewohnbare Hinterhäuser und Gartenhäuser	—	"	30 "
Haben diese Häuser, auf allen Seiten zusammengenommen, nur 6 Fenster oder weniger	—	"	15 "

22. Aecker und Wiesen

a) jeder Scheffel Aussaat eigenthümlichen Ackers, er mag jährlich besäet werden oder nicht	—	"	2 "
b) jeder Scheffel Aussaat Pacht- oder Antheils-Ackers .	—	"	1¼ "
c) je 100 □R. Wiesen, welche zweimal gemähet werden	—	"	1 "
welche nur einmal gemähet werden	—	"	¾ "
d) wo eine Vermessung der Wiesen bis jetzt noch nicht stattgefunden hat,			
von einem vierspännigen Fuder Heu	—	"	2½ "
von einem zweispännigen Fuder Heu	—	"	1¼ "

wobei die Fuderzahl, nach welcher in dem letzten Jahre die ordinaire Contribution erhoben ist, zur Norm dient;

Digitized by Google

e)	die städtischen Kämmereien zahlen von ihren Einnahmen aus Aeckern, Wiesen und Vorwerken, insofern diese nicht schon vorstehend vom städtischen modo ergriffen sind, pro 100 Thlr.	1 Thlr.	6 ßl.	

Anmerkung.

Bei der Steuer von Grundstücken kommt es nicht auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers an und ebensowenig darauf, ob die Grundstücke unter des Magistrates oder des Stadtgerichts Jurisdiction, auf sogenannten Freiheiten in oder vor der Stadt belegen, ob die Aecker und Wiesen zum Hause gehören oder davon abgesondert, ob sie auf Zeit- oder Erbpacht vermiethet sind.

23.	Vieh			
	a) ein Ochse	—	5	
	b) eine Kuh	—	3¾	
	c) ein Pferd, welches zum Ackerbau, Fuhrbetrieb und überhaupt zum Erwerbe gebraucht wird, sowie solche Dienstpferde, für welche Fourage- oder Fourage-Gelder aus öffentlichen Mitteln bezogen werden, jedoch mit Ausnahme der steuerfreien Districtshusaren-Pferde	—	5	
	d) ein Kutsch- oder Reitpferd	—	30	
	e) ein Schaf oder ein Hammel	—	¾	
	f) eine Ziege	—	5	
24.	Briefträger u. Packmeister im Privatdienste der Postmeister	—	40	
25.	Schulhalter (Privat-Elementarlehrer) und Schulhalterinnen	—	40	
26.	Sonstige Privat-Lehrer und Lehrerinnen	2	24	
27.	Portrait-Maler	3	—	
28.	Daguerotypisten, Photographen . . 1 Thlr. 24 ßl. bis	5	—	
29.	Lotterie-Collecteurs, Versicherungs- und Auswanderungs-Agenten	3	16	
30.	Leihhaus-Inhaber	5	—	

Digitized by Google

31.	Inhaber von Leihbibliotheken, mögen diese mit einer Buchhandlung oder einem anderen Geschäfte verbunden sein oder nicht:		
	a) in Neustrelitz, Neubrandenburg und Friedland . . .	2 Thlr.	— ßl.
	b) in den übrigen Städten und Flecken	1 „	— „
32.	Von den beim Theater beschäftigten Personen steuern		
	a) die im Großherzoglichen Dienste stehenden Officianten vom Gehalte oder der Pension nach III. Abschnitt;		
	b) die angestellten Professionisten und Arbeiter wie andere Handwerker und Arbeitsleute;		
	c) der Director des Neustrelitzer Theaters als Unternehmer	6 „	— „
	die agirenden Schauspieler u. Schauspielerinnen seiner Truppe, bei einer Gage von 30 Thlr. und darüber .	1 „	12 „
	bei einer Gage von 15 Thlr. und darüber	— „	30 „
	bei einer Gage unter 15 Thlr.	— „	16 „
	d) der Unternehmer einer vagirenden Truppe, die zur Zeit der Fälligkeit des Edicts im Lande ist	3 „	— „
	die agirenden Mitglieder derselben	— „	16 „

Anmerkungen.

1. Eine temporäre Abwesenheit des Schauspielers u. s. w. zur Zeit der Fälligkeit der Steuer oder sonst befreiet diesen nicht von derselben, vielmehr ist in solchem Falle die Theater-Verwaltung verpflichtet, die Steuer für ihn vorzuschießen.

2. Die Theater-Vorstände sind verpflichtet, die Subcollectur der Steuerbeträge durch Abzüge von der Gage zu übernehmen und den Gesammtbetrag nebst einem genauen Verzeichnisse, in welchem die einzelnen Contribuenten mit dem Gage- und Steuersatze aufgeführt sind, bei eigener Verhaftung bis zum Schlusse der Erhebungszeit, event. vor dem Abgange aus dem hiesigen Lande an die betreffende Colligirungs-Behörde, welche dies Verzeichniß dem Register als Belag anzuschließen hat, abzuliefern.

Digitized by Google

33. Apotheker in Orten

a) mit mehreren practisirenden Aerzten	20	Thlr.	— Sl.
b) mit einem Arzte	15	"	— "
c) ohne Arzt	5	"	— "

Anmerkung.

Handelt der Apotheker mit Wein, Material- oder anderen Waaren, so giebt er außer dieser Steuer auch noch den achten Theil der von ihm zu erlegenden Handelsklassen-Steuer; für anderweitige steuerpflichtige Geschäfte steuert er aber zu voll.

d) ein Provisor	2	"	24 "
e) ein Gehülfe	1	"	42 "
f) ein Lehrling	—	"	30 "

34. Kaufleute, Banquiers, Weinhändler und Lieferanten ohne Rücksicht auf ihre Religion und ohne Unterschied, ob sie mit Landes-Producten oder anderen Waaren handeln, ob dieser Handel für eigene Rechnung getrieben wird oder Speditions- oder Commissions-Handel ist, Haakwaaren-, Victualien-, Mehl-, Glas-, Leinewand-Händler, Geld- und Kornmakler, Commissionäre u. Spediteure, Trödler, Lumpen- und Knochenhändler, Buchhändler steuern den vierten Theil der von ihnen zu erlegenden Handels-Klassen-Steuer.

Disponenten und Buchhalter	3	"	36 "
Handlungsdiener, Gehülfen und Küper	1	"	42 "
Lehrlinge	—	"	30 "

Anmerkung.

Haben die sub Nr. 34 Genannten neben ihrem Handel noch einen anderweitigen Betrieb, so steuern sie dafür besonders.

35. Für die Expeditionen von Zeitungen ꝛc.

a) das Intelligenz-Bureau	6	"	12 "
b) jeder andere Verleger für eine Zeitung oder ein Anzeigeblatt	5	"	— "

Digitized by Google

Die Redacteure solcher Blätter, wenn sie dies Geschäft auch nur als Nebenerwerb betreiben, zahlen von ihrem Honorare wie vom Dienst-Einkommen nach III. Abschnitt. Sind aber die Verleger und Drucker zugleich Redacteure, so zahlen sie als solche nicht besonders.

36.	Gast- und Schenkwirthe, Herbergirer und Inhaber von Ausspannungen			
a)	in Neustrelitz, Neubrandenburg, Friedland u. Woldegk,			
	ein Gastwirth 1. Klasse	20	Thlr.	— ßl.
	" " 2. "	10	"	— "
	" " 3. " oder ein Schenkwirth mit Wein und Bier	5	"	— "
	ein Schenkwirth mit Bier und Branntwein, Herberge oder Ausspannung	2	"	24 "
b)	in den übrigen Städten und in den Flecken			
	ein Gastwirth 1. Klasse	10	"	— "
	" " 2. " oder ein Schenkwirth mit Wein und Bier	5	"	— "
	ein Schenkwirth mit Bier und Branntwein, Herberge oder Ausspannung	2	"	24 "
c)	Restaurateurs und Garköche mit guter Nahrung . .	5	"	— "
	" " " " geringer Nahrung .	2	"	24 "
d)	Marqueurs, Kellner, Aufwärter und Hausknechte			
	in Gasthöfen 1. Klasse sub a	1	"	12 "
	" " 1. " " b	—	"	40 "
	in Gasthöfen 2. und 3. Klasse, in Wein- und Schenkwirthschaften, in Restaurationen, mit guter Nahrung,			
	sub a	—	"	40 "
	" b	—	"	32 "
	in Restaurationen mit geringer Nahrung und den übrigen Schenkwirthschaften, Herbergen und Ausspannungen	—	"	24 "

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Als Ausspannung ist nur dasjenige Wirthshaus anzusehen, in welchem kein von auswärts bezogener Wein geschenkt wird.
2. Wenn Personen, die nicht schon als Gastwirthe steuern, — z. B. Conditoren, Weinhändler — Restaurationen und Speisehäuser halten, oder die Restaurationen für Clubs und Ressourcen in Privathäusern beschaffen, so haben sie gleichfalls den Steuersatz sub c zu erlegen.

37.	Bäcker			
	a) mit bedeutendem Verkehre	10	Thlr.	— ßl.
	b) mit mittlerem Verkehre	5	"	— "
	c) mit geringem Verkehre	3	"	— "
	Sonntagsbäcker und Hausbäcker zahlen	2	"	— "
38.	Brenner und Brauer			
	a) mit bedeutendem Verkehre	20	"	— "
	b) mit gutem Verkehre	10	"	— "
	c) mit mittlerem Verkehre	5	"	— "
	d) mit ganz unbedeutendem Verkehre	2	"	24 "
	Brau- und Brennereimeister, Inspectoren, Verwalter, Berechner steuern wie Wirthschafter Abs. I, 9.			
39.	Destillateure, Liqueurfabrikanten, Essigbrauer und Essigfabrikanten			
	a) mit guter Nahrung	5	"	— "
	b) mit geringerer	2	"	24 "
	c) mit ganz schlechter	1	"	12 "
40.	Mülzer	3	"	36 "
41.	Kohlen- und Pottaschbrenner, Salpetersieder	1	"	42 "
42.	Pächter der Stadtburgen und anderer zu Stadtrecht liegender Grundstücke, auch der den piis corporibus gehörigen, sowie deren Afterpächter nach I. Abschn. Nr. 8.			
43.	Ackersleute, worunter diejenigen zu verstehen sind, welche zu ihrem Erwerbe für eigene Rechnung städtische Ländereien bewirthschaften	—	"	30 "

Digitized by Google

worauf ihnen die vom eigenen oder Pacht-Acker, vom Vieh und von einem sonstigen Betriebe zu erlegende Steuer in Anrechnung zu bringen ist.

44.	Fuhrleute, außer der Viehsteuer:			
	a) wenn sie den Fuhrbetrieb als Hauptgewerbe treiben und zwar			
	1. mit 2 Pferden	2	Thlr.	24 Sgr.
	2. für jedes Pferd mehr, womit sie Fracht oder für Lohn fahren	—	"	40 "
	b) wenn sie ihn als Nebengewerbe treiben, zahlen sie die Hälfte sub a;			
	c) ganz kleine Fuhrleute, Sand- ꝛc. Fahrer	—	"	30 "
45.	Pferdeverleiher, außer der Viehsteuer	2	"	24 "
46.	Bereiter (Trainirer) event. außer der Viehsteuer . . .	2	"	24 "
47.	Kunst- und Handelsgärtner	3	"	36 "
	mit geringerer Nahrung	1	"	42 "
48.	Stadtmusikanten	1	"	42 "

49. Die Fabrikanten, Handwerker und sonstigen Gewerbtreibenden nach folgenden vier Klassen.

1. Klasse:

1. Amidamsfabrikanten; 2. Buchdrucker; 3. Cichorienfabrikanten; 4. Conditoren; 5. Eisengießer; 6. Kartenfabrikanten; 7. Lederfabrikanten, die nicht selbst Gerber, aber doch Inhaber eines solchen Betriebes sind; 8. Lohgerber; 9. Maschinenfabrikanten, die sich zur Anfertigung ihrer Fabrikate die dazu erforderlichen, verschiedenen Geschäftsbetrieben angehörigen Gesellen halten; 10. Mobilienfabrikanten mit einer Niederlage, worunter aber einzelne Handwerker, welche für ihre alleinige Rechnung, ohne Bestellung, Arbeiten ihres Gewerbes in Vorrath anfertigen, nicht zu verstehen sind; 11. Oelfabrikanten und Raffineure, welche ungereinigtes Oel ankaufen, dasselbe reinigen und wiederum verkaufen;

Digitized by Google

12. Orgelbauer; 13. Schornſteinfeger; 14. Seifenſieder; 15. Siegellackfabrikanten; 16. Stearinlichtfabrikanten; 17. Tabacks- und Cigarrenfabrikanten; 18. Talgfabrikanten; 19. Tuchfabrikanten, die zwar nicht ſelbſt Tuchmacher, aber doch Inhaber eines ſolchen Betriebes ſind; 20. Wagenfabrikanten, welche fertige Wagen zum Verkaufe haben, wozu auch Sattler, Stellmacher und Schmiede zu rechnen ſind, welche neue Wagen fertig zum Verkaufe zu ſtehen haben; 21. Wollen- und Baumwollenſpinnerei-Inhaber, wohin jedoch Tuchmacher u. Weber, welche nur für ihren eigenen Gewerbebetrieb ſpinnen, nicht zu rechnen ſind.

2. Klaſſe:

1. Anſtreicher; 2. Bohrſchmiede; 3. Chirurgen zweiter Klaſſe; 4. Decorateure; 5. Färber; 6. Goldarbeiter; 7. Grobſchmiede; 8. Holz- oder Bildſchnitzer (Holzbildhauer); 9. Inſtrumentenmacher für Muſik und Chirurgie; 10. Kattundrucker; 11. Kupferſchmiede; 12. Lackirer; 13. Lithographen; 14. Mechaniker; 15. Medailleure; 16. Rademacher; 17. Sattler; 18. Scharrenſchlachter; 19. Silberarbeiter; 20. Stellmacher; 21. Stubenmaler; 22. Stuccatur-Arbeiter; 23. Tapezirer; 24. Uhrmacher; 25. Zeugdrucker.

3. Klaſſe:

1. Böttcher; 2. Buchbinder; 3. Büchſenmacher; 4. Büchſenſchäfter; 5. Dachdecker; 6. Decateure; 7. Drechsler; 8. Feilenhauer; 9. Formenſtecher; 10. Fournierſchneider; 11. Friſeure; 12. Gelbgießer; 13. Glas- und Steinſchleifer; 14. Glaſer; 15. Glockengießer; 16. Goldleiſten-Fabrikanten; 17. Gürtler; 18. Gypsfiguren-Fabrikanten; 19. Handſchuhmacher; 20. Hutmacher; 21. Klempner; 22. Kürſchner; 23. Lederbereiter; 24. Leimſieder; 25. Maſchinenbauer; 26. Maurermeiſter; 27. Mühlenbauer; 28. Pantoffelmacher; 29. Poſamentiere; 30. Pumpenmacher; 31. Scheerenſchleifer; 32. Schiffbauer; 33. Schloſſer; 34. Schneider; 35. Schuhmacher; 36. Schwertfeger; 37. Seiler; 38. Siegellackmacher; 39. Span- und Strohhutmacher; 40. Sporer; 41. Stuhlmacher; 42. Täſchner;

Digitized by Google

43. Tischler; 44. Töpfer; 45. Tuchmacher; 46. Tuchscheerer; 47. Tuchpresser; 48. Vergolder; 49. Wattenfabrikanten; 50. Weißgerber; 51. Zimmermeister; 52. Zinngießer.

4. Klasse:

1. Alt-Schuster; 2. Barometermacher; 3. Blumenmacher; 4. Bürstenmacher; 5. Kleine Cigarrenmacher (Cigarrenspinner); 6. Graveure; 7. bloße Haarschneider; 8. Hausschlachter, d. h. solche, die das Hausschlachten hauptsächlich zu ihrem Erwerbe betreiben und nur hin und wieder einmal ein Stück Vieh zum Verkauf schlachten; 9. Hechel- und Mausefallenmacher; 10. Holzpantoffelmacher; 11. Holzschnitzer; 12. Holzuhrenmacher; 13. Instrumentenstimmer; 14. Leistenschneider; 15. Löffelmacher; 16. Kammmacher; 17. Kesselflicker; 18. Korbmacher; 19. Korkschneider; 20. Musikanten; 21. Nadler; 22. Orgeldreher; 23. Pfeifen- und Pfeifenkopfmacher; 24. Plattirer; 25. Segelmacher; 26. Schirmmacher; 27. Schwamm- und Zündwaarenfabrikanten; 28. Spanreißer; 29. Steinhauer; 30. Strohflechter; 31. Strumpf- u. Bandwirker; 32. Topfbinder; 33. Weber, sowie alle sonstigen, in den vorstehenden 4 Klassen nicht speciell genannten Gewerbtreibenden,

zur Klasse	I.		II.		III.		IV.	
	Rth	Sgr	Rth	Sgr	Rth	Sgr	Rth	Sgr
a) ohne Gesellen oder technische Gehülfen	2	24	1	12	—	40	—	40
b) mit 1 Gesellen oder Gehülfen	3	36	2	12	1	32	1	12
c) mit 2 Gesellen oder Gehülfen	5	—	3	12	2	24	1	32
d) mit 3 Gesellen oder Gehülfen	7	24	4	12	3	16	2	4
e) mit 4 Gesellen oder Gehülfen	10	—	5	12	4	8	2	24
f) für jeden weitern Gesellen oder Gehülfen mehr	1	—	1	—	1	—	1	—
g) für jeden Burschen oder Arbeiter, der im Gewerbe Hülfe leistet	—	10	—	10	—	10	—	10
Jeder Geselle oder Gehülfe für sich	—	40	—	40	—	40	—	40
Jeder Geselle oder Gehülfe, der hier oder außerhalb dieser vier Klassen nicht besonders genannt ist	—	—	—	—	—	—	—	40

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Factoren, Berechner, Werkmeiſter und Aufſeher in Fabriken und Werkſtätten ſteuern für ſich nach Abſchnitt I. Nr. 9.
2. Geſellen und Gewerbegehülfen erlegen den ſie treffenden Steuerſatz nur dann, wenn ſie zur Zeit der Steuererhebung acht Wochen lang im Lande gearbeitet haben oder wohnhaft ſind.
3. Die Lehrburſchen haben eine beſondere Perſonalſteuer nicht zu entrichten, ſofern ſie nicht Lohn erhalten, in welchem Falle ſie eben den Steuerſatz zu zahlen haben, welcher nach den vorſtehenden vier Klaſſen von den Lehrherren für ſie erlegt wird; gehören ſie nicht zu den vier Klaſſen und ſind ſie anderweitig auch nicht beſonders genannt, ſo entrichten ſie den Satz der 4. Klaſſe.
4. Für die Berechnung der Steuer von den Maurer- und Zimmermeiſtern, Dachdeckern und Schiffbauern tritt eine Modification dahin ein, daß für jeden Geſellen, den ſie mehr als vier haben, nur 16 ßl. zu entrichten ſind.

   Die Zahl der von ihnen zu verſteuernden Geſellen wird ermittelt nach dem Durchſchnitte derjenigen Wochen, während welcher die Meiſter im Normaljahre mit Geſellen gearbeitet haben, doch iſt der ſich ergebende Bruch ſtets für voll zu rechnen.
5. Rückſichtlich der von den übrigen Handwerks-Meiſtern zu entrichtenden Geſellenſteuer normirt kein einzelner Erhebungstag, ſondern diejenige Zahl von Gewerbegehülfen, welche ſie regelmäßig oder doch den größten Theil des Jahres hindurch halten, und muß event deren Feſtſtellung der ſachgemäßen und pflichtmäßigen Ermittelung der Colligirungs-Behörde überlaſſen bleiben.
6. Zu dieſem Behufe iſt die Ortsbehörde, bei welcher die Wanderbücher deponirt ſind, unter Zuziehung der Alterleute verpflichtet, den Colligirungs-Behörden ein gewiſſenhaft abgefaßtes Verzeichniß aller im Orte wohnenden, ihr Gewerbe betreibenden Meiſter u. Wittwen mit Angabe ihrer Geſellen nach Anzahl u. Arbeitszeit, ſowie der Burſchen einzureichen, und ſind dieſe Verzeichniſſe demnächſt den der Central-Steuer-Direction einzuſendenden Deſignationen als Belag beizufügen.
7. Betreiben Fabrikanten u. Handwerker neben ihrem Gewerbe einen Handel mit nicht von ihnen ſelbſt fabricirten Waaren, ſo ſteuern ſie dafür beſonders als Kauf- oder Handelsleute nach Pos. 34.
8. Gewerbtreibende, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, zahlen dafür die Hälfte des ſie treffenden Steuerſatzes mehr, ſofern nicht mit dem Umherziehen ein Handels-

Digitized by Google

betrieb verbunden ist, von dem sie schon als Hausirer besonders steuern.

9. Handwerker-Wittwen, welche das Gewerbe ihres Mannes fortsetzen, steuern im Uebrigen für dasselbe gleich den Meistern, doch wird bei Bestimmung des Steuersatzes der werkführende Geselle nicht mit in Anrechnung gebracht.

Auch soll Handwerksmeistern, welche ein Zeugniß der völligen Unfähigkeit zur eigenen Ausübung des Handwerks von ihrer Obrigkeit beibringen, Ein Geselle gut gerechnet werden.

50.	Putzmacherinnen	1	Thlr.	24	ßl.
	Für jede Gehülfin	1	"	—	"
	Für jedes Lehrmädchen	—	"	10	"
	Jede Gehülfin für sich	—	"	40	"
	Rücksichtlich der Lehrmädchen normirt Anmerkung 3 ad 49 Abschn. II.				
	Putzhändler steuern wie Kaufleute nach der sie treffenden Klasse.				
51.	Concessionirte Schneiderinnen	—	"	40	"
	bloße Nätherinnen	—	"	20	"
	Die Weißzeugwaarenhändler steuern wie Kaufleute, daneben aber noch				
	für eine Directrice	1	"	—	"
	für jede Nätherin	—	"	24	"
	die Directrice für sich	1	"	—	"
52.	Kammerjäger	1	"	42	"
53.	Der Besitzer einer Abdeckerei, der andere Städte und Aemter mitabwartet	7	"	24	"
	der Pächter einer solchen	5	"	—	"
	Ist der Betrieb auf den Wohnort beschränkt,				
	der Besitzer	5	"	—	"
	der Pächter	2	"	24	"
	jeder Halbmeister	1	"	32	"
	jeder Abdecker oder Knecht	1	"	12	"

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Auf dem platten Lande und in den Städten und Flecken, unter Berücksichtigung der der Ueberschrift des zweiten Abschnittes beigefügten Anmerkung.

54.	Advocaten	10	Thlr.	— Sl.
	mit ganz schlechter Praris	2	"	24 "
	Diese Abgabe befreiet sie nicht von ihrer etwanigen sonstigen Personal- oder ihrer Gehalts-Steuer, wenn sie ein Amt bekleiden.			
55.	Notarien,			
	a) mit guter Praris	3	"	36 "
	b) mit ganz schlechter Praris	1	"	12 "
56.	Aerzte	12	"	24 "
	mit ganz schlechter Praris	5	"	— "
57.	Wund-Aerzte	6	"	12 "
	mit geringerer Praris	3	"	36 "
58.	Thierärzte, Zahnärzte, Operateure, Viehverschneider,			
	mit guter Praris	5	"	— "
	mit geringerer	3	"	36 "
	mit ganz schlechter	2	"	24 "
59.	Abschreiber	—	"	40 "
60.	Hauslehrer, Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Wirthschafterinnen, Privatsecretaire, Buchhalter in nicht kaufmännischen Geschäften, vom Gehalte,			
	über 100 Thlr.	3	"	36 "
	von 75 Thlr. incl. bis 100 Thlr. incl.	2	"	24 "
	unter 75 Thlr.	1	"	12 "

Digitized by Google

61.	Ingenieure und Landmesser,		
	a) mit guter Praxis	3 Thlr.	36 Sgr.
	b) mit geringer Praxis	1 "	12 "
62.	Hausofficianten in Privatdiensten, als: Köche, Kammerdiener, Hausverwalter, Haushofmeister, Conditoren, Kammerfrauen ꝛc.	1 "	12 "
63.	Hausdiener, Lakaien, Bediente, Jäger, Gärtner, Kutscher, Reitknechte, Aufseher, Statthalter, Aufseherinnen, Ausgeberinnen, Herrenköchinnen, Kammer- und Garderobenjungfern ꝛc.	— "	40 "
64.	Dienstjungen und Dienstmädchen, vom Lohne		
	bis zu 12 Thlr. incl.	— "	10 "
	über 12 Thlr.	— "	15 "
65.	Knechte	— "	20 "
	Halb- oder Mittelknechte	— "	15 "

Anmerkungen.

1. Knechte, Mädchen, Jungen u. s. w., wenn sie auch Kinder ihrer Dienstherren sind, zahlen doch den sie treffenden Steuersatz.
2. Für Dienstboten, welche blos um Kost und Kleidung dienen, ist der Steuersatz vom Dienstherrn aus eigenen Mitteln zu zahlen.

66.	Ledige Manns- u. Frauenspersonen, welche dienen können und nicht wollen	2 "	— "
67.	Arbeitsleute und Tagelöhner aller Art, auch Hirten	— "	30 "
68.	Lohnbediente, Colporteure	— "	40 "
69.	Lauf- oder aufwartende Burschen, wozu nur Knaben unter 18 Jahren gerechnet werden können	— "	20 "

Digitized by Google

70.	Inhaber,		
	a) von Wasser-Heilanstalten	5 bis 10 Thlr.	— Sgl.
	b) von öffentlichen Bade-Anstalten	2 bis 5 "	— "
71.	Schwimmlehrer	1 "	— "
72.	Badewärter und Aufseher, Krankenwärter beiderlei Geschlechts	— "	40 "
73.	Concessionirte Hebammen,		
	mit guter Nahrung	1 "	32 "
	mit schlechter Nahrung	— "	30 "
74.	Wickelfrauen, Todtenkleiderinnen ꝛc.	— "	20 "
75.	Pferdehändler,		
	a) wenn sie Messen beziehen	20 "	— "
	b) beziehen sie nur Jahrmärkte und übernehmen sie Lieferungen	15 "	— "
	c) nehmen sie nur als Unterlieferanten Theil an größeren Lieferungen	10 "	— "
	d) alle übrigen Pferdehändler	5 "	— "
76.	Viehhändler	5 "	— "
	bloße Schweinehändler	2 "	24 "
77.	Kessel- und Sensenträger,		
	für sich	2 "	24 "
	für jeden Jungen besonders	— "	30 "
	deren Gesellen	1 "	12 "
78.	Erb- und Zeitpachtmüller, auch städtische Mühlen-Eigenthümer, mögen letztere natürliche oder juristische Personen sein, mit Ausnahme jedoch der städtischen Communen, und zwar:		

Digitized by Google

	Eigenthums- und Erbpacht-Müller.		Zeitpacht-Müller.	
	Rtl	ßl	Rtl	ßl
a) von einer Waſſer-, Dampf- oder holländiſchen Wind-Kornmühle für einen Mahlgang				
auf dem Lande	8	36	6	12
in der Stadt	10	—	7	24
für jeden weiteren Mahlgang				
auf dem Lande	6	12	3	36
für den zweiten Mahlgang				
in der Stadt	7	24	6	12
für jeden weiteren dito immer 1 Thlr. 12 ßl. weniger als für den vorausgehenden;				
b) von einer Bock-Windmühle zum Kornmahlen	5	—	3	36
von den Bock-Windmühlen zu Woldegk von jeder für jeden Gang	3	36	3	36
Mahlen die sub a und b genannten Korn-Mühlen auf dem Lande auch für eine Stadt, so sind von jedem Mahlgange noch zu entrichten	2	24	2	24
c) von einer Gyps- oder Oelmühle	12	24	6	12
Wird das Gypsmahlen oder Oelſtampfen als Nebengewerbe bei einer andern Mühle betrieben	6	12	3	6
d) von einer Walk-, Loh-, Graupen-, Knochen-, Cement- und jeder ſonſtigen Wind-, Dampf- oder Waſſermühle,				
für jeden Gang auf dem Lande	6	12	3	36
" " " in der Stadt	5	—	2	24
Ein Gang zum Walken, eine Grützquerre oder Stampfe, eine Lohſtampfe und ein Kleegang in den sub a u. b genannten Mühlen ſind ſteuerfrei, wogegen ein Graupengang in ihnen beſteuert wird mit	2	24	1	12
e) von einer Roß- oder Tretmühle	2	24	1	12

Digitized by Google

	Eigenthümer- und Erbpacht-Müller.		Zeitpacht-Müller.	
	Rß	ß	Rß	ß
f) von einer Papiermühle,				
mit einer Bütte	12	24	6	12
für jede weitere	6	12	3	6
g) von einer Schneidemühle	6	12	—	—
in der Stadt	—	—	3	36
auf dem Lande	—	—	3	6
Außerdem steuern die Müller				
für jeden Lehrling	—	—	—	10
Müllergesellen für sich,				
als Bescheider	2 Thlr. 24 ßl.			
als Burschen	1 „ 42 „			

Anmerkungen.

1. Die Krappmühle wird in Bezug auf ihre Besteuerung als zum Domanio gehörig betrachtet und die Steuer von derselben durch das Großherzogliche Amt Stargard erhoben.
2. Sind die Erbmühlen verpachtet, so zahlt davon sowohl der Erb- als auch der Zeitpachtmüller die betreffende Steuer; dagegen sind die Eigenthümer des Grund und Bodens von der Mühlensteuer entfreiet und steuert im Verpachtungsfalle nur der Pachtmüller als solcher.
3. Wurde die Mühle während eines ganzen Jahres nicht benutzt, so ist sie von der Steuer für dieses Mal entfreiet.

79. Grützmacher,

für jede Grützquerre	2 „	24 „	

80. Ziegler und Kalkbrenner,

mit guter Nahrung	3 „	36 „	
mit schlechter Nahrung	1 „	42 „	

Schlechte Nahrung ist bei einem jährlichen Betriebe von nicht mehr als drei Bränden anzunehmen.

Hat ein Ziegler zwei Ziegeleien	5 „	— „	

Digitized by Google

	Hat er neben der Ziegelei einen Kalkofen oder hat ein Kalkbrenner zwei Kalköfen	3	Thlr.	36 ßl.
	für jeden Lehrling			10 „
	jeder Geselle für sich			40 „
81.	Schiffer, welche eigene Fahrzeuge haben, und zwar			
	a) für größere	1	„	32 „
	b) für kleinere	—	„	40 „
	Lohnschiffer und Schifferknechte,			
	a) auf größeren Fahrzeugen	—	„	40 „
	b) auf kleineren Fahrzeugen	—	„	30 „
	jeder Schiffsjunge, der Lohn erhält	—	„	15 „
82.	Pachtfischer mit bloßer Sommerfischerei,			
	ohne Gehülfen	1	„	12 „
	mit „	2	„	24 „
	mit Sommer- und Winterfischerei,			
	bis 100 Thlr. Pacht incl.	3	„	18 „
	von jedem 100 Thlr. mehr	—	„	45 „
	Fischerknechte, Fischkarrer	—	„	40 „
83.	Bleicher	2	„	24 „
	treiben sie dies Geschäft nur als Nebengewerbe	—	„	40 „
84.	Dämmer	1	„	12 „
	treiben sie dies Geschäft nur als Nebengewerbe	—	„	40 „
85.	Privatpersonen beiderlei Geschlechts ohne eigentlichen Betrieb, welche zu keinem anderen Titel des Edicts steuern und auch nicht zu den steuerfreien Personen gehören, nach dem Ermessen der Colligirungs-Behörden. 40 ßl. bis	3	„	36 „
86.	Die Großherzoglichen Diener, mögen sie dem Hof-, Civil-, geistlichen oder Militair-Etat angehören, die Landes-, ständischen, städtischen, geistlichen, Schul- und sonstigen öffentlichen Diener, die Functionaire Landesherrlich bestätigter			

Digitized by Google

Institute, sowie überhaupt alle Angestellte, welche Gehalt oder Pensionen beziehen, sowie deren Wittwen, von ihrem fixen baaren Einkommen,

a)	bis 50 Thlr. incl.	frei.
b)	von 50 Thlr. bis 500 " incl.	½ ßl. pro Thlr.,
	jedoch bis 150 " nie über Einen Thaler.	
c)	von 500 Thlr. bis 750 " incl.	¾ " " "
d)	über 750 "	1 " " "

Zur Disposition gestellte Diener, sowie auf Wartegeld stehende Expectanten steuern nach denselben Grundsätzen. Die Kinder und Wittwen der Geistlichen und Schullehrer entrichten resp. von den Hebungen des Gnadenjahres und ihrem Wittwengehalte keine Steuer. Ebenso steuern die Invaliden der unteren Grade, excl. der Officiere nicht von ihrer Pension.

87. Die Prediger nach folgenden vier Klassen:

1. Klasse	30 Thlr. — ßl.
2. "	20 " — "
3. "	10 " — "
4. "	5 " — "

Anmerkungen.

1. Die Prediger haben der betreffenden Colligirungs-Behörde durch eine Bescheinigung Unseres Consistorii nachzuweisen, zu welcher Klasse sie gehören.
2. Diejenigen Prediger, welche Pfarrhufen oder anderen steuerbaren Acker als Amts-Einkommen benutzen, sollen berechtigt sein, die von diesen Hufen oder diesem Acker selbst bezahlte Steuer von ihrer Klassen-Steuer in Abzug zu bringen, oder, wenn letztere nicht so hoch als erstere sein sollte, von der Klassen-Steuer entfreiet sein.
   Prädicanten steuern nach Nr. 60. Bei einer Adjunction wird die von der Pfarre zu erlegende Steuer zwischen dem Emeritus und Adjunctus pro rata getheilt.

88. Die Küster . . . . . 1 " 12 "

Digitized by Google

89. Von der im Normaljahre gehabten Einnahme aus Zinsen, Renten, Hebungen, Bodmerei-Verhältnissen und Actien zahlen alle Personen, welche sich ein Jahr oder länger im Lande aufgehalten haben, 1 Sl. von jedem Thaler.

Summen bis zu 50 Thlr. incl. sind jedoch frei.

Anmerkungen.

1. Bei Berechnung der Einnahme darf Jeder die auf seine Schulden im Normaljahre gezahlten Zinsen und Renten, insbesondere die an geschiedene Ehefrauen gezahlten Sustentationsgelder, in Abzug bringen. Ebenso darf Derjenige, welcher für sich, seine Ehefrau und unabgesonderten Kinder Einnahmen zu versteuern hat, die gezahlten Zinsen des einen Theiles auf die vereinnahmten Zinsen des anderen Theiles in Abrechnung bringen.
2. Dieser Steuer unterliegen auch die vom Auslande bezogenen Einnahmen; nach Abrechnung jedoch der erweislich davon dort schon erlegten Abgaben.

   Revenüen indessen, welche hiesige Einwohner von im Auslande belegenen, ihnen eigenthümlich gehörenden Grundstücken beziehen, sind steuerfrei, während Revenüen von fremden ausländischen Grundstücken nach dem Ansatze für Renten zu besteuern sind.

   Ausländer, welche sich im hiesigen Lande aufhalten, dürfen auf die Steuer von Zinsen und Renten, welche sie aus der Heimath beziehen, die erweislich dafür in der Heimath erlegte Steuer in Abzug bringen.
3. Die Zinsen des der Verwaltung des Ehemannes u. Vaters entzogenen und darum von ihm nicht versteuerten Vermögens der Frau und der Kinder sind von diesen, wie die der Minorennen und communen Erbschaftsmassen von den Vormündern und Curatoren zu versteuern.
4. Die nach vorstehenden Bestimmungen steuerpflichtigen Personen sind verpflichtet, das in der Anlage A. enthaltene Fassions-Formular, welches sämmtliche Receptur-Behörden Jedem, von dem sich auch nur irgend erwarten läßt, daß er mehr als 50 Thlr. Cour. Zinsen und Renten (Abschn. IV, §. 2, C. sub b) einnimmt, zuzustellen haben, gewissenhaft auszufüllen und zu unterschreiben, und versiegelt mit dem offen in baarer Summe zu erlegenden Steuerbetrage der Receptur-Behörde zurückzugeben.

   Es genügt dabei nicht, daß die Einnahmen und die verausgabten Zinsen nur in solle angegeben werden, sondern es sind in die einzelnen Rubriken des Schemas die einzelnen Capitalien und Hebungen, sowohl die eingenommenen als rückständig gebliebenen, speciell einzutragen.

Digitized by Google

Nur Derjenige, welchem eine Fassion zugestellt worden, macht sich durch Nichtentrichtung der Steuer strafbar.

5. Die Receptur-Behörden sollen unter keinem Vorwande befugt oder berechtigt sein, die Fassionen zu eröffnen, wohl aber sollen sie gehalten sein, wenn sie im vorkommenden Falle an der Richtigkeit der bezahlten Steuer-Summe zweifeln, die Gründe ihres Zweifels gradezu der Central-Steuer-Direction vorzutragen.

6. Alle obervormundschaftlichen Behörden werden hiedurch angewiesen, strenge darauf zu halten, daß die Vormünder und Curatoren die Steuer aus dieser Position stets richtig erlegen, und sich bei jeder Rechnungsablegung die Berichtigung der Steuer vom Rechnungsführer dociren zu lassen.

Es bedarf deshalb bei Vormündern und Curatoren, welche einer inländischen Obervormundschaft Rechnung abzulegen haben, der Ausfüllung der Fassionen nicht.

7. Die Central-Steuer-Direction hat, wenn sie es nach einem gemeinsamen Beschlusse für nothwendig erachtet, die versiegelten Fassionen in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder zu erbrechen, über die darin enthaltenen Angaben Nachforschungen und Befragungen anzustellen, die Steuernden zu schriftlichen Erklärungen **sub praejudicio** der bei Großherzoglicher Landes-Regierung zu erwirkenden Execution aufzufordern und, wenn sie nach gewissenhafter Erwägung der Verhältnisse zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Steuer-Defraudation indicirt sei, die betreffende Receptur-Behörde wegen Einleitung der Untersuchung zu requiriren, event. die Untersuchung selbst zu führen (cfr. IV, §. 11 Abs. 3).

Die Central-Steuer-Direction ist befugt und verpflichtet, der requirirten Behörde, event. der Recurs-Behörde von dem Inhalte der Fassionen Mittheilung zu machen.

Diejenigen Fassionen, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet worden oder gegen welche nichts einzuwenden gewesen, müssen sogleich verbrannt werden.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Die in vorstehender Classification nicht namentlich aufgeführten Personen geben nach dem Maßstabe derjenigen Klasse, worunter sie gehören.

Es soll ein Jeder die ihn treffende Steuer selbst tragen, so daß also z. B. Kaufleute, Handwerker und Dienstherren nicht aus eigenen Mitteln für ihre Gehülfen, Burschen und Dienstboten zu zahlen haben. Es sind jedoch Kaufleute, Fabrikanten, Lehr- und Dienstherren und Hausväter verpflichtet, auf Erfordern der Collectur-Behörden die ihrem Hausstande angehörigen Personen gedachter Art nach Zahl und Qualität vollständig anzugeben und zwar unter dem Nachtheile, daß sie für jeden verschwiegenen Steuerpflichtigen den doppelten Steuersatz desselben und für jede unrichtige Angabe, welche einen geringeren als den wirklich zutreffenden Steuersatz bewirkt, gleichfalls den doppelten vollen höheren Satz aus eigenen Mitteln — neben der von ihren Angehörigen wahrzunehmenden Steuer — zu erlegen haben.

§. 2.

Von der Entrichtung

A. der Personal-Steuer

sind entfreiet:

a) Wittwen, welche bloß in Tagelohn arbeiten;

b) Personen, welche von den Receptur-Behörden nach gewissenhafter Erwägung der Verhältnisse als **personae miserabiles** anerkannt worden, und ist die Bescheinigung der Miserabilität durch Einrückung einer behufigen Bemerkung in die Specificationen zu beschaffen;

c) die im activen Militair-Dienste stehenden Militairs und Nichtcombatanten ohne Officiersrang, selbst wenn sie beurlaubt sind; jedoch haben sie von liegenden Gründen, Renten und Zinsen zu steuern.

Digitized by Google

Auf diejenigen Rekruten, welche an das Militair abgeliefert, aber nicht wirklich eingestellt worden, bezieht sich diese Entfreiung nicht. In Kriegszeiten wird von dem außerhalb seiner Garnison befindlichen Militair aller Grade die während seiner Abwesenheit fällig gewordene Personal-Contribution nicht erhoben.

Anmerkung.

Die steuerfreien Personen und diejenigen vorhandenen Gewerbe, für welche die Colligirungs-Behörde keinen Ansatz im Edicte gefunden hat, sind in den Specificationen an den betreffenden Stellen der Vollständigkeit wegen gleichfalls mit aufzuführen.

B. Von der Grundsteuer

sind entfreiet:

a) die Kirchen, sowohl Landesherrlichen als Privat-Patronates, und alle anderen Stiftungen, welche die privilegia piorum corporum genießen;

b) die sämmtlichen Großherzoglichen, sowie die den Kirchen und Städten zugehörigen, zu öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude.

C. Von der Zinsen ꝛc. Steuer (pos. 89)

sind befreiet:

a) die sub B. a. genannten Kirchen und Stiftungen;

b) diejenigen, welche unter 50 Thlr. einnehmen.

§. 3.

Wo sich der Ausdruck ›Normal-Jahr‹ im Edicte findet, ist darunter der Zeitraum vom 1. October des zuletzt abgelaufenen bis zum letzten September desjenigen Jahres zu verstehen, in welchem die Steuer ausgeschrieben wird.

§. 4.

Alle Steuersätze werden in Courant entrichtet. Bei Versteuerung von Summen, die in Gold festgestellt sind, werden die Goldsummen mit 10 % in Courant umgerechnet.

Digitized by Google

§. 5.

Alle nach den Bestimmungen dieses Edictes aufkommenden Steuerbeträge werden

a) auf dem platten Lande, in den Domainen incl. der Flecken, von den Aemtern;

in den ritterschaftlichen und den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern, von den Gutsobrigkeiten;

b) in den Städten, von den Magistraten,

und zwar, soweit nicht die Erhebung der Steuersätze, welche durch Ergebnisse des Normaljahres bedingt werden, eine Ausnahme nöthig macht, in dem Zeitraume

sub a bis 6 Wochen,
sub b aber bis 12 Wochen

nach Ablauf des betreffenden Normaljahres erhoben und müssen mit einer von den competenten Obrigkeiten oder deren Stellvertretern gehörig zu unterschreibenden richtigen Specification, in welcher nicht nur sämmtliche Steuerpflichtigen, sondern auch die steuerfreien Personen (mit Ausnahme der Ehefrauen und unabgesonderten Kinder) unter fortlaufenden Nummern nach ihren Wohnungen mit Namen, Stand, Geschäft oder Gewerbe und Bezeichnung der Steuer-Objecte unter Hinweisung auf die dafür aus dem Edicte angewendeten Steuersätze anzuführen und die bei den einzelnen Hausständen sich befindenden steuerpflichtigen Gesellen, Dienstboten Lehrlinge ꝛc. unmittelbar bei diesen anzugeben sind, nebst Anlagen in den nächsten 14 Tagen an die Central-Steuer-Direction in Neubrandenburg in doppelter Ausfertigung — also in zwei Exemplaren — eingesandt werden.

Zur besseren Controle der zu versteuernden Gehalte und Pensionen werden sämmtliche Behörden und Institute, aus deren Kassen Gehalte oder Pensionen gezahlt werden, auch die Vorstände der jüdischen Gemeinden, hiedurch angewiesen, ein Verzeichniß dieser Gehalte und Pensionen an die Central-Steuer-Direction bis Michaelis einzusenden.

§. 6.

Erfolgt die Zahlung in der vorgeschriebenen Zeit nicht, so rückt nach achttägiger Verwarnung die wirkliche Execution ein, wozu sämmtlichen Receptur-Behörden hiermit ein **Executorium generale** ertheilt wird.

Digitized by Google

§. 7.

Subcollectur-Kosten dürfen die Receptur-Behörden weder von den Contribuenten erheben, noch von den einzusendenden Steuerbeträgen in Abzug bringen.

§. 8.

Wer mehrere steuerpflichtige Geschäfte betreibt oder steuerpflichtige Objecte besitzt, als Grundstücke, Vieh, Erwerbsgeschäfte, Dienstleinkommen, Zinsen, Renten ꝛc. zahlt für jedes Geschäft oder Object (nicht aber für die verschiedenen Artikel und Species desselben Nahrungsbetriebes) besonders und zwar in den Receptur-Bezirken, in welchen er die betreffenden Geschäfte betreibt oder die Objecte besitzt; event. steuert er an seinem Wohnorte und wird zur Vermeidung von Zweifeln bestimmt, daß die Verbindlichkeit zur Steuererlegung die Landeseinwohner alle Mal dann und dort trifft, wo sie sich zur Zeit der Steuererhebung befinden; event. haben sie durch obrigkeitliche Bescheinigung nachzuweisen, daß sie die betreffende Steuer an einem anderen Orte des Landes bereits entrichtet haben.

§. 9.

Wittwen und Erben, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer Ehemänner und Erblasser fortsetzen, steuern nach Vorschrift des Edicts und nach Maßgabe ihres Gewerbes. Miterben werden wegen ihrer Antheils-Berechtigungen am gemeinschaftlichen Gute durch Fortzahlung der vom Erblasser gezahlten Steuer bis zum Zeitpunkte der wirklichen Auseinandersetzung der Erben befreiet.

§. 10.

Die zur Leitung des außerordentlichen Steuerwesens constituirte Central-Steuer-Direction zu Neubrandenburg, welche aus Unserem Commissario, einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen Deputirten besteht, hat für die richtige Erhebung der Steuer, für Erreichung möglichster Ordnung und Gleichmäßigkeit in Anwendung der edictmäßigen Bestimmungen, sowie für die richtige Anfertigung und pünktliche Einsendung der Specificationen nebst Steuergeldern zu sorgen, nöthigenfalls auch die Receptur-Behörden zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten. Sie hat die Specificationen zu revidiren und die in Folge dessen erforderlichen Verfügungen an die Receptur-Behörden zu erlassen, überhaupt dem Edicte seine vollständige Anwendung zu verschaffen, dieserhalb etwa nöthige **Executoriales** von

Digitized by Google

Unserer Landes-Regierung zu erwirken und bei indicirten Defraudationen die Untersuchung zu veranlassen, resp. selbst zu führen, cfr. §. 11 Abs. 3.

Ferner hat die Central-Steuer-Direction die eingegangenen Steuergelder den ihr und ihrem Rendanten ertheilten Instructionen gemäß zu verwenden und darüber resp. Unserer Landes-Regierung und ihren Constituenten alljährlich Rechnung abzulegen.

§. 11.

Machen Diejenigen, welche zur Erlegung der Steuer oder zur Angabe steuerbarer Objecte und Personen verpflichtet sind, wissentlich unrichtige Angaben oder verschweigen sie dieselben absichtlich, so haben sie außer der vollen einfachen Steuer noch den dreifachen Steuersatz als Strafe zu erlegen.

Von der Erlegung der desfallsigen, das Dreifache der zu wenig entrichteten Steuer betragenden Steuerstrafe entbindet nur ein fünfjähriger Zeitablauf.

Die desfallsige Untersuchung führen die Receptur-Behörden und, wenn sich dieselbe gegen Mitglieder der Receptur-Behörde richten sollte, die Central-Steuer-Direction, mit der Berechtigung, gerichtliche Hülfsleistung in Gemäßheit der Verordnung vom 7. Februar 1863 in Anspruch zu nehmen. Gegen die bezüglichen Entscheidungen dieser Behörden steht den Angeschuldigten der resp. an die Central-Steuer-Direction und Unsere Landes-Regierung führende Recurs frei; sie können statt dessen aber auch die Abgabe der Untersuchung an das competente Gericht verlangen, ohne dadurch jedoch von der vorläufigen Erlegung der Strafe befreiet zu werden.

Das Gericht ist bei der Untersuchung nicht auf die bereits gesammelten Beweismittel beschränkt, sondern hat im summarischen Verfahren den wahren Thatbestand, event. durch Vervollständigung der Beweise festzustellen und demgemäß, ohne an die Festsetzung der Receptur-Behörde gebunden zu sein, zu erkennen. Für die Rechtsmittel-Instanz ist §. 45 des Rechtsmittelgesetzes normirend.

Von dem rechtskräftig festgestellten Ergebniß der Untersuchung haben die Gerichte die antragende Behörde in Kenntniß zu setzen.

Ist die Abgabe der Untersuchung an das Gericht erfolgt, so findet kein Zurückgreifen auf den Recurs statt.

§. 12.

Bei entstehenden Differenzen und Beschwerden soll die Erhebung der Beiträge durch Inhibition oder Suspensiv-Verordnungen ohne die dringendsten Ursachen weder gehemmt noch ausgesetzt werden, vielmehr in solchen Fällen, unbeschadet der even-

Digitized by Google

tuellen Restitution nach demnächstiger Entscheidung, die Einhebung der edictmäßigen Steuer ihren Fortgang behalten.

Gegen Verfügungen der Receptur-Behörden ist innerhalb sechs Wochen Vorstellung zu erheben und ist der Recurs gegen eine darauf erfolgende nicht gewierige Resolution binnen weiteren vier Wochen nach Insinuation der letzteren bei Unserer Landes-Regierung einzulegen, bei deren Entscheidung es das Bewenden behält. Die Versäumung dieser Fristen hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge.

Auch die Central-Steuer-Direction hat das Recht, sich über unrichtiges Verfahren der Receptur-Behörden bei Großherzoglicher Landes-Regierung zu beschweren.

Eine auf diese Beschwerde erfolgende Regiminal-Resolution darf zwar ein den Defraudanten freisprechendes Erkenntniß nicht umstoßen, kann aber zu einer Rectificirung der Receptur-Behörde führen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlag

5p

vom und Renten

Gr

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 12. Neustrelitz den 31. Juli. **1867.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 9. Verordnung, betr. den Bau von Scheunen in den Städten.
II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Ausübung des Raff- und Leseholz-Sammelns in den Domanialforsten.

I. Abtheilung.

(№ 9.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung aufgekommener Zweifel finden Wir Uns veranlaßt, die Bestimmung in §. 12 sub 2 des Reglements für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten — Anlage I der Neuen Gesetze der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz

resp. vom 23. Juni und 12. Juli 1866, — nach abgestattetem Erachten der Magistrate der Vorderstädte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg, sowie nach vorgängiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, hiedurch dahin zu declariren:

daß neu zu erbauende Scheunen von bereits vorhandenen Scheunenreihen, welche die Länge von 240 Fuß haben, mindestens 60 Fuß und zwar nach jeder Richtung hin — nicht blos in der Richtung der Verlängerung der vorhandenen Scheunenreihe — entfernt zu halten sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

So geschehen Neustrelitz den 16. Juli 1867.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

v. Kardorff.

II. Abtheilung.

Unter Aufhebung aller früheren bezüglichen Bestimmungen wird darüber, wie und in welchem Umfange von der Gestattung des Sammelns von Raff- und Leseholz in den herrschaftlichen Domanialforsten hiesigen Herzogthums nur Gebrauch gemacht werden darf, von Forstpolizei- und Forstverwaltungswegen Nachstehendes angeordnet.

§. 1.

Gegenstand dieser Gestattung ist alles in der Forst trocken gewordene schwache Holz, welches ohne Anwendung irgend eines Instruments gewonnen werden kann, ferner die auf den Schlägen zurückgebliebenen Reiser, die Späne und der grüne Abraum unter drei Zoll, ausnahmsweise auch stehendes trocknes Holz, wenn dasselbe in der Brusthöhe unter drei Zoll Stärke hat.

§. 2.

Das Sammeln von Raff- und Leseholz zum eignen Bedarf wird bis auf Weiteres allen Domanial-Einwohnern gestattet, welche nicht Pferde und Wagen halten.

Digitized by Google

§. 3.

Das Sammeln von Raff- und Leseholz findet nur zweimal in der Woche an den von der Forstverwaltung hierzu festgesetzten Tagen und nur in den vom Sammeln nicht besonders ausgeschlossenen Districten statt. Zu den ausgeschlossenen Districten gehören die regelmäßigen Schläge so lange und so weit, als die herrschaftlichen Holzschläger mit dem Aufarbeiten des darin gefällten Holzes beschäftigt sind.

§. 4.

Beim Sammeln des Raff- und Leseholzes ist nur die Führung eines kleinen Beiles gestattet, der Gebrauch von Sägen, Aexten, Hacken und Steighaken aber untersagt. Ebenso ist zum Transport des gesammelten Materials nur die Schiebkarre und der Handschlitten erlaubt, die Anwendung jedes anderen Transportmittels verboten.

§. 5.

Das Roden der Stämme (Stubben), wobei der Gebrauch von Axt, Hacke und Spaten zulässig, ist nur gestattet auf Grund eines beim Oberförster zu lösenden Erlaubnißscheins, in welchem neben dem Namen des Rodenden auch die Districte, in denen das Roden nachgegeben, vermerkt worden. Diesen Erlaubnißschein hat der Rodende bei Ausübung des Rodens bei sich zu führen.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach §. 13 des Revidirten Forstfrevel-Gesetzes vom 21. März 1857 geahndet; bei wiederholtem Rückfall kann dem Contravenienten die Erlaubniß zum Sammeln von Raff- und Leseholz auf administrativem Wege für kürzere oder längere Zeit entzogen werden.

Neustrelitz den 6. Juli 1867.

Großherzoglich Mecklenb. Kammer- und Forst-Collegium.

v. Voß.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 13. Neustrelitz den 9. August. **1867.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 10. Provisorisches Recrutirungs-Gesetz.

I. Abtheilung.

(№ 10.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Art. 53 flgd. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, betreffend das Bundes-Kriegswesen, verordnen Wir, unter Vorbehalt einer vollständigen Revision des im Uebrigen noch in Geltung bleibenden Recrutirungs-Gesetzes vom 4. Februar 1857 und der dazu erlassenen Verordnungen, nach hausvertrags-

Digitized by Google

mäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

I. Behörden.

Obere Leitung.

§. 1.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung des Recrutirungs-Wesens verbleibt Unserer Landesregierung.

Prüfungs-Commission.

§. 2.

Mit Rücksicht auf die Einführung des einjährigen freiwilligen Dienstes wird eine Prüfungs-Commission bestellt werden, welche über die Ansprüche auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst zu entscheiden bestimmt ist, soweit ihre Geschäfte diesseitige Landes-Angehörige betreffen, unmittelbar unter Unserer Landesregierung (vgl. §. 1) steht und ihren Sitz in Schwerin hat.

Dieselbe wird aus einem mit der Leitung der Geschäfte zu beauftragenden höheren Schwerinschen Civilbeamten und zwei Stabsofficieren (einem Schwerinschen und einem Strelitzschen) als ordentlichen Mitgliedern, sowie aus einem Schulrath und mehreren Gymnasial- und Realschullehrern als außerordentlichen, nur bei den auf die wissenschaftliche Prüfung bezüglichen Fragen stimmberechtigten Mitgliedern zusammengesetzt werden.

Die Prüfungs-Commission genießt Portofreiheit in demselben Umfang, wie die Recrutirungs-Behörde nach dem §. 37 des Recrutirungs-Gesetzes vom 4. Februar 1857. Im Uebrigen sind die durch ihre Strelitzschen Geschäfte verursachten Kosten aus der Kasse Unseres Militair-Collegii zu bestreiten.

Die Recrutirungs-Behörde und die Ausloosungs-Bezirks-Behörden.

§. 3.

Die Recrutirungs-Behörde in Neubrandenburg und die Ausloosungs-Bezirks-Behörden haben nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen, beziehungsweise nach

Digitized by Google

den Vorschriften dieses Gesetzes und der zur Ausführung desselben ergehenden Instruction weiter zu fungiren. In Betreff der Loosung insbesondere kommt das in Betracht, was der §. 7 dieses Gesetzes verordnet.

Zu den bisherigen Mitgliedern der Recrutirungs-Behörde tritt künftig ein als zweiter Landesherrlicher Commissarius commandirter Stabsofficier hinzu.

III. Wehrpflicht.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 4.

Jeder Mecklenburger ist wehrpflichtig und kann sich in der Erfüllung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Als Mecklenburger im Sinne dieses Gesetzes sind alle diejenigen anzusehen, welche im §. 2 des Recrutirungs-Gesetzes vom 4. Februar 1857 als solche bezeichnet sind.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in welchem der Pflichtige das 21. Lebensjahr vollendet.

Wehrpflicht der Seemannschaften.

§. 5.

Nähere Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht seitens der Seefahrer und der zur seemännischen Bevölkerung überhaupt (einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffshandwerker) zu zählenden Wehrpflichtigen, insbesondere über die Verpflichtung derselben zum Dienst auf der Marine bleiben vorbehalten.

Untersuchung der körperlichen Brauchbarkeit der Militairpflichtigen.

§. 6.

Die Untersuchung des Gesundheitszustandes der Militairpflichtigen geschieht bei der Recrutirungs-Behörde nach Vorschrift der Anlage I, beziehungsweise der Unteranlagen A, B u. C der Anlage I des Recrutirungs-Gesetzes vom 4. Februar 1857 unter Vorbehalt weiterer Instruction und mit den folgenden Modificationen:

Digitized by Google

1. Alle diejenigen Militairpflichtigen, welche an allgemeiner Körperschwäche leiden, oder wegen solcher Fehler unbrauchbar sind, von denen sich erwarten läßt, daß sie mit der Zeit gehoben werden, sind nicht sofort zu entlassen, sondern zur Aushebung des nächsten, eventuell des zweitfolgenden Jahres als zeitig unbrauchbar zurückzustellen. Eben so dürfen bei ausreichend vorhandener größerer Mannschaft diejenigen behandelt werden, welche weniger als 5 Fuß 2 Zoll messen. Bei der Gestellung im dritten Concurrenzjahre muß definitiv darüber entschieden werden, ob die betreffenden jungen Leute als dienstunbrauchbar auszumustern, oder als noch zeitig unbrauchbar der Ersatz-Reserve (§. 13) zu überweisen, oder aber in das Militair einzustellen sind.
2. Die ärztliche Untersuchung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst zu erlangen wünschen, geschieht durch zwei von der Recrutirungs-Behörde dazu ein für alle Mal bestellte Revisionsärzte, von denen der eine dem Militair, der zweite dem Civilstande angehört. Auf sie finden die §§. 7, 8 und 9 der Anl. I zum Recrutirungs-Gesetze vom 4. Februar 1857 analoge Anwendung.

Loosung.

§. 7.

Die Loosung soll in Zukunft eine Befreiung vom Militairdienst nicht mehr begründen können, sondern nur die Reihenfolge bestimmen, in welcher die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute zur Erfüllung der Militairdienstpflicht heranzuziehen sind. Diesem Zweck entspricht es, daß sie nach der ärztlichen Untersuchung und unter Leitung der Recrutirungs-Behörde vorgenommen und daß sie außer auf die in §. 12 des Recrutirungs-Gesetzes vom 4. Februar 1857 sub 1 bis 3 bezeichneten Kategorien, auch auf diejenigen jungen Leute nicht in Anwendung gebracht wird, welche entweder als zum Militairdienst unbrauchbar nach Anl. I, A und B des gedachten Gesetzes ausgemustert, oder von einem Truppentheil durch Annahmeschein als dreijährige Freiwillige angeworben, oder von der Prüfungs-Commission mit einem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst versehen worden sind.

Die Bestimmung der Anlage III, §. 11 zum Recrutirungs-Gesetz vom 4. Februar 1857, wonach die Militairpflichtigen, je nachdem sie 5 Fuß 1 Zoll oder weniger messen, in zwei Klassen getheilt werden sollen, um in jeder Klasse gesondert zu loosen, wird aufgehoben.

Digitized by Google

Den Loosungspflichtigen ist der Zeitpunkt, an welchem die Loosung demnächst stattfinden soll, nach der ärztlichen Untersuchung durch die Recrutirungs-Behörde gehörig bekannt zu machen; jedoch ist die Folge ihres Nichterscheinens nur die, daß die Recrutirungs-Behörde durch eines ihrer Mitglieder das Loos für sie ziehen läßt. Die weitere Ordnung des Loosungsverfahrens bleibt besonderer Instruction vorbehalten.

Militairpflichtige, welche nach Deckung des augenblicklichen Bedarfs nicht sofort eingestellt werden, bleiben nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern zur Deckung der bis zur nächsten Recrutirung etwa entstehenden außerordentlichen Ausfälle disponibel, haben sich bei der Aushebung des folgenden und eventuell des zweitfolgenden Jahres wiederum zu gestellen, und rangiren dann jahrgangsweise hinter der loosungspflichtigen Altersklasse des betreffenden Jahrgangs. Gelangen sie auch im dritten Concurrenzjahre nicht zur Einstellung, so treten sie zur Ersatz-Reserve über, und bleiben in diesem Verhältniß für die Zeit des Friedens bis auf weitere Bestimmung von allem Militairdienst befreiet. Dagegen erhalten diejenigen Militairpflichtigen, welche nach ihrer Loosnummer vor Andern hätten eingestellt werden müssen, aus irgend einem Grunde aber, z. B. wegen Zurückstellung nach §. 8 flgd. übergangen worden sind, ihren Platz im nächstfolgenden Jahre **primo loco**, das heißt vor der loosungspflichtigen Altersklasse dieses Jahrgangs.

Zurückstellung Militairpflichtiger. (Reclamationen.)

§. 8.

Zur Verhütung der mit der sofortigen Einstellung militairpflichtiger junger Leute oft verbundenen Nachtheile ist es für die Zeit des Friedens der Recrutirungs-Behörde gestattet, junge Leute mit dem Dienstantritt aus besonderen Rücksichten zu befristen.

1. Zu solcher Berücksichtigung eignet sich:
   a) der einzige Ernährer einer Familie, welche ohne dessen Unterstützung auf öffentliche Kosten erhalten werden müßte;
   b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;
   c) wer als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers, beziehungsweise Pächters als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks oder Etablissements betrachtet werden muß;

Digitized by Google

d) wer nachweislich bei sofortiger Einstellung in den Militairdienst und in unmittelbarer Folge derselben wichtige Vortheile verlieren oder wesentliche Nachtheile erleiden würde, wie namentlich derjenige, welchem ohne sein Zuthun, z. B. durch Erbschaft, der eigenthümliche oder Pachtbesitz eines größeren Grundstücks oder gewerblichen Etablissements zugefallen, und dem es ohne wesentliche Benachtheiligung seiner, beziehungsweise der Local-Interessen oder ohne Aufopferung wichtiger Vortheile nicht möglich ist, sich eine Vertretung in der Leitung solcher Geschäftszweige zu verschaffen.

2. Ergiebt es sich, daß der Militairpflichtige selbst oder dessen Angehörige die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch eigne freie Entschließung, z. B. durch Ankauf oder Pachtung eines Besitzthums herbeigeführt haben, so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen.

3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Stiefsöhne, Adoptivsöhne und Enkel, sowie auf uneheliche Söhne im Verhältniß zu der Mutter Anwendung.

4. Alle auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verfügten Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 21jährigen haben nur auf ein Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Aushebung Gültigkeit. Sind auch dann noch die Verhältnisse dieselben, so kann eine abermalige Zurückstellung auf ein Jahr eintreten, in den Fällen unter 1. a. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen. Im dritten Concurrenzjahre aber hat bei unveränderter Sachlage die Recrutirungs-Behörde die Entscheidung Unserer Landesregierung einzuholen, welche entweder die Reclamation als unbegründet verwirft, oder, wenn sie dieselbe als begründet anerkennt, den betreffenden Militairpflichtigen der Ersatz-Reserve überweist.

Fortsetzung.

§. 9.

Aehnliche Vergünstigungen können von der Recrutirungs-Behörde militairpflichtigen jungen Leuten zugestanden werden, welche

a) erweislich zum Zweck der Vorbereitung zu einem künftigen Lebensberufe in dem Studium einer Wissenschaft oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und darin nicht ohne bedeutenden Nachtheil unterbrochen werden können,

Digitized by Google

b) als Handwerksgesellen im Interesse ihrer gewerblichen Ausbildung zu wandern beabsichtigen,
c) als Seeschifffahrttreibende die zur Steuermanns- oder Schiffer-Prüfung nöthige Fahrzeit noch nicht absolvirt haben, oder sich zur Vorbereitung für eine dieser Prüfungen auf einer Mecklenburgischen Navigationsschule befinden.

Die Zurückstellung aus einem dieser Gründe darf auf ein, beziehungsweise zwei Jahre verfügt werden. Im dritten Concurrenzjahre aber hört diese Begünstigung allemal auf.

Zurückstellung evangelischer und katholischer Theologen.

§. 10.

Junge Leute, welche sich dem Studium der evangelischen oder katholischen Theologie widmen, werden bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt, und wenn sie bis zu diesem Termin das Examen pro licentia concionandi abgelegt, oder die Priesterweihe erhalten haben, im Frieden von aller Militairpflicht entfreit. Im Kriege können sie als Feld-, beziehungsweise als Lazarethgeistliche herangezogen werden.

Wer innerhalb der gestellten Frist das Examen nicht absolvirt, beziehungsweise die Priesterweihe nicht erhalten hat, kann von Unserer Landesregierung aus besonderen Gründen noch auf ein Jahr befristet werden.

Diejenigen Theologen, welche die gewährten Fristen unbenutzt verstreichen lassen, haben ihre Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu erfüllen, und treten dann in die Landwehr über.

Vorschriften über das bei Zurückstellungen zu beobachtende Verfahren.

§. 11.

1. Militairpflichtige junge Leute, welche auf Grund der in den §§. 8 bis 10 enthaltenen Vorschriften einstweilen zurückgestellt zu sein wünschen, haben ihr bezügliches Gesuch unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse bei der Obrigkeit des Ortes, an dem sie gestellungspflichtig sind, bis zum 1. August, in diesem Jahr bis zum 1. September, einzubringen.

Ob spätere Gesuche berücksichtiget werden können, steht lediglich zum Ermessen der Recrutirungs-Behörde.

Digitized by Google

2. Die Ortsobrigkeiten haben die eingehenden Gesuche sorgfältig, beziehungsweise nach Vernehmung der Angehörigen oder anderer Personen zu prüfen, über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen, und diese mit den dazu gehörigen Zeugnissen spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Aushebung bei der Recrutirungs-Behörde einzureichen.

Von den Obrigkeiten ritterschaftlicher Güter sind diese Verhandlungen in beglaubigter Form, entweder gerichtlich oder notariell, aufzunehmen.

Es bleibt der Vorsorge der Obrigkeiten überlassen, die militairpflichtigen jungen Leute ihres Bezirks, welche reclamiren wollen, durch öffentliche Bekanntmachung zur rechtzeitigen Anbringung ihrer Gesuche aufzufordern.

3. Die Recrutirungs-Behörde hat die eingereichten Gesuche sorgfältig zu prüfen, beziehungsweise, soweit es erforderlich ist und die Zeit es erlaubt, vervollständigen zu lassen, und die Entscheidung den betreffenden Militairpflichtigen spätestens bis zum Aushebungs-Termin schriftlich, oder in demselben mündlich bekannt zu machen.

Es steht zum Ermessen der Recrutirungs-Behörde, die Antragsteller vom Erscheinen im Aushebungs-Termin zu dispensiren.

4. Gegen die Entscheidungen der Recrutirungs-Behörde ist den Antragstellern der Recurs an Unsere Landesregierung (§. 1) innerhalb einer Frist von 8 Tagen, jedoch ohne Suspensiv-Effect, gestattet.

Auch darf die Recrutirungs-Behörde, wenn sie über die Gewährlichkeit zweifelhaft ist, die Entscheidung Unserer Landesregierung (§. 1) einholen.

Umgehung der Wehrpflicht.

§. 12.

Wenn ein Militairpflichtiger den Musterungs-Termin ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, so geht er der Theilnahme an der Loosung, sowie des aus etwaigen Reclamations-Gründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung, beziehungsweise Befreiung vom Militairdienst verlustig, und ist, seine Brauchbarkeit vorausgesetzt, vorzugsweise, d. h. je nach den Umständen entweder sofort, oder bei den im Laufe des Jahres vorkommenden Nachgestellungen oder bei der nächstjährigen Aushebung zum Dienst heranzuziehen.

Nur derjenige aber wird als Refractair angesehen und nach den Bestimmungen des Recrutirungs-Gesetzes vom 4. Februar 1857, §. 27 bis 32, beziehungsweise der Anlage III §. 21 zu diesem Gesetz behandelt, welcher in der Absicht, die Militairpflicht zu umgehen, sich der Ablieferung an das Militair entzieht, mag er die vorausgehenden Termine versäumt haben oder nicht.

Digitized by Google

Das Alter, bis zu welchem der Refractair zum Dienst herangezogen wird, ist in Zukunft das zurückgelegte 28ste Lebensjahr, und der Dienst, welchen er mit Vorbehalt seiner Landwehrpflicht zu leisten hat, ein von der zunächst bevorstehenden Aushebungs-Periode an gerechneter 7jähriger Dienst bei den Fahnen.

Controle der Landwehr-Behörden.

§. 13.

Alle militairpflichtigen jungen Leute, welche bei der Aushebung aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, ohne als dauernd unbrauchbar ausgemustert worden zu sein, treten bis zu ihrer definitiven Einstellung oder Ausmusterung unter die Controle zunächst der Recrutirungs-Behörde, demnächst aber der zu errichtenden Landwehr-Behörden. Es gehören dahin insbesondere diejenigen, welche nach Vorschrift dieses Gesetzes der Ersatz-Reserve überwiesen werden, und in diesem Verhältniß zwar für die Zeit des Friedens bis auf weitere Bestimmung vom Militairdienst entbunden sind, für den Fall des Krieges oder einer Mobilmachung aber bis zum vollendeten 33sten Lebensjahre, und zwar der jüngste Jahrgang voran, zum Dienste einberufen werden können.

III. Militair Dienstzeit.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 14.

Die Dienstzeit dauert 12 Jahre, und wird vom Tage des Eintritts in das stehende Heer ab gerechnet, so daß derjenige, welcher früher oder später als im 21sten Lebensjahr eintritt, um eben so viel früher oder später zur Reserve, beziehungsweise zur Landwehr übergeht.

Innerhalb der 12jährigen Dienstzeit gehört der Dienstpflichtige während der ersten 7 Jahre dem stehenden Heere, während der folgenden 5 Jahre der Landwehr an. Der Dienst im stehenden Heere wird in Friedenszeiten regelmäßig 3 Jahre bei den Fahnen, und 4 Jahre in der Reserve geleistet.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 15.

Die Vorschriften des §. 14 finden auf die früher bereits zur Recrutirung herangezogenen Altersklassen folgende Anwendung:

Digitized by Google

1. Die nach dem bisherigen Gesetz in den Dienst getretenen und noch dienenden Mannschaften haben ihre Dienstpflicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu erfüllen. Es bleibt daher diejenige Altersklasse, welche in diesem Jahre das sechste Dienstjahr vollendet haben würde, noch ein Jahr wehrpflichtig, und tritt nach Ablauf des siebenten Jahres ebenso wie alle jüngeren Altersklassen in die Landwehr über.

2. Die Verhältnisse der Stellvertreter werden durch dieses Gesetz nicht verändert.

3. Von aller Dienstpflicht befreit bleiben diejenigen, welche entweder
   a) auf Grund persönlichen Dienstes ihren Abschied, oder
   b) bei den bisherigen Recrutirungen einen unbedingten Militair-Freischein erhalten, oder
   c) sich bis zum Recrutirungsjahre 1864 incl. freigelooſt haben.

   Ist einem Militairpflichtigen vor Publication dieses Gesetzes gestattet worden, in auswärtigen Militairdienst zu treten, so soll der Militairdienst in einem der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten so angesehen werden, als werde er im Inlande geleistet, wogegen der mit einer solchen Erlaubniß in den Militairdienst eines anderen Staates Eingetretene bei Beginn seiner Wehrpflicht zu wählen hat, ob er derselben durch persönlichen Dienst oder durch Zahlung einer Loskaufssumme von 200 Thalern genügen wolle.

4. Alle, welche sich bei den Recrutirungen der Jahre 1865 und 1866 freigelooſt haben, gehören noch 5, beziehungsweise 6 Jahre der Ersatz-Reserve an.

5. Für solche, welche bei den bisherigen Recrutirungen refractair geworden sind, normirt sich das Alter, bis zu welchem sie zum Dienst herangezogen werden, und die Dauer des von ihnen zu leistenden Dienstes nach dem bisher geltenden Recht.

Militair-Dienstzeit der Volksschullehrer.

§. 16.

Die Zöglinge des Großherzoglichen Seminars zu Mirow genügen ihrer Militairpflicht dadurch, daß sie sechs Wochen in Unserem Infanterie-Bataillon dienen, dann zur Reserve, und nach 7jähriger Dienstzeit in die Landwehr übertreten.

Digitized by Google

Sie haben sich über ihre Verhältnisse bei der Aushebung und Einstellung durch ein Zeugniß des Großherzoglichen Seminar-Vorstehers zu legitimiren.

Ob die gleiche Begünstigung demnächst auch den Zöglingen anderer für die Ausbildung von Volksschullehrern bestimmten Anstalten zu Theil werden könne, steht zum Ermessen Unserer Landesregierung.

Militairdienstzeit der Krankenwärter und Train-Mannschaften.

§. 17.

1. Militairpflichtige, welche in Ermangelung von Freiwilligen zum Krankenwärterdienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein Jahr, bleiben demnächst 6 Jahre in der Reserve, und treten dann zur Landwehr über, sind aber auch in der Reserve und Landwehr zum Krankendienst verpflichtet.

2. Ebenso sollen die zum Train Ausgehobenen Zwecks ihrer Ausbildung nur auf 6 Monate bei der Kavallerie oder Artillerie eingestellt werden, dagegen aber bis zum Ablauf der 12jährigen Gesammt-Dienstzeit, also auch in der Reserve und Landwehr als Trainsoldaten dienen.

3. Nicht vollkommen waffenfähige Schneider, Schuster und Sattler können im Falle des Bedürfnisses, gleich den Krankenwärtern, auf ein Jahr zum activen Dienst, jedoch nur nach voraufgegangener Bekanntmachung mit den Militair-Vorschriften, zur Arbeit auf den Militair-Handwerksstätten herangezogen werden. Rücksichtlich ihrer übrigen Dienstzeit normirt die Bestimmung in §. 17 Nr. 1.

Militair-Dienstzeit der Freiwilligen.

§. 18.

Jungen Leuten, welche im militairpflichtigen Alter stehen, oder auch nur das 17. Lebensjahr überschritten haben, ist gestattet, in das stehende Heer freiwillig einzutreten, und zwar entweder zu dreijährigem oder zu einjährigem Dienst.

1. Wer drei Jahre als Freiwilliger dienen will, sei es auf Beförderung oder zur Erfüllung seiner gesetzlichen Dienstpflicht, hat sich von dem Truppentheil, bei welchem er einzutreten wünscht, anwerben zu lassen, und erhält von demselben gleich allen übrigen Soldaten Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung. Ueber die Annahme und Einstellung der dreijährigen Freiwilligen werden weitere Vorschriften von Unserer Landesregierung erlassen werden.

Digitized by Google

2. Als einjährige Freiwillige werden nur solche junge Leute angenommen, welche einen gewissen Grad wissenschaftlicher Bildung erlangt haben, und sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, zu bewaffnen und zu verpflegen bereit sind. Der einjährige Dienst solcher Freiwilligen wird einem dreijährigen Dienst bei den Fahnen gleichgerechnet, und kürzt daher die Gesammt-Dienstzeit um 2 Jahre ab.

Der einjährige freiwillige Dienst. Zeit der Meldung.

§. 19.

Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat die Erlaubniß dazu schriftlich unter Darlegung seiner persönlichen Verhältnisse und der genossenen Ausbildung, so wie unter Einsendung der im §. 20 geforderten Zeugnisse bei der Prüfungs-Commission in Schwerin nachzusuchen.

Die Anmeldung darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß spätestens bis zum 1. Juli desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem das 21. Lebensjahr vollendet wird. Für diejenigen, welche im gegenwärtigen Jahre militairpflichtig geworden sind, läuft die Anmeldungsfrist mit dem 15. August ab.

Wer den Anmeldungs-Termin versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung des einjährigen Dienstes, und kann dieselbe nur durch Landesherrliche Dispensation wiedergewinnen.

Prüfung der Gesuche.

§. 20.

1. Bei jedem Gesuche ist zu prüfen:
   a) ob der Nachsuchende nach §. 4 dieses Gesetzes im Großherzogthum militairpflichtig sei,
   b) ob der vorgelegte Geburtsschein das zum einjährigen freiwilligen Dienst erforderliche Alter bekunde,
   c) ob er durch ein Zeugniß seiner Obrigkeit seine Unbescholtenheit nachgewiesen,
   d) ob ihm sein Vater oder Vormund die Erlaubniß zum einjährigen freiwilligen Dienst gegeben habe, und
   e) ob er zum Militairdienst körperlich tauglich ist (cfr. §. 6, 2).
2. Ergeben sich in den vorstehenden Beziehungen keine Bedenken, so schreitet die Prüfungs-Commission zur Prüfung des Gesuchs in Bezug auf die wissenschaftliche Bildung, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

Digitized by Google

a) Ohne Weiteres werden auf Grund entsprechender Zeugnisse als berechtigt zum einjährigen freiwilligen Dienst angesehen: junge Leute, welche von einem der Mecklenburgischen Gymnasien das Zeugniß der Reife erhalten haben, ferner die Schüler eines dieser Gymnasien aus den zwei ersten Klassen, die Schüler der zweiten Klasse jedoch nur dann, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in derselben gesessen und am Unterricht in allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen haben, sodann die aus der Militair-Bildungsanstalt zu Schwerin nach mindestens halbjährigem Aufenthalt ausgetretenen jungen Leute, endlich die Schüler der Realschulen zu Schwerin, Parchim, Neustrelitz und Schönberg, sowie der von Unserer Landesregierung gleichstehend anerkannten sonstigen Mecklenburgischen Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in der ersten Klasse einer dieser Realschulen gesessen haben. Die Schüler der einem anderen Staate des Norddeutschen Bundes angehörigen gleichartigen Bildungs-Anstalten werden nach den in dem betreffenden Staate geltenden Normen behandelt.

b) Junge Leute, welche den sub a geforderten Nachweis nicht zu erbringen vermögen, haben ihre sonstigen Schulzeugnisse vorzulegen, und sich rücksichtlich ihrer wissenschaftlichen Bildung vor der zu bestellenden Prüfungs-Commission (§. 2) einer besonderen Prüfung zu unterziehen, deren Aufgabe ist, festzustellen, ob sie eine wissenschaftliche Bildung erlangt haben, welche sie im Wesentlichen zu den Leistungen eines im zweiten Semester stehenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder der ersten Klasse einer der sub a bezeichneten Realschulen befähigen würde.

Es soll jedoch jungen Leuten von Bildung, welche bis zum Jahre 1871 incl. militairpflichtig werden, mithin in den Jahren 1846 bis 1850 geboren sind, der specielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung unter der Voraussetzung erlassen sein, daß sie sich vor der Prüfungs-Commission und nach dem Ermessen derselben nur im Allgemeinen über den erforderlichen Bildungsstand auszuweisen vermögen.

3. Gegen Zurückweisungen, welche wegen mangelnder wissenschaftlicher Bildung erfolgen, findet keine Beschwerde statt.

4. Ergiebt die ärztliche Untersuchung des Freiwilligen (§. 6, 2; §. 20, 1, e) seine dauernde Unbrauchbarkeit und hat die Prüfungs-Commission im Uebrigen sich mit den vorgelegten Nachweisen (Nr. 1, a bis d) zufriedengestellt erklärt, so wird die Recrutirungs-Behörde dem Freiwilligen auf desfallsigen Antrag sofort einen Militair-Freischein ertheilen.

Digitized by Google

Folgen der Prüfung.

§. 21.

1. Die Prüfungs-Commission hat denjenigen jungen Leuten, deren Gesuche nach den Vorschriften des vorigen Paragraphen gewährlich befunden worden sind, einen Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst nach dem Schema in Anlage A zu ertheilen, und davon, daß dies geschehen, der Recrutirungs-Behörde Kenntniß zu geben, damit diese über die ertheilte Berechtigung in die Listen der Altersklassen, denen die Zugelassenen angehören, zu seiner Zeit die erforderlichen Vermerke eintrage.

2. Wer in der wissenschaftlichen Prüfung nicht bestanden hat, ist baldmöglichst zu bescheiden, und darf zu einer nochmaligen Prüfung nur dann gelassen werden, wenn er noch an der gewöhnlichen Prüfung der Freiwilligen vor der Recrutirung des Jahres Theil nehmen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eintritt.

Befugnisse und Pflichten des zum einjährigen freiwilligen Dienst für berechtigt Erklärten.

§. 22.

1. Durch die Aushändigung des Berechtigungsscheines wird der Empfänger verpflichtet, den einjährigen freiwilligen Dienst entweder a. mit der Waffe, oder b. als Militairarzt, oder c. als Kurschmidt, oder d. als Pharmaceut abzuleisten. Er kann sich, soweit nicht militairische Rücksichten entgegenstehen, den Mecklenburgischen Truppentheil, bei welchem, und die Garnison, in welcher er zu dienen wünscht, selbst wählen, muß jedoch nicht bloß für seine Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung mit Einschluß des Quartiers sorgen, sondern hat auch, wenn er bei der Kavallerie oder Artillerie eintreten will, sich beritten zu machen, und Ausrüstung und Fourage für sein Dienstpferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Den einjährigen freiwilligen Dienst bei den Truppentheilen eines andern zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staates zu absolviren, ist ihm gestattet, wenn der betreffende Staat Reciprocität gewährt.

2. Der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich zur Aushebung nicht zu gestellen.

3. Wer die empfangene Erlaubniß aufgiebt, ist, sofern er seinem Lebensalter nach bei der Aushebung schon hätte concurriren müssen, zur Loosung nicht mehr zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren.

Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

4. Der Eintritt zum Dienst kann nur zur Zeit der gewöhnlichen Recruten-Einstellung geschehen.

Digitized by Google

Frist zum Eintritt in den Dienst.

§. 23.

1. In gewöhnlichen Friedensverhältnissen ist der zum einjährigen freiwilligen Dienst für berechtigt Erklärte mit dem Eintritt in den Dienst bis zum 1. October desjenigen Jahres befristet, in welchem er das 24. Lebensjahr vollendet. Eine weitere Befristung kann nur durch Landesherrliche Dispensation erlangt werden.

2. Im Fall der Mobilmachung erlischt sowohl die gesetzliche, wie die etwa außerdem Landesherrlich bewilligte Frist. Der Freiwillige hat sich, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich bei seiner Ortsobrigkeit zu melden, und ist verpflichtet, behufs seiner Ausbildung bei den Ersatz-Truppen einzutreten.

3. Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen Freiwillige zum einjährigen Dienst von demselben nicht mehr angenommen werden.

Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Eintritt in den Dienst.

§. 24.

1. Wer den im §. 23 bestimmten Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Eintritt in den Dienst zu melden, geht der Berechtigung des einjährigen freiwilligen Dienstes verlustig, und ist unter Voraussetzung seiner Dienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst mit der Waffe bei den Fahnen einzustellen.

2. Nur wenn die Versäumniß durch Krankheit oder andere unabwendbare Umstände genügend entschuldigt wird, kann ausnahmsweise die verloren gegangene Berechtigung von Unserer Landesregierung wieder ertheilt werden. Die Einreichung eines hierauf gerichteten Gesuches schiebt jedoch die Einstellung nicht auf, und die Gewährung desselben hat nicht auch die Wiederentlassung zur Folge.

Befreiung vom Dienst.

§. 25.

Wenn jungen Leuten, welche mit dem Recht auch die Pflicht zum einjährigen freiwilligen Dienst übernommen haben, demnächst ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse wegen die Befreiung vom Dienste wünschenswerth wird, so kann ihnen dieselbe von Unserer Landesregierung ausnahmsweise zwar ertheilt werden, jedoch immer nur aus besonders dringenden Gründen, also in der Regel nur dann, wenn einer der in §. 8 sub 1, a und b verzeichneten Zurückstellungsgründe im vollsten Maaße vorhanden ist.

Digitized by Google

Aufnahme mittelloser Freiwilligen in die Verpflegung der Truppen.

§. 26.

Um mittellosen Studirenden oder andern zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigten die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen gestattet, dieselben in die Verpflegung der Truppen aufzunehmen, sofern sie durch glaubhafte Atteste nachweisen, daß sie einer solchen Begünstigung bedürftig und würdig seien.

Ueber derartige Gesuche entscheidet Unsere Landesregierung, bei welcher sich der Nachsuchende zu melden hat, nachdem ihm der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienste eingehändigt worden ist.

Anmeldung und Einstellung der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

§. 27.

1. Zu dem Termin, an welchem nach §. 22 sub 4 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Commandeur des Mecklenburgischen Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungsscheines persönlich zu melden.

2. Er ist sodann ärztlich zu untersuchen und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen. Können von dem betreffenden Truppentheile wegen Mangels an Vacanzen keine Freiwilligen mehr eingestellt werden, so erhält er die Berechtigung, im nächsten Jahre primo loco einzutreten.

3. Um schon im Voraus der Einstellung bei der nächsten Recrutirung versichert zu sein, kann der Freiwillige die sub 1 vorgeschriebene Anmeldung vom 1. Juli an vornehmen.

4. Wird der Freiwillige bei der nach seiner Anmeldung vorzunehmenden ärztlichen Untersuchung

a) als zeitig unbrauchbar, beziehungsweise als noch zu schwach, oder

b) als dauernd unbrauchbar befunden, so wird seine Einstellung abgelehnt und dies unter Angabe des Grundes auf dem Berechtigungsschein bemerkt.

In dem Fall unter a bleibt er, wenn seine Befristung — §. 23 — noch nicht erloschen ist, zur nochmaligen Anmeldung verpflichtet. Im Fall unter b dagegen, sowie dann, wenn er beim Ablauf der Frist als zeitig unbrauchbar oder als noch zu schwach befunden wird, hat er sich ungesäumt mit dem empfangenen Zeugniß bei der Recrutirungs-Behörde zu melden, welche eine nochmalige ärztliche Untersuchung

Digitized by Google

(§. 6, 2) veranstaltet, und ihn auf Grund derselben entweder als dauernd unbrauchbar ausmustert, oder als zeitig unbrauchbar der Ersatz-Reserve überweist, oder als brauchbar an die Truppe zurücksendet. Den als brauchbar Zurückgesandten darf sich die Truppe nicht weigern einzustellen und zum Dienst heranzuziehen; sie darf ihn erst dann entlassen, wenn sich nach längerer Beobachtung seine Unbrauchbarkeit unzweifelhaft herausstellt.

5. Von der Einstellung eines Freiwilligen, beziehungsweise, wenn der Ablauf der Befristung bevorsteht, von der ertheilten Annahme-Zusicherung hat das betreffende Truppen-Commando der Recrutirungs-Behörde zu dem in §. 21 sub 1 bezeichneten Zwecke sofort Kenntniß zu geben.

Der einjährige freiwillige Dienst des Arztes.

§. 28.

1. Junge Mediciner, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erlangt haben, und ihrer Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährige freiwillige Aerzte zu genügen wünschen, haben bei ihrer Meldung zum Antritt des Dienstes nachzuweisen, daß sie die Promotion und die Staatsprüfung absolvirt haben.

2. Bedürfen sie zur Absolvirung der Promotion und der Prüfung einer über den regelmäßigen Termin — §. 23 — hinausgehenden Befristung, so kann ihnen dieselbe auf ihr Ansuchen von Unserer Landesregierung bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre und in ganz besonderen Fällen auch noch auf längere Zeit ertheilt werden.

Sie haben sich jedoch alsdann ausdrücklich zu verpflichten, daß sie demnächst als einjährige freiwillige Aerzte dienen wollen. Lassen sie die ihnen gewährte außerordentliche Frist verstreichen, ohne die Promotion und die Prüfung zu absolviren, so haben sie ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen, und treten dann zur Landwehr über.

3. Die freiwilligen Aerzte bleiben nach beendigtem einjährigen Dienst verpflichtet, während ihrer Gesammt-Dienstzeit sowohl bei Mobilmachungen und im Fall eines Krieges, als auch im Frieden bei den Landwehrübungen als Militairärzte zu dienen. Sie haben sich hierzu bei ihrer ersten Einstellung durch schriftlichen Revers zu verpflichten.

4. Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes geschieht bei der in Schwerin zu constituirenden obersten Medicinal-Behörde des Mecklenburgischen Militairs. Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist aber den freiwilligen Aerzten nicht gestattet; beides wird, unter thunlichster Berücksichtigung ihrer Wünsche, von der Medicinal-Behörde bestimmt.

5. Die einjährigen freiwilligen Aerzte werden ohne Gehalt angestellt.

Digitized by Google

6. Ueber die erfolgte Einstellung hat das betreffende Truppen-Commando die in §. 27 sub 5 vorgeschriebene Anzeige an die Recrutirungs-Behörde zu machen.

Der einjährige freiwillige Dienst des Pharmaceuten und des Kurschmiedes.

§. 29.

1. Ueber die Berechtigung der Pharmaceuten, ihre Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst in einem Mecklenburgischen Militair-Lazareth oder in einer Mecklenburgischen Militair-Apotheke zu erfüllen, bleiben die weiteren Bestimmungen ausgesetzt. Zur Zeit sind solche Berechtigungen nicht zu ertheilen.

2. Junge Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt sind, und denselben statt mit der Waffe als Kurschmied zu leisten wünschen, haben sich bei einem Mecklenburgischen Artillerie- oder Kavallerie-Commando zu melden, und dabei nachzuweisen, daß sie die vorschriftsmäßige Thierarzt-Prüfung bestanden haben. Solche freiwillige Kurschmiede empfangen kein Gehalt, und sind außerdem in gleicher Weise, wie nach §. 28 sub 3 die einjährigen freiwilligen Aerzte, während ihrer Gesammt-Dienstzeit als Roßärzte zu dienen verpflichtet. Von ihrer Einstellung hat das betreffende Truppen-Commando der Rerutirungs-Behörde Kenntniß zu geben.

Schlußbestimmungen.

§. 30.

Ueber die Beschaffung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände von Seiten der Freiwilligen, über die eventuelle Lieferung dieser Gegenstände durch die Truppen-Commandos und die dafür zu zahlenden Preise, über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen anzunehmenden Freiwilligen, über die Ausbildung und Behandlung der Freiwilligen im Dienst u. s. w. werden die weiteren Bestimmungen aus Unserer Landesregierung erlassen und veröffentlicht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London den 29. Juli 1867.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

Digitized by Google

Anlage A.

Berechtigungs-Schein
zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zuname) geboren zu ..... im Stargardschen Kreise ..... am .....ten ..... 18..... ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse für qualificirt befunden worden, als einjähriger Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß bei Verlust der Berechtigung spätestens bis zur Recruten-Einstellung (dieses Jahres, des Jahres 18.....) bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der ....., sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei seiner Ortsobrigkeit zu melden.

Bei der körperlichen Untersuchung durch die von der Recrutirungs-Behörde denominirten Aerzte hat sich ergeben, daß der .....

Schwerin den .....ten ..... 18.....

Großherzogliche Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 14. Neustrelitz den 10. August. **1867.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Aufbewahrung des Chloroforms.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Frist für die Meldung zum einjährigen Freiwilligendienste.

II. Abtheilung.

(1.) Da das vorschriftsmäßig bereitete Chloroform unter Umständen eine Zersetzung erleidet, welche die Anwendung desselben als betäubendes und schmerzlinderndes Mittel (Anaestheticum) bedenklich macht, indem diese Zersetzung durch die Einwirkung sowohl des directen Sonnenlichts, als auch des zerstreuten Tageslichts auf die zur Bewahrung des Chloroforms verwendeten weißen Glasflaschen herbeigeführt wird, so ist zur Vermeidung der hieraus zu befürchtenden Uebelstände durch das Königlich Preußische Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten in Berlin unterm 9. v. M. die Vor-

Digitized by Google

schrift für die Aufbewahrung des Chloroforms in der auch in den Apotheken hiesigen Landes gültigen Pharmacopoea Borussica Ed. VII pag. 37 lin. 3, welche lautet:

„In vasis bene clausis caute servetur“

dahin abgeändert worden:

„In vasis denigratis, bene clausis et loco obscuro caute servetur.“

Diese Abänderung wird zur gleichen Befolgung in den Apotheken hiesigen Landes auf den Antrag des Großherzoglichen Medicinal-Collegii hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 1. August 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(2.) Die für die Meldung zum einjährigen Freiwilligendienste im §. 19 des Provisorischen Recrutirungs-Gesetzes vom 29. Juli d. J. festgesetzte, mit dem 15. d. M. ablaufende Frist wird für das laufende Jahr bis zum 1. September d. J. hierdurch erstreckt.

Neustrelitz den 6. August 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 15. Neustrelitz den 21. August. **1867.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. den Debit des norddeutschen Bundes-Gesetzblattes. (2.) Bekanntmachung, betr. die Ausschreibung der Wahl eines Abgeordneten zum norddeutschen Reichstage.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem die erste Nummer des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes erschienen und am 2. August d. J. zu Berlin ausgegeben ist, werden sämmtliche Behörden und Beamte im hiesigen Herzogthume wie im Fürstenthum Ratzeburg, denen auf Veranlassung der Großherzoglichen Landesregierung durch die bezüglichen Postanstalten Frei-Exemplare des Bundes-Gesetzblattes zugehen werden, hierdurch angewiesen, für die nöthige Sammlung und Aufbewahrung der einzelnen Nummern des Gesetzblattes zum Dienstgebrauche pflichtmäßig Sorge zu tragen.

Exemplare gegen Bezahlung können im Wege des Postdebits zu 16 ßl. das Exemplar für das laufende Jahr auf Bestellung bezogen werden.

Neustrelitz den 7. August 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Digitized by Google

(2.) In Verfolg der Publicanda vom 15. v. Mts. und 6. d. Mts. wird die nach Maßgabe der Verordnungen vom 28. und 29. November 1866 vorzunehmende Wahl eines Abgeordneten zum Norddeutschen Reichstage auf

den 31. dieses Monats

dergestalt hierdurch ausgeschrieben, daß dieselbe an diesem Tage in sämmtlichen Wahlbezirken des Landes nach den Vorschriften der gedachten Verordnungen vorzunehmen ist.

Zugleich werden alle Ortsobrigkeiten, denen nach §. 3 der Verordnung vom 29. November v. J. die Besorgung und Leitung der Wahlgeschäfte in den einzelnen Wahlbezirken obliegt, hierdurch aufgefordert, alle durch die gedachten beiden Verordnungen ihnen auferlegten Pflichten rechtzeitig so zu erfüllen, daß die Wahl überall den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vor sich gehen und nach Vornahme der Bezirkswahlen und sofortiger Berichtserstattung das Wahlergebniß für den ganzen Wahlkreis unverzüglich festgestellt und bekannt gemacht werden kann.

Neustrelitz den 17. August 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung der Buchhalter und Registrator bei der Großherzoglichen Geheimen Commission hieselbst, Secretair Adolph Scharlau seit dem 18. Juni d. J. auch als Kassenbeamter bei der genannten Behörde angestellt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 16. August 1867.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, nachdem der bisherige Berechner des Gesammt-Aerars der Großherzoglichen Patronat-Kirchen Horn dieses sein Amt in Folge seiner Beförderung zum Kammer-Secretair niedergelegt hat, nunmehr dem Justizcanzlei-Registrator Ernst Natorp hieselbst die Verwaltung des Gesammt-Aerars, sowie zugleich die Mitrevision der Kirchenrechnungen Landesherrlichen Patronats zu übertragen.

Neustrelitz den 17. Juli 1867.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 16. Neustrelitz den 7. September. **1867.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Einberufung des Reichstages des norddeutschen Bundes. (2.) Bekanntmachung, betr. das Resultat der Wahl eines Abgeordneten zum norddeutschen Reichstage.

II. Abtheilung.

(1.) Nach der gestern hier eingegangenen Benachrichtigung des Bundeskanzlers vom 31. August d. J. wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch eine Allerhöchste Präsidial-Verordnung von demselben Tage, welche unverzüglich durch das Bundes-Gesetzblatt verkündet werden wird, der Reichstag des Norddeutschen Bundes auf

den 10. September d. J.

nach Berlin einberufen worden ist.

Die Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung wird in dem Bureau des Reichstages Leipzigerstraße Nr. 3 am 9. d. M. in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 10. in den Morgenstunden von 8 bis 10 Uhr offen liegen.

Digitized by Google

In diesem Bureau werden auch die Legitimationskarten für die Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Neustrelitz den 3. September 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(2.) Bei der am 31. v. M. im Großherzogthume stattgehabten Wahl eines Abgeordneten zum bevorstehenden Reichstage des Norddeutschen Bundes waren nach Ausweis der ortsobrigkeitlichen Listen 15,849 Personen stimmberechtigt.

Nach Zurückrechnung von 66 für ungültig erklärten Stimmzetteln wurden 7488 gültige Stimmzettel abgegeben, von denen 3753 auf den Kammerherrn von Oertzen auf Kotelow und 3678 auf den Gutsbesitzer Pogge auf Blankenhof fielen, während die restirenden 57 sich zersplitterten.

Es ist demnach der Kammerherr von Oertzen auf Kotelow zum Abgeordneten des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes erwählt worden.

Neustrelitz den 5. September 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 17. Neustrelitz den 20. September. **1867.**

Inhalt.

II. Abtheilung. Publicandum, betr. die Ausführung des Provisorischen Recrutirungs-Gesetzes.

II. Abtheilung.

Zur Ausführung des Provisorischen Recrutirungs-Gesetzes vom 29. Juli 1867 wird Nachstehendes hiedurch verordnet:

§. 1. Geschäfte der Ortsbehörden.

1. Die Ortsbehörden haben für die aus ihrem Bezirke zu stellenden Militairpflichtigen Gestellungsscheine, für welche sie die nach dem sub

A

anliegenden Formulare angefertigten Schemata von der Recrutirungs-Behörde in Neubrandenburg (Kreissecretair Meyncke daselbst) zu beziehen haben, auszufertigen,

Digitized by Google

darin den Vor- und Zunamen des Militairpflichtigen einzutragen, die Scheine an der dafür offen gelassenen Stelle zu unterschreiben und sodann dieselben den betreffenden Militairpflichtigen auszuhändigen.

2. Die Vorschriften in der Anlage I, §§. 1—3 des Recrutirungs-Gesetzes vom 4. Februar 1857 wegen Ermittelung und Constatirung etwaniger Gebrechen der Militairpflichtigen werden insbesondere hinsichtlich derjenigen Gebrechen, welche bei der ärztlichen Untersuchung nicht gleich wahrzunehmen sind, hiedurch in Erinnerung gebracht. Die Ortsbehörden haben für die Herbeischaffung der betreffenden ärztlichen Atteste und der etwa sonst erforderlichen Zeugnisse Sorge zu tragen, auch die ihnen bekannten wiederkehrenden Krankheiten den Ausloosungs-Bezirks-Behörden mitzutheilen, damit die bezüglichen Bemerkungen hierüber in die Listen eingetragen werden können.

3. Etwa eingehende Gesuche Militairpflichtiger um Zurückstellung (Reclamationen) haben die Ortsbehörden entgegenzunehmen, darüber die erforderlichen Ermittelungen anzustellen, über jedes einzelne Gesuch eine vollständige und übersichtliche Verhandlung aufzunehmen und diese Verhandlungen spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Musterung bei der Recrutirungs-Behörde in Neubrandenburg einzureichen.

§. 2. Geschäfte der Ausloosungs-Bezirks-Behörden.

1. An Stelle der bisherigen Ausloosungslisten sind neue Verzeichnisse nach dem Formulare sub

B

anzufertigen. In diese „Alphabetische Liste“ sind alle Ortschaften des Loosungs-Bezirks nach dem Alphabet, und bei jeder Ortschaft sämmtliche Militairpflichtige der zur Recrutirung gelangenden Altersklasse, ohne Unterschied und Ausnahme ebenfalls nach alphabetischer Ordnung einzutragen. Diese Liste ist in triplo für jeden Jahrgang besonders anzulegen, für Militairpflichtige früherer Jahrgänge, welche aus besonderen Gründen noch nachträglich zur Einstellung gelangen, sind besondere Verzeichnisse zu führen.

Aus der alphabetischen Liste haben die Bezirks-Behörden kurze Verzeichnisse der zur Vorführung kommenden Militairpflichtigen zum Zwecke der Verlesung und Rangirung derselben vor der Recrutirungs-Behörde anzufertigen.

2. Die bisherige Loosung der Militairpflichtigen bei den Bezirks-Behörden fällt fort. Die Bezirks-Behörden haben jedoch, wie bisher, die Pflichtigen ihres

Digitized by Google

Bezirks vorzuladen, dieselben zu messen, in den Gestellungs-Scheinen die Spalten 1—4 auszufüllen, die ihnen sonst gesetzlich obliegenden Geschäfte, namentlich auch die Ermittelung wegen etwaniger körperlicher Gebrechen ordnungsmäßig vorzunehmen und sodann die Militairpflichtigen ihres Bezirks der Recrutirungs-Behörde an den von dieser bekannt gemachten Musterungs-Terminen vorführen zu lassen.

3. Von der Musterung durch die Recrutirungs-Behörde scheiden nur die nachstehenden Kategorien aus und sind daher nicht mit vorzuführen:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche mit einem in der Unteranlage A zur Anlage I des Recrutirungs-Gesetzes vom 4. Februar 1857 aufgeführten Gebrechen behaftet sind;
b) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach §. 12, 1 jenes Gesetzes als Ehrlose zu betrachten sind;
c) diejenigen, welche nicht fünf Fuß des Normalmaßes messen;
d) diejenigen, welche bereits freiwillig dienen, resp. von Seiten der Truppen-Commandos mit Annahme-Scheinen zum Dienst als dreijährige Freiwillige oder von der Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige mit einem Berechtigungs-Scheine zum einjährigen freiwilligen Dienste versehen worden sind;
e) diejenigen, welche auf Grund einer anticipirten recrutirungs-ärztlichen Untersuchung bereits als dauernd unbrauchbar ausgemustert worden sind.

4. Die Auslooſungs-Bezirks-Behörden haben der Recrutirungs-Behörde bei der Vorführung die alphabetischen Listen in triplo zu überreichen und derselben außerdem die auf besondere Verhältnisse der Militairpflichtigen z. B. auf deren Matrosen-Qualität, körperliche Gebrechen ꝛc. Bezug habenden Papiere, Atteste u. s. w. vorzulegen.

Dagegen bedarf es der in §. 14 a, b u. c der Anlage III des Recrutirungs-Gesetzes vom 4. Februar 1857 aufgeführten Listen und Verzeichnisse nicht weiter.

§. 3. Geschäfte der Recrutirungs-Behörde.

1. Die gesammte militairpflichtige Mannschaft mit alleiniger Ausnahme der in §. 2 sub a—f aufgeführten Kategorien kommt zur Musterung und Looſung. Zu diesem Zweck wird das Herzogthum Mecklenburg-Strelitz in zwei Recrutirungs-Kreise getheilt, und haben die Auslooſungs-Bezirke, welche nach §. 3 der Anlage II zum Recrutirungs-Gesetz vom 4. Februar 1857 bisher in Neubrandenburg und Neustrelitz die Recruten ablieferten, auch künftig dort die Militairpflichtigen ihres Bezirks der Recrutirungs-Behörde vorführen zu lassen.

Digitized by Google

2. Die Musterung erstreckt sich auf die Nachmessung, bei welcher eventualiter das Maaß in den Listen sofort zu rectificiren ist und auf die Untersuchung der übrigen körperlichen Brauchbarkeit.

3. Um für den Fall des Bedarfs über die im §. 5 des Provisorischen Recrutirungs-Gesetzes erwähnten Seemannschaften für die Bundes-Kriegsmarine entsprechend verfügen zu können, hat die Recrutirungs-Behörde diese Mannschaften, und zwar sowohl die eigentlichen Seefahrer, als auch die sonst zur seemännischen Bevölkerung zu zählenden Militairpflichtigen, nach vorgängiger Constatirung ihrer körperlichen Brauchbarkeit, einstweilen als disponibel zurückzustellen. Die weiteren Verfügungen über die eventuelle Ablieferung und Einstellung jener Mannschaften bleiben zur Zeit noch vorbehalten.

4. Sofort nach beschaffter Musterung findet die Loosung vor der Recrutirungs-Behörde Statt. Die Anzahl der in den Recrutirungs-Kreisen loosungsberechtigten Individuen wird nach Maßgabe der Vorschriften im §. 7 des Provisorischen Recrutirungs-Gesetzes ermittelt. Es scheiden darnach von der Loosung aus:

a) die im §. 12 sub 1—3 des Recrutirungs-Gesetzes vom 4. Februar 1857 aufgeführten Kategorien;
b) die bei der körperlichen Untersuchung als dauernd unbrauchbar ausgemusterten Individuen;
c) diejenigen, welche entweder von einem Truppentheile durch Annahmeschein als dreijährige Freiwillige angeworben oder von der Prüfungs-Commission mit einem Berechtigungs-Scheine zum einjährigen freiwilligen Dienste versehen worden sind.

Dagegen sind außer den brauchbar Befundenen zur Loosung berechtigt namentlich auch die für zeitig unbrauchbar Erklärten, die im laufenden Jahre aus persönlichen Gründen Zurückgestellten ꝛc.

5. Nach Feststellung der Anzahl der zur Loosung berechtigten Mannschaft wird die Loosungsliste in duplo nach einem der Recrutirungs-Behörde mitgetheilten Formulare angelegt, die fortlaufende Nummer sofort eingetragen, und werden sodann in Gegenwart der Behörde so viele einzelne Nummern, als die Anzahl der Loosungsberechtigten beträgt, in ein geeignetes Gefäß eingezählt.

Die Loosung geschieht in jedem Recrutirungs-Kreise nach der Reihenfolge der Ablieferungs-Bezirke, in jedem Bezirke nach Reihenfolge der betreffenden alphabetischen Liste. Jeder Loosungsberechtigte wird vorgerufen, um eine Nummer zu ziehen; für Abwesende wird das Loos von einem dazu im Voraus zu bestimmenden Mitgliede der Recrutirungs-Behörde gezogen.

Die gezogene Nummer wird laut abgelesen und sofort in die alphabetischen Listen und in die Gestellungs-Scheine, welche schon bei der Musterung den betref-

Digitized by Google

senden Militairpflichtigen abzunehmen sind, eingetragen. Außerdem ist während des Actes die Loosungsliste immer sogleich in allen Rubriken auszufüllen.

6. Sofort nach der Loosung werden sämmtliche Militairpflichtige, welche an der Loosung Theil genommen haben und zum Militairdienste brauchbar befunden sind, unter Aushändigung der Gestellungs-Scheine dem zur Entgegennahme der Recruten commandirten Stabsofficier gegen Empfangsbescheinigung übergeben und von diesem mittelst Handschlags verpflichtet, sodann aber mit einem auf Ordre lautenden Urlaubspasse einstweilen wieder entlassen.

Mit dem Zeitpunkte der Ablieferung gehen die Recruten, wie bisher, an das Militair über, sind jedoch während ihres Urlaubs hinsichtlich des bürgerlichen Gerichtsstandes nach §§. 22 und 23 der Anlage III des Recrutirungs-Gesetzes vom 4. Februar 1857 zu behandeln.

Die übrigen Mannschaften sind von der Recrutirungs-Behörde zu entlassen und demnächst nach Beendigung des Ausloosungs-Geschäftes, je nachdem sie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit oder aus sonstigen Gründen auf Zeit zurückgestellt, oder als unbrauchbar ausgemustert, oder der Ersatz-Reserve überwiesen sind, mit den ausgefüllten Gestellungs-Scheinen, resp. mit Ausmusterungs- oder Ersatz-Reserve-Scheinen zu versehen.

7. Schon während des Ersatzgeschäfts hat das militairische Mitglied der Recrutirungs-Behörde sich Verzeichnisse der aus den einzelnen Recrutirungs-Kreisen zur Ablieferung gekommenen Mannschaften (National-Listen) anzulegen und diese Verzeichnisse sofort nach beendigter Aushebung unter Anlegung eines Exemplars der betreffenden alphabetischen Listen und eines Exemplars der Loosungsliste jedes Recrutirungs-Kreises bei Großherzoglicher Landesregierung einzureichen.

Auf Grund dieser Verzeichnisse und des inzwischen anderweitig zu ermittelnden Ersatz-Bedarfs werden von Großherzoglicher Landesregierung die Abschluß-Nummern für jeden Recrutirungs-Kreis, nach Verhältniß der tauglichen Ersatzpflichtigen jedes Kreises, festgestellt und wird diese Feststellung der Recrutirungs-Behörde mitgetheilt.

8. Falls der augenblickliche Bedarf nicht die Einstellung der gesammten ausgehobenen Mannschaft erfordert und also ein Ueberschuß bleibt, so wird Großherzogliche Landesregierung verfügen, daß das Militair-Commando die dem Stabsofficier bei der Ablieferung übergebenen Gestellungs-Scheine, welche eine höhere Nummer als die Abschluß-Nummer tragen, an die Recrutirungs-Behörde zurückgelangen läßt, welche diese Scheine gegen Abgabe der Urlaubspässe und mit dem Vermerke „bleibt disponibel“ den betreffenden Recruten durch die Bezirks-Behörden wiederum zustellt. Durch den Rückempfang der Gestellungs-Scheine scheiden diese Mannschaften wiederum aus dem Militair aus und treten zur Disposition der Ersatz-Behörde. Sie haben

Digitized by Google

sich, falls sie inzwischen nicht einberufen werden, bei der nächsten Recrutirung wieder zu gestellen, rangiren dann aber nach Vorschrift des §. 7 des Provisorischen Recrutirungs-Gesetzes in der Reihenfolge hinter den militairpflichtigen Altersklassen.

9. Alle übrigen ausgehobenen und mit Urlaubspässen versehenen Militairpflichtigen, welche ihre Gestellungs-Scheine nicht zurückerhalten haben, haben sich in diesem Jahre am 1. November bei dem Großherzoglichen Militair-Commando in Neustrelitz zu stellen, um von demselben den betreffenden Truppenkörpern überwiesen zu werden.

Neustrelitz den 17. September 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Digitized by Google

Anlage A.

Gestellungs-Schein

für den Militairpflichtigen .....

.....

geboren am ..... ten ..... 18.....

zu .....

..... den ..... ten ..... 18 .....

Die Ortsbehörde.

N. N.

1. Jahrgang.	2. Aus-loosungs-Bezirk.	3. No. der alphabetischen Liste.	4. Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	5. Entscheidung der Recrutirungs-Behörde.	6. No. der Loosungs-Liste.	7. Bemerkungen.
18								
18								
18								

NB. Die Ortsbehörde hat den Schein oberhalb der Linien, die Ausloosungs-Behörde die Spalten 1—4 und die Recrutirungs-Behörde die Spalten 5—7 auszufüllen. Die Spalte 1 bezieht sich auf die Jahrgänge der Gestellung nach §. 6 des Gesetzes, daher die drei Rubriken mit den Jahreszahlen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage B.

Alphabetische Liste

des

Aushoosungs-Bezirks

.....

enthaltend

die im Jahre 18.... geborenen Militärpflichtigen.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Laufende Nummer der Militairpflichtigen durch die alphabet. Liste.	Zuname und Vorname.	Geburts-Ort.	Domicil-Ort.	Datum und Monat der Geburt.	Religion.	Gewerbe oder Stand	Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind.	Größe.		
								Fuß.	Zoll.	Strich.
	Bemerkungen.									
	Bemerkungen.									
	Bemerkungen.									

Digitized by Google

10.	11.	12.	13.
Im Jahre.	Resultate der Musterung und Entscheidung der Recrutirungs-Behörde.	No. der Loosungsliste event. ob Primolocist oder vorzugsweise.	Bemerkungen.
18			
18			
18			
18			
18			
18			
18.			
18			
18			

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 18. Neustrelitz den 29. September. **1867.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung der Chaussee von Stargard nach Stolpe. (2.) Aufforderung zur Einsendung der Notizen für den künftigjährigen Staatskalender.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem nunmehr die Chaussee von Stargard nach Stolpe vollendet und dem allgemeinen Verkehre übergeben ist, wird vom 1. October d. J. an auf der gedachten Strecke das tarifmäßige Chausseegeld für 1½ Meilen auf der Hebestelle Stargard erhoben werden.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß Passanten, welche diese Chaussee benutzen, ohne die Hebestelle Stargard zu berühren, und dann auf die Neustrelitz-Woldegker Chaussee übergehen, nach den bestehenden Verordnungen auf den Hebestellen Ollendorf und Hinrichshagen auch für die benutzte Strecke der Stargard-Stolper Chaussee zur Zahlung herangezogen werden, wie denn auch umgekehrt Passanten, welche die Neustrelitz-Woldegker Chaussee auf einer Strecke zwischen Ollen-

Digitized by Google

dorf und Hinrichshagen benutzen, beim Passiren der Hebestelle Stargard entsprechend mehr zu zahlen haben.

Neustrelitz den 19. September 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

(2.) Sämmtliche im Großherzoglichen Staatskalender verzeichneten Behörden, Vereine und sonstigen Institute ꝛc. im hiesigen Herzogthume wie im Fürstenthum Ratzeburg werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, je an ihrem Theil die zur Berichtigung und Vervollständigung des Staatskalenders erforderlichen Nachrichten spätestens bis zum 15. November d. J. an die Großherzogliche Regierungs-Registratur hierselbst einzusenden.

Neustrelitz den 26. September 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1.) Nach dem Abgange des Postmeisters Majors a. D. von Pressentin in Pension haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog den bisherigen Postsecretair Wilhelm Bietzens in Neubrandenburg zum dortigen Postmeister und Vorstande des Postamtes von Michaelis d. J. ab zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 2. August 1867.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Appellationsgerichts-Secretair Hofrath Carl Friedrich Wilhelm Scheel in Rostock in Anlaß seiner am 2. September d. J. bevorstehenden 50jährigen Amtsjubelfeier zum Geheimen Hofrath allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 13. August 1867.

Digitized by Google

(3.) Der Major von Peutz hieselbst ist in Gemäßheit des §. 3 des Provisorischen Recrutirungs-Gesetzes vom 29. Juli d. J. zum zweiten Landesherrlichen Commissarius bei der Recrutirungs-Behörde in Neubrandenburg bestellt worden.

Neustrelitz den 2. September 1867.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landvogtei-Copisten und Registratur-Gehülfen Wilhelm Baumast in Schönberg zum Registrator zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 9. September 1867.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rector des Vitzthumschen Gymnasiums zu Dresden, Professor Dr. Carl Friedrich Scheibe das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruhet.

Neustrelitz den 11. September 1867.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hof-Postamts-Secretair Georg Richter hieselbst zum Postverwalter und Zoll-Einnehmer in Oertzenhof und den bisherigen Postschreiber Hermann Ahlgrimm in Oertzenhof wiederum zum Secretair beim hiesigen Hof-Postamte und zum Expedienten bei dem Großherzoglichen Kammer- und Forst-Collegio von Michaelis d. J. ab zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 16. September 1867.

(7.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Regierungs-Bidellen Schulz hieselbst den bisherigen Sergeanten Ernst Siebert wiederum zum zweiten Bidellen bei dem Großherzoglichen Staatsministerio, der Großherzoglichen Landesregierung, der Großherzoglichen Lehnkammer und der Großherzoglichen Geheimen Commission zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 18. September 1867.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 19. Neustrelitz den 23. October. **1867.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Publicandum, betr. die Bestätigung des Statuts des Mecklenburg-Strelitzschen Hülfsvereins für Landwirthschafts-Beamte. (2.) Bekanntmachung wegen des am 19. November d. J. in Sternberg zu eröffnenden allgemeinen Landtags.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Das von dem Grafen von Schwerin auf Göhren und dem Pastor Bohm zu Neuenkirchen auftragsmäßig vorgelegte, in 19 Paragraphen bestehende Statut des Mecklenburg-Strelitzschen Hülfsvereins für Landwirthschafts-Beamte vom 30. Juni 1867 ist am 5. v. Mts. von Großherzoglicher Landes-Regierung bestätigt worden, was mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß jener Verein seinen Gerichtsstand bei dem Stadtgerichte in Neubrandenburg hat.

Neustrelitz den 5. October 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

Digitized by Google

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen ordentlichen allgemeinen Landtag auf den 19. künftigen Monats November in der Stadt Sternberg anzusetzen, und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz den 19. October 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

B. v. Bülow.

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg

ꝛc. ꝛc.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtages beschlossen haben, und daß derselbe am 19ten November d. J. in Sternberg eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 18ten November d. J., in Sternberg einzufinden, und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefüget ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen, und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtags-Schlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches oder nicht; so sollet ihr dennoch zu allen dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 19ten October 1867.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

B. v. Bülow.

Digitized by Google

Capita proponenda.

1) Die ordinaire Landes-Contribution.

2) Die Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Militair-Contingents, so wie die von der Central-Steuer-Kasse zu übernehmenden Leistungen.

3) Berathung über die Aufbringung von Beiträgen des ganzen Landes zu den Kosten, welche zur Erfüllung der Verpflichtungen desselben gegen den Norddeutschen Bund aufzubringen sein werden.

4) Aufhebung der s. g. Probenreuter-Steuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Major Leopold von Yorry bei AllerhöchstIhrem Infanterie-Bataillon den erbetenen Abschied mit Pension in Gnaden zu ertheilen geruht.

Neustrelitz den 21. September 1867.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von den Arbeitsmann Heinrich Dettmannschen Eheleuten hieselbst an Kindes Statt angenommenen Friedrich Wolff, genannt Wustrow, den Familiennamen „Dettmann“ beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 5. October 1867.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 20. Neustrelitz den 15. November. **1867.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 11. Verordnung, betr. die am 3. December d. J. vorzunehmende Volkszählung.
II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Versendung der Volkszählungslisten ꝛc.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 11.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung eines vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes am 9. d. M. gefaßten Beschlusses, welcher dahin geht, daß mit Rücksicht auf mehrere Bestimmungen der Bundesverfassung, insbesondere die Vorschriften in Art. 60, Art. 62 und Art. 70,

Digitized by Google

am 3. December d. J. im ganzen Bundesgebiete eine Volkszählung nach übereinstimmenden, und in dem gedachten Beschlusse näher festgestellten Grundsätzen stattfinden soll, verordnen Wir für Unsere Lande was folgt:

§. 1.

Am 3. December d. J. ist in Unseren gesammten Landen eine Volkszählung vorzunehmen.

§. 2.

Bei dieser Volkszählung ist

1. jede alsdann in Unseren Landen anwesende Person in Zählungslisten von der Einrichtung des anliegenden Formulars

A.

und unter Beachtung der auf diesen Listen (Haushaltslisten) enthaltenen allgemeinen Anleitung zur Ausfüllung derselben, beziehungsweise der zu den einzelnen Spalten des Formulars gegebenen Erläuterungen namentlich einzutragen.

Die Eintragung jeder Person geschieht in die Liste derjenigen Haushaltung, in welcher sie zur Zählungszeit sich aufhält.

Entscheidend für die Eintragung ist

der Aufenthalt in der Nacht vom 2. zum 3. December. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht.

Auch sind

2. alle Mitglieder einer in der Zählungsliste hiernach einzutragenden Haushaltung, welche am Zählungstage aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend sind, in ein besonderes Verzeichniß einzutragen, welches sich auf der Rückseite des Formulars A. befindet und daselbst als

„Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen“

bezeichnet ist.

Diese Eintragung hat sowohl für diejenigen abwesenden Mitglieder der Haushaltung zu geschehen, deren vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit innerhalb Unserer Lande belegen ist, als auch für diejenigen, welche sich alsdann außerhalb Unserer Lande befinden.

Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesitzers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Digitized by Google

§. 3.

Die in den Haushaltslisten enthaltenen Zählungs-Resultate sind in Bevölkerungstabellen nach dem hier sub

B.

anliegenden Formulare zusammen zu stellen.

§. 4.

Die Zählung in den einzelnen Orten geschieht durch die Ortsobrigkeiten nach Maßgabe der in §. 4 der Anlage A Unserer Verordnung vom 10. Juli 1866, betreffend die für die Vertheilung des Eingangszolls normirende Volkszählung, enthaltenen Competenz-Bestimmungen.

Die Ortsobrigkeiten können sich hiebei zu ihrer Hülfe besonderer beauftragter — Zählungs-Bevollmächtigter — bedienen. Bei den Militair-Etablissements und Gebäuden hat sich die Obrigkeit direct mit dem Commandanten ꝛc. unter analoger Anwendung der Vorschrift im §. 3 der Instruction — Unter-Anlage III. Unserer vorgedachten Verordnung — in Einvernehmen zu setzen.

§. 5.

Die auf die Verpflichtungen und die Thätigkeit der Ortsobrigkeiten, resp. der Zählungs-Bevollmächtigten sich beziehenden Vorschriften Unserer in §. 4 gedachten Verordnung und ihrer Anlagen sind analog auch auf die Volkszählung am 3. Decbr. d. J. anzuwenden. Dieselben finden sich zur Erleichterung der Thätigkeit derselben ihrem wesentlichen Inhalte nach mit den durch den Beschluß des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 9. d. M. und die Zwecke der diesmaligen Volkszählung bedingten Abänderungen und Zusätzen in der hieneben unter

C.

abgedruckten Instruction der Ortsobrigkeiten und Zählungs-Bevollmächtigten, betreffend die Volkszählung am 3. December 1867, zur Nachachtung für alle Betreffenden zusammengestellt.

§. 6.

Die für das Zählgeschäft nach §. 2 und 3 vorgeschriebenen Listen werden auf Grund der bei der Volkszählung am 12. November v. J. gemachten Erfahrungen in

Digitized by Google

genügender Anzahl zugleich mit einer angemessenen Anzahl von Exemplaren der Instruction (§. 5) den Ortsobrigkeiten durch Unsere Landesregierung rechtzeitig zugefertigt werden.

§. 7.

Die instructionsmäßig ausgefüllten Bevölkerungstabellen sind unter Anschluß der gehörig geordneten Haushaltslisten bis zum 15. Januar k. J. Unserer Landesregierung einzureichen, welcher die Anordnungen wegen der Superrevision derselben, sowie wegen der Bearbeitung und Zusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung vorbehalten bleiben.

Gegeben Neustrelitz den 29. October 1867.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

B. v. Bülow.

II. Abtheilung.

Die Ortsobrigkeiten hiesigen Landes und des Fürstenthums Ratzeburg, welche nach der Verordnung vom 29. v. Mts., betreffend die am 3. December 1867 vorzunehmende Volkszählung, mit der letzteren beauftragt sind, werden hierdurch benachrichtiget, daß die Zusendung der für sie bestimmten Exemplare der Listen A u. B und der Instruction sub C durch die hiesige Großherzogliche Regierungs-Registratur geschehen wird und etwanige Nachforderungen bei derselben ohne Verzug zu beantragen sind.

Neustrelitz den 7. November 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

B. v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die bisherige Instituts-Lehrerin in Dresden Auguste Lorenz von hier von Michaelis d. J. an zur ordentlichen Lehrerin an der hiesigen öffentlichen höheren Mädchenschule zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 9. October 1867.

Digitized by Google

(2.) Der Landvogtei-Auditor Kammerjunker Carl von Oertzen zu Schönberg ist in der vom Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichte zu Rostock mit ihm angestellten Prüfung zum Richter-Amte qualificirt befunden worden.

Neustrelitz den 17. October 1867.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Actuars Reinhardt in Schönberg den bisherigen Registrator August Dufft zum Actuar und den bisherigen Landvogtei-Copiisten, Registrator Wilhelm Baumast zum Registrator bei dem Justizamte der Großherzoglichen Landvogtei daselbst wiederum zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 26. October 1867.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kaiserlich Oesterreichischen Obersten und Commandanten des 31. Infanterie-Regiments „Großherzog von Mecklenburg-Strelitz“ Ritter Anton von Dormus zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen und dem Kaiserlich Oesterreichischen Hauptmann Carl von Blazeković in demselben Regimente das Ritterkreuz dieses Ordens zu verleihen geruht.

Neustrelitz den 31. October 1867.

(5.) Der Candidat der Rechte Bernhard Bachmann aus Neubrandenburg ist nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung in die Zahl der bei Großherzoglicher Justizcanzlei hieselbst immatriculirten Advocaten und Notarien aufgenommen, auch in beiden Eigenschaften am 22. d. M. beeidigt worden.

Neustrelitz den 24. October 1867.

(6.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Gustav Bachmann aus Neubrandenburg, Otto Götze aus Grünow und Carl Rahmmacher aus Wesenberg auf Grund der von ihnen bestandenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz den 28. October 1867.

Digitized by Google

Digitized by Google

C.

Instruction

der

Orts-Obrigkeiten und Zählungs-Bevollmächtigten,

betreffend

die Volkszählung am 3. December 1867.

---

§. 1.

Die Volkszählung am 3. December 1867 soll für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz die Thatsachen liefern, aus denen eben sowohl die rechtliche, als die factische, als auch endlich die zwischen beiden liegende sogenannte Zollvereins-Bevölkerung des Großherzogthums zur Zählungszeit sich ableiten läßt.

Zu diesem Zwecke müssen die Ur-Zählungslisten (Haushaltslisten) erkennen lassen:

1. die Staatsangehörigkeit jeder in dieselben einzutragenden Person;
2. die Zahl der Personen, welche am Orte der Zählung im Sinne der für die Zählungen im Zollvereine geltenden Bestimmungen vorübergehend anwesend sind;
3. die Zahl der Personen, welche von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte zur Zählungszeit abwesend sind, jedoch so, daß es möglich ist, die im Sinne der für die Zählungen im Zollvereine geltenden Bestimmungen vorübergehend Abwesenden, von den übrigen, für längere Zeit und in anderer Art Abwesenden zu trennen.

Diesem Zwecke gemäß sind die Formulare A und B eingerichtet.

Dieselben enthalten Alles, was zu ihrer vorschriftsmäßigen Ausfüllung nach Maßgabe der zu ermittelnden factischen Verhältnisse erforderlich ist.

Digitized by Google

Formulare, deren Einrichtung hievon abweicht, dürfen von den Obrigkeiten nicht angewendet werden.

§. 2.

Die den zur Ausführung dieser Volkszählung competenten Obrigkeiten (§. 4 der Verordnung, betreffend die Volkszählung am 3. December 1867) obliegende Thätigkeit geht dahin:

die vorschriftsmäßige Ausfüllung der normirenden Formulare A und B rücksichtlich aller an dem betreffenden Zählorte in dieselben einzutragenden Personen und Haushaltungen zu bewirken.

Die Bürger in den Städten sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer Ortsobrigkeit hiebei als Zählungs-Bevollmächtigte zu fungiren. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf die Anfertigung der Bevölkerungslisten nach Formular B.

§. 3.

Die Ortsobrigkeiten haben die Zählungs-Bevollmächtigten zu ernennen, sie über ihre Thätigkeit in Beihalt dieser Instruction, von welcher jedem Zählungs-Bevollmächtigten ein Exemplar zu behändigen ist, und in Beihalt des Formulars A gehörig zu instruiren und jedem genau das Gebiet anzuweisen, in dem er zu fungiren hat, resp. ihm bestimmt zu bezeichnen, auf welche Wohngebäude sich seine Thätigkeit erstrecken soll. Auch wenn eine ganze Ortschaft (z. B. ein Dorf) nur einem Zählungs-Bevollmächtigten zugewiesen wird, so ist gleichwohl bestimmte Vorschrift über irgend welchen zweifelhaft bleibenden Punkt (z. B. ein ausgebauetes Gehöft, eine in einiger Entfernung vom Dorfe belegene Mühle) zu erlassen.

Die Zählungsbezirke sind so einzurichten, daß der Zählungs-Bevollmächtigte das ihm obliegende Geschäft möglichst genau ausführen kann. Dies ist namentlich da zu beachten, wo derselbe wegen Unfähigkeit der Haushaltsmitglieder voraussichtlich die Ausfüllung vieler Haushaltslisten wird übernehmen müssen.

Die Zählungs-Bevollmächtigten sind auf die genaue Befolgung der für ihre Functionen normirenden gesetzlichen Vorschriften in angemessener Weise zu verpflichten.

Ihre Thätigkeit ist von der Ortsobrigkeit durch sorgfältige Revision der Zählungslisten zu controliren.

§. 4.

Die für den nämlichen Ort bestimmten Haushaltslisten sind — bis auf einen Reserve-Bestand — vor der Uebergabe an die Zählungs-Bevollmächtigten resp. die Militair-Behörden von den Obrigkeiten mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Digitized by Google

Desgleichen ist auf der Vorderseite jeder Haushaltsliste der Name des Orts, beziehungsweise auch der Straße u. s. w., woselbst die Liste verwendet werden soll, durch die Obrigkeit zu vermerken.

Es ist jedoch zulässig, die Haushaltslisten zunächst an geeigneter Stelle nur mit einer provisorischen Numerirung zu versehen, und die Bezeichnung derselben mit den definitiven fortlaufenden Nummern bei gleichzeitiger Streichung der provisorischen Nummern bis dahin auszusetzen, daß die obrigkeitliche Revision der wieder eingesammelten Listen beschafft ist.

Auch wird es sich empfehlen, den Zählungs-Bevollmächtigten ꝛc. neben den numerirten Haushaltslisten noch einige nicht numerirte zu übergeben, damit sie aus den letzteren Ersatz für etwa verloren gehende oder unbrauchbar werdende numerirte nehmen können.

Welche Nummern der Haushaltslisten resp. wie viele nicht numerirte Listen auszugeben sind, darüber haben die Ortsobrigkeiten ein genaues Verzeichniß zu führen.

§. 5.

An welche Stellen Haushaltslisten zu vertheilen, und von wem die Listen auszufüllen sind, ergiebt sich für die gewöhnlichen Haushaltungen resp. Anstalten nach der allgemeinen Anleitung zum Formular A.

Den Ortsobrigkeiten soll es dabei überlassen bleiben, für die ganze Ortschaft oder einzelne Bezirke derselben von der Bestimmung abzusehen, daß zur Ausfüllung der Haushaltslisten zunächst die Haushaltungs-Vorstände in Anspruch zu nehmen sind, es soll ihnen vielmehr freistehen, von vornherein die Ausfüllung den Zählungs-Bevollmächtigten zu übertragen.

Außer in die gewöhnlichen Haushaltungen resp. Anstalten sind aber auch auf Handelsschiffe (bewohnte See-, Küsten- u. Flußschiffe) jeder Art Haushaltungslisten zu geben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung dieser Listen geschieht immer durch die Zählungs-Bevollmächtigten selbst.

Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden ꝛc.), sind gleichfalls in Haushaltungslisten zu verzeichnen, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationskasernen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter).

Personen, welche sich zur Zählungszeit in dem Zählungsbereiche der Obrigkeit befinden und in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt, solches auch bis 3. December Mittags auf ihrem Gebiete nicht gefunden haben, werden hintereinander in eine besondere Haushaltsliste eingetragen, welches die letzte Nummer erhält.

Digitized by Google

§. 6.

Wo sich Militair-Kasernen oder sonstige militairische Etablissements und Gebäude vorfinden, theilt die betreffende Obrigkeit die für diese erforderlichen Haushaltslisten direct dem Commandanten des Orts, event. dem daselbst befindlichen Truppen-Commando- ꝛc. Chef zur Ausfüllung mit, und läßt dieselben am 5. Decbr. von demselben wieder einfordern.

Die Ausfüllung der Haushaltslisten geschieht vollständig in Gemäßheit der für dieselben vorgeschriebenen allgemeinen Bestimmungen, sowie der in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften.

Giebt die Ausfüllung der Listen den Ortsobrigkeiten zu Bedenken irgend welcher Art Veranlassung, so sind solche im Wege der Verhandlung mit dem Commandanten ꝛc. auszugleichen.

§. 7.

Die den Ortsobrigkeiten nach §. 3 dieser Instruction obliegenden, die Vorbereitung der Volkszählung betreffenden Geschäfte müssen spätestens am 28. November beendigt sein.

Auch müssen bis zu diesem Tage den Zählungs-Bevollmächtigten die zu vertheilenden Haushaltslisten übergeben sein.

§. 8.

Die Zählungs-Bevollmächtigten haben die Haushaltslisten innerhalb der Zeit vom Empfangstage bis zum 1. December persönlich an die Haushaltsvorstände der ihnen zugewiesenen Wohngebäude ꝛc., in deren Abwesenheit aber, und falls sie zur Entgegennahme der Listen geeignete Mitglieder der Haushaltung nicht vorfinden, an die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter zu vertheilen.

Vor oder bei der Vertheilung ist vom Zählungs-Bevollmächtigten auf der Vorderseite jeder Liste das Gebäude und, soweit es thunlich, die Wohnung zu bezeichnen, wohin dieselbe abgegeben wird. Ersteres geschieht je nach den Umständen entweder durch Vermerk der Hausnummer, oder auch durch die sonst übliche Bezeichnung (z. B. Gehöft Nr. 2, Büdnerei Nr. 14, Häuslerei Nr. 3 u. s. w.) oder endlich durch die Angabe sonstiger unterscheidender Merkmale (z. B. Wohnhaus der Gutsherrschaft, Pfarrhaus, Schmiede, Tagelöhnerkathen u. s. w.).

Letzteres — die Bezeichnung der Wohnung — wird erleichtert durch die auf der Vorderseite der Liste befindlichen Angaben, von denen die nicht zutreffenden zu durchstreichen sind.

Digitized by Google

Die Haushaltungs-Vorstände resp. die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter sind, je nachdem ihre Thätigkeit bei der Ausfüllung der Listen zunächst in Anspruch genommen, oder nur die nöthige Auskunft von ihnen verlangt werden soll, in ausreichender Weise mit dem Zweck und der Einrichtung der Listen, resp. mit den Punkten bekannt zu machen, über welche von ihnen demnächst Auskunft verlangt werden wird.

Jeder Zählungs-Bevollmächtigte hat zu notiren, welche Nummern der Haushaltsliste er in jedes Haus, resp. in jede einzelne Haushaltung geliefert hat.

Kann in einzelnen Fällen eine Haushaltsliste in der betreffenden Wohnung, resp. dem Wohnhause nicht abgegeben werden, z. B. weil die Haushaltsmitglieder während der ganzen Zeit verreist sind, so haben die Zählungs-Bevollmächtigten die für die fraglichen Haushaltungen bestimmten Nummern einstweilen aufzubewahren und in dem über die Austheilung geführten Verzeichnisse Vermerk zu machen.

Reicht *eine* Haushaltsliste zur Verzeichnung der sämmtlichen Mitglieder einer Haushaltung ausnahmsweise nicht aus — worüber bei der Vertheilung thunlichst Erkundigung einzuziehen ist — so sind für die betreffende Haushaltung nach Bedarf zwei oder mehrere Listen abzugeben. Der Zählungs-Bevollmächtigte hat alsdann bei der Nummer der ersten Haushaltsliste die Nummer der zugehörigen weiteren Haushaltsliste zu bemerken, desgleichen bei der Nummer jeder weiteren Liste auf die bezügliche frühere Nummer zu verweisen.

§. 9.

Am 3. December *Mittags* haben die Zählungs-Bevollmächtigten persönlich mit der Wiederabholung der ausgefüllten Haushaltslisten, resp. mit der Ausfüllung der unausgefüllt zur Rückgabe gelangenden Listen zu beginnen, und dies Geschäft — nach an Ort und Stelle erfolgter Prüfung der vorschriftsmäßigen Ausfüllung derselben, resp. nach in den betreffenden Wohnungen, *eventualiter* in der Wohnung des Hausbesitzers oder dessen Stellvertreters von ihnen auf Grund der erhaltenen Auskunft vorgenommenen Vervollständigung oder Berichtigung, event. Ausfüllung — noch an demselben Tage, spätestens aber am 4. December zu beendigen.

§. 10.

Jede ausgefüllt zurückgegebene Haushaltsliste ist von dem Zählungs-Bevollmächtigten an Ort und Stelle einer genauen Durchsicht zu unterziehen.

Die Prüfung erstreckt sich

1. darauf, ob alle eingetragenen Personen in diejenige Liste (Zählungsliste, Nachtragsliste) gehören, in welche sie eingetragen sind, *und* ob alle in eine der Listen gehörigen Personen eingetragen sind;

Digitized by Google

2. darauf, ob die Eintragungen in die einzelnen Spalten vollständig und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend nach der Vorschrift des Formulars **A** gemacht und so ausreichend sind, daß darnach auch die in §. 12 dieser Instruction verlangten Angaben über die seemännische Bevölkerung zusammengestellt werden können, event. ist das Fehlende von den Zählungs-Bevollmächtigten auf desfallsige Nachfrage zu ergänzen.

Endlich haben die Zählungs-Bevollmächtigten

3. die am Fuße der Listen ausgeworfenen Summen, mindestens in Betreff des Geschlechts und der Staats-Angehörigkeit (Spalte 4, 5 u. 14, 15 der Zählungsliste; Spalte 4, 5 u. 12, 13 der Nachtragsliste) nachzurechnen, **eventualiter** diese Summen noch an Ort und Stelle zu bilden und einzutragen.

Alle erforderlichen Vervollständigungen und Berichtigungen sind durch die Zählungs-Bevollmächtigten, oder auf ihre Veranlassung durch die Haushalts-Vorstände sofort zu beschaffen.

§. 11.

Listen, welche der Zählungs-Bevollmächtigte unausgefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeignetesten Mitgliede (nöthigenfalls von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter) eingezogen wird, sofort auszufüllen.

In gleicher Art ist rücksichtlich der Listen zu verfahren, welche nach §. 8 nicht haben abgegeben werden können.

Nach der Art und Weise, wie hiernach, resp. nach §. 10 die Ausfüllung der Listen beschafft ist, richtet sich die Bescheinigung, mit welcher der Zählungs-Bevollmächtigte demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.

§. 12.

Spätestens am 6. December müssen die Haushaltslisten, nachdem alle in dieselben eingetragenen Summen geprüft resp. ergänzt sind, nebst den etwa nicht zur Verwendung gelangten Formularen und dem empfangenen Exemplar der Instruction von den Zählungs-Bevollmächtigten an die Ortsobrigkeiten zurückgegeben werden. Die Ortsobrigkeiten haben alsdann zunächst die Revision der Haushaltslisten vorzunehmen, und zwar in der Weise, daß sie zur Herbeiführung der hiebei nöthig befundenen Ergänzungen und Berichtigungen, soweit thunlich, die Vermittelung der Zählungs-Bevollmächtigten in Anspruch nehmen können.

Digitized by Google

Bei Beschaffung oder nach Vollendung der Revision haben die Ortsobrigkeiten unter Hinweis auf die betreffenden Haushaltslisten aus denselben in 2 besonderen Verzeichnissen zusammenzustellen,

1. die seemännische Bevölkerung,
2. die Ausländer, d. h. solche, welche keinem Staate des Norddeutschen Bundes angehören.

In erster Hinsicht sind aus Spalte 13 nach etwa nöthiger Vervollständigung der Angaben zu verzeichnen alle im 20. bis 32. Lebensjahre stehenden

a) Seeleute von Beruf (d. h. Führer und Mannschaften von Norddeutschen Handels-, See- und Küsten-Fahrzeugen),
b) See- und Küstenfischer, beide Kategorien jedoch, soweit möglich, unter Weglassung derjenigen, welche noch nicht ein Jahr auf einem Norddeutschen Schiffe gedient oder den Beruf als See- und Küstenfischer ausgeübt haben,
c) Maschinisten und Applicanten von Dampfschiffen und Locomotiven,
d) Heizer von Dampfschiffen und Locomotiven,
e) Schiffshandwerker (Schiffszimmerleute, Schiffseiler, Ketten- und Ankerschmiede, Segelmacher u. s. w.).

Das Verzeichniß ist tabellarisch mit den vorstehenden 5 Rubriken anzufertigen.

In zweiter Hinsicht sind die nach den Länder- oder Orts-Namen in Spalte 15 keinem Staate des Norddeutschen Bundes Angehörigen in eine oder mehrere Haushaltslisten zu übertragen, die zu diesem Zweck mit entsprechend veränderter Ueberschrift zu versehen und in Spalte 1—13 und 15 auszufüllen sind.

Demnächst erfolgt die Anfertigung der Bevölkerungs-Tabellen für jede Ortschaft durch die Ortsobrigkeiten nach dem Formular B, und zwar unter Beachtung folgender Vorschriften:

1. auf der Vorderseite oben rechts ist bei Ortschaften des platten Landes anzugeben, welchem Verbande sie angehören (z. B. Domanialamt Feldberg);
2. die aus den Haushaltslisten in die Bevölkerungs-Tabelle einzutragenden Summen aus den Spalten 4, 5, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 der Zählungsliste und den Spalten 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 der Nachtragsliste sind in der Bevölkerungs-Tabelle in den einzelnen Spalten für sich aufzusummiren, und sind die Summen von einer Seite zur anderen zu übertragen, um das Schluß-Resultat zu erhalten. Es ist aber auch zulässig, die Spalten jeder Seite für sich zu summiren, und am Ende der Bevölkerungs-Tabelle durch Recapitulation der so erhaltenen Summen das Schluß-Resultat zu ziehen;
3. das Schluß-Resultat ist auf die Vorderseite der Bevölkerungs-Tabelle in die daselbst befindliche Uebersicht I. zu übertragen.

Digitized by Google

4. Aus dieſer Ueberſicht I. wird nach dem auf der Vorderſeite des Formulars enthaltenen Schema II. das Haupt-Zählungsergebniß gebildet, und ebendaſelbſt sub II. eingetragen.
5. In die Spalte 3 des Formulars B ſind die einzelnen Haushaltungen mit fortlaufenden Nummern einzutragen, welche mit den Nummern der anzuſchließenden Haushaltsliſten correſpondiren müſſen.
6. Ortsobrigkeiten, welche für mehrere Ortſchaften die Zählung geleitet, haben ein geordnetes Verzeichniß der einzelnen Bevölkerungs-Tabellen anzuſchließen, und demſelben das Haupt-Zählungsergebniß für die Geſammtheit dieſer Ortſchaften nach dem Schema II. auf der Vorderſeite des Formulars B beizufügen.

Die Bevölkerungs-Tabellen, ſowie die beſonderen Verzeichniſſe über die ſeemänniſche Bevölkerung und über die Ausländer ſind bis zum 15. Januar k. J. an die Großherzogliche Landesregierung einzureichen.

Hat eine Obrigkeit die Zählung in Wohnräumen geleitet, welche derſelben ſonſt nicht unterſtellt ſind (cfr. §. 4 der Verordnung, betreffend die Volkszählung am 3. December 1867 und §. 4 sub 3 der Anlage A der Verordnung vom 10. Juli 1866), deren Direction derſelben aber durch generelles oder ſpecielles Commiſſorium übertragen iſt, ſo iſt über dieſe eine beſondere Bevölkerungs-Tabelle unter genauer Bezeichnung der betreffenden Oertlichkeiten anzufertigen und betreffenden Orts vorzulegen.

Digitized by Google

A.

rg-Strelitz

Nachtrags-Liste.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungs-Liste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesitzers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages [illegible]

VII. Art der Abwesenheit vom Zählungsorte.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
Nicht über ein Jahr Abwesende			Ueber ein Jahr, oder in anderer Art als nach Spalte 14 bis 16 Abwesende.	
als See- oder Flußschiffer.	auf Land- oder Sterrisen.	auf Besuch außerhalb des Orts.		

Die Haushalt[illegible]rt des Aufenthalts nach Spalte 16—19 der ein anderes geeigne[illegible]Anwesenden zu gebenden Auskunft ist genau zu be- auszufüllen und a[illegible]rgehend Anwesende, welche nicht zu den in zu halten. [illegible]ten gehören, in Spalte 19, und nicht in eine der

Die in §. 2 [illegible] (für jeden Einzelnen) zu setzen ist. Director, Verwalter [illegible]andwerksgesellen und Gehülfen ꝛc. in Herbergen [illegible]r Gasthöfe, sondern in die Spalte 19 einzutragen. [illegible]ende ist ebenfalls für jeden in Spalte 19 eine 1

Regel [illegible] §. 6.

In die Haus[illegible]**en und Rathsertheilung durch die Zählungs-** nahme, welche sich [illegible] **Bevollmächtigten.** betreffenden Wohnu[illegible]lieferung von Haushaltslisten, sei es, daß die an- ohne Unterschied[illegible]sreichen oder unbrauchbar geworden oder verloren oder Civilperso[illegible]lts-Vorstand an den Zählungs-Bevollmächtigten, Sterbefälle Verände[illegible] wenden. nacht, so daß vor 1[illegible]üglich der Ausfüllung der Haushaltslisten sind vor 12 Uhr Nachts[illegible]s Bevollmächtigten zu besprechen.

Digitized by Google

Zäh

Wohnung) anwesenden Personen.

...it.
...Staatsange-
... zu schrei-
...Sn ist der
...gehört, in
...iben, für
...ms Hessen
...kort.

VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.

Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier nur darauf an, über die drei besonderen, in Spalte 16 bis 18 bezeichneten Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch die Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungszeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Spalte 19 eine 1 zu setzen.

IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.

Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenem oder in den ersten Lebensjahren eingetretenem Blödsinn ist die 1 in Spalte 22, für Personen mit später eingetretener Geistesstörung hingegen in Spalte 23 zu setzen.

Es handelt sich dabei um die Personen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank oder blödsinnig gelten.

Ordnungs-Nummer (1—20.)	...aaten ...s. ...taate?	Vorübergehend anwesend als: Norddeutscher und Zollvereins-, See- und Flußschiffer.	Vorübergehend anwesend als: Reisender im Gasthof.	Vorübergehend anwesend als: Gast in der Familie (zum Besuch aus)	Alle übrigen Anwesenden.	blind auf beiden Augen.	taubstumm.	blödsinnig.	irrsinnig.
1.		16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

Digitized by Google

B.

Ortschaft

Be-Tabelle

II. & Ergebniß.

Ortsanwe		Vorübergehend Abwesende. (Summe der Zahlen bei 13, 14, 15 der Uebersicht I.)	Zollabrechnungs-Bevölkerung. (Summe der Zahlen bei 2 und 4 dieser Zusammenstellung.)
Vorübergehend Anwesende. (Summe der Zahlen bei 5, 6, 7 der Uebersicht I.)	Al		
1.		4.	5.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 21. Neustrelitz den 16. November. **1867.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 12. Gesetz, betr. die Abänderung des Zolltarifs, des Zollgesetzes und der Zollordnung vom 15. Mai 1863. № 13. Verordnung, betr. die Erstreckung des Großherzogl. Mecklenb.-Schwerinschen Gesetzes wegen der Abgabe von inländischem und eingeführtem Salze auf das hiesige Herzogthum.

I. Abtheilung.

(№ 12.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Einverständniß mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen

Digitized by Google

A. die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Mai 1863 in nachstehenden Punkten beschlossen:

Es werden heraufgesetzt:

I. von fünf und zwanzig Schillingen Cour. für den Zoll-Centner Brutto auf zwei Thaler Cour. für den Zoll-Centner Brutto:

1. aus Nr. 7 der zweiten Abtheilung —
Caffee.

2. Nr. 17 der zweiten Abtheilung —
außereuropäische Gewürze:
Caneel, Caneelblüthen, Cassia, Cardamom, Ingwer, Macisblumen, Macisnüsse, Gewürznelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Vanille u. s. w.

3. aus Nr. 42 der zweiten Abtheilung —
Thee aller Art, mit Ausnahme der zum Medicinalgebrauche bestimmten Sorten (wie z. B. Brustthee).

II. von fünf und zwanzig Schillingen Cour. für den Zoll-Centner Brutto auf einen Thaler Cour. für den Zoll-Centner Brutto:

1. Nr. 2 der zweiten Abtheilung —
Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Orangen und andere dergleichen Südfrüchte.

Zu den Südfrüchten sollen auch gerechnet und demgemäß mit einem Thaler für den Zoll-Centner Brutto verzollt werden: die jetzt im amtlichen Waarenverzeichnisse als Materialwaaren classificirten Feigen, Korinthen, Mandeln, Rosinen.

2. Nr. 6 der zweiten Abtheilung —
Cacao, Cacaomasse in Kuchen oder Blöcken, Cacaobutter, pulverisirter Cacao, Cacaoschalen u. s. w., auch Chocolade.

3. Nr. 8 der zweiten Abtheilung —
Confect und Confitüren, Bonbons, Boltjes, Brustteig (pâte pectorale), Kuchen, Pfeffernüsse u. s. w.

Digitized by Google

4. Nr. 9 der zweiten Abtheilung —

Delicateſſenwaaren, als:

Anſchovis, Auſtern, Cappern, Caviar, Champignons, Datteln, Hummern, geräucherter Lachs, Morcheln, Muſcheln, Neunaugen, Oliven, Paſteten, Pickels, Piſtazien, candirte Pomeranzenſchalen, Punſch-Extract, Sardellen, Saucen, Succade, Senf in Kruken oder Gläſern, Schildkröten, geräucherte Sprotten, Trüffeln und dergl.

5. Nr. 14 der zweiten Abtheilung —

Fruchtſaft und eingemachte Früchte.

6. Nr. 38 der zweiten Abtheilung —

Spirituoſen aller Art und ohne Unterſchied der Stärke, ebenſo Eſſenzen und Extracte aller Art.

Mit Bezug auf die Schlußworte der Poſition II. 38 („Eſſenzen und Extracte aller Art“) wird bemerklich gemacht, daß der Tarif und das Waarenverzeichniß eine Anzahl von Eſſenzen und Extracten unter andere Poſitionen (z. B. Apotheker- und Droguerieswaaren, Farbewaaren) ſtellen, und daß die Tarifirung dieſer anderweitig claſſificirten Eſſenzen und Extracte von der Erhöhung des Satzes für die Poſition II. 38 unabhängig iſt.

7. [aus Nr. 39 der zweiten Abtheilung —

fabricirter Taback aller Art.

Dahin gehören insbeſondere: eingeſalzene, ſaucirte, oder einer ſonſtigen Bearbeitung unterzogene Tabacksblätter, jedoch mit Ausnahme der blos entrippten, oder nur über Rauch getrockneten, welche als roher Taback zu verzollen ſind; Rauchtaback in Rollen oder geſchnitten; Cigarren; Kautaback; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback; Schnupftaback.

8. Nr. 44 der zweiten Abtheilung —

Wein aller Art ohne Unterſchied in Gebinden, Kiſten, Flaſchen, ebenſo Obſtwein (Cider) und andere künſtlich erzeugte Weine, auch Weinhefen und Weincouleur.

Digitized by Google

9. Nr. 46 der zweiten Abtheilung —

Zucker, roher und raffinirter aller Art, soweit der Rohzucker nicht bedingungsweise unter Abtheilung III Nr. 36 fällt; Zuckerbackwerk und Zuckerwerk.

III. von zwölf Schillingen Cour. für den Zoll-Centner Brutto auf einen Thaler Cour. für den Zoll-Centner Brutto:

aus Nr. 20 der dritten Abtheilung —

Käse aller Art, mit Ausnahme des ordinairen sogenannten Lederkäse.

B. In Berücksichtigung der vorstehenden Tarif-Aenderungen wird ferner verordnet:

1. die im Zollgesetze §. 9 sub 1 alternativ gewährte Befugniß, unter gewissen Voraussetzungen zollpflichtige Gegenstände bis zu einem Gewichte von 25 Pfund oder bis zu einem Zollbetrage von 6¼ ßl. zollfrei einzuführen, wird dahin beschränkt, daß bei den höher als mit 25 ßl. pro Centner zu verzollenden Waaren die zollfreie Einbringung nur bis zu dem bezeichneten Zollbetrage gestattet ist.
2. Der nach der Zollordnung §. 31 für zollpflichtige Postgüter von 4 Pfund an zu erlegende Satz von 3 Pf. pro Pfund wird auf ½ ßl. pro Pfund erhöhet. Ueberschießende Lothe bleiben künftig nur insoweit bei der Verzollung unbeachtet, als davon weniger als 3 Pfennige an Zoll zu entrichten wäre.

Dieses Gesetz tritt am 18. November 1867 in Kraft und Anwendung.

Wegen Erhöhung der Eingangsabgabe für Salz wird auf das besondere Gesetz vom heutigen Tage Bezug genommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz den 14. November 1867.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) B. v. Bülow.

Digitized by Google

(№ 13.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem unterm heutigen Datum von des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit das nachstehend abgedruckte Gesetz, betreffend die Abgabe von inländischem und eingeführtem Salze, publicirt worden, verordnen Wir hiemit, daß dasselbe in Unserem hiesigen Herzogthume, soweit seine einzelnen Bestimmungen auf dessen Verhältnisse anwendlich sind, gleichfalls vom 18. November d. J. an in Kraft und Geltung treten soll, und beauftragen Wir Unsere Landes-Regierung mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz den 14. November 1867.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

B. v. Bülow.

Digitized by Google

Friedrich Franz,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg
ꝛc. ꝛc.

§. 1.

Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe, welche, soweit das Salz im Zoll-Inlande gewonnen wird, im Betrage von 44 ßl. für den Zoll-Centner Netto-Gewicht von den Producenten, insoweit solches jedoch vom Zoll-Auslande eingeht, von den Einbringern zum erhöhten Satze von 1 Thlr. Cour. für den Zoll-Centner Brutto-Gewicht zu entrichten ist.

Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt: das Finanz-Ministerium in Schwerin, resp. die Landesregierung in Neustrelitz sind jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht.

Die Abgabe von inländischem Salze fließt ebenso wie der Eingangszoll des eingeführten Salzes in die, beiden Großherzogthümern gemeinsame Zollkasse und steht unter der oberen Verwaltung der Steuer- und Zoll-Direction.

I. Abgabe (Steuer) von inländischem Salze.

1. Anmeldung.

§. 2.

Die Gewinnung von Salz ist zur Zeit nur in der gegenwärtig im Betriebe befindlichen Saline zu Sülz zulässig.

Sollte im Lande sonst ein Salzwerksbetrieb eröffnet werden, oder sollten Fabriken entstehen, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenproduct gewonnen wird, so sind die betreffenden Besitzer verpflichtet, einen solchen Betrieb mindestens 6 Wochen vor Eröffnung desselben bei der Steuer- und Zoll-Direction zur Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

2. Controle.

§. 3.

Die in §. 2 bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittelung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabe-Betrages, sowie zur Verhütung von Defraudationen, hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Controle der Steuer- und Zollverwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung geregelt wird.

Die Controle für die Saline zu Sülz wird durch das dortige Saline-Amt geübt.

Für jede andere Anstalt (Fabrik) wird im Verwaltungswege diejenige Behörde besonders bestimmt, welcher die Ausübung der Controle obliegt.

§. 4.

Mit der Verabfolgung des Salzes aus den Salzlagerungs-Räumen tritt die Verpflichtung ein, die Steuer zu erlegen.

Die Vorschriften in §. 11, 13 und 14 des Zollgesetzes gelten in geeigneter Weise auch von dem inländischen Salze und der davon zu entrichtenden Abgabe.

Unter einem halben Zoll-Centner Salz darf nicht verabfolgt werden.

§. 5.

Mit dem Schutze der Abgabe von inländischem Salze sind die Unterbediente der Saline zu Sülz, die Steuer- und Zollaufseher, sowie das im Zollgesetze §. 20, Absatz 4 bezeichnete Personal speciell beauftragt.

Für den Bereich der Salzwerke oder Fabriken (§. 2) und für einen näher zu bestimmenden Umkreis derselben finden auf die Aufsichtsbeamte und das verkehrtreibende Publikum die Bestimmungen des Zollgesetzes §. 20, Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

3. Strafbestimmungen.

§. 6.

Wer dem Staate die Abgabe von inländischem Salze ganz oder theilweise entzieht, ist der Salzabgaben-Defraudation schuldig.

Digitized by Google

Die Bestrafung der Salzabgaben-Defraudation erfolgt nach den Bestimmungen, welche in den §§. 1—3 des Zollstrafgesetzes für die Bestrafung der Zolldefrauden gegeben sind. Neben der Bestrafung ist die vorenthaltene Salzabgabe zu entrichten.

Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei empfangenen Salzes (§. 7, Nr. 2) zieht neben den sonstigen Strafen der Defraudation den Verlust des Anspruches auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

§. 7.

Die Strafen der Salzabgaben-Defraudation finden auch in nachstehenden speciellen Fällen Anwendung:

1. Wenn Salz unerlaubter Weise gewonnen wird,
2. wenn über das unter Steuercontrole befindliche Salz eigenmächtig verfügt oder das steuerfrei abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird.

§. 8.

Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzabgaben-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt und demzufolge der Betrag der vorenthaltenen Abgabe, sowie die danach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist statt der Confiscation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme bis zu 100 Thaler zu erkennen.

Die nämliche Strafe trifft denjenigen, welcher den steuerlichen Verschluß von inländischem Salze verletzt, ohne daß die That in eine Defraudation übergeht.

Die Uebertretung derjenigen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich oder den betheiligten Personen bekannt gemachten Ausführungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedrohet ist, wird mit einer Ordnungs-Strafe von 1—20 Thalern geahndet.

Aushülflich tritt statt der vorbezeichneten Geldstrafen Gefängnißstrafe, nach Maßgabe des §. 2 des Zollstrafgesetzes, ein.

§. 9.

Die Bestimmungen der §§. 5, 6, 9—14 des Zollstrafgesetzes finden auf das inländische Salz und die davon zu entrichtende Abgabe, beziehungsweise die betreffenden Contraventionen entsprechende Anwendung.

Desgleichen gelten für das Verfahren in Untersuchungen wegen der bezeichneten Contraventionen die Vorschriften der §§. 15—28 des Zollstrafgesetzes.

Dem Saline-Amt zu Sülz werden bezüglich der die Abgabe von inländischem Salze betreffenden Contraventionen die Functionen eines Zollamtes übertragen. Die

Digitized by Google

bei demselben vorkommenden Denunciationen gehen an das Großherzogliche Amtsgericht daselbst als Zollgericht.

II. Abgabe (Zoll) von ausländischem Salze.

§. 10.

Auf die Einfuhr von Salz (§. 1, Absatz 2) aus dem Zoll-Auslande, sowie auf dessen Durchfuhr und Ausfuhr bleiben die Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes in Anwendung, nur daß der bisher mit 4 ßl. für den Zoll-Centner erhobene Eingangszoll auf 1 Thlr. Cour. erhöhet wird.

III. Befreiung von der Salzabgabe.

§. 11.

Befreiet von der Salzabgabe sind:

1. Das nach dem Zoll-Auslande gehende im Inlande erzeugte Salz.
2. Das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, welche zur Ausfuhr in das Zoll-Ausland gelangen, erforderliche und verwendete Salz.
3. Das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz.
4. Das zum gewerblichen Einsalzen von Fischen Verwendung findende Salz.
5. Das zu sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme solcher Gewerbe, welche andere als die sub 2 und 4 bezeichneten Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten.

§. 12.

Unser Finanz-Ministerium wird mit Ausführung dieses Gesetzes, welches am 18. November d. J. in Kraft und Anwendung tritt, beauftragt und hat die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin den 14. November 1867.

Friedrich Franz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 22. Neustrelitz den 6. December. **1867.**

Inhalt.

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. das Größenverhältniß bei den Kornwaagen in Neustrelitz und Neubrandenburg.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Da bei Benutzung der nach dem Publicandum vom 2. April d. J. in den städtischen Waagelocalen zu Neustrelitz und Neubrandenburg aufgestellten Kornwaagen für die Betheiligten eine Kenntniß des genauen Größenverhältnisses der wesentlichsten Theile dieser Waagen von Interesse und Nutzen erscheint, so wird deshalb hierdurch Folgendes gemeinkundig gemacht:

1. Der Inhalt des Kornbechers zu der Preußischen Proportional-Getreidewaage ist $\frac{1}{192}$ des kubischen Inhalts vom Landesscheffel, und das verjüngte Gewicht zu dieser Waage der 200. Theil des wirklichen Scheffelgewichtes der betreffenden Getreidesorte.
2. Der gefüllte Kornbecher repräsentirt jedoch nur einen solchen Scheffel Getreide, welcher mittelst eines flachen Streichbrettes, dessen unterer zum

Digitized by Google

Abstreichen zu benutzender Rand eine Abrundung nach einem Kreisbogen von 3/4 Zoll Radius hat, abgestrichen ist.

3. Die Eigenschwere des verjüngten Ein-Pfund-Gewichtes beträgt 2,5 Grammes = 0,005 Pfund = 50 As oder 1 Quentchen und 5 Cent.
4. Das Gewicht des destillirten Wassers von + 13 Grad Réaumur, welches den Kornbecher zur holländischen Waage genau ausfüllt, beträgt 0,463228 Pfund oder 13 Loth 8 Quentchen 9 Cent 6,84 Korn.
5. Die Eigenschwere der Einheit des verjüngten holländischen Gewichts ist 1,3075 Grammes = 0,002615 Pfund = 26,15 As oder 7 Cent 8,45 Korn.

Neustrelitz den 19. November 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Landvogtei- und Justizamts-Auditor Carl von Oertzen aus Rattey in Schönberg zum Mitarbeiter cum voto bei dem Großherzoglichen Amte Stargard, sowie bei dem Großherzoglichen Amts- und Stadtgerichte in Stargard zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 16. November 1867.

(2.) Nachdem der für die Großherzogthümer Mecklenburg bestellte Consul der Vereinigten Staaten von Nordamerika Orrin J. Rose in Schwerin seinen Wohnsitz genommen, ist derselbe in dieser Eigenschaft auf seinen Antrag auch für das hiesige Großherzogthum Landesherrlich anerkannt worden.

Neustrelitz den 23. November 1867.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn, Drosten von Oertzen zu Feldberg das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruhet.

Neustrelitz den 29. November 1867.

Digitized by Google

(4.) Von der am 18. v. Mts. stattgefundenen General-Versammlung des ritterschaftlichen Creditvereins sind gewählt worden:

1. der Landrath von Rieben auf Galenbeck, dessen sechsjähriger Turnus sich endigte, wieder auf sechs Jahre zum Mitgliede der Hauptdirection des Creditvereins,
2. der Oberhauptmann von Oertzen auf Lübbersdorf an die Stelle des in diesem Jahre verstorbenen Vice-Landmarschalls Kammerherrn von Oertzen auf Rattey zum Director des ritterschaftlichen Creditvereins beim Stargarder Kreise, ebenfalls auf sechs Jahre, und da durch diese Wahl die Stelle eines Deputirten bei diesem Kreise erledigt worden,
3. der Kammerherr von Oertzen auf Kotelow zum zweiten Deputirten bei diesem Kreise, und zwar gleichfalls auf sechs Jahre.

Nachdem diese Wahlen Allerhöchst genehmigt worden, werden selbige hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 2. December 1867.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 23. Neustrelitz den 11. December. **1867.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 14. Verordnung, betr. die Einführung des neuen Preußischen Medicinal-Gewichts.
II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. den Verkauf des neuen Medicinal-Gewichts.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 14.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da die Königlich Preußische Arznei-Taxe für die Apotheken in Unserem hiesigen Herzogthume gesetzlich vorgeschrieben, und die fernere Beibehaltung derselben auch nach dem Erachten Unseres Medicinal-Collegii wünschenswerth ist, so wird erforderlich,

Digitized by Google

daß das mit dem 1. Januar 1868 bei allen Preußischen Apotheken in Gebrauch zu nehmende neue Medicinal-Gewicht auch in den Apotheken hiesigen Landes gleichzeitig zur Anwendung komme, und finden Wir Uns deshalb Landesherrlich bewogen, hiermit Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Vom 1. Januar 1868 ab kommt in den Apotheken hiesigen Landes statt des bisherigen Medicinal- (Unzen-) Gewichts das neue Medicinal- (Gramm-) Gewicht zur Anwendung und dürfen in den Dispensir-Localen keine andere Gewichtstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1. das Pfund-, Halbe-Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts — welche resp. mit 500, 250 und 125 Gramm übereinstimmen — in der durch die Verordnung vom 21. Mai 1860 vorgeschriebenen Cylinderform;
2. Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehngrammstücke von Messing in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken;
3. Fünfgrammstücke von Messing in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammstücks;
4. Zwei- und Eingrammstücke von der Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei den Zweigrammstücken etwa 7 Linien, bei den Eingrammstücken etwa 6 Linien und verhält sich bei beiden Stücken die Länge zur Breite wie 5 zu 2;
5. Fünf-, Zwei- und Ein-Decigrammstücke von Neusilberblech mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenen Rande;
6. Fünf-, Zwei und Ein-Centigrammstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke wie ad 5;
7. Fünf-, Zwei- und Ein-Milligrammstücke, die aber für den Receptirtisch entbehrlich sind, weil Gewichtsgrößen von event. 5 bis 1 Milligramm sich beim Dispensiren durch Division auswägen lassen, und zu feineren chemischen Analysen die früher schon hierzu im Gebrauch gewesenen Milligrammstücke aus Platina verwendet werden können.

§. 2.

Die Gewichte von 200 Gramm bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronce oder Neusilber verfertigt sein, und müssen sämmtliche im §. 1 genannte Stücke auf der Oberfläche eine deutliche und vertieft eingeprägte Bezeichnung ihrer Schwere haben. Diese Bezeichnung besteht in der die Zahl der Gramme angebenden Ziffer, welcher die Buchstaben Grm. oder Gr. beigefügt sein müssen, ausgenommen bei den vier gleichen Seitenflächen der würfelförmigen Stücke von 200

Digitized by Google

bis einschließlich 10 Gramm, die ebenfalls aber nur mit der einfachen Ziffer bezeichnet zu sein brauchen. Bei Fünfgrammstücken befindet sich die Bezeichnung auf einer der beiden quadratischen Flächen, und bei Zwei- und Eingrammstücken auf der concaven Seite des Bandes.

Die Unterabtheilungen des Gramm erhalten ihre Bezeichnung entweder durch die Buchstaben Dgr., beziehungsweise Cgr., neben oder über welchen die entsprechende Ziffer anzubringen ist, oder durch die Decimalzahlen 0,5 — 0,2 — 0,1 — 0,05 u. s. w. mit Beifügung der Buchstaben Gr. oder G.

§. 3.

Sämmtliche Gewichte (§. 1) müssen mit dem Stempel Unseres Aichungsamtes zu Neustrelitz versehen sein, welches auch angewiesen ist, einfache Gewichtsätze der Unterabtheilung des Pfundes aus folgenden Stücken bestehend:

a) 2 Stücke zu 200 und 1 Stück zu 100 Gramm,
b) 1 Stück zu 50, 2 Stück zu 20 und 1 Stück zu 10 Gramm,
c) 1 " " 5, 2 " " 2 " 1 " " 1 "
d) 1 " " 5, 2 " " 2 " 1 " " 1 Decigramm,
e) 1 " " 5, 2 " " 2 " 1 " " 1 Centigramm,

vorräthig zu halten und an die Apotheker gegen Erstattung der Selbstkosten zu überlassen.

§. 4.

Abweichungen von der Sollschwere sind nur im Weniger und zwar nach folgenden Beträgen statthaft:

Bei Stücken:		Fehlergrenze:			
zu 200	Gramm	0,030	Gr.	= 3	Cgr.
" 100	"	0,025	"	= 2,5	"
" 50	"	0,020	"	= 2	"
" 20	"	0,015	"	= 1,5	"
" 10	"	0,010	"	= 1	"
" 5	"	0,006	"	= 6	Mgr.
" 2	"	0,003	"	= 3	"
" 1	"	0,002	"	= 2	"
" 0,5	"	0,001	"	= 1	"
" 0,2	"	0,001	"	= 1	"
" 0,1	"	0,001	"	= 1	"

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstücke zusammengenommen die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

Digitized by Google

§. 5.

Wir erwarten, daß auch die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1. Januar 1868 ab das neue Gewichtssystem in Anerkennung seiner practischen Vorzüge anwenden werden.

Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunkte ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medicinalgewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maaßgabe der hierneben abgedruckten „Reductions-Tabelle“ (Anlage A.) umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren. Ein Exemplar der Reductions-Tabelle muß auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 3. December 1867.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

Digitized by Google

Anlage A.

Tabelle

zur Umsetzung des bisherigen Medicinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medicinal- (Gramm-) Gewicht.

Das Gewicht von	ist umzusetzen in Decimale des Gramm	oder in Worten
1/6 Gran	0,01	1 Centigramm
1/4 "	0,015	1 1/2 "
1/3 "	0,02	2 "
1/2 "	0,03	3 "
1 "	0,06	6 "
2 "	0,12	12 "
5 "	0,3	3 Decigramm
1 Scrupel	1,25	1 1/4 Gramm
1/2 Drachme	2,0	2 "
2 Scrupel	2,5	2 1/2 "
1 Drachme	3,75	3 3/4 "
4 Scrupel	5,0	5 "
1 1/2 Drachme	5,5	5 1/2 "
2 Drachmen	7,5	7 1/2 "
3 "	11,0	11 "
1/2 Unze	15,0	15 "
5 Drachmen	18,75	18 3/4 "
6 "	22,5	22 1/2 "
1 Unze	30,0	30 "
3 Unzen	90,0	90 "
6 "	180,0	180 "
12 "	360,0	360 "

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Das hiesige Großherzogliche Aichungsamt ist angewiesen, an die Apotheker des hiesigen Landes den vollständigen Satz des neuen Medicinal- (Gramm-) Gewichts von 200 Gramm bis einschließlich 1 Centigramm, zusammen aus 19 Stücken bestehend, einstweilen zu dem Selbstkostenpreise von 2 Thlr. 12 ßl. zu überlassen.

Neustrelitz den 3. December 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landstallmeister Schweppe hieselbst das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruhet.

Neustrelitz den 1. December 1867.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 24. Neustrelitz den 25. December. **1867.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 15. Contributions-Edict pro 1. Juli 1867/68.

I. Abtheilung.

(№ 15.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen, respective unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten und sonst allen Unsern Unterthanen und Landes-Eingesessenen, welche von diesem Unsern Edicte ergriffen werden, hiemit zu wissen:

Digitized by Google

Nachdem Wir auf dem gegenwärtigen Landtage in Sternberg die ordentliche Contribution für das Etatsjahr von Johannis 1867/68 landesverfassungsmäßig Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, hat diese zur Erlegung solcher Steuer, unter Ueberreichung eines Contributions-Modus zu Unserer Landesherrlichen Genehmigung und unter den seitherigen Bedingungen und Modalitäten, jedoch mit den Abänderungen, welche in den Bestimmungen über den städtischen Contributions-Modus, die Bauhülfsgelder und Necessarien ꝛc. durch die Vereinbarung zwischen den beiden Mecklenburgischen Landesherren und den Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft aller drei Kreise zum Engeren Ausschusse über die Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere, mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände, respective vom 18., 23. u. 30. April 1863, nebst Anlagen eingetreten sind, sich willig und bereit erklärt, auch die Publication des Contributions-Edicts beantragt.

Mit der ordentlichen Landes-Contribution sind auch die ordentlichen Necessarien, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilligt worden, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 2 Thlr. 11 ßl. 4 Pf. Cour. und von der steuerpflichtigen Pfarrhufe 1 Thlr. 5 ßl. 8 Pf. Cour. erhoben werden sollen.

Diesemnach werden in den ritterschaftlichen, sowie in den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern zu steuern haben:

Ein Baumann	12	Thlr.	32	ßl.	Preuß. Cour.
Ein Halbpflüger	6	"	16	"	" "
Ein Cossate	3	"	8	"	" "

Die Hufen-Steuer soll nach dem rectificirten bisherigen Hufen-Kataster erhoben und mit neun Thalern N²/₃, jetzt 10 Thlr. 24 ßl. Cour., erlegt, auch von den obgedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten dieses Jahres in den Landkasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten dieses und zu Fastnacht künftigen Jahres an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl, bezahlt werden.

Daneben steuern die in den bezeichneten Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden selbstständigen Leute zu obberegter diesjähriger Landes-Contribution, zufolge der Erbvergleichsmäßigen Norm und der Verordnung vom 13. Juni 1829, folgendergestalt:

	Gold. Thlr.	ßl.
1. Die Glashütten-Meister oder Vice-Meister	20	—
2. Die Glashütten-Gesellen	4	—

Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obenbenannte.

Digitized by Google

		Gold. Thlr.	Sgr.
3.	Die Kessel- und Sensenträger	6	—
	deren Gesellen	2	—
	deren Jungen	1	—
4.	Ein Handwerksmann	2	24
5.	Ein Papiermacher	4	—
6.	Die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide- ꝛc., Pacht- oder Erbmüller	3	—
7.	Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner	3	—
8.	Theerschweler	3	—
9.	Salpetersieder	3	—
10.	Mulden- und Stabholzhauer	3	—
11.	Spanreißer	3	—
12.	Lementirer	3	—
13.	Säger	3	—
14.	Decker	3	—
15.	Teich- und andere Gräber	3	—
	wenn diese, von Nr. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben.		
16.	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerke	2	—
17.	Eine Grütz-Querre, welche nicht auf ritterschaftlichen Höfen oder in den Mühlen ist	5	—
18.	Ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	—
19.	Ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	—
20.	Die Pachtfischer	2	—
21.	Die Pensionarien von ihrem Eigenthume, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	—
22.	Die Holländer	5	—
23.	Die Pachtschäfer	3	—
24.	Die Kruglagen-Inhaber	2	24

Digitized by Google

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1. Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personal-Steuer, mithin von mehreren in einer und derselben Person verbundenen, Erbvergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten; daher denn auch beispielweise:
   a) der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei, oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;
   b) ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;
   c) ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;
   d) die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.
2. Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.
3. Pächter adeligen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.
4. Pächter, die zugleich einen Domanial-Hof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Kammer-Steuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig, sowie auch Pächter, deren Pachthof aus gelegten Bauerhöfen besteht, die Steuer nach der Norm zu berichtigen haben.
5. Pächter der Pfarr-Ländereien, imgleichen Pachtschäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarr-Ländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarr-Hofe bestehen, oder von solchem Umfange sind, daß sie einer katastrirten ritterschaftlichen Hufe gleichgeachtet werden können, die volle Pensionarien-Steuer. Von Pächtern oder Colonen der Pfarr-Ländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Digitized by Google

Gutsbesitzer, welche Pfarr-Ländereien in Erb- oder Zeit-Pacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarr-Ländereien aber zu einem andern Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionarien-Steuer, nach den vorstehenden Bestimmungen, verpflichtet, jedoch findet auch hier die allgemeine, sub 3 erwähnte Entfreiung der Pächter adeligen Standes statt.

6. Erb-Pächter und Zeit-Pächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gewesener oder noch befindlicher Ländereien, sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie im Besitze und Cultur haben, 160 bonitirte Scheffel nicht übersteigen.

	Gold. Thlr.	sl.
Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter 300 Scheffel in Erb- oder Zeitpacht, so erlegen sie	3	—
Bei dem Besitze von 300 Scheffeln bis zu nicht voll 450 Scheffeln	5	—
Haben sie 450 Scheffel und darüber, jedoch nicht voll 600 Scheffel	7	24
Von 600 Scheffeln und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien	10	—

7. Bestehen die in Erb- oder Zeit-Pacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen nicht über 600 bonitirte Scheffel, so ist Derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von der Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . . 10 — zu erlegen.

8. Treibt Derjenige, welcher Ländereien in Erb- oder Zeit-Pacht hat, wegen deren er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, durch welches er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese Steuer eine Kopf-Steuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

9. After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Erlegung der Steuer nach der Norm verbunden.

Digitized by Google

10. Diejenigen, welche Halbe- oder Viertel-Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufen-Steuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11. Diejenigen, welche ein Bauergehöft inne haben, wovon sie die Hufen-Steuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12. Müller, Schäfer, Krüger und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, was zur Hufen-Steuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13. Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14. Setz-Schäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setz-Schäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge, oder auch, als Surrogat, Geld eingeschossen hat, um darnach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

    Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 (sechszig) und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15. Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16. Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier gedachten Arten der Lohn-Leute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pacht-Herrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern als für ihre Gutsherrschaft, oder für die Guts-Pächter, Arbeiten verrichten dürfen.

17. Tabacks-Planteurs, die zur Tabacks-Pflanzung nicht über 600 (sechshundert) Quadrat-Ruthen in Pacht haben, sind steuerfrei; haben sie aber

Digitized by Google

mehr als 600 Quadrat-Ruthen in Pacht, so müssen sie, ebenso als Tabacks-Spinner und Pfeifenmacher, die Steuer nach der Norm bezahlen.

18. Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen diese Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacks-Planteurs sind.

19. Das Gut, zu welchem die steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts, von den vorbenannten Guts-Einwohnern in currenter, gang- und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder, wenn das Gut verpachtet, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener, wahrhafter Specification, in dem obgesetzten Termine in den Landkasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer- unter Abgebung vorgeschriebener richtiger Specification, an Unsere Rentei entrichtet werden, dergestalt, daß die Einzahlung der um Weihnachten dieses Jahres zu erhebenden Nebensteuer und die Einreichung der vorschriftsmäßigen doppelten Specification an den Landkasten, mit Ablauf des Antoni-Termins künftigen Jahres unfehlbar beschafft sein müssen.

In Ansehung der städtischen Contribution behält es bei demjenigen, was in dem Eingangs gedachten Erbvergleiche vom 18. April 1755, vom §. 47 bis 61 und vom §. 64 bis 68, zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzt worden, jedoch mit den Abänderungen, welche darin in Folge der oben erwähnten, zwischen beiden Landesherren und den getreuen Ständen getroffenen, unterm 18., 23. und 30. April 1863 vollzogenen Vereinbarung über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere, mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände, nämlich die Einführung eines Eingangszolls von allen aus dem Auslande einkommenden Sachen, einer Handelsklassensteuer in den Landstädten, sowie durch Aufhebung und Umwandlung der Schlacht- und Mahlsteuer in den Landstädten, resp. in den Anlagen 2, 1 und 8 dieser Vereinbarung eingetreten sind, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unsern Städten nach dem Erbvergleiche aufkommende Contribution nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Kammer wahrgenommen. Die Aufkunft aus dem Eingangszolle und der Handels-

Digitized by Google

klassensteuer fließt in die gemeinsame Steuer- und Zollkasse und sind von Unseren Städten, in Gemäßheit der Anlage 8 zur Vereinbarung über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen vom 18., 23. und 30. April 1863 §. 2 a. die sowohl für das Domanium, als für die Landstädte zu den ordentlichen Necessarien zu entrichtenden Summen jährlich in den Landkasten einzubringen.

Im Uebrigen sollen in Ansehung Unserer Domainen die §§. 69, 70, 71 des mehr angezogenen Erbvergleichs hiemit wörtlich wiederholt sein.

Ob auch gleich der Betrag der diesjährigen und künftigen Contribution aus den städtischen und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten gehet, so wird Uns doch dieselbe, nach Vorschrift des §. 93 des Erbvergleichs, in den vorhin festgesetzten beiden Terminen, gleich der ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specifice besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach hiemit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorbeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict, unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz den 19. December 1867.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 25. Neustrelitz den 27. December. **1867.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. das Paßwesen in Folge des Bundesgesetzes vom 12. October d. J. (2.) Bekanntmachung, betr. die Anwendung der neuen Preuß. Arzneitaxe für 1868 im hiesigen Lande.

III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Nach dem Bundesgesetz über das Paßwesen vom 12. October d. J. ist für die Staaten des Norddeutschen Bundes der Paßzwang zu der Folge aufgehoben, daß Bundesangehörige vom 1. Januar k. J. ab zum Ausgang aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalt und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepasses mehr bedürfen. Da sie jedoch verpflichtet bleiben, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen, so sollen ihnen auf ihren Antrag auch ferner Pässe oder sonstige Reisepapiere (Paßkarten) ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen und sie bezüglich der Paßkarten die vorgeschriebene Qualification besitzen.

Für die Pässe sind übereinstimmende Formulare festgestellt und dürfen ausschließlich nur solche vom 1. Januar k. J. ab zur Anwendung kommen.

Digitized by Google

Diese Päſſe, sowie sonstige Reisepapiere und andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde ausgestellt sind, haben für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten.

Indem Großherzogliche Landes-Regierung dies im Interesse des betheiligten Publikums hierdurch noch besonders bekannt macht, werden die zur Ausstellung von Reisepäſſen bisher competenten Ortsobrigkeiten zugleich benachrichtigt, daß die Großherzogliche Regierungs-Registratur hieselbst mit dem Debit der bundesgesetzlichen Paßformulare beauftragt ist, die ihnen auf ihren desfallsigen Antrag den nöthigen Bedarf gegen Wahrnahme von 2 ßl. pro Exemplar zufertigen wird.

Die Ausfertigungsgebühr für die Ortsobrigkeiten wird gleichmäßig auf 16 ßl. pro Exemplar bis auf Weiteres hierdurch bestimmt.

Zu Reisen ins weitere Ausland werden wie bisher Regierungspäſſe ertheilt werden und sind solche ebenso wie die Paßkarten künftig nur bei der Regierungs-Registratur hieselbst nachzusuchen.

Die Bestimmungen wegen der Schifferdienstbücher und der Legitimationen zum Hausir-Gewerbebetrieb bleiben unverändert, und wird bezüglich der Wanderbücher demnächst weitere Verordnung ergehen.

Neustrelitz den 17. December 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(2.) Nachdem von dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen der betreffenden Arzneimittel, eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausgearbeitet worden, in welcher das neue Medicinal-Gewicht grundleglich gemacht ist und welche mit dem 1. Januar 1868 in Kraft tritt, soll diese im Verlage von Rudolph Gärtner in Berlin erschienene Königlich Preußische Arzneitaxe für 1868 allerhöchster Bestimmung gemäß von Neujahr 1868 ab auch für die Apotheken des hiesigen Herzogthums in Wirksamkeit treten und in denselben ausschließlich zur Anwendung gebracht werden.

Neustrelitz den 21. December 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Nachdem der Bürgermeister Hofrath Wilbrandt zu Teterow als Deputirter der Landschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises bei der Commission und Deputation zur Revision und Visitation der gesammten Steuer- und Zollverwaltung zufolge der Entscheidung durch das Loos aus dieser Stellung ausgeschieden, ist derselbe auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage zum Deputirten bei gedachter Commission und Deputation wiedergewählt worden.

Neustrelitz den 12. December 1867.

(2.) In der am 7. d. Mts. zu Sternberg stattgefundenen Versammlung der ritterschaftlichen Fideicommiß-Besitzer sind zu Mitgliedern der Fideicommiß-Behörde erwählt worden:

1. der Rittmeister a. D. Detlef Baron von Stenglin auf Beckendorf, dessen sechsjähriger Turnus abgelaufen war, wieder auf sechs Jahre;
2. der Graf Adolph Rudolph Carl Felix von Plessen auf Ivenack ꝛc. gleichfalls auf sechs Jahre an die Stelle des aus Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen Majors a. D. Carl von Grävenitz auf Waschow, von welchem ersteren sofort nach geschehener Wahl der Amtseid abgeleistet worden ist.

Solches wird auf Antrag der Fideicommiß-Behörde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 13. December 1867.

(3.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Hermann Berger aus Gehren, Wilhelm Warncke aus Babke und Otto Blümeke aus Feldberg auf Grund der von ihnen bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz den 20. December 1867.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 26. Neustrelitz den 31. December. **1867.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Einführung neuer Postfreimarken und Couverts ꝛc. (2.) Bekanntmachung, betr. die Portotaxe für die Postsendungen im Bezirk des norddeutschen Bundes.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Mit dem Ende dieses Jahres werden im ganzen Umfange des Norddeutschen Postbezirks die bisherigen Freimarken und Franco-Couverts außer Gebrauch gesetzt. Dagegen kommen vom 1. Januar k. J. ab allgemeine Norddeutsche Post-Freimarken zur Einführung, welche in den Werthbeträgen von ¼, ⅓, ½, 1, 2 u. 5 Groschen ausgegeben werden. Es sollen auch Franco-Couverts, welche mit dem Werthstempel der Norddeutschen Post-Freimarken zu 1 Groschen bedruckt sind, durch die Post-Anstalten — ohne Unterschied der für dieselben geltenden Münz-Währung — verkauft werden.

Die Norddeutschen Post-**Freimarken** sind von den Post-Anstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abzulassen. Beim Verkaufe der vorgedachten Norddeutschen Franco-**Couverts** wird für die Herstellungskosten ein

Digitized by Google

besonderer Aufschlag von 1 Pf. für das Convert in Rechnung gebracht, so daß sich der Verkaufspreis auf 13 Silberpfennige pro Stück stellt.

Der Verkauf der Norddeutschen Post-Freimarken und Franco-Couverts bei den Post-Anstalten soll vom 31. December c. ab beginnen.

Dem Publikum ist gestattet, die in seinen Händen befindlichen bisher gebräuchlichen Freimarken und Franco-Couverts von demselben Termine ab und ferner innerhalb des 1. Quartals des künftigen Jahres bei den Post-Anstalten gegen Norddeutsche Post-Freimarken beziehungsweise Franco-Couverts (den Verkaufswerth der neuen Franco-Couverts, wie oben, zu 13 Silber-Pfennigen gerechnet) umzutauschen oder gegen baare Bezahlung zurückzugeben.

Neustrelitz den 27. December 1867.

Großherzoglich Mecklenb. Kammer- und Forst-Collegium.

C. v. Engel.

(2.) Vom 1. Januar 1868 ab treten für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets folgende Porto-Bestimmungen ein:

Das Porto für den frankirten bis 1 Loth schweren Brief beträgt ohne Unterschied der Entfernung 1 Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 3 Kreuzer; für einen Brief von mehr als 1 Loth im Gewicht 2 Sgr. oder 7 Kreuzer.

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlag-Porto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu.

Bei unzureichend frankirten Briefen wird, neben dem Ergänzungs-Porto, ebenfalls das Zuschlag-Porto von 1 Sgr. in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlag-Porto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ auf dem Convert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. Dieser Vermerk muß in die Augen fallen; es empfiehlt sich, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben wird.

Das Porto für die den reglementsmäßigen Bestimmungen entsprechenden Drucksachen und Waarenproben (Waarenmuster) beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth ⅓ Sgr.; bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 1 Kr. Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, wird pro Stück ⅓ Sgr., beziehungsweise 1 Kr. erhoben.

Digitized by Google

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt:
bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich 2 Sgr. oder 7 Kr.;
bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich 4 Sgr. oder 14 Kr.
ohne Unterschied der Entfernung;
für jene Gebühr können die Post-Anweisungen auf dem Coupon mit brieflichen Notizen, unter Wegfall der bisherigen Beschränkungen, versehen werden.

Im Stadtpost-Verkehr wird für Post-Anweisungen, welche auf Beträge bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) lauten können, der gleichmäßige Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. Anwendung finden.

Für Postvorschuß-Beträge wird außer dem Porto für die Sendung an Postvorschuß-Gebühr erhoben:
für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.,
im Minimum aber 1 Sgr.;
für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kreuzer,
im Minimum aber 3 Kreuzer.

Vorstehende Sätze gelten auch bei den Post-Anstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Diese Sätze finden ferner, in Folge der vom 1. Januar 1868 ab in Kraft tretenden Postverträge vom 23. November c. auch für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes
a) mit den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie
b) — abgesehen von Post-Anweisungen und Post-Vorschüssen — mit dem Kaiserthum Oesterreich und
c) — außer den Postvorschüssen — mit dem Großherzogthum Luxemburg
Anwendung.

Die Einführung des Post-Anweisungs- und Postvorschuß-Verkehrs im Austausch mit dem Kaiserthum Oesterreich ist einem späteren Termine vorbehalten; Postvorschuß-Sendungen werden durch die Staatsposten des Großherzogthums Luxemburg nicht vermittelt.

In Betreff der Porto- ꝛc. Sätze für Packete ohne Werth-Declaration und für Sendungen mit declarirtem Werthe — im Verkehr der Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets unter sich — wird auf das in Nr. 8 des Bundesgesetzblattes abgedruckte Gesetz über das Posttarwesen vom 4. November d. J. Bezug genommen; die betreffenden Sätze finden auch bei den Post-Anstalten im südlichen Theil des Großherzogthums Hessen, sowie auf den gesammten Austausch mit den vorstehend

Digitized by Google

sub a und b bezeichneten Staaten Anwendung; die Staatspostenim Großherzogthum Luxemburg unterhalten keinen Austausch von Päckereien und von declarirten Werthbriefen.

Der Verkauf Norddeutscher Post-Freimarken für die verschiedenen Nennwerthe des Stempels, sowie Norddeutscher Franco-Couverts mit dem Werthstempel von 1 Sgr. und zwar — incl. der Herstellungskosten der Couverts — für den Absatz-Preis von 1 Sgr. 1 Spf. beginnt mit dem 31. December d. J. Dieselben können erst vom 1. Januar 1868 an zum Frankiren in Gebrauch genommen werden.

Neustrelitz den 29. December 1867.

Großherzoglich Mecklenb. Kammer- und Forst-Collegium.
C. v. Engel.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Maurergesellen Johann Rechlin in Mirow an Kindes Statt angenommenen Joachim Carl Friedrich Rebühr, auch Ebel genannt, den Familiennamen „Rechlin“ beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 9. December 1867.

Digitized by Google

Digitized by Google

YD 08476
YD 08477

Digitized by Google